

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur Sozialtherapie, zu Angehörigen Inhaftierter und zur Beendigung des Freiheitsentzuges Schwerkranker

<i>Karin Schubert</i>	Zur Eröffnung der Sozialtherapeutischen Anstalt - Bereich 2 - der Justizvollzugsanstalt Tegel	259
<i>Christian Zürn</i>	Zur Eröffnung der Sozialtherapeutischen Anstalt - Bereich 2 - der Justizvollzugsanstalt Tegel	262
<i>Andreas Zeuch/Thomas Hillecke</i>	Evaluation musiktherapeutischer Entspannung im sozialtherapeutischen Strafvollzug	265
<i>Helmut Kury/Julia Kern</i>	Angehörige von Inhaftierten	269
<i>Heike Clephas/Heinrich Althoff</i>	Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe	279
<i>Michael Skirl</i>	„In Würde sterben - auch im Vollzug?“	283
<i>Silke M. Fiedeler</i>	Sterben im Strafvollzug - Seismograph der Verfassung unseres Rechtsstaats?	285
<i>Rolf Stieber</i>	Seelsorgerliche Sterbebegleitung im Gefängnis	287
Aktuelle Informationen		291
Aus der Rechtsprechung		
Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13. Mai 2003 - 3 Ws 292/03 (StVollz) - Zum Verbot inhaltlicher Kontrolle der Verteidigerpost, zu den Anforderungen an die Kennzeichnung von Verteidigerpost		300
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Mai 2003 - 1 Ws 31/03 - Zum Akteneinsichtsrecht, hier: Aushändigung von Fotokopien umfangreicher fachlicher Gutachten		301
Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 9. Mai 2003 - 5 Ws 135/03 Vollz - Zur Zulässigkeit des Rechtswegs im Falle einer Aufrechnung		302
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 25. März 2003 - 1 Ws 24/03 - Zum Besitz eines Telespielgerätes		304
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 10. Februar 2003 - 1VAs 1/03 - Zur Zulässigkeit des Rechtswegs		306
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 7. Juli 2003 - 1Ws 235/03 - Zur sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung eines Strafaufschubs		309
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 3. Februar 2003 - 1 Ws 380/02 (Vollz) - Zur Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage		309
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. April 2003 - 3 Ws 31/03 - Zur Rechtsnatur und zum Zugang zu Buchungsbelegen		310
Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 11. Juli 2003 - 70 Gs 377/03 - Zur monatlichen Besuchszeit der Ehefrau eines Untersuchungsgefangenen (die auf zwei Stunden festgesetzt wurde)		311
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 15. April 2003 - 3 Vollz (Ws) 41/03 - Zur Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch Vertreter		311
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2003 - 1 Ws 49/03 - Zur Zulässigkeit des Schriftverkehrs eines gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten bei Gefahr der Begehung von Straftaten mittels des Schriftverkehrs		312
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 7. Mai 2003 - 1 Ws 163/03 - Zum Konzentrationsprinzip, zur Unschuldsvermutung		314
Buchbesprechungen		316
Neu auf dem Büchermarkt		320

Autoren des Heftes

<i>Karin Schubert</i>	Senatorin, Senatsverwaltung für Justiz, Salzburgerstr. 21-25, D-10825 Berlin
<i>Peter Schmidt</i>	Ltd. Sozialdirektor, Senatsverwaltung für Justiz, Salzburgerstr. 21-25, D-10825 Berlin
<i>Christian Zürn</i>	Dipl. Psychologe, fachlicher Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt - Bereich 2 - der JVA Tegel, Seidelstr. 39, D-13507 Berlin
<i>Andreas Zeuch</i>	Dipl. Musiktherapeut, Winzerstr. 10 A, D-69126 Heidelberg
<i>Dr. Thomas Hillecke</i>	Fachbereich Musiktherapie der Fachhochschule Heidelberg, Maasstr. 26, D-69123 Heidelberg
<i>Prof. Dr. Helmut Kury</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie -, Günterstalstr. 73, D-79106 Freiburg
<i>Julia Kern</i>	Psychologisches Institut der Universität Freiburg, Engelbergerstraße, D-79106 Freiburg
<i>Heike Clephas</i>	Dipl. Sozialarbeiterin, Anlauf- und Beratungsstelle Chance e.V., Bohlweg 68a, D-48147 Münster
<i>Heinrich Althoff</i>	Hyacinthstraat 104/16, NL-9713 XY Groningen
<i>Michael Skirl</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Werl, Postfach 1931, D-59455 Werl
<i>Dr. Silke M. Fiedeler</i>	Rechtsanwältin, Herwarthstr. 83, D-45138 Essen
<i>Dr. Rolf Stieber</i>	Pfarrer, Evangelischer Seelsorgedienst in der JVA Werl, Langenwiedenweg 46, D-59455 Werl
<i>Johannes Gebauer</i>	Staatsanwalt (Gruppenleiter), Untere Wallbrunnstr. 17 und 19, D-79539 Lörrach
<i>Wolfram Preusker</i>	Regierungsdirektor, Jugendanstalt Hameln, Tünderner Str. 50, D-31789 Hameln
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neuburgweg 21, D-79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neuburgweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtfrau Nicole Popena, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neuburgweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Druckunterlagen			
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland
			13,50 EUR
			16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.		
Möglichkeit	Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die des Sammelbezugs!		
Konten	Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer †, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		
Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.			
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.			
Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.			
Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.			
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.			

Zur Eröffnung der Sozialtherapeutischen Anstalt - Bereich 2 - der Justizvollzugsanstalt Tegel*)

Karin Schubert

Vor reichlich fünf Jahren trat das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in Kraft. Es war die sehr rasche Reaktion des Staates auf Sexualmorde an Kindern und das dadurch ausgelöste Leid und Entsetzen von Eltern, Angehörigen und Öffentlichkeit. Das Gesetz hatte weitreichende Folgen für die Gerichte und den Justizvollzug. Es erweiterte den Strafrahmen für spezifische Sexualdelikte und führte für diese Täter die Behandlungspflicht während der Strafverbüßung und die Begutachtungspflicht vor der Entlassung ein. Die Maßnahmen sollten sicherstellen, dass nur die Sexualstraftäter eine Chance zur vorzeitigen Entlassung erhalten, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie das Vollzugsziel auch wirklich erreicht haben, sehr hoch und mit Tatsachen begründet ist.

Die Einführung der Behandlungspflicht traf mit ganzem Gewicht den Justizvollzug, stellte eine erhebliche Herausforderung für die sozialtherapeutischen Einrichtungen dar und setzte diese unter starken Handlungsdruck. Mich interessiert zu hören und ggf. zu sehen, was die Praxis zwischenzeitlich aus der gesetzlichen Provokation vom 26. Januar 1998 und den Vorschlägen von mit der Materie befassten Arbeitsgruppen gemacht haben. Mir scheint das Thema so wichtig und spannend, dass ich Ihnen, sehr geehrter Herr Lange-Lehngut ausgesprochen dankbar bin für Ihre heutige Einladung und für Ihre Entscheidung, auch zwei sozialtherapeutische Praktiker um ihre Beiträge zur jüngsten Entwicklung und zur Perspektive einer der wichtigsten Vollzugseinrichtungen zu bitten.

Wenn ich gerade von gesetzlicher Provokation gesprochen habe, meine ich damit in erster Linie die durch § 9 Abs. 1 StVollzG eingeführte sozialtherapeutische Behandlungspflicht für Sexualstraftäter, die nach §§ 174-180 und 182 StVollzG zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sofern die Erforderlichkeit einer solchen Behandlung zur Erreichung des Vollzugsziels festgestellt wurde. Ich weiß, dass der respektlose Umgang des Gesetzgebers mit dem bewährten und traditionell hochgehaltenen Freiwilligkeitsgebot, das als Voraussetzung eines auf Vertrauen und Offenheit begründeten Arbeitsbündnisses gilt, bei den Fachleuten Verblüfung, Befremden und zum Teil massive Ablehnung ausgelöst hat. Ich habe aber auch die Erfahrung gemacht, dass die Negativreaktionen umso radikaler ausfielen, je weiter die Kritiker vom Vollzug entfernt tätig waren.

Der Vollzugspraktiker kennt die Relativität von Freiwilligkeitsprinzip und Therapiemotivation von Inhaftierten an ihrem besonderen Arbeitsort und er weiß um seine besonderen Möglichkeiten, einen Klienten durch Zuwendung, Engagement, Verlässlichkeit und professionelle Interventionen aus der Funktion als Gruppenleiter heraus Schritt um Schritt für eine therapeutische Mitarbeit zu gewinnen. Das Bild, dass der

Klient auf dem Niveau abgeholt werden muss, auf dem er sich nun einmal befindet, bleibt unverändert Grundsatz therapeutischen Handelns in geschlossenen Einrichtungen.

Ich habe den Eindruck; dass das Provokante am § 9 Abs. 1 StVollzG darin liegt, dass nicht nur bestimmte Gruppen von Sexualstraftätern therapiepflichtig sind, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch der Therapeut. Die Ignoranz der Freiwilligkeit auf seiner Seite ist kühn und kränkend und stellt einen Tabubruch dar. Obendrein kommt noch hinzu, dass der Gesetzgeber die Beschränkung der Therapeuten auf vertraute Behandlungsmethoden nicht mehr, wie bislang üblich, als Grund für die Abweisung therapiepflichtiger Klienten gelten lässt. Vielmehr fordert er die Behandler auf, ihre Methoden bedarfsgemäß zu variieren oder geeignete, wissenschaftlich anerkannte Verfahren zu erlernen und in den sozialtherapeutischen Bereichen zu praktizieren.

Vielleicht wäre die Erweiterung des Aufgabenspektrums mit weniger Abwehr verlaufen, wenn Protagonisten aus den therapeutischen Reihen und nicht Berufsfremde zum Umbruch und zur Erweiterung aufgefordert hätten. Die Fachleute wissen doch, dass Traditionsbrüche und Methodenvariationen auch in der Geschichte der Psychotherapie in den meisten Fällen dazu geführt haben, dass bis dahin therapeutisch vernachlässigten Patientengruppen dringend erforderliche Entwicklungschancen eröffnet wurden. Nichts anderes beabsichtigte der Gesetzgeber mit seiner Initiative, da er nicht länger verantworten konnte, dass behandlungsbedürftige Sexualstraftäter, die, aus welchen Gründen auch immer, eine Behandlung während der Strafverbüßung ablehnen, unkorrigiert in Freiheit gelangen und ihre kriminelle Karriere fortsetzen können. Im Übrigen gehören Nichtbehandlungen seit eh und je zum Selbstverständnis der Therapeuten im Maßregelvollzug.

Erfreulicherweise haben die zuständigen Fachleute der Berliner Justizvollzugsanstalten den etwas scharf geworfenen Ball des Gesetzgebers engagiert aufgefangen und sich bereits ein halbes Jahr vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf der Suche nach pragmatischen Lösungen zu einer Arbeitsgruppe zusammengefunden. Dazu gehörten Mitarbeiter der sozialtherapeutischen Anstalt, der Einweisungsabteilung, der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Vollzugskrankenhauses, der psychotherapeutischen Behandlungs- und Beratungsstelle und der Psychologischen Dienste aus Tegel, Plötzensee und der Jugendstrafanstalt Berlin. Im Juni 1999 legte die Gruppe einen umfassenden Grundlagenbericht zur aktuellen Situation der Sexualstraftäter und Sexualstraftäterbehandlungen in Berliner Justizvollzugsanstalten vor. Die Zwischenergebnisse gingen auf kurzem Wege an eine parallel laufende Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Justiz und wurden dort Basis für folgende zentrale Entscheidungen:

- Die neue, in § 9 Abs. 1 StVollzG definierte und bislang therapeutisch nicht erreichte Gruppe von Sexualstraftätern wird nach statistischen Erhebungen zwischen 30-40 Personen umfassen. Die Sexualstraftäter sollten als Gruppe untergebracht und schwerpunktmäßig gemeinschaftlich behandelt werden. Diese Entscheidung war nicht unumstritten, da durch die erstmalige Zusammenfassung von Sexualstraftätern ein negativer Stigmatisierungseffekt befürchtet wurde und Zweifel an der Wirksamkeit gruppentherapeutischer Verfahren bei dieser spezifischen Klientel bestanden.
- Für die neue Klientel sollte ein in anglo-amerikanischen Ländern bewährtes, auf Sexualstraftäter spezialisiertes Gruppenbehandlungsverfahren übernommen, modifiziert

*) Rede von Frau Senatorin Karin Schubert anlässlich der Eröffnung der Sozialtherapeutischen Anstalt - Bereich 2 - der Justizvollzugsanstalt Tegel am 4. Juni 2003. Die Form des Vortrags - für den außer der Senatorin auch LtD. Sozialdirektor Peter Schmidt verantwortlich zeichnet - ist beibehalten. Die Rede war nicht zuletzt an den Leiter der JVA Tegel, LtD. Regierungsdirektor Lange-Lehngut, sowie an die Mitarbeiter der neuen Einrichtung, namentlich an den Leiter bzw. den fachlichen Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt, die Herren Zierep und Zürn, gerichtet. Die gleichfalls aus Anlass der Eröffnung gehaltene Rede des fachlichen Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt, des Diplom-Psychologen Christian Zürn, ist im Anschluss an die Rede der Senatorin wiedergegeben.

und zur Anwendung gebracht werden, das durch einen dreiteiligen Programmaufbau so differenziert ist, dass es mit seinem ersten Programmteil die therapiepflichtigen, aber oft widerständigen Sexualstraftäter zur Mitarbeit für die nachfolgenden Programmteile gewinnt und motiviert.

- Der erwartete Behandlungsmehrbedarf von angenommenen 35 Behandlungsplätzen sowie das Prinzip einer gemeinschaftlichen Unterbringung sollte dadurch realisiert werden, dass das freistehende ehemalige Gebäude der psychiatrisch-neurologischen Abteilung des Vollzugskrankenhauses hier in Tegel mit seiner besonderen Lage zügig saniert und der neuen Zweckbestimmung zugeführt wird.
- Da bislang keine Erfahrungen mit der neuen Klientel und der neuen Behandlungsmethode vorlagen und trainierte Therapeuten und Betreuer nicht verfügbar waren, wurde entschieden, zunächst eine Station in der Teilanstalt VI einzurichten, auf der modellhaft mit 15 Sexualstraftätern das künftige Arbeitskonzept vorbereitet und erprobt werden sollte.

Alle genannten Entscheidungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt und das gibt Anlass, die erreichten Ergebnisse gesondert zu betrachten und den Beteiligten für ihre engagierte Mitarbeit herzlich und nachdrücklich zu danken:

Zunächst gilt der Dank der schon erwähnten Arbeitsgruppe, die in ihrer Basisstudie alle relevanten Fragen untersucht und Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen hat. Einbeziehen möchte ich auch die Arbeitsgruppe in der Justizvollzugsanstalt Tegel, die das Rahmenprogramm nach dem Muster des Sex-Offender-Treatment-Programms entwarf, das nach einer bewährten kognitiv-verhaltenstherapeutischen Gruppenmethode aufgebaut ist. Auf dieser Basis wurde im Februar 1999 die Vorbereitungsstation der Teilanstalt VI mit 15 Plätzen eröffnet. Der Widerstand der Gefangenen gegen die „Zwangstherapie“ und die Vorurteile gegenüber der „geballten Ladung“ von Sexualstraftätern in einem Bereich war erwartungsgemäß beträchtlich und mussten mit viel Aufwand und Geschick seitens der Gruppenleiter und Therapeuten, der Gruppenbetreuer sowie des Gesamthauses der Teilanstalt VI bewältigt werden. Diese große Aufgabe wurde durch gedankliches und praktisches Handeln von allen Seiten engagiert unterstützt. Ansprechen möchte ich in diesem Zusammenhang Herrn Lange-Lehngut und seine Mitarbeiter, die dieses nicht risikolose Unternehmen von Anfang an gestützt und geschützt haben und zahlreiche originelle Lösungen, ich denke dabei z.B. an die Auflösung des Konflikts zwischen Arbeitspflicht und Therapiepflicht, zum Gelingen des Unternehmens beigesteuert haben. Bedanken möchte ich mich auch bei der Teilanstaltsleiterin VI, Frau Grützmaker, und ihren Mitarbeitern, die bereitwillig die Station 12 für die Neuentwicklung zur Verfügung stellten und diese aus dem konzeptionellen Rahmen des Hauses fallenden „Gäste“ mit fachlicher Beratung, Toleranz und der Bereitstellung personeller Ressourcen beherbergten. Der Dank gilt auch insbesondere den therapeutischen Pionieren, zuvorderst Frau Wulff und ihren Fachkollegen sowie den couragierten Gruppenbetreuern, die sich auf ein Abenteuer eingelassen haben und dieses mit Elan und guten Ergebnissen bestanden haben. Zu dem Kreis der leidenschaftlichen Unterstützer der sozialtherapeutischen Neueinrichtung gehörten auch die Leitung und die Mitarbeiter der Einweisungsabteilung, die von Anfang an mit statistischen Datenerhebungen, mit auf die neue Klientelgruppe bezogenen Auswahl- und Einweisungskriterien und entsprechenden Einweisungsentscheidungen gefördert haben. Dank möchte ich auch der Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt sa-

gen, die auf der Grundlage ihrer 33-jährigen sozialtherapeutischen Tradition der Neuentwicklung mit Rat und Tat auf die Beine geholfen hat. Schließlich und endlich waren es auch exzellente externe Trainer, Supervisoren und andere Fachleute, die von der Anstalt und von der Senatsverwaltung für Justiz gewonnen wurden und die Therapeuten und ihr Team auf die neue Aufgabe vorbereitet haben.

Ganz besonderer Dank gebührt aber einem Mitarbeiter meines Hauses, nämlich Herrn Schmidt, der alle konzeptionellen und planerischen Aktivitäten koordiniert, begleitet und immer wieder vorangetrieben hat und aus dessen Feder im Wesentlichen die entsprechenden Senatsberichte an das Abgeordnetenhaus stammen, die in den Gremien große Aufmerksamkeit und Anerkennung gefunden haben.

Alle genannten Personen haben in einer konzertierten Aktion dazu beigetragen, dass wir heute wissen, dass der in § 9 Abs. 1 StVollzG definierte Auftrag erfüllt werden kann, dass die seinerzeitigen Annahmen über die Wirksamkeit neuer therapeutischer Verfahren bei einer bislang therapeutisch nicht erfassten Klientel funktionieren werden und damit die Voraussetzungen für die Beendigung der Erprobungsphase und den Umzug in den neuen Unterbringungsbereich gegeben sind.

Es ist erfreulich und keineswegs selbstverständlich, dass das ehemalige Gebäude der psychiatrisch-neurologischen Abteilung fast fristgemäß saniert und mit 35 Haftplätzen Ende April d.J. an den Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel zurückgegeben werden konnte. Das 1898 als Krankenhaus und Lazarett errichtete Haus, das von 1968-1999 den psychiatrischen Bereich beherbergte und wegen seines maroden Bauzustandes eine zeitlang leer stand, zeigt sich heute mit seinen umgebenden Grünflächen als gut separierter und geradezu idealer Unterbringungsbereich für die sozialtherapeutische Neueinrichtung. Da das Behandlungsteam, das sich aus drei Gruppenleitern/Therapeuten und 18 Gruppenbetreuern zusammensetzt, bereits zur Verfügung steht, ist ein Großteil der 35 Haftplätze bereits belegt. Die dort aufgenommenen Sexualstraftäter finden damit optimale Voraussetzungen vor, um erfolgreich an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten. Der Anstaltsleiter gibt zum Schluss dieser Veranstaltung Gelegenheit, das gelungene Sanierungswerk in Augenschein zu nehmen und Gespräche mit Personal und Klientel zu führen.

Meine bisherigen Ausführungen erwecken den Anschein, als sei der Arbeitsauftrag, den das Gesetz vom 26. Januar 1998 formuliert, mit der sozialtherapeutischen Neueinrichtung erfüllt. Dies ist aber keineswegs der Fall. Der Gesetzesauftrag, wie er sich in § 9 StVollzG insgesamt darstellt, ist erheblich umfangreicher und fordert auch die sozialtherapeutische Anstalt, die im Januar 1970 eröffnet wurde, zur Auseinandersetzung mit ihrer bisherigen Arbeit und zum Umdenken heraus. Ich möchte heute die Gelegenheit nutzen, auf die erheblichen Fortentwicklungen dieser über eine 33-jährige Behandlungstradition verfügenden Einrichtung seit Inkrafttreten des Gesetzes hinzuweisen und diese Entwicklung mit Dank und Anerkennung würdigen:

Sie, Herr Zierp und Sie, Herr Zürn haben als Leiter bzw. fachlicher Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt die Führung des Hauses am 1. März 2001 übernommen. Sie haben als Team aus einem sozial engagierten Juristen einerseits und einem diagnostisch, therapeutisch und prognostisch versierten Psychologen andererseits kurz nach Übernahme Ihrer Ämter mit einer gründlichen Revision der Arbeitsgrundlagen der sozialtherapeutischen Anstalt begonnen und in einem

Kraftakt und in kürzester Zeit ein Reformkonzept für die sozialtherapeutische Anstalt erarbeitet, das auf die neuen gesetzlichen Herausforderungen und den aktuellen Wissensstand der Kriminologie abgestellt war. Sie haben Ihr Konzept am 24. August 2001 vorgestellt und wenig später unsere Zustimmung für dessen Umsetzung erhalten. Sie haben als Erstes das Prinzip, dass ohne gründliche und wissenschaftlich abgesicherte Diagnostik keine gezielte und effektive Therapie betrieben werden kann, umgesetzt, indem Sie sich einen kleinen fachlich exzellent besetzten Diagnostikbereich geschaffen haben, der gezielt die Frage beantwortet, welcher Klient durch welche Behandlungsmethode am besten und erfolgreichsten das Vollzugsziel erreichen kann. Gleichzeitig haben Sie die in Ihrem Hause praktizierten therapeutischen Methoden neu und konsequent geordnet und dabei bestätigt gefunden, dass - bei einer Gruppengröße von 15 - das Arbeitsziel am effektivsten durch die Konzentration auf drei Methodenschwerpunkte erreicht werden kann.

Sie nennen

- den ersten Behandlungsbereich integrative Milieuthherapie,
- den zweiten verhaltenstherapeutischer und
- den dritten tiefenpsychologischer Arbeitsschwerpunkt

und ordnen Ihre Mitarbeiter der Qualifikation entsprechend den Fachbereichen zu. Gleichzeitig achten Sie konsequent darauf, dass nur Strafgefangene Aufnahme in Ihrer Anstalt finden, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen und das Behandlungsziel nicht auf eine weniger kosten- und zeitaufwändige Art erreichen können. Das führte u.a. dazu, dass heute deutlich mehr Sexualstraftäter in der sozialtherapeutischen Anstalt Aufnahme finden als in den Jahren zuvor. Derzeit befinden sich über 50 therapiepflichtige Sexualstraftäter, verteilt nach den genannten Methodenschwerpunkten, in der sozialtherapeutischen Anstalt der Teilanstalt IV, das sind ein Drittel mehr als künftig in dem gesamten sozialtherapeutischen Neubereich behandelt werden.

Mit den inhaltlich-methodischen Reformen und Systematisierungen haben Sie auch einen neuen und offenen Führungsstil entwickelt, der zu Auseinandersetzung und Kritik von innen und außen herausfordert. Sie suchen den Kontakt und Austausch mit den übrigen sozialtherapeutischen Einrichtungen der Bundesrepublik und vergleichbaren Einrichtungen wie dem Maßregelvollzug, sie suchen die Kooperation mit Ausbildungs- und Forschungsinstituten, die sich privat oder universitär mit kriminologischen und therapeutischen Fragestellungen befassen. Ich möchte Sie ausdrücklich ermutigen, diese expansiven Bestrebungen im Sinne der Fortentwicklung der sozialtherapeutischen Arbeit weiter zu betreiben und bin mir sicher, dass davon nicht nur die Sozialtherapie, sondern auch die kooperierenden Einrichtungen profitieren. Ein hervorragendes Beispiel für die Sinnhaftigkeit und den Ertrag konstruktiver institutionsübergreifender Zusammenarbeit stellt der dritte Teilbericht an das Abgeordnetenhaus zur Verbesserung der Rückfallprävention bei Sexualstraftätern in Berlin dar:

Er basiert auf den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe, die sich aus Mitarbeitern des Justizvollzugs (Sozialtherapie und psychologischer Dienst der Justizvollzugsanstalt Tegel), des Krankenhauses des Maßregelvollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz zusammensetzte. Die Fachleute haben auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse die in der Praxis angewandten Verfahren zur Verhaltensvoraussage vor Vollzugslockerungen, zur Therapie und zur Nachentlassungsphase von Sexual- und anderen Straftätern überprüft, wo erforderlich, Verbesserungen vorgenommen und unmiss-

verständlich auf eine klaffende Versorgungslücke in der Nachentlassungsphase der Verurteilten hingewiesen und dringenden Korrekturbedarf durch Einrichtung einer forensischtherapeutischen Ambulanz angemeldet. Die Vorschläge haben auch deswegen ein großes Gewicht, weil sie kooperativ im Konsens aus den unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Einrichtungen unter Einbeziehung eindeutiger Forschungsergebnisse unterbreitet wurden. Nach gegenwärtigem Diskussionsstand im Senat wird sich entgegen vorheriger Befürchtungen wohl doch eine - wenn auch kleinere - Lösung zu diesem wichtigen Thema finden lassen. Auch hier nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, mich bei allen Arbeitsgruppenmitgliedern für ihre profunden Beiträge zu bedanken.

Gestatten Sie mir nun abschließend noch auf eine weitere wichtige Veränderung innerhalb der Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Tegel hinzuweisen:

Wie Sie meinen Äußerungen entnommen haben, bezieht sich meine Wertschätzung für die sozialtherapeutische Arbeit und die dort Tätigen auch und insbesondere auf das Leitungsteam.

Deswegen haben wir die Bitte an die SothA-Leitung herangetragen, den jüngsten sozialtherapeutischen Sproß nach dem Umzug ins sanierte Gebäude unter ihre Fittiche zu nehmen. Für beide Seiten gab es keine bessere Lösung als diese.

Damit sind Sie, Herr Zierp und Herr Zürn in Ihrer jeweiligen Funktion seit kurzem zuständig für eine sozialtherapeutische Anstalt mit 190 Behandlungsplätzen, vier Behandlungsschwerpunkten und zwei Unterbringungsbereichen.

Für diese große und verantwortungsvolle Aufgabe und die damit verbundenen schwerwiegenden Entscheidungen wünsche ich Ihnen immer auch das nötige Quäntchen Glück, ohne das auch bestens qualifizierte Fachleute auf Dauer nicht erfolgreich arbeiten können.

Für Sie, Herr Lange-Lehngut, ist mit der auch von Ihnen gewollten Veränderung die Leitungsaufgabe nicht leichter geworden. Der Spagat zwischen Regelvollzugsbereichen und therapeutischen Spezialbereichen ist noch größer geworden und fordert Ihnen schon akrobatische Erklärungsleistung ab, wenn Sie den betroffenen Mitarbeitern die gebotene Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Vollzugsbereiche vermitteln müssen.

Ich bitte Sie, weiterhin alles zu tun, um Ihrer sozialtherapeutischen Anstalt im Rahmen Ihrer gesetzlichen Gesamtverantwortung in allen behandlungsrelevanten Belangen weiterhin eine weitreichende Gestaltungsfreiheit einzuräumen, damit diese ihren besonderen gesetzlichen Auftrag bestmöglich erfüllen kann.

Zur Eröffnung der Sozialtherapeutischen Anstalt - Bereich 2 - der Justizvollzugsanstalt Tegel

Christian Zürn

Wir erleben heute den Stapellauf des größten sozialtherapeutischen Schiffes in der Bundesrepublik Deutschland. Wir verfügen nun über fast 200 Behandlungsplätze, 35 davon in unserem neuen Bereich 2, den wir heute offiziell eröffnen.

In diesem großartig instand gesetzten und modernisierten Gebäude finden wir endlich kleine Wohngruppen, Gruppenräume sowie die Büros der Fachmitarbeiter und der Gruppenbetreuer auf den Stationen und eine insgesamt überschaubare Anzahl von Inhaftierten. Damit nähern wir uns in diesem Bereich erstmals, mit Ausnahme des Personalschlüssels bei den Fachmitarbeitern, sozialtherapeutischen Mindeststandards an, die Grundlage wirksamer Behandlungsarbeit sind. Darüber freuen wir uns sehr und bedanken uns bei all denen, die dieses große Vorhaben möglich machten.

Wir haben von der Senatorin gerade einiges über die Entwicklung der SothA hier in der JVA Tegel, über die veränderte Gesetzeslage und die damit verbundenen Anstrengungen, die schließlich zum Umbau des alten - früher psychiatrisch genutzten - Gebäudes führten, gehört.

Frau Wulff, die die sogenannte Vorbereitungsstation SothA II von den allerersten Schritten bis in die neuen Räumlichkeiten begleitete, berichtete über das methodische Vorgehen in diesem Bereich.

Ich möchte heute

1. eine Standortbestimmung zur Frage der Behandlung von Sexualstraf Tätern in der SothA vornehmen,
2. die Entwicklung der sozialtherapeutischen Abteilungen und Anstalten in der BRD nach der veränderten Gesetzeslage anhand einiger weniger Zahlen darstellen,
3. kurz diese Entwicklungen für unseren Standort untersuchen,
4. inhaltlich-konzeptionelle, strukturelle und personelle Visionen skizzieren und schließlich
5. die aus unserer Sicht wesentlichen beiden Bedingungen beschreiben, die notwendig sind, um die SothA künftig erfolgreich weiterzuentwickeln.

1. Standortbestimmung zur Frage der Behandlung von Sexualstraf Tätern in den Bereichen 1 und 2

Wir sind aktuell im Bereich 2 mit 27 und im Bereich 1 mit 51 Sexualstraf Tätern (das entspricht 33% unserer dortigen Belegkapazität) belegt. Im Bereich 2 arbeiten wir ausschließlich mit dieser Klientel. Die Sexualstraf Täter werden von der EWA (=Einweisungsabteilung) oder dem Psychologischen Dienst gemäß § 9 (1) StVollzG eingewiesen. Die Einweisung findet in die SothA, nicht in einzelne Bereiche, nicht in den Bereich 2 statt.

Da sich die Gruppe der Sexualstraf Täter hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit, der spezifischen Deliktfelder, der zugrunde liegenden Störungsbilder, der Behandlungsnotwendigkeiten sowie der Behandelbarkeit als ausgesprochen heterogen erweist, müssen wir auch sehr unterschiedliche Behandlungsinterventionen zur Verfügung stellen. Eine Indikation für das

18-monatige manualisierte Therapieprogramm im Bereich 2 stellen wir vor allem bei gruppenfähigen Sexualstraf Tätern mit einem einfachen bis mittleren kriminalprognostischen Risiko fest.

Behavioral-kognitive, also am Verhalten und den begleitenden kognitiven Prozessen orientierte Verfahren stellen insgesamt eine wesentliche Säule in der Behandlung von Sexualstraf Tätern dar. Wir arbeiten aber auch mit anderen Verfahren - je nach Schweregrad und Ausprägung des Störungsbildes. Im Gegensatz zu vielen Einrichtungen bauen wir weiterhin auf eine fundierte Methodenvielfalt und begrenzen uns nicht auf ein Verfahren, wie das nun in vielen sozialtherapeutischen Einrichtungen der Fall ist. Mit anderen Worten: Nicht die Gefangenenpopulationen nach § 9 (1 und 2) StVollzG stellen ein taugliches Trennkriterium zwischen den Bereichen 1 und 2 der SothA dar, sondern einzig die Art der Behandlungsmethode.

Auch die Frage der Motivation für eine Behandlung unterscheidet nach mehrjährigen Erfahrungen in der Bundesrepublik die beiden Inhaftiertengruppen nicht: Die Sexualstraf Täter sind in der überwiegenden Zahl für eine Behandlung motiviert, einige sehr ambivalent, wenige gar nicht. Dieses Verhältnis sieht bei den so genannten Altfällen hier in der JVA Tegel sicherlich etwas anders aus. Die wenigen Sexualstraf Täter, bei denen wir trotz großem Engagement keine Motivation für eine Behandlung herstellen können, bleiben zunächst in ihren Teilanstalten und werden alle sechs Monate sachverständig untersucht.

Es ist ein Mythos, dass wir mit nicht zu motivierenden Straftätern - hier Sexualstraf Täter - wirksame Behandlungen durchführen können. Ein weiterer Mythos besteht in der Idee, wir könnten mit diesem Gruppenprogramm bei allen Sexualstraf Tätern rückfallpräventive Erfolge erzielen.

Wir erreichen hier sicherlich ein ausreichend großes Spektrum der sogenannten Katalogtäter. Den persönlichkeitsgestörten Täter mit antisozialen, vielleicht auch noch sadistischen Zügen aus dem kriminalprognostischen Hochrisikobereich, einen Tätertyp, den wir nicht nur im Maßregel-, sondern auch hier im Strafvollzug finden, erreichen wir mit diesem Behandlungsprogramm aber nicht. Mit anderen Worten: Wir können nun für die Mehrheit der Sexualstraf Täter wirksame Behandlungen anbieten. Für die kleine Gruppe schwerst gestörter Sexualstraf Täter mit sehr ungünstigen Kriminalprognosen, bei denen am dringendsten eine Behandlungsnotwendigkeit festzustellen ist, können wir aber weiterhin nichts tun, übrigens weltweit nichts tun. Wenn wir von diesen beiden Mythen Abstand gewinnen, halten wir ein gut wirksames Programm in Händen.

2. Über die Entwicklung der Sozialtherapie in der BRD nach der Gesetzesänderung anhand einiger Zahlen

Bis 1998 lag der Anteil sozialtherapeutischer Plätze am Belegungsvolumen des bundesdeutschen Strafvollzuges bei knapp 1%. Seit der Gesetzesänderung stiegen die Behandlungsplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen um 35%, von 890 auf etwas über 1.200 Plätze, Tendenz steigend. Der Anstieg bei Verurteilten nach Sexualdelikten entwickelte sich in den sozialtherapeutischen Einrichtungen von 1997 bis zum Jahreswechsel 2002/3 von 196 auf nun 526 Insassen. Dies entspricht einem Anstieg um 175%, Tendenz steigend. Das heißt, der Aufbau von Behandlungsplätzen für Sexualstraf Täter ging einher mit einem dramatischen Abbau von Behandlungsplätzen für Straftäter aus anderen Deliktgruppen.

pen. Ich gehe davon aus, dass auf mittlere Sicht insbesondere jüngere, dissozial- und impuls Kontrollgestörte Gewaltstraftäter, die das Innenleben einer sozialtherapeutischen Einrichtung aufs äußerste strapazieren, zunehmend von Behandlungsangeboten ausgeschlossen bleiben.

Die Einrichtungen sind, soweit mir bekannt und auch veröffentlicht, recht zufrieden mit der zunehmenden Belegung mit Sexualstraftätern und den damit verbundenen Veränderungen im Behandlungssetting und in den Behandlungsplänen: die Arbeit mit dem überwiegenden Teil der Sexualstraftäter ist für eine Einrichtung entgegen landläufiger Meinung durchaus angenehm: kaum Vollzugsstörungen, zumindest vordergründig angepasstes Verhalten, deutlich reduzierte Zulassungen zu Vollzugslockerungen, d.h. sehr viel weniger prognostische Arbeit als bei einer anderen Klientel und kaum vorzeitige Entlassungen.

Mit anderen Worten: Die jüngste Gesetzesänderung hat meines Erachtens zu einem Verdrängungswettbewerb geführt, der ein außerordentlich großes kriminalpolitisches Risiko in sich birgt, weil Gefangenengruppen, insbesondere dissozial gestörte Gewaltstraftäter, kaum mehr eine Behandlung in den sozialtherapeutischen Anstalten finden werden.

3. Wie sieht es mit diesem Verdrängungswettbewerb nun hier in Berlin aus?

Ausgesprochen ermutigend! Warum ist das so? Weil wir hier in Berlin schon vor der Gesetzesänderung mehr als 160 Plätze in der SothA hatten, damit nach Kassel schon die zweitgrößte Einrichtung waren, und nun durch den neuen Bereich 2 weitere 35 Plätze hinzugewonnen haben. Nun ist die schiere Größe sicher kein zuverlässiger Indikator für eine hohe Qualität in der sozialtherapeutischen Arbeit. Gemäß den sozialtherapeutischen Mindeststandards schließt sich dies sogar aus! Unter dem Aspekt der Belegungskapazität betrachtet, können wir jetzt aber ausreichend Plätze für Inhaftierte bereitstellen, die nicht durch Sexualdelikte strafrechtlich in Erscheinung treten.

4. Inhaltlich-konzeptionelle, strukturelle und personelle Visionen

Es ist schwer, im heutigen, von Haushaltskrisen geschüttelten Berlin von Visionen zu sprechen. Und es ist schwer, bei personell begrenzten Ressourcen, insbesondere bei den Fachmitarbeitern, bei laufendem Betrieb und annähernd voller Belegung Visionen zu entwickeln, die erreichbar sind und nicht als dauerhafte Utopien frustrieren.

Saint-Exupery, ein eigentlich leidenschaftlicher Flieger, hat uns hierzu ein seemännisch-visionäres, zugegebenermaßen auch sehr manipulatives Bild gezeichnet: „Wenn Du ein Schiff bauen willst, so trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Werkzeuge vorzubereiten, die Arbeit einzuteilen und Aufgaben zu vergeben, sondern lehre die Männer die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.“ Wir haben beides versucht: intensiv gearbeitet und visionär geträumt.

Unser Meer ist die Behandlung rückfallgefährdeter Straftäter; und es braucht Visionen, die Mitarbeiter für diese Aufgabe zu begeistern. Bislang war in dieser Disziplin viel Verantwortung zu tragen, aber wenig Anerkennung in der Forschung, in der Ausbildung, aber auch hier im Vollzug zu verdienen.

Eine bedeutsame Vision, die uns z.B. in den letzten Jahren antrieb, war die Entwicklung einer differenziellen Diagnostik

und Indikationsstellung: Was wirkt bei wem wie und unter welchen Bedingungen?

Dieses Koordinatensystem wurde zunehmend zu unserer Orientierung, mit der wir uns den Inhaftierten sachverständig zuwenden und in Folge wirksame sozialtherapeutische Maßnahmen, von aktuellen Forschungsergebnissen geleitet, in Gang setzen.

Konzeptionell wollen wir vor allem für die zahlreichen, meist jüngeren Gewaltstraftäter, die sich in großer Zahl bei uns bewerben einen zweiten, wirksamen Behandlungsschwerpunkt aufbauen. Wir sind mit großem Engagement und vielfältiger Unterstützung, auch durch die Vollzugsschule, dabei, im Erwachsenenbereich ein wirksames Anti-Aggressions-Training aufzubauen. Wir kennen das bislang nur aus dem Jugendstrafvollzug, insbesondere aus Hameln. Im Erwachsenenbereich hat, soweit mir bekannt, bislang keine JVA etwas Ähnliches etabliert. Ich erhoffe mir von diesem Behandlungsbereich in den nächsten Jahren viele Impulse und gute Ergebnisse.

Wir werden in Zukunft also zwei zentrale Behandlungsschwerpunkte haben (Gewalt- und Sexualstraftäter), und ich wünsche mir bei soviel Kompetenz im Haus, dass wir nach 20 Jahren Abstinenz endlich wieder mit Vorträgen, Veröffentlichungen und Workshops nach außen treten werden. In diesem Sinne rege ich auch an, dass wir die überregionale Fachtagung Sozialtherapeutischer Einrichtungen im Vollzug, eine Veranstaltung, die alle zwei Jahre unter großer Beteiligung aus den Ländern, stattfindet, zum nächsten, spätestens übernächsten Termin nach Berlin einladen.

In meiner strukturellen Vision gelingt der SothA endlich der fachliche Sprung und die Verzahnung mit anderen Bereichen außerhalb der JVA Tegel, um den inhaltlichen Diskurs - und damit die Sehnsucht und die Leidenschaft nach dem Meer - voranzutreiben. Zentrale Bedeutung gewinnt dabei die forensisch-therapeutische Ambulanz. Ich will auf die allzu flüchtigen Bewegungen in dieser Sache in den letzten Monaten und Wochen nicht eingehen, sondern nur noch einmal feststellen: nur eine sichergestellte Betreuung und Behandlung nach der Entlassung ermöglicht die Fortsetzung einer in vielen Fällen noch notwendigen Behandlungskette. Wir wissen aus der Forschung, dass zeitlich befristete Nachbetreuungen von Entlassenen zu signifikanten rückfallpräventiven Effekten führen, also die Wiederholungsgefahr von Gewalt- und Sexualstraftaten deutlich reduzieren.

Eine Ambulanz erhöht zudem die Zahl der vorzeitigen Entlassungen, sie gibt aber auch den Teams der Behandlungsbereiche eine größere Sicherheit in ihren Interventionen: Der Mythos der Heilung, letztlich die Verankerung von Kriminalität in einem Krankheitsbild, kann einfacher aufgegeben werden. Nach uns beschäftigen sich noch andere Kollegen mit diesem Fall, d.h., wir sind mit dem Inhaftierten nicht mehr allein. Ich habe in diesem Zusammenhang immer das Bild eines Staffellaufs vor Augen: Nach einer gewissen Distanz wird der Staffelstab in andere Hände gelegt.

Die Gründung einer Ambulanz ist meines Erachtens aber auch unter fachlich-strukturellen Gesichtspunkten außerordentlich wichtig für die SothA: So wie sie von der Arbeitsgruppe geplant wurde, führt die Ambulanz zu einer bedeutenden Schnittstelle mit dem Maßregelvollzug.

Vertreter beider Bereiche werden sich in der Ambulanz engagieren, sich fachlich gegenseitig befruchten, Erfolge ambulanter Arbeit in die stationären Bereiche tragen. Forschung und wissenschaftliche Beratung werden die Ambulanz zu einem Knotenpunkt von Fachverstand in der Forensischen

Landschaft werden lassen. Die SothA, die anders als das KMV (= Krankenhaus des Maßregelvollzugs) und die Universität doch sehr abgeschnitten von den aktuellen Entwicklungen der letzten zehn Jahren war, wird sicherlich am meisten von der Gründung einer solchen Ambulanz profitieren. Es ist zudem dringend geboten, die Ambulanz in den nächsten Monaten zu realisieren, weil sonst die Gefahr besteht, dass das KMV ohne uns eine kleine Lösung für sich suchen wird. Infolgedessen würde die SothA wieder relativ isoliert von fachlichen Querverbindungen sein.

Eine weitere wichtige Schnittstelle sehe ich zu den Berliner Ausbildungsinstituten für Psychotherapie. Die Behandlung von Straftätern und Entlassenen kann sich nur weiterentwickeln, wenn die Ausbildungsinstitute sich noch mehr für den Anwendungsbereich Forensische Psychotherapie interessieren. Die ersten Schritte sind hier schon getan: mit zwei Ausbildungsinstituten haben wir Kooperationsverträge geschlossen, d.h., einzelne ausgesuchte Behandlungen in der SothA werden als Ausbildungsfälle zum Erwerb der Approbation anerkannt. Parallel dazu sehe ich Verbindungen zu Forschungseinrichtungen, sei es die kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden oder hier in Berlin das Institut für Forensische Psychiatrie. Wir haben ein kleines Netz informeller Kanäle aufgebaut und bewegen damit auch gemeinsame Angelegenheiten.

Aber: Sozialtherapeutische Arbeit ist ohne fortlaufende Evaluation nur unzureichend und unsystematisch möglich, deshalb können wir meines Erachtens auf dieses Instrument nicht verzichten, denn kontinuierliche Forschung führt zu einer Überprüfung der Ergebnisse und zu einer ständigen Verbesserung der Effektivität von Behandlungsmethoden.

Die Aufsichtsbehörde beschäftigt sich ja aktuell mit Überlegungen zu konzeptionellen Forschungsfragen und deren möglicher Finanzierung. Einige Bundesländer drängen nach einem länderübergreifenden Forschungsvorhaben durch die kriminologische Zentralstelle, einige Länder beschreiten aktuell schon eigene Forschungswege. Wie immer die Berliner Entscheidung ausfallen wird, hoffe ich auf längerfristige Projekte, die sicher zu einer Befruchtung unserer Arbeit in allen Behandlungsbereichen führen werden.

Ich will an dieser Stelle keine weiteren Verbindungslinien herausarbeiten und die kleine strukturelle Skizze beenden; meine Vision zielt hier jedenfalls auf fachliche und konzeptionelle Verzahnungen und Verbindungen, die schon vor den Toren der JVA Tegel beginnen.

Um die sozialtherapeutische Arbeit auf weiter ansteigendes fachliches Niveau zu führen, brauchen wir im Weiteren qualifizierte Mitarbeiter. Bislang hat die SothA stets erfahrene Kollegen verloren. Wir haben im Haus, aufbauend auf die vorhandene Kompetenz, einen qualitativen Sprung gemacht und wir haben zudem auch erstmals nach über zehn Jahren qualifizierte Kollegen aus dem Berliner Strafvollzug für die SothA hinzugewinnen können.

Als Fachlicher Leiter wünsche ich mir nun eine zunehmende Zahl von Fachmitarbeitern, die gerne in der SothA arbeiten, und dies, obwohl ihnen auch andere berufliche Wege offen stünden. Wie können wir also den Kollegen Perspektiven eröffnen, die sie auch veranlassen, in der SothA zu bleiben? Ich glaube, dass wir uns nur dann erfolgreich weiterentwickeln werden, wenn wir Antworten auf diese Frage finden. Wir sind kein universitärer Betrieb, der laufend Nachwuchs schöpft und ihn auch gut ausbilden kann. Eine Antwort auf diese Frage könnten Rotationsmodelle sein, Rotationen zwischen den unterschiedlichen Arbeitsfeldern innerhalb des

Hauses, ich hoffe aber vor allem auf mögliche Rotationen in die Ambulanz. Herr Dr. Giese spricht sogar von Rotationen zwischen Straf- und Maßregelvollzug. Wir müssen im Weiteren kleinere Forschungsvorhaben und Veröffentlichungen der Kollegen unterstützen und schließlich auch Teilzeitarbeit fördern, um für einen beruflichen Ausgleich zu sorgen.

Auf der Ebene des AVD stehen wir vor ähnlichen Aufgaben: nur wenn sich die überwiegende Zahl der Kolleginnen und Kollegen mit der Arbeit in der SothA identifizieren kann, können wir als Haus erfolgreich sein. Es ist mir eine ganz besondere Freude, heute offiziell die Kolleginnen und Kollegen des Bereichs 2 in der SothA zu begrüßen. Sie beteiligen sich ganz selbstverständlich und wirkungsvoll an der Gruppenarbeit auf den Stationen, sie sind Teil der einzelnen Behandlungsteams, Gruppenleiter und Gruppenbetreuer machen zusammen Supervision.

In meiner Vision fährt die Kernmannschaft aus der Vorbereitungsstation SothA 2 schon mit einem stabilen Boot auf unserem Meer herum und lockt hoffentlich noch viele andere Kolleginnen und Kollegen auf ihr Schiff. Wir verfügen auch im Bereich 1 über viele engagierte Kollegen, sind dort aber weniger homogen aufgestellt als im Bereich 2.

Fairerweise muss ich hier aber auch sagen, dass wir im Bereich 1 personell nicht so gut ausgestattet sind und in fast allen Kennziffern die sozialtherapeutischen Mindeststandards weit verfehlen. Im Rahmen unserer Möglichkeiten haben wir aber auch in diesem Bereich viele gute Ergebnisse, auch gemeinsame gruppentherapeutische Bemühungen erzielt. Um die Identifikation mit dem Arbeitsfeld zu verstärken, bedarf es sicherlich aber noch einer weiteren Schärfung des Profils der verschiedenen Behandlungsbereiche.

5. Was benötigen wir nun dringend von der Anstaltsleitung und der Aufsichtsbehörde, um erfolgreich sein zu können?

- aktuell schnelle Entscheidungen zu der Frage, wie das Verhältnis von Arbeit und sozialtherapeutischen Maßnahmen bei den Inhaftierten neu bestimmt werden kann. Im Bereich 2 werden die Insassen halbtags bezahlt von der Arbeit freigestellt und nehmen nachmittags an dem Therapieprogramm teil. Dies war sicherlich eine bedeutende vollzugliche Entscheidung, die den Stellenwert therapeutischer Maßnahmen enorm erhöhte.

Wir haben nun schon vor einiger Zeit einen Antrag gestellt, die gemäß § 9 (1) StVollzG Eingewiesenen des Bereichs 1 wenigstens an einem halben Tag in der Woche bezahlt von der Arbeit freizustellen. Es ist nicht verständlich, dass im Binnenbereich der SothA bei der gleichen Klientel derartig große Unterschiede bestehen.

Es ist aber auch keinem Einwohner dieser Stadt zu erklären, dass Intensivstraftäter im Bereiche der SothA nur außerhalb ihrer Arbeitszeit für uns erreichbar sind, obwohl sie ja in der Regel nicht primär wegen ihrer Arbeitsstörungen bei uns sind. Wenn wir also viel genauer als früher kriminogene Einflussfaktoren feststellen und Behandlungspläne aufstellen, brauchen wir auch die Zeit, die entsprechenden Behandlungen und Interventionen zeitlich intensiv durchführen zu können. Seriöse sozialtherapeutische Arbeit kann nicht ausschließlich in der Freizeit der Inhaftierten stattfinden!

Ich hoffe sehr darauf, dass die Insassen des Bereichs 1 - und zwar mittelfristig nicht nur die nach § 9 (1) StVollzG Eingewiesenen - in Zukunft mehr für unsere sozialtherapeuti-

sche Arbeit zur Verfügung stehen. Dies würde im Übrigen sonst auch das therapeutische Verständnis eines stationären Behandlungsbereiches auf Dauer aushöhlen!

- Mittelfristig benötigen wir Entscheidungen zur Frage der weiteren Verselbstständigung bis hin zur Selbstständigkeit der SothA - als größte Sozialtherapeutische Anstalt -, eigentlich müssen wir Abteilung sagen, sollte der Berliner Strafvollzug hier zu einer veränderten Einschätzung kommen. In der bundesdeutschen sozialtherapeutischen Landschaft hat sich immer wieder gezeigt, dass Abteilungen relativ schnell zwischen mächtigen vollzuglichen Positionen festfrieren, fachlich stagnieren. Wenn wir die SothA fachlich, konzeptionell und personell weiterentwickeln wollen, müssen wir auch organisatorisch-strukturell nachziehen.

Ich habe zu Beginn vom Stapellauf des sozialtherapeutischen Schiffes gesprochen. Ich habe später ein Bild gewählt, in dem Mannschaften ein Boot bauen, um das Meer zu befahren. Ich wünsche also diesem Boot eine sichere Navigation und erfolgreiche Reise über alle Tiefen und Untiefen. Ein Seemann würde sagen: Und immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel.

Evaluation musiktherapeutischer Entspannung im sozialtherapeutischen Strafvollzug

Eine qualitativ-quantitative Orientierungsstudie

Andreas Zeuch/Thomas Hillecke

1. Zeitrahmen und Ziel der Studie und Behandlungssetting

Seit Juni 1999 wurde die rezeptive Musiktherapie in Form eines musiktherapeutischen Entspannungstrainings in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg angeboten. Im Mai 2000 startete die hier vorgestellte Orientierungsstudie unter Absprache mit dem Anstaltsleiter und dem kriminologischen Dienst Baden-Württemberg. Im Juni 2002 endete die Datenerhebung und die Studie wurde ein erstes Mal in einem Zwischenbericht vorgestellt (Zeuch 2002b).

Ziel dieser vorwiegend qualitativen Untersuchung ist die Evaluation der Wirksamkeit der musiktherapeutischen Entspannung, die Bildung von Hypothesen und neuen Fragestellungen. In Übereinstimmung mit dem Anstaltsleiter wurde die Untersuchung als „Orientierungsstudie“ bezeichnet, womit klargestellt werden soll, dass wir uns über die begrenzte Geltungsreichweite in Folge der kleinen Untersuchungsgruppe bewusst sind.

Zum Setting: Einmal wöchentlich fand für 60 Minuten die musiktherapeutische Entspannung statt. Seit Studienbeginn wurde die Behandlung in dem sogenannten Mehrzwecksaal der Anstalt durchgeführt. Dieser Raum bot ausreichend Platz für 12 Teilnehmer, die sich auf Gymnastikmatten für die eigentliche Entspannungsphase hinlegten. Die Stunde begann mit dem Stimmen des 21-saitigen Monochordes, dann folgte die ca. 35-minütige Behandlung, die in vier gleichlange Phasen unterteilt war.

Tab. 1: Ablauf der Behandlungseinheiten
Entspannung
Phase 1: Die Musik beginnt und wird in einem leichten Crescendo-Bogen gespielt
Phase 2: Zu der Musik, die leise weitergespielt wird, kommt eine Körperreise hinzu. Der Therapeut lenkt die Aufmerksamkeit von Kopf bis Fuß auf verschiedene Körperteile verbunden mit der Suggestion, der Klang fließe durch den Körper und bringe Entspannung mit sich.
Phase 3: Nach der Körperreise beginnt zusätzlich zum Monochordspiel ein kurzer Obertongesang.
Phase 4: Posthypnotische Suggestion, alle positiven Erfahrungen in den Alltag transferieren zu können und Rückführung in das Alltagsleben.
Nachbesprechung
Im Anschluss gibt es die freiwillige Möglichkeit sich zu dem eben Erlebten zu äußern oder allgemeine Fragen zum Thema Entspannung zu bearbeiten.

2. Studiendesign und Methodik

a) Datenerhebung und -auswertung

Jeder neue Teilnehmer, dem das Entspannungstraining empfohlen wurde oder der sich freiwillig meldete, wurde zu Beginn der Therapie gefragt, ob er an der Studie teilnehmen möchte oder nicht. Dabei wurde versichert, dass die Ergeb-

nisse der Studie nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Es fand kein Rückfluss der Untersuchungsergebnisse in den Behandlungsprozess statt.

Die Datenerhebung erfolgte in Anbetracht der für statistische Verfahren geringen Gruppengröße ($n=11$) und der Art der Fragestellung hauptsächlich durch qualitative Methodik und wurde durch quantitative Methodik lediglich ergänzt. Die Teilnehmer wurden durch ein problemzentriertes Interview (Flick 1998; Lamnek Bd. II 1995) zu Beginn t_1 , Mitte t_2 (nach drei Monaten) und Ende t_3 (nach sechs Monaten) der Forschungsphase befragt. Die Gespräche wurden mit einem Mini-Disc-Recorder aufgezeichnet und anschließend transkribiert.

Zusätzlich zu den Interviews erfolgte eine Prä-Post-Datenerhebung vor und nach jeder Entspannungsstunde mit einem selbstentwickelten strukturierten Fragebogen. Er bestand aus folgenden augenscheinlich invaliden Items mit fünf- bzw. sechsstufigen Antwortmöglichkeiten:

- Allgemeinbefinden
- Körperliche Verspannung
- Körperliche Schmerzen
- Emotionale Ausgeglichenheit

Die qualitative Datenauswertung folgte den Anforderungen der Grounded Theory (Strauss 1994; Strauss/Corbin 1996) unter Zuhilfenahme des Textinterpretationsprogramms ATLAS.ti, Version 4.1 für Windows 95. Zudem wurden die Prä-Post-Messungen quantitativ und qualitativ ausgewertet. Zur Analyse der Fragebogendaten wurde bezüglich des längerfristigen Effektes auf einfache statistische Verfahren zurückgegriffen (t-Test für abhängige Daten), um zu überprüfen, ob es signifikante Prä-Post-Unterschiede gibt. Da die Insassen unterschiedlich lange an der Untersuchung teilnahmen, wurde als Post-Erhebung der Zeitpunkt gewählt, an dem noch alle an der Studie teilnahmen (sechs Behandlungseinheiten). Um für diesen Analyseschritt kurzfristige Effekte der Behandlung auszuschließen, wurden demnach die Werte vor der ersten Stunde und vor der sechsten Stunde miteinander verglichen. Zusätzlich wurde überprüft, ob ein kurzfristiger Effekt der Maßnahme festgestellt werden kann. Dazu wurden die Werte aller Probanden vor jeder Behandlungsstunde sowie die Werte aller Probanden nach jeder Stunde über einen Zeitraum der sechs Behandlungsstunden zusammengefasst und ebenfalls mit einem t-Test für abhängige Stichproben analysiert.

b) Das Sample

Die Untersuchungsgruppe bestand aus elf Teilnehmern, die zwischen 29 und 43 Jahre alt waren. Die Haftzeiten lagen zwischen sechs und neun Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung. Die Straftaten lassen sich in etwa gleicher Verteilung den drei Hauptdeliktgruppen Tötungsdelikte (vier Teilnehmer), Sexualdelikte (drei Teilnehmer) und Eigentums- und Vermögensdelikte (vier Teilnehmer) zuordnen. Leider war es in diesem Zeitraum nicht möglich, eine wesentlich größere Untersuchungsgruppe zu erhalten. Bei weiterer Ausdifferenzierung der Hauptdeliktgruppen ergibt sich folgendes Strafprofil:

3. Ergebnisse

Zwei der elf untersuchten Teilnehmer wurden vor dem Abschlussinterview t_3 in eine Justizvollzugsanstalt zurückverlegt. Von diesen beiden Teilnehmern liegen nur die Interviews zu den Messzeitpunkten t_1 und t_2 vor. Einer der Teil-

nehmer brach die Behandlung von sich aus vor dem letzten Interview aus studienunabhängigen Gründen ab, der andere wurde wegen Drogenkonsums zurückverlegt. Insgesamt wurden 30 Interviews durchgeführt und transkribiert und zehn Teilnehmer im Rahmen der quantitativen Teilstudie untersucht.

a) Qualitative Ergebnisse

Item 1: Erfahrungen mit anderen Entspannungsverfahren:

Von den elf Teilnehmern hatten sechs keine Vorerfahrungen mit anderen Entspannungsverfahren. Fünf sind mit verschiedenen Verfahren wie Progressiver Muskelrelaxation ($n=2$), Phantasie Reisen ($n=2$), verschiedenen Verfahren ($n=2$) oder Autogenem Training ($n=1$) zuvor in Kontakt gekommen.

Item 2: Musikalische Vorerfahrungen (Musikmachen und Musikhören)

In diesem Item zeichnete sich ein interessantes Verhältnis von Teilnehmern mit aktiver zu rein rezeptiver Vorerfahrung ab. Immerhin acht Teilnehmer haben Instrumentalerfahrungen (Saiten- $n=4$, Tasten- $n=3$, Schlag- $n=2$ und Blasinstrumente $n=1$) während nur drei reine Musikhörer sind. Die Teilnehmer hören verschiedenste Musikrichtungen von E-Musik über U-Musik hin zu Funktionalmusik (Entspannungsmusiken).

Item 3: Bedeutung von Musik

Von allen elf Teilnehmern erklärte nur derjenige, dass ihm Musik nichts besonderes bedeute, der später auch als einziger die Behandlung vor Ende des dritten Interviews von sich aus abbrach: Sie sei lediglich „Hintergrundgeräusch, mehr nicht“. Alle anderen teilten entweder allgemein mit, dass ihnen Musik „sehr viel“ bedeute oder äußerten sich spezifischer, dass Musik Entspannung, Lebensqualität oder Ausgleich hieße.

Item 4: Erwartungen an die musiktherapeutische Entspannung

Nur ein Teilnehmer äußerte keinerlei Erwartungen. Alle anderen wollten entweder lernen abzuschalten oder zu entspannen. Sie strebten neue Impulse, Selbsterkenntnis oder in zwei Fällen Schmerzfreiheit an.

Item 5: Bedenken, Sorgen, Ängste vor der Behandlung

Acht nannten keinerlei Sorgen oder Ängste bevor die Behandlung begann. Zwei zweifelten an der Wirkung der Behandlung und nur ein Teilnehmer äußerte Sorgen hinsichtlich der unbekannteren Situation, die mit dem Behandlungsbeginn auf ihn zukomme.

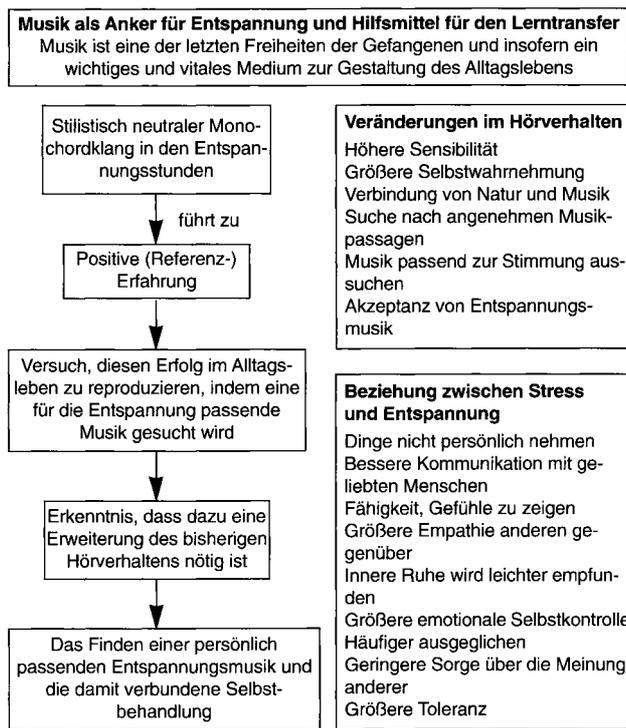
Aus den Interviews t_2 (bei den noch laufenden Befragungen oder den zwei rückverlegten Teilnehmern) und t_3 bei den abgeschlossenen Befragungen an dieser Stelle beispielhaft das

Item 6: Erfüllung der Erwartungen

Von elf Teilnehmern hatten sich bei fünf die Erwartungen erfüllt, bei weiteren vier teilweise, bei einem nicht, weil er die positiven Veränderungen nicht alleine auf die Musiktherapie zurückführen konnte und bei einem über alle Maßen. Positiv äußerte sich auch der Teilnehmer, der die Behandlung vorzeitig aus eigener Motivation abbrach. Die zwei Teilnehmer, die sich Schmerzfreiheit erwarteten, konnten ihren täglichen Einsatz von Schmerzmitteln (Paracetamol und Tetraxepam) um 100% senken. In wenigen Fällen greifen beide noch auf ihre Bedarfsmedikation zurück.

Item 7: Bedeutungsänderung von Musik

Nur zwei Teilnehmer gaben an, dass sich in ihrer persönlichen Bedeutung, die sie Musik beimessen, keine Änderungen durch die Behandlung ergeben haben. Bei sieben änderten sich die Musikstile, die rezeptiert wurden. So erlebten z.B. einige der Teilnehmer ihre früher favorisierten Musikstile als stressinduzierend und begannen sich in Musiken einzuhören und entsprechende CD's zu kaufen, die sie als entspannend erleben. Drei gaben an, sensibler auf Musik zu reagieren, z.B. gezielt Musik zu hören, die der augenblicklichen Stimmung angemessen ist. Daraus resultierte ein kleines Theorie-Modell zur Wirkung von Entspannungsmusik bei Gefangenen:



b) Quantitative Ergebnisse

Die quantitative Auswertung des Vergleichs der ersten mit der sechsten Stunde zeigen, dass drei der vier Skalen vom Mittelwert in die gewünschte Richtung zeigen. Die Skala „Emotionale Ausgeglichenheit“ weist eine signifikante Verbesserung auf, was im Vollzugszusammenhang als bedeutsam zu bewerten ist. Die anderen drei Skalen reflektieren eher gesundheitliche Dimensionen, bei denen ein pathologischer Ausgangszustand (Vorhandensein von schlechtem Allgemeinbefinden, Verspannung oder Schmerz) für eine Verbesserungsannahme relevant ist. So zeigte sich beispielsweise qualitativ (s. o.) bei den beiden Insassen mit Schmerzproblematik ein positiver Effekt, die anderen zeigten keine relevanten Schmerzen.

Tab. 2: Längerfristige Ergebnisse der Prä-Post-Messungen (erster und letzter Messzeitpunkt)

n = 10	prä		post		t-Test	
	m	sd	m	sd	t-Wert	p-Wert
Allgemeinbefinden	2.4	.84	2.7	.823	-.71	.50
Körperliche Verspannung	2.9	1.66	2.3	1.70	.97	.36
Körperliche Schmerzen	2.5	1.10	2.3	1.42	.56	.59
Emotionale Ausgeglichenheit	3.1	1.10	2.2	.79	2.86	.02

Beeindruckend sind die signifikanten Ergebnisse auf allen Skalen, wenn man die Werte vor den Stunden mit den Werten nach der Stunde in Beziehung setzt. Dies impliziert eine hohe Wirksamkeit der Intervention als kurzfristiger Regulator des Allgemeinbefindens, der körperlichen Anspannung, körperlicher Schmerzen und des emotionalen Zustandes. Zusätzlich zu den günstigen qualitativen Ergebnissen erwies sich, trotz der geringen Stichprobengröße, die Intervention auch als statistisch haltbar. Weitere umfangreichere Studien mit validen Messinstrumenten sind daher wünschenswert.

Tab. 3: Kurzfristige Ergebnisse der Prä-Post-Messungen

n = 10	prä		post		t-Test	
	m	sd	m	sd	t-Wert	p-Wert
Allgemeinbefinden	2.55	.74	2.12	.72	4.14	.00
Körperliche Verspannung	2.52	1.5	1.97	1.2	5.12	.00
Körperliche Schmerzen	2.25	1.54	1.85	1.23	3.23	.00
Emotionale Ausgeglichenheit	2.63	.96	2.15	.78	3.95	.00

4. Diskussion

Zweifelsfrei ist es nicht zulässig, die Ergebnisse dieser Studie auf eine allgemeine Population von sozialtherapeutischen Gefangenen zu verallgemeinern. Allerdings ergeben sich trotz der geringen Stichprobengröße interessante Ergebnisse: Erstens zeichnet sich eine musiktherapiespezifische Wirkung ab; zweitens wird deutlich, dass im Vollzugskontext Schmerzbehandlungen gerade auch hinsichtlich der Veränderung von Schmerzmittelapplikation relativ kontrolliert zu untersuchen sind, was in klinischen Kontexten so kaum möglich ist.

a) Änderung musikalischen Rezeptionsverhaltens im Alltag

Dass andere, klassische Entspannungsverfahren wie Autogenes Training oder Progressive Muskelrelaxation ebenfalls erfolgreich eingesetzt werden können ist bislang nicht nachgewiesen. Zwar ist davon auszugehen, dass diese Verfahren selbstverständlich ebenfalls ihre Wirkung zeigen, aber es ist nicht anzunehmen, dass diese Verfahren ebenfalls zu Veränderungen des musikalischen Rezeptionsverhaltens der Gefangenen im Alltag führen. Diese Veränderung sollte gerade vor dem Hintergrund des hohen Wertes von Musik bei den Gefangenen nicht unterschätzt werden: Die Gefangenen sind durch den Vollzugskontext stark eingeschränkt in ihren Verhaltensfreiheiten und genau deshalb gewinnt Musik als Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeit täglicher Emotionen an besonderer Bedeutung, was sich auch deutlich in den Interviews zeigte: Immerhin erklärten zehn der Teilnehmer, dass Musik ihnen viel oder sehr viel bedeute. Hypothetisch kann hier geäußert werden, dass Musik für (sozialtherapeutische) Gefangene auch im Allgemeinen von besonderer Bedeutung ist. Die Gefangenen können sich verschiedenste Musiken anhören, ohne deswegen mit Restriktionen rechnen zu müssen. Es handelt sich bei Musik somit um einen der letzten weitgesteckten Rückzugsräume, die den Gefangenen bleiben.

b) Methodische Bemerkungen

Kritische Momente dieser Untersuchung sind sowohl die sehr geringe Anzahl der Teilnehmer als auch die Durchführung der Studie durch den Therapeuten selbst. Dies entspricht einerseits durchaus den legitimen Maßgaben experimentierender Selbstevaluation (Heiner 1988), führt aber

andererseits zu der berechtigten Frage, inwieweit die Antworten der Teilnehmer sozialer Erwünschtheit unterliegen. Dem ist entgegenzuhalten, dass zwar neun Teilnehmer die auf Frage 6 (t_2 , t_3), ob sich Änderungen des Verhältnisses von Anspannung zu Entspannung im Alltag ergeben hätten, mit ja antworteten, aber nur einer eine eindeutig kausale Beziehung zwischen der Musiktherapie und der angegebenen Entspannung herstellte. Fünf hingegen bemerkten nachvollziehbar, dass sie dies nicht alleine auf die Musiktherapie zurückführen könnten. Zudem haben zwei Teilnehmer geantwortet, dass sich keine Veränderung oder keine wahrnehmbare Veränderung ergeben hätte. Diese Fragen zumindest wären, von dem Konstrukt der sozialen Erwünschtheit ausgehend, eindeutig damit zu beantworten, dass in Folge der musiktherapeutischen Behandlung Entspannung oder zumindest ein ruhigerer Alltag möglich geworden wäre. Des Weiteren gaben fünf Teilnehmer eine neutrale oder sogar negative Antwort auf die t_3 -Frage, wie sie das musiktherapeutische Angebot zusammenfassen würden. Drei bemerkten, dass sie meine Stimme während der Körperreise als störend empfanden (was sich auch immer wieder in den Prä-Post-Messungen widerspiegelte) und nur zwei Teilnehmer gaben an, dass die musiktherapeutische Entspannung für sie die wichtigste Behandlungsmaßnahme gewesen sei. Infolgedessen lässt sich berechtigt annehmen, dass die Teilnehmer auch auf die anderen Fragen ohne Rücksicht auf soziale Erwünschtheit antworteten.

Der eben angeführten kritischen Sichtweise der Teilnehmer ist zu folgen: In einem Behandlungskontext, in dem verschiedene therapeutische Angebote genutzt werden, ist es mit einer Untersuchung ohne Kontrollgruppe kaum möglich, eine entsprechende monokausale Verbindung zu ziehen. Daraus folgen bereits Ideen für eine mögliche Folgestudie: Es könnten Teilnehmer mit gleichem Behandlungsprofil zu einer Experimental- und Kontrollgruppe zusammengestellt werden: Nach einem Zeitraum von beispielsweise drei Monaten wären dann Vergleiche anzustellen, ob die Experimentalgruppe im Haftalltag ein geringeres Anspannungsniveau zeigt als die Kontrollgruppe ohne eine zusätzliche Behandlung mit musiktherapeutischer Entspannung.

Literatur

- Daveson, B.A./Edwards, J. (2001): A descriptive study exploring the role of music therapy in prisons. *Arts in Psychotherapy*, 28(ER2), 137-141 Pergamon Press Ltd.
- Flick, U. (1998): *Qualitative Sozialforschung*. Reinbek:rororo.
- Heiner, M. (1988): *Selbstevaluation in der sozialen Arbeit*. Freiburg i.Br.
- Lamnek (1995): *Qualitative Sozialforschung. Band II: Techniken*. Weinheim: PVU.
- Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg (1998): *Informationsblatt*.
- Strauss, A.L. (1994): *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. München: W. Fink.
- Strauss, A.L./Corbin, J. (1996): *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: PVU.
- Thaut, M. (1989): The influence of Music Therapy Interventions on Self-Rated Changes in Relaxation, Affect and Thought in Psychiatric Prisoner-Patients. *Journal of Music Therapy*, 26(3), 155-166.
- Zeuch, A. (1999): Schöpfer eigener Wirklichkeiten. Die Klangmeditation mit dem Monochord. *Musik, Tanz und Kunsttherapie*, 10(4), 175-185.
- Zeuch, A. (2001a): Rezeptive Musiktherapie im sozialtherapeutischen Strafvollzug. *Musik-, Tanz- und Kunsttherapie*, Jahrgang 12(1), 13-20.
- Zeuch, A. (2001b): Methoden der Qualitativen Sozialforschung zur Evaluation der Musiktherapie. Eine qualitative Methode im Qualitätsmanagement. In: Bertolaso, Y.: *Musik-, Kunst- und Tanztherapie. Qualitätsanforderungen in den Künstlerischen Therapien*. 169-187 Münster: Paroli.
- Zeuch, A. (2002a): Musiktherapie im Strafvollzug: Grundlagen, Ergebnisse und Möglichkeiten. *ZfStrVo*, 51(2): 99-103.
- Zeuch, A. (2002b): The outcome of music therapeutic relaxation on prison inmates. 10th World Congress of Music Therapy, Oxford, Great Britain.

Danksagung

Ohne folgende Personen wäre diese Untersuchung nicht möglich gewesen:

Herr Goderbauer (Anstaltsleiter der SthA BW) für sein Einverständnis, diese Studie überhaupt durchzuführen.

Frau Dr. Dolde (Leiterin des kriminologischen Dienstes BW), sowohl für ihr Einverständnis als auch für ihre inhaltliche Unterstützung.

Alle Gefangenen, die bereitwillig die drei Interviews und in jeder Behandlungsstunde einen Prä-Post-Fragebogen über sich ergehen ließen und damit ebenfalls maßgeblich zum Erfolg dieser Untersuchung beitrugen.

Angehörige von Inhaftierten

- zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs

Helmut Kury/Julia Kern

1. Einleitung

Blicken wir auf die letzten drei bis vier Jahrzehnte der Diskussion um das Thema Strafvollzug bzw. Freiheitsstrafe zurück, finden wir etwa ab Ende der 1960er Jahre eine intensive Auseinandersetzung zu Fragen der Behandlung und Resozialisierung der Inhaftierten. Hierbei fällt auf, dass die Frage der Wirksamkeit einer Freiheitsstrafe - mit oder ohne Behandlung - weitgehend isoliert vom „Umfeld“ der Straftäter diskutiert wird. Die Diskussion etwa um die Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen im (geschlossenen) Strafvollzug konzentriert sich nahezu ausschließlich auf die Frage, wieweit eine Verhaltensänderung beim Täter erreicht wurde. Sie klammert aber das Problem aus, ob diese Inhaftierung etwa auch Nebenwirkungen hat, die kontraproduktiv wirken und den Gesamterfolg dieser Maßnahme, ob mit oder ohne Behandlung, zusätzlich in Frage stellen. Die Diskussion beschäftigt sich mit einem Detail des Gesamtproblems, wie wir „Kriminalität“ durch Inhaftierung, eventuell mit Behandlung, reduzieren können. Dabei berücksichtigt sie zu wenig, wie entsprechende Veränderungen im Kontext der „Gesamtproblematik Kriminalität“ zu sehen sind. Beim Strafvollzug bzw. der Anwendung des Strafrechts spielen solche Überlegungen, wenn überhaupt eine untergeordnete Rolle. Das kann keinesfalls im Sinne einer Betrachtung des Gesamtproblems, etwa der Steigerung der „Inneren Sicherheit“ in einem Lande sein. Strafe wird so sehr als natürliche Reaktion auf Kriminalität angesehen, dass eine Überprüfung ihrer Nebeneffekte nicht mehr nötig scheint. Gehen wir beispielsweise davon aus, dass durch intramurale Behandlungsprogramme die Rückfälligkeit bei Straftätern im Mittel um 10% gesenkt werde. Dann müssten wir, um den gesellschaftlichen Effekt eines solchen Ergebnisses einschätzen zu können, zusätzlich prüfen, ob dieses Vorgehen nicht auch Nebenwirkungen hat. Sind also nicht gleichzeitig zu dieser Behandlung des einzelnen Täters und aufgrund dieses Umgangs mit ihm, insbesondere etwa seiner Inhaftierung, neue Straftäter „entstanden“ oder ist die Begehung zusätzlicher Straftaten provoziert worden? Wird also durch die Inhaftierung eines einzelnen Täters nicht nur erreicht, dass dieser (eventuell) später nicht mehr straffällig wird, sondern wird gleichzeitig bewirkt, dass durch Nebenwirkungen, etwa in seinem sozialen Umfeld, Menschen, die sonst nicht straffällig geworden wären, nun „abrutschen“? Sie könnten jetzt oder später Straftaten begehen. Richten Sanktionsmaßnahmen, wie die Verhängung einer Freiheitsstrafe, nicht erhebliche Folgeschäden an? Nehmen wir beispielsweise - fiktiv - an, dass wir eine 10%ige Senkung der Rückfallquote durch die „richtigen“ Behandlungsprogramme erreichen. Würde gleichzeitig aber der soziale Nahraum der Täter durch die Freiheitsstrafe so nachhaltig gestört, dass hier die Zahl der (zukünftigen) Straffälligen um 10% steigen würde, hätten wir gesamtgesellschaftlich hinsichtlich der Inneren Sicherheit keinen Gewinn, von den Kosten der Maßnahme ganz abgesehen.

Es kommt ein Weiteres hinzu: Selbst wenn durch die Praktizierung der Kriminalstrafen keine neuen Straftaten provoziert würden, können deren Auswirkungen sehr negativ sein und der Gesellschaft dadurch erhebliche Kosten verursachen. Zu denken ist etwa an den psychosozialen oder ge-

sundheitlichen Bereich, etwa Gesundheitskosten, Sozialhilfeleistungen oder zusätzliche Ausbildungskosten für die „zurückbleibenden“ Angehörigen. Das bedeutet aber, dass zu den Inhaftierungskosten im engeren Sinne, also den Kosten für die Strafverfolgung und die Unterbringung des einzelnen Gefangenen, diese „Nebenkosten“ hinzuzurechnen sind. Auch wenn sie aus einem anderen Ressort bezahlt werden, müssen sie vom Steuerzahler aufgebracht werden. Jorgensen u.a. (1986, S. 49) betonen, dass die Kosten für die Familienunterstützung nach einer Inhaftierung des Partners viel größer seien als die Inhaftierungskosten im engeren Sinne. Morris (1965, S. 80) stellte bei seiner großen Studie schon vor Jahrzehnten fest, dass über 78% der Frauen von Gefangenen in Großbritannien abhängig wurden von der öffentlichen Unterstützung (vgl. zu der Problematik etwa auch Aos 2003).

Es bleibt zusätzlich ein ethisches Problem: Ein Straftäter kann in seinem sozialen Umfeld, etwa in seiner Familie oder seiner Gemeinde, eine sehr wichtige und fruchtbare Rolle spielen. So kann er etwa für seine Kinder eine zentral wichtige und positive Erziehungsperson, ein sehr guter Vater sein. Seine Inhaftierung kann hier erhebliche, schädliche Nebenwirkungen auslösen, die Angehörigen zu (zusätzlichen) „Opfern“ seiner Straftaten und der Reaktion des Staates hierauf machen. Das geschieht etwa, indem die Familie aufgrund des Fehlens des väterlichen Einkommens zu Sozialhilfeempfängern abrutscht, stigmatisiert wird und deren soziales Umfeld zusammenbricht, die Kinder auf ihren Vater verzichten müssen (vgl. Rose u. Clear 1998). Es ist die Frage, ob ein Staat, der sich Sozialstaat nennt, hier einfach zur Tagesordnung übergehen und dieses Problem bei den Betroffenen belassen kann, etwa in dem Sinne, selbst Schuld, wenn man sich mit so jemandem zusammen tut bzw. einen solchen Vater hat. So reagiert, wie die Forschung zeigt, vielfach die nähere Umgebung der Betroffenen.

Während es in den Vereinigten Staaten bereits mehrere Untersuchungen zu dem Problem der Nebenwirkungen der Freiheitsstrafen auf das soziale Umfeld gibt, wird das Thema in Deutschland nur am Rande diskutiert. Wir wollen im Folgenden stichwortartig auf die Diskussion in den USA sowie in Deutschland eingehen, dann die Ergebnisse einer eigenen explorativen Untersuchung zur Auswirkung einer Inhaftierung auf die Angehörigen berichten.

2. Zum bisherigen Untersuchungsstand

2.1 Internationale Studien

Bereits die inzwischen klassische Studie von Morris (1965) über die Auswirkungen der Inhaftierung des Mannes bzw. Vaters auf den Rest einer Familie zeigt die sich ergebenden zahlreichen Probleme und Schwierigkeiten für Frauen und Kinder. Diese haben auf letztere vor allem auch eine kriminogene Wirkung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die inhaftierten Täter in aller Regel aus Unterschichtfamilien kommen, die bereits vorher am Rande der Gesellschaft leben. Sie haben kaum Ressourcen, die durch die Inhaftierung auftretenden zusätzlichen Probleme abzufedern. 41% der von Morris befragten Frauen Inhaftierter sahen vor diesem Hintergrund die Finanzierung der Lebenshaltung als zentrales Problem - 78% bekamen öffentliche Unterstützung. 34% schilderten das destruktive Verhalten der Kinder aufgrund der Inhaftierung und die dadurch entstehenden Erziehungsschwierigkeiten als Problem, 32% litten unter Einsamkeit und sexueller Deprivation, 23% waren verunsichert, was passieren würde, wenn der Mann entlassen würde, 5% litten unter der stigmatisierenden Ablehnung bis Feindschaft der sozialen Umge-

bung, 4% schämten sich für das straffällige Verhalten ihres Partners. Ein Drittel der von ihm untersuchten 450 Frauen von Inhaftierten gaben somit an, dass eines ihrer Hauptprobleme nach der Inhaftierung ihres Mannes die Erziehungsschwierigkeiten mit ihren Kindern seien (1965, S. 90). Sie berichteten von unkontrolliertem Verhalten, Wutausbrüchen, Essschwierigkeiten, Schulschwänzen, Schlafstörungen und Bettnässen. Die Mütter, die vor der Inhaftierung des Ehemannes nicht gewohnt waren, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen, tendierten dazu, diese den Kindern aufzuladen.

Eines der Hauptprobleme, das immer wieder geschildert wird, ist der abrupt erzwungene Kontaktabbruch zum Partner (Mathews 1983, S. 6). Als zentrale Frage ergab sich bereits bei dieser Untersuchung, wie weit eine Inhaftierung von Straftätern zu einer Nettoerhöhung der Kriminalität in einer Gesellschaft führt. Diese Frage stellt sich vor allem, wenn man die Interaktionseffekte eines solchen Eingriffs auf den Rest der Gesellschaft, insbesondere die Familienangehörigen und hier wiederum die Kinder berücksichtigt. Die Annahme, dass durch eine vermehrte Inhaftierung von Straftätern die Kriminalitätsbelastung wesentlich reduziert werden könne, hat sich nicht bestätigt. Darin sind sich die meisten amerikanischen Kriminologen weitgehend einig, sicherlich auch wegen der damit ausgelösten Nebeneffekte. Kinder inhaftierter Eltern sind dem erhöhten Risiko ausgesetzt, ebenfalls im Kriminaljustizsystem zu enden. Bloom (1993, S. 16) betont mit Hinweis auf die Forschungen von Barnhill u. Dressel (1991), dass "children of inmates are five to six times more likely than their peers to become incarcerated themselves". Nach Gabel (1992, S. 306) werden in der Fachliteratur hinsichtlich der Probleme im Zusammenhang mit einer Trennung der Familie aufgrund einer Inhaftierung vor allem folgende Ergebnisse von Untersuchungen diskutiert:

- eine solche Trennung ist für die Familie zerstörerisch,
- bei einigen Kindern treten Verhaltensprobleme auf, wobei deren Ausmaß abhängig ist von Alter, Entwicklungsstand, Copingstilen und Unterstützung durch die Restfamilie,
- ein wesentliches Problem ist die Stigmatisierung durch die Umwelt,
- problematisch ist, dass den Kindern meist nicht die Wahrheit gesagt wird.

Viele Kinder zeigen bei der Inhaftierung keine Verhaltensprobleme, störendes und auffälliges Verhalten geht vielmehr eher auf in den Familien schon lange bestehende Defizite zurück. Eine Inhaftierung der Mutter schafft für die Kinder zusätzliche, meist erhebliche Probleme.

Im zivilrechtlichen Bereich, etwa bei Familiengerichten im Zusammenhang mit Ehescheidungen, legen wir in den letzten Jahren erfreulicherweise zunehmend großen Wert auf eine Reduzierung der in aller Regel schädlichen Auswirkungen einer Trennung der Eltern auf die Kinder. Ebenso wurden, etwa im Zusammenhang mit dem Opferschutzgesetz, zahlreiche sinnvolle und begrüßenswerte Überlegungen angestellt, wie kindliche Opferzeugen im Strafverfahren besser geschützt werden können. Dadurch sollen bei diesen Sekundärschäden möglichst vermieden werden. So wurde etwa lange und teilweise kontrovers über Möglichkeiten einer Videovernehmung von kindlichen Opferzeugen diskutiert. Die radikale Trennung zwischen „Tätern“ und „Opfern“, bewirkt jedoch etwa, dass die Kinder weitgehend der „Täterseite“ zugeordnet werden und lässt deren schutzwürdige Interessen in Vergessenheit geraten. Dabei dürften diese Kinder am Tatgeschehen in aller Regel ebenso völlig unschuldig sein wie die „wirklichen“ Opfer.

Völlig anders ist somit die Situation für ein Kind, das von seinem Vater (oder seiner Mutter) getrennt wird, weil dieser eine Straftat beging und zu einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Hier wird auf die kindlichen Belange, das Kindeswohl, bestenfalls marginal Rücksicht genommen. Auf alle Fälle hat dieses vor dem Strafverfolgungsinteresse des Staates zurückzutreten, obwohl die Auswirkungen auf das Kind - vor allem wenn dieses noch klein ist - sehr negativ sein können. Das gilt schon bei der Inhaftierung des Vaters, noch mehr, wenn die Mutter inhaftiert wird. Da die Mütter, auch wenn sie gleichzeitig eine Straftat begangen haben, in der Regel für diese Kinder sorgen, ist deren „Entfernung“ vielfach eine Katastrophe (Young u. Smith 2000). Während Frauen, bei der Inhaftierung des Mannes, den Kontakt der Kinder zum Vater meist aufrechterhalten, gilt das umgekehrt nicht. Inhaftierte Frauen erhalten nur wenig Hilfe durch die Väter ihrer Kinder. Das Risiko, dass der Kontakt zwischen Mutter und Kindern abbricht, ist sehr hoch (Dodge u. Pogrebin 2001, S. 44).

Während es eine umfangreiche Forschung zu den schädlichen Auswirkungen einer Trennung der Kinder von den Eltern gibt, etwa einer Mutter-Kind-Trennung, gibt es nur relativ wenig über die Effekte einer solchen Trennung aufgrund einer Inhaftierung (Houck 2001, S. 4). So fanden beispielsweise Wallerstein u.a. (2002) in einer neueren Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre hinsichtlich der Scheidungsfolgen auf die Kinder, dass diese vielfach im zeitlichen Umfeld der Trennung der Eltern relativ gut damit umzugehen lernen und recht gut damit fertig zu werden scheinen, sich aber oft im Erwachsenenalter erhebliche negative Spätfolgen zeigten. Dasselbe muss auch aufgrund einer Trennung infolge der Inhaftierung eines Elternteils erwartet werden. Hier eigentlich noch mehr, da bei einer Inhaftierung etwa die Ablehnungs- und Stigmatisierungseffekte durch die Umwelt intensiver sein dürften. Nach Codd (2000, S. 67) entwickeln die Kinder inhaftierter Väter weitgehend dieselben Probleme wie Kinder mit anderen beeinträchtigenden Lebensereignissen, wie Trennung und Scheidung; vor allem Einnässen, Ess-, Schul- und Verhaltensprobleme. Snyder-Joy u. Carlo (1998, S. 130) betonen für die USA, dass einerseits die Bedeutung der Familienpolitik betont, diese andererseits durch die Kriminalpolitik selbst konterkariert wird: "What is not heard is how governmental policy itself is separating parents and children, potentially destroying family structures."

Eines der zentralen Probleme für Familienangehörige von Inhaftierten ist die Stigmatisierung durch die Umwelt. Sack u.a. (1976, S. 624) betonen, dass die Gesellschaft bei einer Inhaftierung eines Elternteiles den Kindern "no honourable way out" bietet, wie es etwa aufgrund einer Trennung durch Tod oder Scheidung der Fall ist. Nach Augles (1994, S. 134) führe die Stigmatisierung der Kinder auch zu einer Schuldzuschreibung bei den Kindern selbst. Sie geben sich letztlich die Schuld oder eine Teilschuld dafür, dass ihr Elternteil im Gefängnis ist.

Die gewaltsame Trennung des Kindes, vor allem von der Mutter, und der Mangel an Kontakt löst nach so gut wie allen Studien, vor allem auch neueren, eine Menge von Problemen aus. Hierzu gehören Aggression beim Kind, Schulversagen, Aufmerksamkeitsdefizite, Ärger, schlechte soziale Fähigkeiten, Depression oder Schlafstörungen. Die öffentliche Einstellung, dass verurteilte Straftäter keinerlei Privilegien verdienen, wie etwa Familienbesuche oder Intimkontakte, bestraft auch die Kinder und Ehepartner. Man will, dass die Täter möglichst hart bestraft werden und trifft die unschuldigen Familienangehörigen mit. In der Regel führt die Trennung

durch Inhaftierung des Partners bei den Frauen und weiteren Familienangehörigen zu Vereinsamung, Isolierung und finanziellen Problemen, um nur einige wesentliche Punkte zu nennen (Girshick 1992, S. 98 ff.). Frauen müssen sich nicht nur mit den Problemen etwa der Kindererziehung oder der Finanzierung der Familie auseinandersetzen, sie bekommen von der Gesellschaft auch noch eine Mitschuld an der Inhaftierung zugeschrieben (Aungles 1994, S. 131).

Das Problem der Trennung eines Kindes von seiner Mutter aufgrund deren Inhaftierung hat in den letzten Jahren vor allem in den USA, aber auch in Deutschland oder Großbritannien insofern zugenommen, als die Inhaftierungsquote bei Frauen aufgrund einer Zunahme der entsprechenden registrierten Kriminalität deutlich gestiegen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Frauen zu einem erheblichen Anteil wegen Drogendelikten, ferner Eigentumsdelikten, die damit in Zusammenhang stehen, inhaftiert werden. Der in den USA geführte "War on Drugs" bewirkte, dass die Inhaftierungsrate für Frauen in den letzten zehn Jahren um das Dreifache gestiegen ist, mit schlimmen Nebenfolgen für die Kinder (Bloom u. Chesney-Lind 2000). Phillips u. Bloom (1998, S. 539) betonen zu Recht, dass "by getting tough on crime, the United States has also gotten tough on children" (vgl. a. Hagan u. Coleman 2001, S. 354). Auch in England und Wales ist die Zahl inhaftierter Frauen im letzten Jahrzehnt enorm gestiegen. Zwischen 1992 und 1997 kam es zu einer Verdoppelung. Nach Wilms (2001, S. 226) sind hier 8.000 Kinder jährlich von der Inhaftierung ihrer Mütter betroffen. Sie leben mit ihnen in den Haftanstalten oder werden bei Verwandten, Freunden oder staatlichen Einrichtungen untergebracht. Auch in Deutschland hat sich die Zahl der weiblichen Inhaftierten seit 1975, als die Gefangenenanzahl insgesamt relativ niedrig war, von 911 (dazu kommen 157 im Jugendstrafvollzug) auf 2.386 (204 Jugendstrafvollzug) im Jahre 2000 erhöht (vgl. Kaiser 2002, S. 432). Frauengefängnisse sind wesentlich seltener, damit an zentraleren Orten. Das bedeutet, dass die durchschnittlichen Entfernungen zu den Anstalten für die Besucher erheblich größer sind (vgl. Aungles 1994, S. 132). Damit sind Besuche teurer, zeitaufwändiger und können als Folge weniger durchgeführt werden. Clark (1995, S. 307) bezeichnet die Kinder von inhaftierten Müttern als die "unseen victims of mother's incarceration".

Dalley (1997, S. 1) berichtet, dass 1991 in den USA täglich ca. 167.000 Kinder von den Müttern getrennt aufwachsen, da diese inhaftiert waren. Teilweise ist aber nicht klar, ob die kindlichen Probleme schon vor der Inhaftierung der Mutter bestanden oder wegen derselben (S. 36). In einigen Fällen wurden die Probleme der Kinder durch die Inhaftierung der Mütter intensiviert, in einigen Fällen geht es den Kindern durch die „Entfernung“ der Mutter naheliegenderweise auch besser. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sowohl bei einer Inhaftierung des Vaters als auch der Mutter, die Schäden bei den zurückbleibenden Familienangehörigen in aller Regel größer sind als der durch die Entfernung eines „Übeltäters“ erreichte Nutzen. Das stellt auch Dalley (2002, S. 243) in einer eigenen Studie fest. 72% der Kinder hatten bereits vor der Inhaftierung mehr oder weniger große Schwierigkeiten, vor allem Verhaltens- und Gesundheitsprobleme. Diese Probleme hingen nur teilweise mit der Inhaftierung der Mutter zusammen. 14% der kindlichen Probleme entstanden hiernach während der Inhaftierung der Mutter. 88% der Kinder wurden schon vor der Inhaftierung der Mutter (teilweise) von dieser getrennt. Viele der Mütter kamen selbst aus gestörten familiären Verhältnissen, was einen Teufelskreis bewirkte. Die Autorin spricht von einem "intergenerational cycle of incarceration" (S. 244). Um diesen zu durchbrechen, macht sie ver-

schiedene Vorschläge. Hierzu gehören spezielle Trainingsprogramme für Kinder in Schulen, Präventionsprogramme für gefährdete Mütter und Kinder, Einrichtung eines besonderen Beratungssystems bei der Bewährungshilfe, Behandlungsprogramme für die inhaftierten Frauen, besondere Hilfe nach Haftentlassung oder staatliche Gesetze, welche die Elternrechte mehr schützen. "In skort, the remaining question is a simple one: Do we pay now, or later?" (Dalley 2002, S. 262). Die Kosten-Nutzen-Frage sollte bei Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung wesentlich deutlicher gestellt werden. Erst in den letzten Jahren wurden differenziertere Berechnungen vorgelegt, die in aller Regel zugunsten alternativer Behandlungs- und Präventionsmaßnahmen ausfielen (vgl. Aos 2003; Welsh u.a. 2001; Heiskanen u. Piispa 2002).

2.2 Zum Untersuchungsstand in Deutschland

Während in den Vereinigten Staaten bereits relativ viele Studien zu den Auswirkungen der Inhaftierung auf die Familie vorliegen und auch in Großbritannien früh zu dieser Thematik geforscht wurde, besteht in Deutschland hierzu nach wie vor eine „empfindliche Lücke“. Hier liegen bisher nur wenige empirische Untersuchungen vor. Römer (1967) machte eine Studie zu den Auswirkungen einer Inhaftierung auf die Kinder. Er konnte zeigen, dass 87 der 129 Kinder, die von ihm untersucht wurden, unter Anfeindungen litten, die ihnen von Nachbarn, vor allem auch Kindern, entgegengebracht wurden. Die Straffälligkeit der von Römer (1967, S. 37) untersuchten Kinder kann zu einem erheblichen Teil auf das stigmatisierende Verhalten der Umwelt zurückgeführt werden.

Die umfangreichste Untersuchung zu dem Thema ist die von Busch u.a. (1987) durchgeführte Befragung von 366 inhaftierten Männern und 135 Partnerinnen. Nach Busch (1989, S. 131) müsste die Beschäftigung mit dem Problem der Kinder von Inhaftierten eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Für ihn ist es „erstaunlich, in welchem Maße dieses Thema bisher vernachlässigt wurde“. Während das „Mutter-Kind-Problem“ im Strafvollzug noch bekannt ist, scheint das „Vater-Kind-Problem ... dagegen nicht zu bestehen“ (S. 131). Nach ihm waren in den 80er Jahren ca. 20% der untergebrachten erwachsenen Gefangenen verheiratet bzw. lebten in eheähnlichen Beziehungen. Damit sind nach seinen Berechnungen etwa 8.000 Partnerinnen betroffen. Geht man von durchschnittlich 1,5 Kindern pro Beziehung aus, sind somit 12.000 Kinder in Mitleidenschaft gezogen. Jedes Jahr kommen nach ihm 3.000 Kinder in die Situation, dass ein Elternteil inhaftiert wird. Insgesamt sind danach in Deutschland etwa 50.000 Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr davon betroffen, dass ein Elternteil zumindest zeitweilig inhaftiert ist. Aufgrund inzwischen steigender Inhaftiertenzahlen dürfte auch die Zahl der betroffenen Kinder ansteigen. Zum Stichtag 31.3.2002 waren insgesamt 13.060 der 60.742 einsitzenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten (21,5%) verheiratet. Wieviele in eheähnlichen Beziehungen lebten ist nicht bekannt. Es sind somit mehr als 13.000 Partnerinnen und -analog den Berechnungen von Busch - mindestens 19.500 Kinder betroffen.

Die Untersuchung von Busch u.a. (1987) zeigt, dass ca. ein Drittel der Partnerinnen von der Straftat des Mannes weiss, sich somit gedanklich auf eine Inhaftierung vorbereiten kann. 12% haben nur vage Informationen und Vermutungen, 56% sind von Straftat und Inhaftierung völlig überrascht. Für 60% führt die Straftat zum Zusammenbruch ihrer bisherigen Welt, sie stehen vor einem Scherbenhaufen. Die plötzliche Trennung aufgrund der Inhaftierung ist für die meisten eine persönliche Krise. Der Großteil der Frauen leidet unter der

Einsamkeit, fühlt sich mit den Problemen alleingelassen. Frauen und Männer bewerten insgesamt die Beziehung vor der Inhaftierung als positiv. 85% haben schriftlichen Kontakt mit dem inhaftierten Mann, 39% telefonieren regelmäßig mit ihm, 82% besuchen ihn in der Anstalt. Aufgrund der Inhaftierung kommt es trotzdem zu einer Entfremdung zwischen den Partnern (1987, S. 435 f.). Das Fehlen sexueller Kontakte wird als besonders problematisch und belastend dargestellt.

Rund 40.000 Kinder sind nach Schätzungen der Studie von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. Durch die Inhaftierung vor allem des Mannes entstehen der Familie in aller Regel erhebliche Einnahmeverluste. Das führt dazu, dass die Restfamilie oft auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen ist. Durch Inhaftierung und Strafverfahren, aber auch zu geringe Einnahmen, häufen sich in aller Regel (zusätzliche) Schulden an. Eine materielle Schlechterstellung bewirkt auch einen sozialen Verlust (Busch 1989, S. 134). Das Sozialleben der Frauen verändert sich in diesem Kontext meist erheblich. Etwa die Hälfte versucht antizipierten Negativreaktionen aus der Umwelt aus dem Wege zu gehen, geht etwa nicht mehr aus bzw. zieht sich aus dem früheren Bekanntenkreis zurück. Zur Vermeidung von stigmatisierenden Reaktionen werden die verschiedensten Täuschungs- und Verheimlichungstechniken praktiziert. All dies trägt meist zu einer zunehmenden Isolierung der Restfamilie bei. Zwei Drittel der Frauen haben diskriminierende Reaktionen aus der näheren sozialen Umwelt erfahren. Geisler u. Jung (1989, S. 147) betonen in ihrer Besprechung der Untersuchung von Busch u.a. (1987), die Untersuchung mache jedenfalls ihnen „schlagartig bewußt, dass wir mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe - zumindest in seiner derzeitigen Form - eine Art von ‚Sippenhaft‘ praktizieren, die eigentlich nicht zu verantworten ist“.

3. Eigene Untersuchung

Im Rahmen einer eigenen Studie in Freiburg wurden 2002 14 Frauen inhaftierter männlicher Partner mittels problemzentrierter Interviews zu den Auswirkungen auf sie und vorhandene Kinder befragt (vgl. ausführlich Kern 2002; s. a. Kury u. Kern 2003). Die Befragung war halbstrukturiert und durch ein vorgegebenes vorher entwickeltes Fragenraster abgesteckt. Dieses sollte vor allem bewirken, dass keine wesentlichen Punkte ausgelassen wurden. Die Interviewten konnten ihre Ansichten und Erfahrungen frei äußern. Die schriftlich und durch Tonbandaufzeichnungen erhobenen Daten wurden anschließend mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring 1997) ausgewertet. Die Kontaktaufnahme zu den Frauen gestaltete sich als relativ schwierig. Sie erfolgte über die Justizvollzugsanstalt in Freiburg, über die dortige Bewährungshilfe sowie durch Aufrufe in den Medien (einschließlich Internet). Unser besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen, die uns bei der Studie unterstützt haben, vor allem auch den Partnerinnen der Inhaftierten. Insgesamt meldeten sich 14 Frauen, die zu Gesprächen über Ihre Erfahrungen mit der Inhaftierung ihres männlichen Partners bereit waren. Dreizehn der Gespräche fanden bei den Frauen in deren Wohnungen statt. Eines wurde telefonisch geführt, da diese Frau weit entfernt wohnte. Die Interviews dauerten in der Regel zwischen eineinhalb und zweieinhalb Stunden. Alle Frauen erhielten für ihre Teilnahme eine Aufwandsentschädigung von 25.- €.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Literaturanalyse sowie eigener theoretischer Überlegungen bezog sich das Interview schwerpunktmäßig auf die folgenden sieben The-

menbereiche: - Ablauf der Festnahme, - Alltag alleine, - Situation der Kinder, - Kontakt zur Umwelt, - System Gefängnis und Justiz, - Partnerschaft und - Befinden der Frau.

Das Alter der Frauen lag zwischen 28 und 60 Jahren. Die männlichen Partner waren weitgehend im selben Alter. Dreizehn Frauen und acht der entsprechenden Partner sind Deutsche. Eine Frau und sechs Männer besitzen eine andere Nationalität. Zehn der Paare sind verheiratet, ein Paar ist verlobt, ein weiteres lebt in einer festen Partnerschaft, zwei Paare haben sich nach der Entlassung des Mannes getrennt. Die Dauer der Partnerschaften variierte zwischen drei und 22 Jahren. Vier der Frauen und sieben der Männer hatten vorher schon eine andere Ehe. Vier der Frauen haben keine Kinder, zwei bereits erwachsene und acht haben Kinder, die zur Zeit der Inhaftierung noch bei ihnen in der Familie lebten. Insgesamt lebten in diesen betroffenen acht Familien 22 Kinder, von denen 17 gemeinsame Kinder mit dem inhaftierten Partner sind. Das Alter der Kinder liegt zwischen zwei und 17 Jahren.

Das Ausbildungsniveau der Frauen ist für diese Gruppe teilweise deutlich überdurchschnittlich, zeigt jedoch eine breite Streuung: fünf hatten Abitur, eine Fachhochschulreife, drei Mittlere Reife, fünf Hauptschulabschluss. Drei Frauen hatten ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sechs Frauen hatten allerdings keine Berufsausbildung. Eine der 14 Frauen und sieben der Männer waren vor der letzten Inhaftierung vorbestraft. Sechs der Partner waren zum Interviewzeitpunkt noch inhaftiert, acht waren bereits entlassen. Die Männer von drei Frauen waren seit mindestens acht Monaten in Untersuchungshaft. Drei Männer befinden sich seit einem Zeitraum von einem Monat bis zweieinhalb Jahren im Regelvollzug und müssen noch elf Monate bis viereinhalb Jahre „absitzen“. Von den sechs inhaftierten Männern verbüßen zwei bereits ihre zweite bzw. dritte Haftstrafe. Zwei Frauen müssen damit rechnen, dass ihre Partner nach Haftentlassung in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden. Die Männer, die zum Untersuchungszeitpunkt bereits entlassen waren, befinden sich seit wenigen Tagen bis zu neun Jahren wiederum in Freiheit. Im Folgenden sollen die wesentlichen Ergebnisse der Befragung berichtet werden (vgl. a. Kury u. Kern 2003; Kury 2003). Sämtliche Daten beruhen auf den Angaben der befragten Frauen.

3.1 Ergebnisse

3.1.1 Festnahme/Inhaftierung des Partners

Über die Hälfte der Frauen (acht), hatten nach ihren Angaben keine Ahnung von den kriminellen Aktivitäten ihres Partners. Von den restlichen sechs hierüber informierten Frauen war eine an der Straftat selbst beteiligt, zwei wussten ziemlich genau, welches Delikt er begeht, drei hatten eine vage Ahnung. Zwei von den acht Männern, deren Frauen keine Ahnung von deren möglichem strafbarem Verhalten hatten, sind nach einer Untersuchungshaft von neun bzw. zwölf Monaten nicht verurteilt worden. Es muss hier davon ausgegangen werden, dass keine Straftat vorlag.

Besonders für die acht Frauen, die nichts von den Taten ihres Mannes wussten, veränderten sich die Lebensbedingungen nach der Inhaftierung plötzlich und gravierend. Diese Veränderung beginnt meist massiv und schockartig. In einem Fall wurde die Wohnung frühmorgens von der Polizei gestürmt. Zwei Männer sind außer Haus festgenommen worden, ohne dass die Frauen davon informiert wurden. Eine hat daraufhin, als ihr Partner nicht nach Hause kam, bei der Polizei eine Vermisstenanzeige aufgegeben und wurde erst dann

darüber informiert, dass er festgenommen wurde. In sechs der 14 Fälle wurde von der Polizei eine Hausdurchsuchung durchgeführt, bei drei Frauen waren hierbei die Kinder anwesend. In einem anderen Fall stürmten zehn Polizisten die Wohnung des Verdächtigen, durchwühlten alles, Frau und Kinder wurden in einem Raum festgehalten. Auch internationale Untersuchungen deuten darauf hin, dass das Erlebnis der Festnahme des eigenen Vaters bzw. einer Hausdurchsuchung durch die Polizei für die Kinder zusätzlich schädliche Auswirkungen hat. So fanden McEvoy u.a. (1999, S. 189) bei diesen Kindern emotionale Probleme, Bettnässen, Schlafschwierigkeiten, Alpträume, konstantes Schreien, negative Einstellungen gegenüber den Sicherheitsdiensten, besondere Schwierigkeiten mit der Tatsache, dass der Vater im Gefängnis ist und Schulprobleme.

Von den elf Frauen, die im Zuge der Ermittlungen mit der Polizei in Kontakt kamen berichteten immerhin fünf, also ca. ein Drittel, dass sie von der Kriminalpolizei neutral bis höflich behandelt wurden. Sechs Frauen berichteten allerdings mehr oder weniger negative Erfahrungen mit der Polizei. So betonten diese etwa, dass ihnen bei der Polizei nicht geglaubt wurde, dass ihnen von vorneherein unterstellt worden sei, sie würden lügen. Eine Frau berichtete, sie wäre von der Polizei unter Druck gesetzt worden. Es gäbe gegen sie einen Haftbefehl, sie müsse mit einer Inhaftierung rechnen, die Kinder würden dem Jugendamt unterstellt. Später habe sie erfahren, es habe nie einen Haftbefehl gegen sie gegeben. Auch Girshick (1996, S. 9) betont, dass die Frauen von Gefangenen oft als mitschuldig und als "lose" angesehen werden, eine Rückmeldung, die sich negativ auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen auswirken muss.

Auch hinsichtlich der folgenden Verurteilung machten die Partnerinnen teilweise belastende Erfahrungen. Den 14 Männern der befragten Frauen wurden folgende Taten vorgeworfen: in drei Fällen Betrug, in zwei Handel mit Rauschgift, in je einem Fall Menschen schmuggeln, Fahren ohne Führerschein, sexueller Missbrauch, bewaffneter Raubüberfall, Diebstahl, Vermögensgefährdung, versuchter Totschlag, Mord und Steuerhinterziehung. Das Deliktsspektrum streut somit sehr weit.

Nach der Verhaftung haben sich alle Frauen verpflichtet gefühlt, ihrem Partner einen Rechtsanwalt zu besorgen, falls er nicht schon einen hatte. Viele Frauen erhofften sich Hilfe und Rat von dem Anwalt, wurden allerdings nach eigenen Angaben in den meisten Fällen enttäuscht. Neun von 14 Frauen berichteten über Schwierigkeiten mit den Anwälten, etwa, dass sie selbst während der U-Haftzeit zu wenig informiert wurden. Für acht Frauen stellten die hohen Anwaltskosten eine immense zusätzliche finanzielle Belastung dar. Vielfach konnten die Vorschüsse kaum bzw. nur unter erheblichen Einschränkungen gezahlt werden.

Was die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und letztlich das Urteil betrifft, beklagen sich sechs Frauen darüber, man habe nur „gegen ihren Partner“ ermittelt. Entlastenden Hinweisen sei man zu wenig nachgegangen. Drei Frauen haben vor dem Hintergrund der empfundenen Verpflichtung, ihrem Partner helfen zu müssen, dann sogar auf eigene Faust ermittelt, Zeugen befragt und versucht, entlastende Daten zu sammeln. Ein wesentlicher Motor für all diese Aktivitäten war stets, die Familie „für die Kinder“ zu retten. Eine besonders belastende Zeit war die Phase der Hauptverhandlung. Die meisten Frauen fühlten sich durch das Geschehen überfordert und mehr oder weniger ausgeschlossen. Bereits Schwartz u. Weintraub (1974, S. 21) betonten, dass die Angehörigen keinerlei Informationen über das juristi-

sche Geschehen erhielten und ihre Welt deshalb „kafkaesk“ werde (vgl. a. Kury 2003).

3.1.2 Der Alltag alleine

In fast allen Fällen war die Verhaftung des Partners für die Frau letztendlich überraschend und unangekündigt. Es ist somit keine Zeit mehr verblieben, Probleme des Alltags vorher zu besprechen. Meist sofort nach der Verhaftung ergaben sich erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, die insgesamt zu den Hauptproblemen der betroffenen Frauen gehören. Wenn sie vom Einkommen des Partners gelebt haben, begannen mit dessen Ausfall gravierende finanzielle Einbußen. Die Überlebensstrategien können vier Kategorien zugeordnet werden:

- Hilfesuchen beim Sozialamt, oft erstmals im Leben. Teilweise helfen in den ersten Tagen Nachbarn oder Verwandte aus.
- Überbrückungsversuche durch zusätzliche Einnahmen, wie Untervermietung eines Teiles der Wohnung u.ä.
- Drei Frauen haben bereits vor der Inhaftierung von Sozialhilfe gelebt, die finanzielle Situation hat sich durch die Inhaftierung weiter verschlechtert, da der Mann einerseits geringfügig dazu verdient hat und andererseits durch die Inhaftierung zusätzliche Kosten entstanden.
- Fünf Frauen, eine mit Kind, arbeiten. Teilweise wird diese Arbeit ausgedehnt, um den Verdienstaufschlag zumindest partiell auszugleichen.

Zehn der 14 Frauen müssen aufgrund der Inhaftierung mit weniger Geld auskommen. Sieben Frauen schildern, dass sie verschuldet sind. Was die Wohnsituation betrifft, ändert sich für neun Frauen nichts Wesentliches. Eine befürchtet umziehen zu müssen, da sie sich die Wohnung nicht mehr leisten kann. Zwei Frauen, die in ländlicher Gegend wohnten, sind umgezogen, da sich die Inhaftierung ihres Mannes herumgesprochen hatte und sie und die Kinder gemieden worden sind. Einer dieser Frauen ging es am zweiten Wohnort wieder so und sie will erneut umziehen.

Alle Frauen hatten nun wesentlich mehr mit Behörden zu tun. Die Kontakte werden auch hier sehr unterschiedlich geschildert. Der Umgang mit dem Sozialamt wird meist als extrem unangenehm beschrieben. Die Frauen schämen sich, dorthin zu gehen. Die Inhaftierung des Mannes bürdet den Partnerinnen zahlreiche zusätzliche Aufgaben auf. Der inhaftierte Mann hinterlässt zu erledigende Aufgaben, die er bisher selbst bewerkstelligt hat. Vor allem hatten sich die Männer auch um die Kinder gekümmert. Die zusätzlichen Aufgaben und die damit einhergehende Überforderung wirken sich auch auf die Arbeitssituation der Frauen aus. Eine Frau hat ihre Ausbildung abgebrochen, weil sie die vielen Aufgaben nicht mehr schaffte. Eine Frau musste ihre Arbeitsstelle aufgeben, da die Inhaftierung sie so sehr belastete, dass sie nicht mehr arbeitsfähig war. Teilweise mussten die Frauen auch wegen der unbeaufsichtigten eigenen Kinder die Arbeitsstellen aufgeben. Die meisten Frauen weihten einen engen Kreis ihrer Arbeitskollegen in das Geschehen ein, berichten dann auch kaum negative Reaktionen. Für einen Teil der Frauen war die Arbeit eine gewünschte Ablenkung vom tristen Alltag.

3.1.3 Die Situation der Kinder

In acht der betroffenen Familien lebten 22 Kinder im Alter von zwei bis 17 Jahren. Eine wichtige Frage für die Frauen vor allem kleinerer Kinder ist, wie weit diese über die Inhaftierung des Vaters informiert werden sollen. In fünf der acht

Familien sind früher oder später alle Kinder über den „Verbleib“ des Mannes/Vaters informiert worden. In drei Familien wissen nur die älteren Kinder die Wahrheit, den jüngeren wird eine andere Geschichte über den Aufenthaltsort des Vaters berichtet. Vielfach wird den Kindern die Wahrheit auch erst nach einiger Zeit gesagt. Eine Frau berichtet, dass es ihrem Kind besser gehe, seit sie ihm die Wahrheit gesagt hat.

Dieses Vorgehen begründen die Mütter mit Scham, der Angst, dass jüngere Kinder das „Geheimnis“ weitererzählen könnten und mit dem Bedürfnis, ihre Kinder vor der Wahrheit „schützen“ zu wollen. Eine Frau erzählt ihren jüngeren Kindern, dass der Vater „dort arbeitet“, zwei Mütter sagen, der Vater sei „im Krankenhaus“. Alle fünf dieser nichtinformierten Kinder werden allerdings von ihren Müttern zu den Besuchen in die Justizvollzugsanstalten mitgenommen. Die Großen werden verpflichtet, den Kleinen nichts zu sagen. In diesen fünf Fällen zieht sich eine Grenze zwischen informierten und nichtinformierten Kindern durch die Familie. Die älteren sind besonders in der Verantwortung, das Geheimnis, das sie selbst sehr belastet, gegenüber den jüngeren zu hüten. Die jüngeren Kinder ahnen allerdings möglicherweise, dass ihnen etwas verheimlicht wird. Das bringt naheliegenderweise eine zusätzliche Belastung mit sich. Es gab keine Familie, in der nicht wenigstens ein Kind wusste, dass sich sein Vater in Haft befindet. Viele Frauen fürchten, dass ihre Kinder negativen Reaktionen von anderen ausgesetzt sein könnten, sobald diese von der Inhaftierung des Vaters erfahren. Um die Kinder so zu schützen, geben fünf Frauen diesen konkrete Anweisungen, was sie der Umwelt über den Verbleib ihres Vaters sagen sollen.

Für alle Kinder verändert sich die Lebenssituation mit der Inhaftierung des Vaters naheliegenderweise ebenfalls erheblich. Diese sind den Geschehnissen noch wesentlich hilfloser ausgesetzt als die erwachsenen Frauen. Gerade für die kleineren Kinder sind die möglichen Zeitdimensionen einer Haftstrafe unvorstellbar. Zu dem Verlust kommen die Unsicherheiten, verbunden mit den kleinen und großen Geheimnissen, über das was passiert ist. Auch die Mutter und die Lebenssituation (finanzielle Lage) verändern sich. Nur einer Mutter, deren Kind schon vor der Inhaftierung „schwierig“ war, ist keine negative Veränderung an ihm seit der Inhaftierung aufgefallen. Die anderen sieben Mütter schildern mehr oder weniger deutliche Verhaltensauffälligkeiten und emotionale Reaktionen, die sie bei ihren 21 Kindern nach der Inhaftierung beobachtet haben. Bei sechs von neun Schulkindern kam es zu einem Abfall der schulischen Leistungen, acht Kinder wurden verstärkt aggressiv. Weiterhin werden vor allem geschildert: Alpträume, Einschlafstörungen, häufiges Kranksein, Rückzug vor anderen Kindern, Trennungsängste, häufiges Weinen, Trauer und vermehrte Streitereien untereinander. Ein vierjähriges Mädchen fing wieder an einzunässen, machte die Mutter für alles verantwortlich. Ein Mädchen entwickelte sich in der Schule zur Einzelgängerin. Ein Junge zeigte deutliche psychosomatische Störungen (Fieberschübe, Durchfälle und Magenschmerzen), wurde aggressiv und musste in psychotherapeutische Behandlung. Ein anderer Junge entwickelte Trennungsängste. Drei Frauen schildern, dass ihre Kinder durch die veränderte Situation seit der Inhaftierung des Partners zu früh eine eigene Fürsorglichkeit und Verantwortung innerhalb der Familie übernommen haben. Die Kinder erleben vor allem auch oft die dramatischen Veränderungen bei der Mutter hautnah mit und werden dadurch zusätzlich verunsichert und verängstigt. Vier Kinder sind in therapeutischer Behandlung. Durch die Inhaftierung

des Mannes verändern sich das gesamte Verhaltensmuster und die Struktur innerhalb der Familie. Die Vaterrolle muss nun von der Mutter übernommen werden oder bleibt unbesetzt. Für die betroffenen Frauen stellt die Kindererziehung in dieser schwierigen Zeit mit ein Hauptproblem dar. Vier Frauen schildern mehr oder weniger intensive Autoritätsprobleme.

3.1.4 Kontakte zur Umwelt

Lediglich drei Frauen haben die Bekannten aus der Nachbarschaft uneingeschränkt über die Inhaftierung informiert. Die anderen haben nur einen Teil ihrer Kontaktpersonen aufgeklärt. Vier haben aus Angst vor einer negativen Reaktion selbst ihre eigenen Eltern nicht informiert. Teilweise werden die Frauen, etwa schon aufgrund der Beziehung zu dem Mann oder nach seiner Inhaftierung, auch von den Verwandten abgelehnt. Eine Frau berichtet, sie habe die Kontakte zu ihren Freunden abgebrochen, aus Angst, diese könnten von der Sache erfahren. Die häufigste Befürchtung der Frauen ist, nach Offenlegung der Inhaftierung Stigmatisierung und Vorurteilen zu begegnen, die vor allem auch die Kinder treffen könnten. Die elf Frauen, die manchen Personen die Wahrheit verschwiegen, müssen die Abwesenheit ihres Partners mit irgendwelchen Erklärungen begründen.

Eine häufige Strategie, erst gar nicht auf das Fehlen des Partners angesprochen zu werden, ist der eigene soziale Rückzug. Zwei Frauen haben so gut wie alle Kontakte abgebrochen, um die Abwesenheit des Partners nicht immer wieder erklären zu müssen. Es entsteht so für die Betroffenen allerdings eine soziale Isolation. Enge Freundschaften werden nicht mehr zugelassen. Swan (1981) spricht in diesem Zusammenhang geradezu von einem „transfer of punishment“ auf die Frauen, die sich so zuhause ihr „eigenes Gefängnis“ schaffen. Als Erklärungen für das Fehlen des Partners werden vor allem vorgebracht: Trennung, Krankenhausaufenthalt, Montagearbeit oder Kuraufenthalt. Die Ermittlungstätigkeiten der Polizei bzw. Medienberichte enthüllten teilweise den Verbleib des Mannes. Vier Frauen gaben an, dass die Medienberichte über das Tatgeschehen bzw. die Verurteilung einen eindeutigen Rückschluss auf ihren Partner zuließen. Fast alle Frauen befürchteten von vornherein, auf Seiten der Umwelt, etwa Bekannten, Unverständnis und Vorurteilen zu begegnen. Eine Frau, die die Umwelt eingeweiht hat, stellte dann allerdings überrascht fest, dass diese negativen Reaktionen nicht eintraten. Tatsächlich wird in viel weniger Fällen als befürchtet, eine negative Reaktion erlebt. Sieben Frauen, die alle oder viele Personen ihres sozialen Umfeldes informierten, berichteten über keine negativen Reaktionen, haben im Gegenteil mit der eigenen Offenheit gute Erfahrungen gemacht. Das bestätigt die Resultate von Fishman (1990, S. 269), die in ihrer Untersuchung ebenfalls fand, dass Frauen mehr befürchteten, in ihrer Nachbarschaft stigmatisiert zu werden, als dies tatsächlich der Fall war.

Lediglich drei Frauen unserer Untersuchung geben an, nach Bekanntwerden der Inhaftierung unangenehme bis negative Erfahrungen gemacht zu haben. In zwei Fällen hat sich das Verhältnis zu den Nachbarn drastisch verschlechtert. Vor allem die Kinder wurden deutlich abgelehnt. Besonders schlimm ging es einer Familie, deren Vater wegen sexuellen Missbrauchs der eigenen Kinder verurteilt wurde. Über einen Zeitungsbericht wurde die Identität feststellbar. Vor allem die Kinder wurden nun stigmatisiert. Die Familie zog um. An dem zweiten Wohnort „sickerte“ die Information jedoch wiederum durch, so dass die Frau mit ihren Kindern nochmals umziehen musste. Der Mann wurde in zweiter Instanz später freigesprochen.

3.1.5 Das System Gefängnis

Den elf Frauen, deren Männer erstmals inhaftiert wurden, fehlten zu Beginn jegliche wichtigen Informationen über das Gefängnisssystem. „Mein erstes Problem war dann eigentlich, dass ich überhaupt keinen Kontakt mehr hatte zu meinem Mann. Ich wusste nicht, wie geht es ihm, ich wusste nicht genau, wo er ist, wie das weiter läuft, wie ich mit ihm Kontakt aufnehmen kann.“ „Ich selbst wusste eine Woche lang nicht, wo mein Mann war. Bis dass mich aus der JVA der Pfarrer angerufen hat und mir mitgeteilt hat, er sei da.“ Der Informationsabbruch und das ihnen entgegengebrachte Misstrauen gehört zu den schlimmsten Erfahrungen. „Da war ich nicht mehr Frau A. sondern da war ich die Drahtzieherin, da war ich ‚Stellen Sie sich nicht so an‘, da war ich ‚Was wollen Sie eigentlich‘, also dieses Abwerten meiner Person war sehr verletzend.“ Durch den Umgang mit Besuchen der Insassen kann eine Vollzugsanstalt die Kontakte der Frauen zu den Inhaftierten erheblich beeinflussen (vgl. Fishman 1991).

Zwölf der 14 Frauen haben ihren Partner in der Anstalt regelmäßig besucht. Für sechs Frauen gestalten sich die Besuche schwieriger, da sie weite Strecken von ca. 60 bis 250 km zurücklegen müssen. Eine Frau sieht ihren Mann alle 14 Tage eine halbe Stunde, bei einer Stunde Fahrt zur Anstalt. Eine weitere Frau schildert die enormen Belastungen, die sie mit den Besuchen in der Anstalt auf sich und die Kinder nahm. „Wir sind dann morgens meistens schon um 4.30 Uhr aufgestanden und um 5.30 Uhr losgefahren. Weil man auch nicht wusste, wie die Straßenverhältnisse waren. Wir waren immer eine Stunde vorher in A, vor lauter Angst, wir könnten in einen Unfall geraten“ (vgl. auch Girshick 1994).

Alle Frauen mit Kindern haben diese auch schon zu Besuchen in die Anstalt mitgenommen. Fünf Frauen nehmen die Kinder jedesmal mit. Eine Frau berichtet, ihr Sohn habe nach den Besuchen immer psychosomatische Beschwerden gehabt. Ein Teil der Frauen berichtet von „schikanösen“ Kontrollen durch das Anstaltspersonal. So habe ihr Mann ihren kleinen Sohn nie auf den Arm nehmen dürfen. Die Besuchssituation wird von den meisten Frauen, vor allem anfangs, als anstrengend und unangenehm erlebt. Sieben Frauen schildern Probleme mit den Angestellten in den Anstalten, wie unfreundlicher Umgangston, willkürlicher Umgang mit Regelungen, Eindruck, dass man sie mit Absicht warten lässt. Viele fühlen sich durch das Verhalten gedemütigt. Sechs Frauen fühlten sich allerdings von den Angestellten der JVA korrekt behandelt.

Alle befragten Frauen schreiben ihren Männern regelmäßig Briefe und erhalten auch Post. Beklagt wird die lange Dauer der Postzustellung. Acht Frauen geben an, dass ihre Partner sie in einem Zeitraum von einmal die Woche bis täglich kurz anrufen können. Fünf Frauen geben an, ihren Partner in Haft neben den üblichen dreimal im Jahr erlaubten Päckchen materiell unterstützt zu haben. Die Frauen berichten immer wieder, dass ihre Anträge lange Zeit unbeantwortet liegen bleiben. Ein weiteres Problem sind Verlegungen in eine andere Anstalt oder Absagen von Terminen. Die meisten Frauen haben den Eindruck, dass während des gesamten Kriminalisierungsprozesses und der Inhaftierung sich niemand von Seiten des Justizsystems für die Lage und Probleme der Familie interessiert. Vier Frauen haben (gelegentlichen) Kontakt zu anderen Betroffenen, deren Partner auch in Haft sind. In zwei Fällen lernten sich die Frauen über ihre Männer kennen, in einem über ein Familienseminar, im anderen über das Internet.

3.1.6 Die Partnerschaft

Wir haben besonders darauf geachtet herauszuarbeiten, ob vorhandene Probleme schon vor der Inhaftierung bestanden oder erst danach auftauchten. Was die Partnerschaft vor der Inhaftierung betrifft, gaben sechs Frauen an, vor dem Eingriff ohne besondere größere Probleme mit ihrem Partner zusammengelebt zu haben. Frauen, deren Partner nach ihrem Wissen vor der Inhaftierung in kriminelle Aktivitäten verstrickt waren, haben versucht, diese davon abzubringen. Zwei Frauen sagten, ihre Männer wären schon seit längerer Zeit Alkoholiker gewesen. Zwei Männer waren davor spielsüchtig. In acht Fällen haben aus Sicht der Frauen bereits vor der Inhaftierung Probleme bestanden. Diese haben die Beziehung zum Teil belastet. Nur eine Frau hat zu dieser Zeit aber an Trennung gedacht, eine weitere hatte sich zeitweise getrennt. Die übrigen haben ihre Partnerschaft trotz aller Schwierigkeiten als stabil empfunden.

Die Tatsache an sich, dass ihr Partner eine Straftat begangen hat, zumindest einer solchen beschuldigt wird, ist für die Frauen belastend. Fünf Frauen gehen ausdrücklich von der Unschuld ihres Partners aus. Sie müssen sich somit nicht mit seinen möglichen Abweichungen auseinandersetzen, sondern solidarisieren sich mit ihm in dieser „ungerechten“ Situation. Anders sieht die Situation für jene acht Frauen aus, die wissen, dass ihr Mann gegen Gesetze verstoßen hat. Sie alle suchen nach den „Ursachen“ der Straftaten und erklären sich diese sehr unterschiedlich (äußere Umstände, Existenzprobleme, schlimme Kindheit, Einfluss durch andere, Alkohol, Drogen usw.). Bei vier der acht Frauen, die wissen, dass ihr Partner schuldig ist, tauchten - vorübergehend - auch Wut und Hass gegenüber dem Partner auf, der ihnen das alles „eingebracht“ hat.

Solange der Mann in Untersuchungshaft ist, ist ein Gespräch mit ihm über die Tat nicht möglich. Die Besuche sind akustisch überwacht. Nachdem der Mann, oftmals überraschend, inhaftiert wurde, besteht für die Frauen nun somit keine Möglichkeit, mit ihm über den Vorwurf und ihre Situation zu reden. Die Frauen bleiben damit alleine mit ihren quälenden Fragen, was passiert ist, wie es weitergeht. Diese Zeit der Ungewissheit ist oft relativ lang. Sieben Männer sind vor der Strafhaft durchschnittlich 12 Monate in U-Haft gewesen. Dieses Verbot, über die Tat und alles, was damit zusammenhängt ausführlich zu sprechen, stellt die Beziehung auf eine harte Probe. Die Kommunikation zwischen den Partnern bleibt auch in Strafhaft oft unnatürlich. Das Paar kann sich nur kurz sehen, vielfach sind noch andere im Raum. Während der Inhaftierung des Partners leben Mann und Frau in getrennten Welten. Viele teilen nicht alles mit, um den anderen nicht „unnötig zu belasten“. Fünf Frauen berichten explizit, dass sie ihre eigenen Probleme verschweigen. Zwei Frauen glauben, ihr Partner würde ihnen auch nicht seine Sorgen mitteilen. Sieben Frauen geben an, offen über ihre Probleme zu sprechen.

Zu den Alltagsproblemen kommen für viele Frauen noch die Sorgen um den inhaftierten Partner. Drei Frauen befürchten, ihr Partner könnte nicht die nötige medizinische Versorgung erhalten. Acht Frauen wissen, dass ihr Partner sehr unter der Inhaftierung leidet. Zwei Männer begingen während der Inhaftierung einen Selbstmordversuch. Die meisten Frauen haben den Eindruck, dass ihre Partner während der Inhaftierung verbitterter und misstrauischer geworden sind. Sechs Frauen können allerdings auch positive Veränderungen bemerken, wie z. B. dass er ordentlicher, ziel-

orientierter und ernsthafter geworden sei. Drei berichten, ihr Mann habe während der Inhaftierung etwas gegen seine Sucht unternommen.

Durch die Inhaftierung verändert sich die äußere Situation der Partnerschaft radikal. Fünf Frauen geben allerdings an, die emotionale Situation habe sich dadurch nicht verändert. Drei Frauen erleben eine Entfremdung und Distanzierung, fünf berichten, dass die Beziehung enger geworden sei, weil sie gemeinsam diese schwere Zeit durchmachten oder durch den Briefkontakt einen intensiveren Gedankenaustausch hatten. Zehn der 14 Frauen geben an, während der Inhaftierung nie an Trennung gedacht zu haben.

3.1.7 Befinden der Frau

Vier Frauen gaben an, dass sie unter dem Abbruch der sexuellen Beziehung zu ihrem Partner leiden, die restlichen zehn ordnen das Fehlen gemeinsamer Sexualität nicht als vordergründiges Problem ein. Für zehn Frauen führte die Inhaftierung des Partners, auch aufgrund des eigenen Rückzugs aus sozialen Beziehungen, zu vermehrten Einsamkeitsgefühlen. Neun Frauen schildern, im Verlauf der Inhaftierung ihres Partners sehr verzweifelt und depressiv gewesen zu sein. Eine Frau beschreibt, sie habe die schwere Zeit nur mit einer Kur überstanden. Fünf Frauen geben an, im Verlaufe der Inhaftierung des Mannes Psychopharmaka verschrieben bekommen zu haben, wobei eine Frau schon vor der Inhaftierung des Partners regelmäßig Antidepressiva genommen hat. Fünf Frauen schildern enorme Schlafstörungen, ebenfalls fünf berichten, durch den Stress stark abgenommen zu haben, zwei Frauen sind häufig krank gewesen. Nur zwei Frauen schildern, aufgrund der Inhaftierung ihres Partners keine wesentlichen psychischen Belastungen erlebt zu haben, die behandelt werden mussten. Neben Existenz- und Zukunftsängsten, schildern vier Frauen weitere Ängste, die bei ihnen seit der Inhaftierung ihres Partners auftraten, so bei einer eine Platzangst. Drei Frauen schildern, sie würden mehr Alkohol trinken seit der Inhaftierung des Mannes, zwei haben das Rauchen wieder angefangen, eine weitere raucht wesentlich mehr als vorher.

Zwei Frauen geben an, seit der Inhaftierung regelmäßig in psychotherapeutische Behandlung zu gehen, zwei weitere lassen die Kinder psychotherapeutisch behandeln und bekommen dort auch selbst Hilfe. Zu einer weiteren Frau kommt zweimal wöchentlich eine Sozialpädagogin in die Familie, mit der sie auch ihre Probleme besprechen kann. Eine Frau hat in einer Kur eine psychotherapeutische Behandlung erhalten, eine weitere Frau war während der Haftzeit des Mannes für zehn Wochen in einer psychosomatischen Klinik zur Behandlung. Sechs Frauen geben an, ihre Einstellungen gegenüber dem Justizsystem, aber auch dem Leben insgesamt hätten sich verändert. Sechs Frauen betonen, aufgrund der erzwungenen eigenen Verantwortungsübernahme selbstständiger geworden zu sein. Frauen mit Kindern haben in der Regel mit diesen eine engere „Koalition“ geschlossen, was ihnen auch sehr geholfen habe.

4. Diskussion

Das Thema Familienangehörige von Inhaftierten wird in der Diskussion um Strafvollzug und Resozialisierung von Rechtsbrechern weitgehend randständig behandelt. Zwar spielt die Familie in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle. Art. 6 des Grundgesetzes betont die Verantwortung des Staates für den Schutz der Familie. Im Strafvollzug allerdings, „und hier besonders im Vollzug der langjährigen Freiheits-

strafe, wird der Staat nun aber offensichtlich gerade in ehestörender, wenn nicht sogar ehezerstörender Weise tätig“ (Neibecker 1984, S. 335). Nach Ebberts (1993, S. 49) wird „der im Grundgesetz verankerte besondere Schutz für Ehe und Familie ... den täterorientierten Prämissen der Rechts- und Vollzugspraxis untergeordnet“. Durch die Inhaftierung entstehen jedes Jahr eine große Zahl von „staatlich Geschiedenen“ und Alleinerziehenden auf Zeit. Der Autor betrachtet es als ein „beachtenswertes Phänomen, dass Familien, in denen ein Elternteil inhaftiert ist, in unserer Gesellschaft kaum wahrgenommen werden. Sie sind obendrein ‚Stiefkinder‘ der Wissenschaft, so dass auch aus dieser Perspektive bisher kaum öffentliches Problembewusstsein entstehen konnte.“

Die Familie des Täters wird in der öffentlichen Meinung und auch in der Sicht großer Teile der Strafvollzugsbehörden zu „Mittätern“, trägt Mitschuld dafür, dass eines ihrer Mitglieder zum „Abweichter“ geworden ist. Damit werden die Familienangehörigen, selbst wenn sie nichts zu dem Tatgeschehen beigetragen haben, ja von den Straftaten etwa des Mannes nichts wussten, was zumindest für kleine Kinder zwangsläufig zutreffen wird, zu Mitverantwortlichen, obwohl sie eigentlich auch Opfer sind. So wie etwa „Opferaspekte“ beim Täter, etwa seine eigene miserable Sozialisation, sein erlebter Missbrauch als Kind, seine zahlreichen erlittenen Verletzungen in dem Moment nicht mehr gesehen werden, in dem er zum „Täter“ wurde bzw. als solcher definiert wird. Ab dann kann auch sein „Umfeld“ offensichtlich nicht mehr als „anständig“ angesehen werden. Zwar kann die „schwere Kindheit“ des Täters bei der Strafzumessung mehr oder weniger einen strafmildernden Effekt haben; ist das Urteil gefällt, wird jedoch nur noch der „Täter“ gesehen. „For the middle class, the victim and offender are part of a strict dichotomy, a mutually exclusive set of categorie. The offender cannot be viewed as victim, nor can the victim be viewed as offender“ (McShane u. Williams 1992, S. 261).

Das Recht geht von einer individualistischen Schuld- und Strafauffassung aus, die den Täter isoliert, herausgelöst behandelt, zunächst aus der Gesellschaft herausnimmt, um ihn später, nach Strafverbüßung wieder in diese zurückzusetzen (vgl. Pilgram 1977). Hierbei wird zu wenig berücksichtigt, dass sowohl durch die Herausnahme als auch Rückkehr des Täters erhebliche Schäden im sozialen Umfeld entstehen. Auch Rose u. Clear (1998, S. 441) betonen vor dem Hintergrund der enorm hohen Inhaftierungsquote in den USA, die vor allem farbige Unterschichtangehörige trifft, dass Maßnahmen zur Kriminalitätsreduzierung auf individueller Ebene erhebliche Nebeneffekte für das gesamte soziale Netz einer Nachbarschaft haben können.

Auch von Seiten der Arbeiterwohlfahrt (1979, S. 23), einer zweifellos „unverdächtigen“ Einrichtung, wird in aller Deutlichkeit bereits vor Jahrzehnten auf die schädigenden Auswirkungen des juristischen Sanktionssystems auf die Familien der Betroffenen hingewiesen. Dieses verfüge über keine „ganzheitliche Resozialisierungssicht, sondern nur über eine verkürzte, auf das Individuum des Täters gerichtete Eingliederungsabsicht“. Dem Strafvollzugsgesetz wird eine verkürzte Sichtweise vorgeworfen, da bei der Resozialisierung bestehende Außenbeziehungen des Inhaftierten vernachlässigt würden. „Der heutige Vollzug ist als ausgesprochen beziehungs- und familienfeindlich zu beurteilen, womit er den selbstgesetzten eigenen Resozialisierungsanspruch empfindlich behindert.“ Dies dürfte heute noch genauso gelten wie vor 25 Jahren. Zwar betont Müller-Dietz (2000, S. 234) zu Recht, dass es durchaus ermutigende Ansätze im Strafvollzug auch in der Ehe- und Familienförderung gebe. Es bleibt

allerdings die Frage, wieweit diese eben nicht nur marginal bleiben, von daher die oben beschriebenen Schäden keinesfalls ausgleichen können. Wie so oft in diesem Bereich handelt es sich um die wenigen vorzeigbaren positiven Beispiele, die - wenig integriert in ein ganzheitliches Resozialisierungskonzept -, wenn überhaupt, auch nur wenig beiwirken können.

Mittlerweile bieten die einzelnen Vollzugsanstalten vermehrt Ehe- und Familienseminare an, oft vermittelt durch kirchliche Einrichtungen (vgl. Balzer-Ickert 1996; Kanisch u. Asprion 1997; Meyer 1983, S. 17). Zweifellos ist dies ein positiver Ansatz, familiäre Beziehungen zu stützen und zu einer Wiederannäherung der Partner und Erleichterung bestehender Probleme beizutragen. Allerdings müssten solche Maßnahmen, sollten sie denn wirksam sein und nicht bloß einen weiteren „Tropfen auf einen heißen Stein“ bilden, in ein umfassenderes und intensiv praktiziertes Gesamtkonzept der Wiedereingliederung eingebunden sein. Ein solches fehlt allerdings bis heute bzw. vorhandene Konzepte werden nicht umgesetzt. Viele Strafvollzugsmaßnahmen im Sinne einer Eingliederung des Straftäters in die Gemeinschaft mögen als solche durchaus sinnvoll und wichtig sein. Sie laufen jedoch letztlich vielfach ins Leere, weil sie als isolierte Einzelaktivitäten verpuffen. Trotzdem bleibt letztendlich die Frage, ob durch eine Inhaftierung nicht so viele Probleme erst geschaffen werden, wobei die negativen Auswirkungen auf die Familie nur eines darstellen, etwa neben Prisonisierungsschäden bei den Insassen oder Gewalt im Vollzug, von den Kosten dieser teuersten Sanktion ganz abgesehen, dass alle Resozialisierungsbemühungen von vornherein einen schweren Stand haben.

Durch die Haftentlassung hat sich die Situation der Familie wiederum gewaltig verändert. Alle haben sich auf den Tag der Haftentlassung gefreut, sich das erneute Zusammenleben auch etwas „zu einfach“ vorgestellt, vielfach während der Haftzeit auch überzogene Erwartungen entwickelt. Die Zeit danach wurde entsprechend nicht immer als einfach erlebt. Die Schwierigkeiten sind im Prinzip dieselben geblieben, es kamen eher neue hinzu. Einige Männer hatten nach der Entlassung Eingewöhnungsprobleme und Ängste. Zwei Frauen unserer Untersuchung schildern, dass ihr Partner sich durch die Haftzeit positiv verändert hat, wodurch sich nach Entlassung für die gesamte Familie Verbesserungen ergeben hätten. In einem dieser Fälle war der Mann vorher Alkoholiker und ist durch die Inhaftierung trocken geworden. Auch für die betroffenen Kinder ist es oft schwierig, sich nach einer mehr oder weniger langen Zeit der Trennung wieder an die Anwesenheit des Vaters zu gewöhnen.

Dass es Fälle gibt, in denen die Väter gerade auf die Sozialisation ihrer Kinder in den Familien einen negativen Einfluss ausüben, steht außer Frage. Allerdings zeigt sich deutlich, dass es sich hierbei auch in Familien Straffälliger eher um Ausnahmen als die Regel zu handeln scheint. Aus unseren Ergebnissen wird deutlich, dass die Väter insgesamt eher einen positiven Beitrag zur Sozialisation ihrer Kinder leisten. Auch straffällige Väter können ganz entscheidend zum „social capital“ ihrer Kinder beitragen (Hagan u. Coleman 2001, S. 355). Garfinkel u.a. (1998, S. 8) betonen, dass die Väter, trotz aller Probleme in der Regel den Kindern auch etwas geben. Dieses Ergebnis wird auch durch andere Studien bestätigt, wobei zu Recht immer wieder darauf hingewiesen wird, dass die Schäden für die Kinder in aller Regel noch gravierender sind, wenn die Mutter inhaftiert wird (Snyder-Joy u. Carlo 1998, S. 132).

Kontakte zwischen dem Inhaftierten und den Familienangehörigen werden vor allem auch durch das System Strafvollzug bzw. Strafvollzugsanstalt zusätzlich erschwert, wenn nicht gar verhindert. Allerdings bemühen sich viele Vollzugsanstalten, hier Erleichterungen zu schaffen. In dem totalen System Strafvollzugsanstalt, wo die Besucher der Insassen eher stören und eine Gefahr für die Sicherheit darstellen, werden sie allerdings auch offensichtlich nicht selten mit Misstrauen behandelt.

Durch die Behandlung der Familienangehörigen, etwa der Frauen, durch das Strafvollzugssystem werden diese noch mehr zu einer Solidarisierung mit den Inhaftierten gegen den Strafvollzug und die hier durchgeführten Resozialisierungsmaßnahmen veranlasst. Das erschwert eine Wiedereingliederung der Inhaftierten. Die Familie sollte als zentraler Faktor mehr in dem Sinne für die Wiedereingliederung der Inhaftierten genutzt werden, dass der Strafvollzug die Familien unterstützt, ihnen entgegenkommt und sie als aktiven Resozialisierungsfaktor zu gewinnen sucht. Bei der gegenwärtigen Behandlung ermutigt der Strafvollzug die Angehörigen, etwa Ehefrauen, oft nicht, bei der Wiedereingliederung mitzuhelfen (vgl. Girshick 1992, S. 170). Hier werden Chancen und Ressourcen völlig kontraproduktiv verspielt. So betonte etwa Preusker (1989, S. 148) schon vor nahezu 15 Jahren, dass sich die Besucher rasch mit den Insassen solidarisieren, „deren verständlicherweise sehr einseitige Informationen für bare Münze (nehmen und damit) für einen konstruktiven und für die gesamte Vollzugsgestaltung wichtigen Dialog nicht mehr zu gewinnen“ seien. Die Angehörigen verstärken die Insassen so nicht selten in deren einseitiger und wenig konstruktiver Einstellung, solidarisieren sich mit ihnen in deren „Kampf gegen die Institution“. Eine Einbeziehung der Familienangehörigen, vor allem der Ehefrauen, in ein Resozialisierungsprogramm, kann dagegen dessen Effekt deutlich erhöhen, weiss man doch seit langem, dass eine funktionierende Partnerschaft nach Haftentlassung ein wesentlicher präventiver Faktor für eine Verhinderung von Rückfällen darstellt. Die Ehefrauen und Familienangehörigen von Inhaftierten sollten, wie bei einigen Anstalten bereits praktiziert, mehr als „Partner“ im Resozialisierungsbemühen denn als mehr oder weniger lästige Besucher betrachtet werden.

Hierbei ist, was unsere Ergebnisse betrifft, die „durchschnittliche“ Realität für die Familienangehörigen wahrscheinlich noch ungünstiger. Die „normalen“ Gefangenenfrauen sind deutlich weniger gebildet als die von uns befragten, sind dem Geschehen noch hilfloser ausgeliefert. Diese sind, wie Karl Peter Rotthaus als erfahrener Vollzugspraktiker dankenswerterweise in einem Kommentar zu diesem Beitrag betont, noch „unsicherer und unbeholfener und werden gewiss oft unfreundlicher, zumindest weniger aufmerksam und verständnisvoll behandelt“. Auch unsere eigenen Daten liefern Hinweise, die das bestätigen.

Literatur

- ios, S. (2003). Cost and benefits of criminal justice and prevention programs. In: Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. (Eds.), *Crime prevention - New approaches*. Mainz: Weisser Ring, 413-442.
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Bonn (1979). Die inhaftierte Familie. Familien-Seminar der Arbeiterwohlfahrt mit Inhaftierten und ihren Familien 1978-79. Bonn.
- Angles, A. (1994). The prison and the home. A study of the relationship between domesticity and penalty. Sydney: The Institute of Criminology.
- Salzer-Ickert, C. (1996). Villigster Eheseminar im 21. Jahr. ZfStrVo 45, 155-160.
- Barnhill, S., Dressel, P. (1991). Three generations at risk. Atlanta, GA: Aid to imprisoned Mothers.
- Bloom, B. (1993). Why punish the children? A reappraisal of the children of incarcerated mothers in America. LARCA Journal 6, 14-17.
- Bloom, B., Chesney-Lind, M. (2000). Women in prison. Vengeful equity. In: Muraskin, R. (Ed.), *It's a crime. Women in justice*. Upper Saddle, NJ: Prentice Hall, 183-204.
- Busch, M. (1989). Kinder inhaftierter Väter. ZfStrVo 38, 131-138.
- Busch, M., Fulbier, P., Meyer, F.W. (1987). Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Analyse und Hilfeplanung. Schriftenreihe der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Band 194/ 1-3. Stuttgart: Kohlhammer.
- Clark, J. (1995). The impact of the prison environment on mothers. The Prison Journal 75, 306-329.
- Codd, H. (2000). Age, Role Changes and Gender Power in Family Relationships: The Experience of Older Female Partners of Male Prisoners. *Women & Criminal Justice* 12, 63-93.
- Galley, L.P. (1997). Montana's imprisoned mothers and their children. A case study on separation, reunification and legal issues. Diss. Indiana Univ. of Pennsylvania.
- Galley, L.P. (2002). Policy implications relating to inmate mothers and their children: Will the past be prologue? *The Prison Journal* 82, 234-268.
- Judge, M., Pogrebin, M.R. (2001). Collateral costs of imprisonment for women: Complications of reintegration. *The Prison Journal* 81, 42-54.
- Ebbers, F. (1993). Wenn ein Elternteil inhaftiert ist. In Kaiser, P. (Hrsg.), *Psycho-Logik helfender Institutionen. Beiträge zu einer besseren Nutzerfreundlichkeit der Organisationen im Sozial- und Gesundheitswesen*. (S. 49-78). Heidelberg: Asanger.
- Fishman, L.T. (1990). *Women at the wall. A study of prisoners' waivers doing time on the outside*. Albany: State University of New York Press.
- Fishman, L.T. (1991). Treacherous trusts, tender trade: Prisoners' wives as contacts and contraband carriers. *Women and Criminal Justice* 2, 45-70.
- Jabel, S. (1992). Behavioral Problems in Sons of Incarcerated or Otherwise Absent Fathers: The Issue of Separation. *Family Process* 31, 303-314.
- Jarinkiel, I., McLanahan, S., Hanson, T.L. (1998). A patchwork portrait of nonresident fathers. Working Paper No. 98-25. Princeton, NJ: Princeton University.
- Jeisler, B., Jung, H. (1989). Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug. Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. ZfStrVo 38, 143-147.
- Jirshick, L.B. (1992). Stand by your man. A study of wives of prisoners. Diss. Boston College.
- Jirshick, L.B. (1994). I leave in the dark of morning. *The Prison Journal* 73, 93-97.
- Jirshick, L.B. (1996). *Soledad Women: Wives of Prisoner Speak Out*. Westport, CT: Praeger.
- Jagan, J., Coleman, J.P. (2001). Returning captives of the American war on drugs: Issues of community and family reentry. *Crime and Delinquency* 47, 352-367.
- Jeiskanen, M., Piispa, M. (2002). The costs of violence in a municipality. Helsinki: Ministry of Social Affairs and Health.
- Jouck, K.D.F. (2001). Incarcerated mothers: Parent stress and its effect on emotional, behavioral, and physical adjustment to prison. Diss. Univ. of Virginia.
- Jorgensen, J.D., Hernandez, S.H., Warren, R.C. (1986). Addressing the social needs of families of prisoners: A tool for inmate rehabilitation. *Federal Probation* 50, 47-52.
- Kaiser, G. (2002). Vollstreckungsplan und Anstaltsarten. In: Kaiser, G., Schöch, H., *Strafvollzug*. Heidelberg: Müller, 391-446.
- Kanisch, B. und Asprion, P. (1997). Zehn Jahre „Familienseminar mit Inhaftierten und ihren Partnerinnen“. ZfStrVo 3, 152-154.
- Kern, J. (2002). Die Situation der Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Unveröff. Diplomarbeit, Psychologisches Institut der Universität Freiburg.
- Kury, H. (2003). Zum polizeilichen Umgang mit Angehörigen von Straftätern. *Kriminalistik*, im Erscheinen.
- Kury, H., Kern, J. (2003). Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe. *Kriminologisches Journal* 35, 97-110.
- Matthews, J. (1983). *Forgotten Victims: Prison affects the family*. London: NARCO.
- Mayring, P. (1997). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (6. durchgesehene Aufl.). Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- McEvoy, K., O'Mahony, D., Horner, C. und Lyner, O. (1999). The Home Front: The Families of Politically Motivated Prisoners in Northern Ireland. *The British Journal of Criminology* 39, 175-197.
- McShane, M.D., Williams III, F.P. (1992). Radical victimology: A critique of the concept of victim in traditional victimology. *Crime and Delinquency* 38, 258-271.
- Meyer, F.W. (1983). Angehörige von Inhaftierten - oder wie man eine Problemgruppe übersieht. In Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.), *Familienarbeit und Strafvollzug* (S. 17-31) Münster: Eigenverlag.
- Morris, P. (1965). *Prisoners and their families*. New York.
- Müller-Dietz, H. (2000). Strafvollzug heute. ZfStrVo 49, 230-237.
- Neibecker, B. (1984). Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie. ZfStrVo 33, 335-343.
- Phillips, S., Bloom, B. (1998). In whose best interest? The impact of changing public policy on relatives caring for children with incarcerated parents. *Child Welfare* 77, 531-541.
- Pilgram, A. (1977). Warum es von Interesse ist, sich mit den Problemen Angehöriger Gefangener zu beschäftigen. *Kriminalsoziologische Bibliographie* 4. Jg. Heft 16/17, 44-54.
- Preusker, H. (1989). Erfahrungen mit der „Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung“ in der JVA Bruchsal. ZfStrVo 38, 147-150.
- Römer, W. (1967). Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten. Hamburg.
- Rose, D. und Clear, T. (1998). Incarceration, Social Capital, and Crime: Implications for Social Disorganization Theory. *Criminology* 36, 441-479.
- Sack, W.H., Seidler, J., Thomas, S. (1976). The children of imprisoned parents. A psychosocial exploration. *American Journal of Orthopsychiatry* 46, 618-628.
- Schwartz, M.C. und Weintraub, J.F. (1974) *The Prisoner's Wife: A Study in Crisis*. Federal Probation, 38, 20-26.
- Snyder-Joy, Z.K., Carlo, T.A. (1998). Parenting through prison walls: Incarcerated mothers and children's visitation programs. In: Miller, S.L. (Ed.), *Crime control and women: Feminist implications of criminal justice policy*. Thousand Oaks, CA: Sage, 130-150.
- Swan, A. (1981). *Families of black prisoners. Survival and progress*. Boston: G.K.Hill.
- Wallerstein, J.S., Lewis, J.M., Blakeslee, S. (2002). *Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre*. Münster: Votum Verlag.
- Weish, B.C., Farrington, D.P., Sherman, L.W. (2001). *Costs and benefits of preventing crime*. Boulder/Col.: Westview Press.
- Wilms, Y. (2001). Freiheitsstrafe für Frauen - im Übermaß. ZfStrVo 50, 226-228.
- Young, D., Smith, C. (2000). When moms are incarcerated. The needs of children, mothers and caregivers. *Journal of Contemporary Human Services* 81, 130-151.

Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe

Heike Clephas/Heinrich Althoff

1. Einleitung

Lange Zeit wurde die Gruppe der Angehörigen von Inhaftierten und Haftentlassenen vernachlässigt. Erst in den letzten Jahren hat auch die Straffälligenhilfe diese als eigenständige Zielgruppe insofern (an-)erkannt, als unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungshilfen angeboten werden. Auch im kriminalpolitischen Diskurs gewinnt die Angehörigenarbeit zunehmend an Bedeutung. Beispiele hierfür sind u.a. das Positionspapier der Evangelischen Konferenz für Gefängnisversorgung in Deutschland vom Mai 2000, die Gründung eines landesweiten Arbeitskreises in Nordrhein-Westfalen, die Thematisierung auf Fachtagungen, in Büchern und Ratgebern sowie verschiedene Artikel in Fachzeitschriften¹⁾. Angehörige müssen die Konsequenzen einer Inhaftierung mittragen. Den damit verbundenen psychischen, sozialen und materiellen Problemen stehen sie in der Regel alleine gegenüber. Besonders betroffen sind Frauen und Kinder; hieraus ergibt sich ein klarer Beratungsbedarf, der anhand aktueller Beispiele der Angehörigenarbeit - im Rahmen der Freien Straffälligenhilfe, innerhalb des Strafvollzugs sowie in wechselseitiger Kooperation - näher erläutert wird. Die abschließenden Konsequenzen und Forderungen ziehen ein Fazit zu den Perspektiven der Angehörigenarbeit. Ist im Folgenden von Angehörigen die Rede, beziehen sich die Aussagen überwiegend auf Frauen, während im Zusammenhang mit Inhaftierten und Haftentlassenen in der Regel die Männer gemeint sind. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es sich bei den Inhaftierten in Deutschland zu 96% um Männer handelt²⁾.

2. Beispiele konkreter Angehörigenarbeit innerhalb der Freien Straffälligenhilfe

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zwar ein nahezu flächendeckendes Netz an Kontakt- und Beratungsstellen für straffällig gewordene Menschen, ein breites Beratungs- und Unterstützungsangebot für Angehörige ist jedoch nicht vorhanden. In dem Umfang, in dem es die jeweiligen personellen und finanziellen Ressourcen erlauben, stellt die Freie Straffälligenhilfe unterschiedliche Hilfeangebote zur Verfügung. Sie bezieht Angehörige als eigenständige Zielgruppe in ihre Arbeit ein und übernimmt somit ein einseitiges Mandat für diese Personengruppe. Dieses einseitige Mandat zugunsten Angehöriger kann in der praktischen Arbeit durchaus zu Interessenkollisionen führen, denn nicht immer sind die Sichtweisen und Interessen von Inhaftierten bzw. Haftentlassenen identisch mit denen der Angehörigen. Die professionellen Beraterinnen und Berater sollten sich hierüber im Klaren sein, d.h. jede Kontakt- und Beratungsstelle sollte Kräfte bereitstellen, die ausschließlich für die Belange der Angehörigen zuständig sind. Im Folgenden werden zwei Beispiele erfolgreicher Angehörigenarbeit vorgestellt: das Angehörigenprojekt des Chance e.V. in Münster und der Arbeitskreis „Angehörigenarbeit in der Freien Straffälligenhilfe“ in Nordrhein-Westfalen, zu dessen Hauptaufgaben die Lobbyarbeit zählt.

2.1 Das Angehörigenprojekt des Chance e.V. Münster

Der Chance e.V. Münster unterhält verschiedene Projekte zur Integration Haftentlassener, darunter eine Beratungsstelle für von Haft Bedrohte, Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige³⁾. Beim Chance e.V. hat die Angehörigen-

arbeit eine lange Tradition und ist fester Bestandteil des Aufgabenspektrums der Beratungsstelle. Die vorrangige Zielsetzung der Beratungsstelle, einen Beitrag zum Abbau sozialer Benachteiligung von straffällig gewordenen Menschen und deren Angehörigen zu leisten, schließt die Angehörigen als gleichberechtigte Zielgruppe neben straffällig gewordenen Menschen ein. Die Angehörigenarbeit wird von einer weiblichen Fachkraft geleistet, da das Angebot überwiegend von Frauen genutzt wird und die Gesprächsthemen frauenspezifisch geprägt sind. Weiterhin wird gewährleistet, dass die Beratung einer/eines Angehörigen personell getrennt ist von der Beratung eines von Haft bedrohten, inhaftierten oder haftentlassenen Familienmitgliedes. Dadurch wird eine Rollenkollektion (z.B. bei Trennungsabsichten oder Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten) vermieden und eine klare Zuständigkeit geschaffen. Bei Bedarf erfolgt eine gemeinsame Beratung beispielsweise mit dem Partner der betroffenen Frau, wobei der Berater des Mannes dann aktiv am Beratungsprozess teilnimmt. Im Rahmen des Angehörigenprojektes haben Betroffene seit 1990 die Möglichkeit, mit der zuständigen Mitarbeiterin in einem neutralen Rahmen über ihre Schwierigkeiten zu sprechen und Beratung sowie Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

2.1.1 Zielsetzungen

In der praktischen Arbeit sollen durch Einzelberatung, Gruppengespräche und Öffentlichkeitsarbeit folgende Ziele erreicht werden:

Abbau der Isolation

- Dadurch, dass Angehörige in einer speziell für sie zuständigen Beratungseinrichtung über ihre individuelle Problemlage sprechen können, haben sie die Möglichkeit, allmählich aus ihrer Isolation herauszufinden und sich offensiver mit ihrer Situation auseinanderzusetzen.

Unterstützung bei der Bewältigung der anstehenden Probleme

- Zentrale Bestandteile der Arbeit sind die Aufklärung über die Rechte gegenüber öffentlichen Stellen, der Abbau von Schwellenängsten im Umgang mit Behörden sowie Beratung zu Fragen der materiellen Absicherung und bei psychosozialen Problemen.

Förderung der Eigenständigkeit und Stärkung des Selbstwertgefühls

- Nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ werden Angehörige dabei unterstützt, eigene Perspektiven zu entwickeln und umzusetzen.

Veränderung institutioneller und gesellschaftlicher Bedingungen

- Ein wesentliches Ziel der Arbeit ist es, an der Veränderung institutioneller und gesellschaftlicher Bedingungen dahingehend mitzuarbeiten, dass Angehörige nicht mehr in dem Maße „mitbestraft“⁴⁾ werden, wie es heute der Fall ist. Um die Öffentlichkeit für die Situation der Angehörigen zu sensibilisieren, wird umfassende Aufklärungsarbeit geleistet.

2.1.2 Einzelberatung

Das Angebot richtet sich an weibliche und männliche Angehörige, wobei es im Wesentlichen Ehefrauen, Lebenspartnerinnen und Mütter in Anspruch nehmen. In der Regel wird auf telefonische Anfrage schnellstmöglich ein erster Gesprächstermin in der Beratungsstelle vereinbart; bei Bedarf erfolgt aber auch ein Hausbesuch. Je nach materieller, familiärer und beruflicher Ausgangslage müssen spezifische Strategien erarbeitet werden, um die auftretenden Schwierigkeiten zu bewältigen. Beratungsschwerpunkte bei weiblichen Angehörigen sind:

Während der Inhaftierung

- vollzugliche Fragen, Zukunftsängste, Existenzsicherung, die Übernahme neuer Rollen

Nach der Entlassung

- die Beziehung, Trennung/Scheidung und Schulden

Frauen von inhaftierten Männern haben gerade in der Anfangsphase Angst vor der Zukunft, die ihnen sowohl in materieller und sozialer als auch in partnerschaftlicher Hinsicht unsicher erscheint. Dennoch geht es zunächst oft um Fragen nach Haftbedingungen und vollzuglichen Regelungen; die Sorge um den inhaftierten Mann steht im Vordergrund. Die Frauen hier zu entlasten ist ein erstes Ziel der Einzelberatung, um im weiteren Verlauf des Beratungsprozesses die akuten eigenen Probleme bearbeiten zu können. Bei männlichen Angehörigen, die Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen, handelt es sich überwiegend um Väter mit vollzuglichen Fragen. Im Gegensatz zu den weiblichen Angehörigen bleibt es meist bei einer einmaligen Inanspruchnahme. Neben den persönlichen Gesprächen holen sich sehr viele Angehörige vor allem in akuten Krisensituationen telefonisch Rat. Als Münsteraner Projekt ist die Beratungsstelle nur für Angehörige zuständig, die in Münster oder im Münsterland wohnen. Die zahlreichen Anrufe von Angehörigen aus anderen Städten Deutschlands, die nach Möglichkeit weitervermittelt werden, machen den hohen Beratungsbedarf deutlich.

2.1.3 Gruppengespräche

Seit April 1996 besteht für Betroffene die Möglichkeit, an einer Angehörigengruppe teilzunehmen. Das Angebot richtet sich ausschließlich an weibliche Angehörige; vorrangiges Ziel ist der Erfahrungsaustausch. Die Gruppengespräche bieten ein Forum, in dem die Frauen die Möglichkeit erhalten, sich mit ihren eigenen aktuellen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen und sich gegenseitig zu unterstützen. Der Kontakt zu Mitbetroffenen hilft ihnen, durch Verständnis, Mitgefühl und psychischen Beistand das Gefühl der Isolierung zu mildern. Zurzeit nehmen sechs Frauen kontinuierlich an den Gruppengesprächen teil, davon drei Ehefrauen und drei Mütter, wobei die Männer bzw. Söhne zum Teil bereits aus der Haft entlassen worden sind. Die Gruppentreffen finden einmal monatlich statt, mit Rücksicht auf Berufstätigkeit und Kinderbetreuung werden die Termine flexibel vereinbart. Themen-schwerpunkte sind:

- Bewältigung von psychosozialen Krisen,
- Existenzsicherung,
- Klärung von rechtlichen, sozialen und vollzuglichen Fragen,
- Probleme im Umgang mit Behörden,
- Familiensituation,
- Straftat des Mannes bzw. des Sohnes,
- Situation nach der Haftentlassung,
- Spielsucht,
- Trennung/Scheidung und
- Kindererziehung.

Bei Bedarf bereitet die Mitarbeiterin der Beratungsstelle Einzelthemen vor, um sie anschließend in der Gruppe intensiver zu behandeln, z.B. Umgang mit den Kindern, erneute Inhaftierung des Mannes, Verheimlichung der Situation gegenüber dem sozialen Umfeld und Schulden. Darüber hinaus wird bei Bedarf auf das Angebot von Ehe- und Familienseminaren bei anderen Trägern hingewiesen und der entsprechende Kontakt hergestellt. Seit 1999 wird dieses Angehörigenprojekt von einem Spender finanziell unterstützt. So konnten seit Oktober 2000 bereits drei jeweils dreitägige Gruppenfahrten (Ellenz, Grömitz, Koblenz) stattfinden. Gemeinsame Aktivitäten und intensive Gespräche erlaubten den Frauen, den mit der Haft verbundenen belastenden Alltag

eine Weile hinter sich zu lassen. Die Fahrten waren für alle eine gute Erfahrung und haben den Zusammenhalt der Gruppe nachhaltig gestärkt.

2.1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Um auf die speziellen Probleme von Angehörigen aufmerksam zu machen und die Angehörigen selbst auf das Beratungsangebot hinzuweisen, ist der Bereich Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Bestandteil des Angehörigenprojektes. So werden regelmäßig:

- Presseartikel veröffentlicht,
- Informationsbroschüren über das Angehörigenprojekt erstellt und an andere Beratungsstellen, Behörden, Justizvollzugsanstalten und vor allem an Betroffene verteilt,
- Informationen an Fachzeitschriften vermittelt und
- in Hörfunk und Fernsehen Interviews gegeben.

Um eine optimale Beratungsarbeit zu gewährleisten, wird darüber hinaus mit anderen Einrichtungen und Fachdiensten kooperiert. Weiterhin wurde ein umfangreicher Ratgeber für Angehörige herausgegeben, der mittlerweile in der dritten Auflage vorliegt (siehe die Hinweise auf weiterführende Literatur im Anhang).

2.2 Arbeitskreis „Angehörigenarbeit in der Freien Straffälligenhilfe“

In einigen Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen ist der Bereich Angehörigenberatung mit unterschiedlichen Stundenkontingenten fester Bestandteil der Arbeit. Ende 2000 wurde speziell dazu ein eigener Arbeitskreis gegründet; bis dahin gab es kein Gremium, in dem dieser Aufgabenbereich im Vordergrund stand. Der Arbeitskreis „Angehörigenarbeit in der Freien Straffälligenhilfe“ kommt dreimal jährlich zusammen. In ihm vertreten sind Mitarbeiterinnen von Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Duisburg, des Sozialdienstes katholischer Männer aus Bochum und Köln sowie aus den Vereinen Start 84, Essen, und Chance e.V., Münster. Neben dem Erfahrungsaustausch über die inhaltliche Arbeit ist die Lobbyarbeit für Angehörige das wichtigste Anliegen des Arbeitskreises. So wurde im Jahr 2002 ein gemeinsamer Flyer herausgegeben, der über die Beratungsangebote für Angehörige der teilnehmenden Einrichtungen für Angehörige informiert.

3. Angehörigenarbeit innerhalb des Strafvollzugs

Der Angehörigenproblematik wurde innerhalb des Strafvollzugs lange Zeit keine Bedeutung zugemessen. Die Familie/Partnerschaft rückte nur dann ins Blickfeld, wenn sie mitverursachender Faktor einer Straftat war oder wenn bei der Resozialisierung des Inhaftierten auf die Unterstützung der Angehörigen gesetzt wurde. Mittlerweile trägt der Strafvollzug dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) in begrenztem Umfang Rechnung: durch Ehe- und Familienseminare, Langzeitbesuche und durch einzelne Angebote seitens der Gefängnisseele-sorge.

3.1 Ehe- und Familienseminare

Meist in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege, Kirchen (im Rahmen der Gefängnisseele-sorge) oder Trägern der Erwachsenenbildung, führen manche Justizvollzugsanstalten so genannte Ehe- und Familienseminare⁵⁾ durch: Kurzzeitseminare, die an einem Wochenende abgehalten werden, und Langzeitseminare, die bis zu zehn Veranstaltungstage umfassen. Von Bedeutung ist, dass diese Seminare außerhalb der Justizvollzugsanstalten stattfinden. Ehe- und Familienseminare haben in erster Linie zum Ziel, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen - Inhaftierte und deren Angehörige - unter fachlicher Begleitung die Möglich-

keit zu geben, bisherige Lebens- und Beziehungskonzepte zu überprüfen und eheliche wie familiäre Beziehungen zu klären und zu stabilisieren. Das Einüben neuer Verhaltensweisen soll u.a. das Austragen von Konflikten erleichtern. Der Unterschied zwischen Ehe- und Familienseminaren liegt in der Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung der Kinder. Bei Familienseminaren werden sie in die inhaltliche Arbeit einbezogen. Daneben gibt es neuerdings auch einige so genannte „Partnerseminare“, die sich an unverheiratete Paare wenden.

Die Seminare bestehen in der Regel aus drei Phasen: der Vorbereitungs-, der Seminar- und der Nachbetreuungsphase. Das eigentliche Seminar stellt für die Betroffenen den intensivsten Teil des Gesamtprogramms dar, denn hier können durch Auseinandersetzungen in Kleingruppen und in Einzelgesprächen Beziehungen stabilisiert werden. Mögliche Themen können die Situation der Familie vor, während und nach der Tat, Rollenveränderungen in der Partnerschaft, Zukunftsfragen, Vertrauen und Misstrauen in der Beziehung sein. Die Teilnahme an den Seminaren ist bisher nur Inhaftierten gestattet, die für urlaubsgerecht befunden werden, wobei die Inhaftierten für die Dauer des Seminars Strafunterbrechung erhalten, die auf die Strafzeit angerechnet wird.

Ein großer Nachteil dieses Angebots besteht darin, dass die Auswahl der Teilnehmer durch mehrere vollzugliche Instanzen erfolgt und die Betroffenen oft erst wenige Tage vor Beginn des Seminars über die Befürwortung oder Ablehnung ihres Antrags informiert werden.

3.2 Langzeitbesuche

In einigen Justizvollzugsanstalten Deutschlands besteht die Möglichkeit des so genannten Langzeitbesuches. Dieser soll der Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung ehelicher bzw. partnerschaftlicher und familiärer Beziehungen dienen und kann nach vorheriger Terminabsprache ein- bis zweimal im Monat stattfinden. Im Gegensatz zum Regelbesuch ist der Langzeitbesuch nicht überwacht und garantiert daher eine ungestörte Atmosphäre, in der die Kommunikation intensiver und sogar körperliche Nähe zugelassen werden kann. Er gibt den Betroffenen die Gelegenheit, sich über ihre Situation auszutauschen und sich offener zu begegnen als in der Besuchsabteilung.

Wie wichtig die Möglichkeit des Langzeitbesuches für die Beziehung ist, kommentiert eine Teilnehmerin der Angehörigengruppe beim Chance e.V. Münster:

„Da mein Mann seit drei Jahren inhaftiert ist und wir noch eine längere Zeit der Trennung vor uns haben, muss ich sagen, dass uns die Stunden, die uns durch den Langzeitbesuch ermöglicht werden, sehr helfen, diese schwere Zeit zu überstehen. Schon der körperliche Kontakt, den wir unkontrolliert in Einzelräumen haben können, ist uns eine Hilfe gegen den Trennungsschmerz. Wir können auch anfallende familiäre Probleme in Ruhe besprechen. Durch die Möglichkeit der gegenseitigen Zuwendung haben wir immer eine Lösung gefunden. Ich kann nur sagen, dass solch eine Einrichtung der JVA eine große Erleichterung ist, alles gut zu überstehen“⁽⁶⁾.

Für die Frauen besteht auch die Möglichkeit, die Kinder mitzubringen. Die im Auftrag des Bundesfamilienministeriums von Max Busch u.a. durchgeführte Studie⁽⁷⁾ ergab, dass kurze Besuche nicht dazu beitragen können, Entfremdung von Vater und Kind abzubauen oder gar tieferliegende Probleme zu behandeln. Hier kann der Langzeitbesuch dazu beitragen, Barrieren zu überwinden und Entfremdung langsam wieder abzubauen.

Die Zulassung für den Langzeitbesuch erfolgt vonseiten der Justizvollzugsanstalt, wenn in der Konferenz positiv darüber entschieden wurde. Grundvoraussetzung dafür ist, dass

die Zulassungskriterien (z.B. nachgewiesene tragfähige Beziehung wie langjähriges Verlöbnis oder Ehe, Mindestaufenthalt des Inhaftierten in der Anstalt von drei bis sechs Monaten, erkennbare Mitarbeitsbereitschaft etc.) erfüllt sind. Die Häufigkeit der Langzeitbesuche unterliegt der Einzelfallentscheidung. Laut einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. Juni 2001 hat ein verheirateter Strafgefangener ein Recht auf Gewährung von unüberwachten Langzeitbesuchen von Familienangehörigen, wenn die JVA über eine entsprechende Einrichtung für Langzeitbesuche verfügt und Gründe der Sicherheit und Ordnung in der JVA nicht entgegenstehen⁽⁸⁾.

So haben im Jahr 2001 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 7.010 Langzeitbesuche⁽⁹⁾ stattgefunden, was einem Zuwachs von knapp 8% gegenüber dem Jahr 2000 entspricht. Allerdings sind in Nordrhein-Westfalen Langzeitbesuche bisher nur in den Justizvollzugsanstalten Aachen, Bochum, Dortmund, Geldern, Gelsenkirchen, Köln, Remscheid, Werl und Willich II möglich. Des Weiteren ist noch offen, ob auch Partnern aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften Langzeitbesuche gestattet werden müssen.

3.3 Weitere Angebote am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Münster

Auf Initiative der Seelsorger und Seelsorgerinnen für Inhaftierte und ihre Angehörigen des Evangelischen Kirchenkreises Münster in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt Münster gibt es hier neben Ehe- und Familienseminaren folgende weitere Angebote:

- Einzelgespräche mit Gefangenen, in denen die derzeitige Familiensituation und die Form der notwendigen Begleitung geklärt werden.
- Einzelgespräche mit den Angehörigen, die den Kontakt aufnehmen können. Diese werden am Wohnort besucht und/oder es werden Schritte der Begleitung in die Anstalt geklärt.
- In Paargesprächen wird herausgearbeitet, was das Paar beschäftigt und wo Klärungsbedarf besteht.
- Familienkontakte stellen die Beziehung zwischen Vater und Kindern in den Vordergrund. Väter erhalten die Möglichkeit, einige Stunden im Monat gemeinsam mit ihren Kindern im Familienraum zu verbringen.
- Familiensonntage geben den Betroffenen die Gelegenheit, sich als Familie zu erleben und mit anderen Familien zusammenzukommen.
- Die Vätergruppe ist eine Gesprächsgruppe, in der sich Väter über Erfahrungen, Sorgen und Hoffnungen in Bezug auf das „Vatersein“ austauschen können.

4. Angehörigenarbeit in Zusammenarbeit der Freien Straffälligenhilfe und des Strafvollzugs: Vater-Kind-Gruppe am Beispiel einer Einrichtung im Ruhrgebiet

Einige Träger der Freien Straffälligenhilfe stellen Angebote für Angehörige bereit, die in enger Kooperation mit einer Justizvollzugsanstalt gemacht werden. Ein Beispiel dafür ist eine Vater-Kind-Gruppe, die auf Initiative und mit Unterstützung einer externen Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige innerhalb einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt ins Leben gerufen wurde⁽¹⁰⁾.

4.1 Zielsetzungen und praktische Umsetzung

Die Vater-Kind-Gruppe verfolgt zwei zentrale Ziele. Zum einen geht es darum, die sozialen und emotionalen Bindungen zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern aufrechtzuerhalten und zu stärken. Darüber hinaus sollen die Kinder Gelegenheit bekommen, über ihre Situation zu sprechen. Die

Vater-Kind-Gruppe eröffnet Möglichkeiten, der zunehmenden Entfremdung und Distanzierung von Vätern und Kindern entgegen zu wirken. Trotz der Inhaftierung sollen Voraussetzungen für verantwortungsvolles Verhalten des Vaters und für gegenseitiges Vertrauen geschaffen werden. Darüber hinaus soll durch den erweiterten Kontakt zwischen Vater und Kind ein Erkennen der Familiensituation von Seiten des Vaters erreicht werden. Beim Zusammentreffen der Väter und Kinder steht das gemeinsame Spielen im Vordergrund; die Zeit des Zusammenseins soll primär dafür genutzt werden, die Beziehung zu stärken. Einerseits sollen die Kinder durch ausgiebiges Spielen mit dem Vater etwas Schönes erleben, auf der anderen Seite möchte die Vater-Kind-Gruppe einen Raum schaffen, in dem Gefühle gezeigt und eventuelle Ängste ausgesprochen werden können. Eine zwanglose Atmosphäre kann überdies einen Erfahrungsaustausch mit anderen Vätern über mögliche Zweifel, Ängste und die Vaterrolle an sich begünstigen. Den Kindern wird diese Möglichkeit in der ergänzenden Kindergruppe geboten. Dort können die Kinder offen mit anderen Kindern über ihr „gehütetes Geheimnis“ sprechen, da sie sich in einer ähnlichen Lebenssituation befinden. Darüber hinaus können sich die Kinder in diesem Rahmen bei Bedarf den Gruppenleiterinnen anvertrauen.

Das Angebot der Vater-Kind-Gruppe setzt sich aus zwei wesentlichen Bestandteilen zusammen. Zum einen findet 14-tägig eine Begegnung zwischen Vätern und Kindern in der Justizvollzugsanstalt statt - die eigentliche Vater-Kind-Gruppe. Hier besteht für die Dauer von jeweils eineinhalb Stunden neben dem gemeinsamen Spielen Gelegenheit, sich in entspannter Atmosphäre auszutauschen und Probleme anzusprechen, bei Bedarf mit Unterstützung der Gruppenleiterinnen. Diese Treffen werden ergänzt durch eine ebenfalls 14-tägige Kindergruppe, die von den Gruppenleiterinnen begleitet wird. Zu dieser Kindergruppe werden in regelmäßigen Abständen die Mütter eingeladen, um den Verlauf der Vater-Kind-Gruppe zu besprechen. In diesem Rahmen können Bedenken und Anregungen geäußert werden. In Abständen von ca. zwei Monaten findet ein Familientreffen in der Justizvollzugsanstalt statt.

4.2 Teilnahmebedingungen

In die Vater-Kind-Gruppe werden Strafgefangene aufgenommen, wenn sie kein anderes familienorientiertes Angebot nutzen, ihre Haftdauer noch mehr als sechs Monate beträgt und sie nicht für eine Verlegung vorgesehen sind. Eine weitere Voraussetzung ist das Alter des Kindes, das zwischen sechs und zwölf Jahren liegen muss. Die Inhaftierten können jeweils mit maximal drei Kindern in die Gruppe gehen, wobei die Gruppengröße auf 15 Personen begrenzt ist. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, findet vorab mit beiden Elternteilen ein Gespräch statt, in dem Motivation, Wünsche, Vorstellungen und Erwartungen besprochen werden. Spätestens hier müssen die Mütter ihre Bereitschaft erklären, die Kinder zu den Treffen zu bringen und sie anschließend wieder abzuholen. Des Weiteren wird klar gestellt, dass die regelmäßige Teilnahme von Vätern und Kindern an den Veranstaltungen verbindlich ist und (unentschuldigtes) Fehlen ebenso wie unsoziales Verhalten zum Ausschluss aus der Gruppe führen kann. Die Aufnahme erfolgt nach Genehmigung der Justizvollzugsanstalt und Zustimmung der jeweiligen Gruppenleiterinnen. Nach Möglichkeit leisten die Väter einen geringen finanziellen Beitrag, um die Kosten für die Bewirtung zu decken. Während der Treffen sind die Väter für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich.

5. Mögliche Konsequenzen und Forderungen

Ein wesentliches Ziel der Arbeit mit und für Angehörige von Inhaftierten muss es sein, institutionelle und gesellschaftliche

Bedingungen dahingehend zu verändern, dass Angehörige nicht mehr in dem Maße mitbestraft werden, wie es heute der Fall ist. So sollte z.B. in jedem Strafverfahren auch im Interesse der Angehörigen geprüft werden, ob eine Freiheitsstrafe unvermeidlich ist. Wird eine Freiheitsstrafe verhängt, sollte der laut Grundgesetz geforderte Schutz von „Ehe und Familie“ in der Strafvollzugspraxis stärker zur Geltung kommen. Hier gilt es, innerhalb des gesetzlichen Rahmens alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den familiären Zusammenhalt zu fördern. Notwendig wären hier u.a. folgende konkrete Maßnahmen:

- Verkürzung von Freiheitsstrafe durch vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung
- Ausbau von Schuldenregulierungsdiensten im Strafvollzug (die Regulierung der Schulden eines Inhaftierten stellt einen wesentlichen Faktor auch für die Erhaltung und Stabilisierung der Familie des Inhaftierten dar)
- Förderung von Familienprojekten (z.B. Ehe- und Familienseminare)
- Verlegung der Inhaftierten in wohnortnahe Anstalten, um die Kommunikation mit Angehörigen zu erleichtern
- Verlegung der Inhaftierten in offene Anstaltsformen zur Entlassungsvorbereitung
- Intensivierung von Entlassungsvorbereitungen durch interne (Soziale Dienste der Justiz) und externe (Freie Straffälligenhilfe) Anbieter
- Vermehrte Unterbringung im offenen Vollzug, da sich hier familiäre Bindungen wesentlich leichter aufrechterhalten lassen
- Großzügigere Zulassung von Besuchen und weitgehender Verzicht auf deren Überwachung
- Bessere Ausstattung der Besucherräume auch mit Rücksicht auf Bedürfnisse von Kindern
- Verzicht auf Briefzensur
- Generelle Ermöglichung von fernmündlichen Gesprächen
- Förderung des Erhaltes von sozialen Bindungen des Inhaftierten - mit dem Ziel, die Trennung bewältigen zu helfen bzw. Unterstützung bei der „Eingewöhnung in das Leben in Freiheit“ zu leisten
- Berücksichtigung des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem zufolge auch gleichgeschlechtliche Lebenspartner und Lebenspartnerinnen als Familienangehörige anzusehen sind.

Wie bereits in der Arbeitsgruppe „Arbeit mit Angehörigen“ des Fachkongresses Straffälligenhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) im Oktober 2002 festgestellt wurde, ist es darüber hinaus besonders wichtig, dass:

- das Bewusstsein für die Arbeit mit Angehörigen gefördert wird;
- ein frühzeitiger Zugang zu Angehörigen (Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft) ermöglicht wird;
- das Verständnis für Angehörige innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs gefördert wird;
- negative Folgen des Strafvollzugs für die Angehörigen verringert werden;
- die zur Zeit praktizierten Arbeitsansätze innerhalb der Freien Straffälligenhilfe beibehalten, fortgeschrieben und weiterentwickelt werden;
- entsprechende Kontakt- und Beratungsstellen finanziell abgesichert werden;
- besonderes fachliches Augenmerk auf die erschwerte Lebenssituation der Kinder von Straffälligen gerichtet wird;
- Angehörige als eigenständige Zielgruppe betrachtet werden;

- die Arbeit mit Angehörigen in den verschiedenen Einrichtungen der Straffälligenhilfe als selbstverständlich erachtet wird und
- spezielle ausländerrechtliche Aspekte der Situation mancher Angehöriger durch entsprechende Weiterbildungen berücksichtigt werden, um eine adäquate Beratung sicherzustellen.

Auch wenn mittlerweile im Rahmen der Straffälligenhilfe bundesweit einzelne Angebote für Angehörige zur Verfügung stehen - gefordert ist gerade im Bereich der Freien Straffälligenhilfe ein flächendeckendes Beratungssystem, damit jeder Angehörige Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen kann. Hierfür bedarf es einer materiellen Absicherung der Trägereinrichtungen, ohne die eine qualifizierte Beratung nicht gewährleistet werden kann.

Anmerkungen

- 1) Hier können nur einige der wichtigsten Beispiele angeführt werden:
 - Positionspapier der Evangelischen Konferenz für Gefängnis- und Seelsorge in Deutschland, Loccum, 4. Mai 2000
 - Falblatt AK Angehörige NRW, 2002
 - Heike Clephas: Ergebnispapier der Arbeitsgruppe: „Arbeit mit Angehörigen“ des Fachkongresses Straffälligenhilfe BAG-S vom 21. bis zum 23.10.2002 in Bonn
 - Heinrich Althoff (Hrsg.): Haben Häftlinge Streifen? Von Ida Koch und Barbara Swartz. Münster 2000
 - Heike Clephas: Mann im Knast „was nun?“. Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten und Haftentlassenen. Münster 2002
 - Heike Clephas: Angehörigenarbeit beim Chance e.V. in Münster. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe der BAG-S, Heft 2/2001, Bonn, S. 32-34.
- 2) Vgl. Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Stand: 30.10.2001. Danach waren Ende 2000 in Deutschland insgesamt 49.603 Personen in Deutschland inhaftiert - Strafgefangene im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug sowie Sicherungsverwahrte (ohne Untersuchungshaft) -, davon 1.927 Frauen (3,88%).
- 3) Kontaktadresse für weitere Informationen zu Arbeit und Angeboten des Chance e.V.: Chance e.V. Münster, Bohlweg 68a, 48147 Münster, Telefon: 0251 - 42656, Fax: 0251 - 42554, E-Mail: chance-muenster@t-online.de.
- 4) Vgl. dazu auch die folgenden Veröffentlichungen von Ortner, Helmut u.a. In: Mitbestraft. Frankfurt 1983; Gefängnis. Weinheim und Basel 1982, S. 103 f. und Strafzeit. Pflungstadt 1983?, S. 156 f.
- 5) Vgl. dazu auch das Informationsmaterial des Institutes für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen, Iserlohn 2002, und LAG-Info, Nr. 39, 2002, S. 21 f.
- 6) Entnommen aus dem Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten und Haftentlassenen des Chance e.V. Münster, S. 25 f., 3. Auflage, Münster 2002.
- 7) Vgl. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.): Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Psychische und soziale Folgen der Inhaftierung auf die Familie. Band 194/2. S. 496 f.
- 8) Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19.06.2001 (1 Ws 399/00).
- 9) Vgl. Pressemitteilung von Justizminister Dieckmann vom 29.05.2002, die Zahlen für das Jahr 2000 sind der Lotse Info Nr. 24 (Juni 2001) entnommen.
- 10) Nähere Informationen über dieses Projekt können über die Verfasser des Artikels eingeholt werden.

Literatur

- Althoff, Heinrich (Hrsg.): Haben Häftlinge Streifen? Von Ida Koch und Barbara Swartz, Münster (Chance e.V.) 2000, € 7,57.
- Busch, Max/Fülbier, Paul/Meyer, Friedrich-Wilhelm: Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.). Band 194/1, 194/2 und 194/3. Bonn (Kohlhammer) 1987.
- Clephas, Heike: Mann im Knast „was nun?“. Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten und Haftentlassenen. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Münster 2002, € 5,00. Herausgeber und Bezug: Chance e.V. Münster.
- Meyer, Friedrich-Wilhelm: Zwangsgetrennt: Frauen inhaftierter Männer. Zur Lage „vergessener“ Mitbetroffener. Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung. Band 4, Pfaffenweiler (Centaurus) 1990, € 29,65.
- Napp-Peters, Anneke: Ein-Elternteil-Familien. Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis? Weinheim und München (Juventa) 1987, € 10,12.
- Ortner, Helmut/Wetter, Reinhard: Gefängnis und Familie. Protokolle von Familienangehörigen Strafgefangener, Texte und Materialien zur Auswirkung der Straftat und zu den Möglichkeiten politischer Gefangenearbeit. Berlin (Kramer) 1978, € 6,54.

„In Würde sterben - auch im Vollzug?“

Plädoyer für die Annäherung an ein Tabu

Michael Skirl

I.

Mögen Sterben und Tod in einer freien Gesellschaft wie der unsrigen, die Attribute wie Jugend, Dynamik und Gesundheit als Ideale propagiert, immer noch weitgehend verdrängt werden, so dürften Gedanken zum Lebensende in Unfreiheit geradezu etwas Unausprechliches an sich haben - eines der letzten gesellschaftlichen Tabus?

Der juristisch geschulte unter den geneigten Lesern mag einwenden, dass nach zwei Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu ihrer Aussetzung auf Bewährung eigentlich gar kein Anlass bestehen dürfte, sich aus der Sicht des Vollzuges mit dieser Thematik zu befassen. Denn selbst demjenigen Verurteilten, der schwerste Schuld auf sich geladen hat, muss nach dieser Rechtsprechung grundsätzlich eine realisierbare Chance verbleiben, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden; nur unter dieser Grundvoraussetzung werde die lebenslange Freiheitsstrafe dem in Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes normierten obersten Konstitutionsprinzip gerecht¹⁾.

Gleichmaßen sei es - so das Bundesverfassungsgericht in einer weiteren Leitentscheidung - mit der Würde des Menschen unvereinbar, wenn sich die Chance, der Freiheit wieder teilhaftig zu werden, auf einen von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest reduziere²⁾.

II.

Kaum 20 Jahre später scheint in Bevölkerung und Politik, in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzugsverwaltung ein ganz anderer Wind zu wehen. Marksteine für diese gesellschaftliche Entwicklung sind u.a. die beiden wohl spektakulärsten Kriminalfälle aus jüngerer Zeit, nämlich die Fälle Schmökel und Zurwehme, deren bundesweite reißerische Darstellung in den Medien erst den gesellschaftlichen Boden für das unselige Kanzlerwort aus dem Sommer 2002 zu Fällen solcher Art publizistisch aufbereitet hat. Auf normativer Ebene sei hier - neben der inzwischen Gesetz gewordenen „vorbehaltenen“ Sicherungsverwahrung und der nicht enden wollenden Forderung nach „nachträglicher“ Sicherungsverwahrung - das in beispielloser Eile durch das Gesetzgebungsverfahren gepeitschte Kriminalitätsbekämpfungsgesetz³⁾ in Erinnerung gerufen, durch das neben vielen anderen massiven Einschnitten ins materielle Strafrecht die Anordnung von Sicherungsverwahrung erheblich erleichtert, die Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB erheblich verschärft worden sind und die bis dahin geltende Zehnjahresfrist für die erstmalige Vollstreckung der Sicherungsverwahrung weggefallen ist.

Das sich darin widerspiegelnde gesellschaftliche Klima größerer Härte im Umgang mit Delinquenz ist schließlich auch nicht spurlos an Einzelheiten der Ausgestaltung des Vollzuges der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung vorübergegangen: Lockerungen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und/oder Sicherungsverwahrten, die viele Strafvollstreckungskammern als Voraussetzung für eine Entlassung in Freiheit fordern, werden durch Verwaltungsvorschriften erschwert oder Zustimmung-

erfordernisse für solche Vollzugs-Einzelentscheidungen - übrigens in krassem Widerspruch zur verwaltungsmodernisierenden Absicht, im Rahmen der Neuen Steuerungsmodelle operative Entscheidungen „nach unten“ zu verlagern - seitens der Aufsichtsbehörden oder selbst des Justizministeriums begründet.

III.

Ausgangspunkt einer Neubewertung mag die bisherige Praxis solcher Fälle sein: Wird bei einem Gefangenen oder Verwahrten eine im Ergebnis lebensbedrohliche Erkrankung diagnostiziert, so öffnen sich herkömmlicherweise für die beteiligten Justizbehörden aus der Rechtsordnung drei Reaktionsweisen.

1. Auf Anregung des Leiters der Justizvollzugsanstalt und mit Beteiligung der Vollstreckungsbehörde kommt eine Entlassung auf Bewährung durch die Strafvollstreckungskammer in Betracht, sofern der Vollstreckungsstand dies zulässt und sich durch die Tatsache der lebensbedrohlichen Erkrankung und deren Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Gefangenen die Legalprognose in einem günstigeren Licht erscheint.

2. Alternativ können bei einer solchen Sachlage die tatbestandlichen von § 455 Abs. 4 Nr. 2, 3 StPO gegeben sein, so dass der Leiter der Vollzugsanstalt die Vollzugsuntauglichkeit des Verurteilten feststellt und die Vollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung - befristet oder unbefristet - unterbricht.

3. Schließlich sind vorzeitige Entlassungen oder Strafunterbrechungen auch im sog. Gnadenwege möglich.

IV.

Der Annahme, dass dieses Regelwerk für einen angemessenen Umgang mit der in Rede stehenden Problematik ausreiche, steht entgegen, dass eine neue grundlegende Untersuchung⁴⁾ nicht weniger als 361 krankheitsbedingte Sterbefälle im Strafvollzug für den Zeitraum von 1990 bis 2000 in elf Bundesländern ausweist⁵⁾. Wenn auch exakte Werte für die Gruppe der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten fehlen, so könne als gesichert gelten, dass mindestens jeder sechste zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte⁶⁾ trotz der eingangs dargestellten Rechtsprechung des BVerfG in Unfreiheit sterbe. Zudem liegen dafür, dass diese Zahlen im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends weiter steigen werden, gleich mehrere Anhaltspunkte vor:

1. Die o. nur angerissenen rechts- und gesellschaftspolitischen Phänomene im Umgang mit Delinquenz, ihre Konkretisierung auf gesetzlicher Ebene und die entsprechende Rechtsanwendung durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugsbehörden im Einzelfall haben vielfältige Auswirkungen: Der Vollzugspraktiker kann nur zur Kenntnis nehmen, dass die Strafgerichte zunehmend längere Freiheitsstrafen⁷⁾ und immer häufiger die Sicherungsverwahrung verhängen und andererseits Strafvollstreckungskammern und Vollstreckungsbehörden immer weniger zu vorzeitigen Entlassungen bereit sind, dies auch deswegen, weil der Vollzug selbst - etwa durch behutsame Lockerungen - immer weniger dafür den Boden bereitet. In der Praxis münden Vollzugsverläufe bei Langstrafigen- oder Sicherungsverwahrten immer häufiger in einen Teufelskreis, der zu Lasten der Verurteilten geht: Ohne Vollzugslockerungen keine Aussicht auf vorzeitige Entlassung, ohne die Aussicht auf vorzeitige Entlassung keine Vollzugslockerungen.

Nahezu zwangsläufig führt diese Entwicklung zu einer erheblichen Verlängerung der Verweildauer des einzelnen Verurteilten im Vollzug und damit zu einer deutlichen Verschiebung der vollzugsspezifischen Alterspyramide. Damit nehmen

aber auch alterstypische lebensbedrohliche Situationen und schließlich Sterbefälle im Vollzug zu.

2. Liegt bei einem Verurteilten eine im Ergebnis lebensbedrohliche Erkrankung oder chronische Pflegebedürftigkeit vor, so ist sein weiterer Verbleib im Vollzug aber auch abhängig von der Qualität der medizinischen und pflegerischen Versorgung innerhalb des Vollzuges. In demselben Maße, wie sich - in grundsätzlich nur zu begrüßender Weise - die Leistungsfähigkeit medizinischer Einrichtungen innerhalb des Vollzuges verbessert hat, wird zwangsläufig die Schwelle der Vollzugsuntauglichkeit im Sinne von § 455 Abs. 4 StPO immer weiter angehoben.

So stellt sich beispielsweise die Situation im nordrhein-westfälischen Vollzug wie folgt dar: Das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg verfügt über zwei große Abteilungen für Chirurgie und Innere Krankheiten mit angeschlossener Infektionsabteilung; 300 Bedienstete, davon 21 hauptamtliche Ärzte, betreuen insgesamt 228 Patientenbetten⁸⁾; darin enthalten sind auch eine intensivmedizinische Station mit acht Intensivbehandlungsplätzen und eine ganze Reihe von Belegbetten anderer medizinischer Fachdisziplinen. Für chronisch erkrankte und/oder erhöht pflegebedürftige Gefangene steht je eine Pflegeabteilung bei den JVAen Bochum und Hövelhof zur Verfügung. Ist damit jedenfalls im nordrhein-westfälischen Strafvollzug ein medizinischer und pflegerischer Standard erreicht, der dem für die allgemeine Bevölkerung in nichts nachsteht, so wird einer Entlassung eines lebensbedrohlich erkrankten Gefangenen in Folge von Vollzugsuntauglichkeit weitgehend die medizinische Grundlage entzogen⁹⁾ - allenfalls bleibt noch Raum für Erwägungen, die eher ins Gnadenverfahren gehören.

3. Die stetig zunehmende Verweildauer gerade bei der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen und der Sicherungsverwahrung konfrontiert den Vollzug aber nicht nur zunehmend mit Krankheit und Tod als ethisches, medizinisches und juristisches Problem, sondern bleibt auch nicht ohne Einfluss auf die Psyche des einzelnen betroffenen Gefangenen. Sind allgemeine Auswirkungen längeren Lebens in der Unfreiheit einer totalen Institution wie dem Strafvollzug unter den Begriffen „Hospitalisierung“ oder „Prisonierung“ hinlänglich bekannt¹⁰⁾, so gerät häufiger als früher ein besonderer Aspekt ins Blickfeld: Wird das Lebensende absehbar, so manifestiert sich bei einem Teil der Moribunden der Wunsch, ganz bewusst und selbstbestimmt in dem ihm seit Jahrzehnten vertrauten sozialen Milieu, d.h. auf seiner Haftabteilung in seinem Haftraum sterben zu wollen. Dieser Wunsch verschlägt auf den ersten Blick auch dem im Umgang mit Langstrafigen erfahrenen Vollzugspraktiker den Atem, wird aber bei näherem Hinsehen menschlich verständlich und einfühlsam: Wenn schon gesunde nach langjähriger Inhaftierung oft genug größte Schwierigkeiten damit haben, sich mit ihrer Entlassung wieder auf die Freiheit einzustellen, ja manchmal sogar regelrecht davor zurückschrecken¹¹⁾, so wird dies um so mehr für solche Verurteilte gelten, die somatisch und psychisch leidend unter dem Eindruck des nahen Lebensendes stehen. Dieser Wunsch, in der zur Heimat gewordenen Umgebung, im Kreise der vertrauten Bediensteten wie der Mitgefangenen sterben zu wollen, anstatt für die letzten Lebenswochen in eine völlig fremde Einrichtung außerhalb des Vollzuges entlassen zu werden, deckt sich inhaltlich mit den Grundgedanken der Hospizbewegung¹²⁾.

V.

So menschlich nachvollziehbar ein solcher Wunsch sein mag, so komplex stellt sich seine Bewertung allein schon auf verfassungsrechtlicher Ebene dar: Hier treffen der staatliche

Strafanspruch und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Gefangenen nach Art. 2 Abs. 1 GG in Bezug auf den Ort seines Todes auf den (disponiblen?) grundsätzlichen Anspruch auf einen lebenswerten Lebensrest in Freiheit auch desjenigen, der schwerste Schuld auf sich geladen hat, wie ihn das Bundesverfassungsgericht in den eingangs zitierten Entscheidungen aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitet hat - verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt für eine grundsätzliche Diskussion, die dieser Beitrag anregen will.

Es liegt auf der Hand, dass sich in Bezug auf eine Sterbebegleitung in Unfreiheit weitere rechtliche Probleme¹³⁾ ergeben; gleichermaßen ist eine Vielzahl von medizinisch/pflegerischen, seelsorgerlichen, psychologischen und sozialen Aspekten berührt: Nur beispielhaft seien hier herausgegriffen:

- ob und wie z.B. Angehörige eines bettlägerigen Betroffenen unter Bedingungen des geschlossenen Vollzuges in die Sterbebegleitung einbezogen werden können;
- ob der Vollzug - soweit nicht schon vorhanden - eigene Bedienstete zu Sterbebegleitern ausbilden oder auf Externe, z.B. in der Hospizbewegung Tätige, zurückgreifen soll;
- ob und wie die Vollzugsbediensteten auf die seelischen Belastungen beim Umgang mit Sterbenden intensiver als bisher vorbereitet werden müssen.

Das Institut für Kirche und Gesellschaft der Evang. Kirche von Westfalen in Iserlohn bereitet zu diesen Themenkomplex für November d.J. ein Colloquium vor.

VI.

Fazit:

Die Zahl derjenigen Gefangenen und Verwahrten, die auch jenseits von Selbstmord und plötzlichem Tod in Unfreiheit sterben werden, nimmt zu und wird weiter zunehmen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig:

- Verhängung längerer Strafen
- Häufigere Verhängung von Sicherungsverwahrung
- Geringere Chancen auf vorzeitige Entlassung
- Verlängerte Vollzugstauglichkeit infolge verbesserter medizinischer und pflegerischer Versorgung der Gefangenen im Vollzug
- Entsprechende Willensentscheidung der Betroffenen.

Zumindest die für Langstrafige und Sicherungsverwahrte zuständigen Justizvollzugsanstalten sind gefordert, sich mit dem Thema „In Würde sterben - auch im Vollzug“ auseinanderzusetzen und die Voraussetzungen für eine angemessene Sterbebegleitung auch in Unfreiheit zu schaffen.

Anmerkungen

- 1) BVerfG NRW 1977, 1525 ff. (1529).
- 2) BVerfG NRW 1986, 2241 ff. (2242).
- 3) Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Jan. 1998 (BGBl I 160 ff.).
- 4) *Silke Maria Fiedeler*: Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug - ein hoffnungsloser Fall? (Diss.) Nr. 14 der Bielefelder Rechtsstudien, Peter Lang Verlag Frankfurt 2003.
- 5) *Dies.* a.a.O. S. 17 ff.
- 6) *Dies.* S. 18.
- 7) Allein die Zahl der „Lebenslänglichen“ hat sich zwischen 1989 und 1998 bundesweit von 1179 auf 1450 erhöht, vgl. BT-Drucksache 14/1741; weitere Statistik bei *Fiedeler* a.a.O.
- 8) Hierzu umfassend *Hübner* ZfStrVo 1991, 88 ff.
- 9) *Fiedeler* a.a.O. S. 26 ff. (30) m.w.N.
- 10) *Statt Vieler*: *Dies.* S. 67.
- 11) *Dies.* S. 70 ff.; nach einer in Fn. 241 a.a.O. zitierten anderen Untersuchung stimmen bei den extrem langstrafigen Gefangenen mehr als 20% einer Entlassung in Freiheit nicht zu.
- 12) Leitsätze 2 und 3 des Landeskonzepts NRW zur Hospizbewegung.
- 13) Z.B. Garantenstellung des Vollzuges; §§ 56 ff., 101 StVollzG.

Sterben im Strafvollzug - Seismograph der Verfassung unseres Rechtsstaats?

Silke M. Fiedeler

1.

Wenn ein Gefangener mit einer alters- oder krankheitsbedingt begrenzten Lebenserwartung in Haft konfrontiert wird, ist eine solche Situation für ihn ungleich schwerer zu ertragen als außerhalb des Vollzugs¹⁾. Denn eine solche Ausnahmesituation, die einen Menschen bereits unter „normalen“ Umständen in eine Lebens-Krise führt²⁾, wird durch den Freiheitsentzug von einem erhöhten Maß an Ohnmacht und Hoffnungslosigkeit geprägt. Sinnen und Streben eines Gefangenen richten sich deshalb i.d.R. vorrangig darauf, möglichst schnell die Freiheit zurückzuerlangen, um noch so viel Zeit wie möglich außerhalb des Vollzuges zu erleben und vor allem, um nicht hinter Gittern sterben zu müssen.

Als zwei internationale Vereinigungen³⁾ 1996 in ihrem Bericht auf die Situation sterbenskranker und sterbender Strafgefangener in europäischen Haftanstalten hinwiesen und u.a. die Verhältnisse in deutschen Haftanstalten anprangerten⁴⁾, blieb die Kritik weitgehend ungehört. Nicht nur weil der Bericht schließlich unveröffentlicht blieb, sondern auch weil diesem Tabuthema kein Interesse geschenkt wurde. Denn das Problem schien sich auf beklagenswerte Einzelfälle zu beziehen: nach einer parlamentarischen Auskunft der Bundesregierung im Jahr 1973 verstarben bis zum Inkrafttreten des § 57a StGB zwischen 1945 und 1973 insgesamt 126 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte in der Haft, hiervon 33 durch Suizid⁵⁾. Nach Inkrafttreten des § 57a StGB sprachen Experten davon, dass jeder sechste „Lebenslängliche“ in Haft versterbe⁶⁾. Auf die Anfragen des Komitees für Grundrechte zur Zahl der Todesfälle in bundesdeutschen Haftanstalten zwischen 1990 und 2000 ergaben die Antworten der Ministerien aus elf Bundesländern insgesamt 954 im Vollzug Verstorbene, davon 521 suizidbedingte Todesfälle, 361 krankheitsbedingte Todesfälle, die übrigen waren auf Unfälle oder „sonstige Umstände“ zurückzuführen⁷⁾. Bekanntermaßen versterben nicht nur zu lebenslanger, sondern auch zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte in Haft, Tendenz steigend.

Inzwischen nimmt die Zahl der sterbenskranken Gefangenen Ausmaße an, die nicht mehr übersehen werden können. Experten in Nordrhein-Westfalen schätzen, dass sich die Zahl der in Haft bzw. in Haftkrankenhäusern Versterbenden in den letzten Jahren verdreifacht hat.

2.

Die Gründe für die wachsende Zahl der sog. „tot Entlassenen“⁸⁾ sind vielgestaltig. Die Vollzugspraxis zeigt, dass der Hoffnung eines sterbenskranken Gefangenen auf frühzeitige Entlassung de lege lata kaum, höchstens mittelbar Rechnung getragen werden kann. Abgesehen davon, dass bei Entscheidungen über die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung täterorientierte Gesichtspunkte allein nur in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen eine vorzeitige Entlassung rechtfertigten⁹⁾, fällt die Entscheidung insbesondere in den Fällen zu spät und damit zu Lasten eines sterbenden Gefangenen aus, wo die Entscheidungsträger angesichts schwerer Schuld, nicht getilgten Strafanspruchs oder nicht auszuschließender Gefährlichkeit weder die Notwendigkeit noch die Vertretbarkeit frühzeitigen Handelns sehen¹⁰⁾.

Der allgemein steigende medizinische Standard und die Tendenz im Strafvollzug, durch eine Verbesserung der medizinischen Versorgung in deutschen Haftanstalten möglichst viele Gefangene möglichst lange ihrer Strafe zuzuführen, haben zudem zur Folge, dass eine Entlassung sterbenskranker Häftlinge wegen Haftunfähigkeit praktisch kaum mehr in Betracht kommt¹¹⁾. Der drängende Zeitfaktor, eine falsche Beurteilung der Lebenssituation des Gefangenen in medizinischer und (verfassungs-)rechtlicher Sicht und in Einzelfällen beobachtete Renitenz der Entscheidungsträger verschlimmern die gesetzliche Unzulänglichkeit im angemessenen Umgang mit sterbenden Gefangenen¹²⁾. Schließlich sind es in Einzelfällen Gefangene selbst, die eine Entlassung in die Freiheit kurz vor ihrem Tod strikt ablehnen und damit die Vollzugsanstalten vor schwere organisatorische Probleme stellen¹³⁾.

3.

Muss ein sterbenskranker Gefangener die Hoffnung auf einen lebenswerten Lebensrest in Freiheit aufgeben, stellt der Strafvollzug eine besondere, mit unserer Verfassung nicht vereinbare Härte dar, welche selbst mit der Verhängung einer lebenslangen Strafe nicht bezweckt wird. Denn Grundlage jeder menschlichen Existenz ist es, auf ein - wie auch immer geartetes - Ziel hin zu leben, und zwar mit der begründeten Hoffnung, dieses Ziel auch erreichen zu können¹⁴⁾.

Vor diesem Hintergrund gilt von Verfassungen wegen das Hoffnungsprinzip, nach dem es zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine realisierbare Chance verbleibt, der Freiheit vor Eintritt von Siechtum und Todesnähe wieder teilhaftig zu werden¹⁵⁾.

Das BVerfG hat nicht ohne Grund das oberste Konstitutionsprinzip unserer Verfassung zur Begründung dieses Hoffnungsprinzips bemüht. Hinter der Hoffnung auf Wiedererlangung der Freiheit steht kein geringerer Wunsch als die Wiedererlangung von Selbstbestimmungs- und Entscheidungsfreiheit¹⁶⁾, dem ureigenen Ausdruck des Menschseins. Denn die Seinsgegebenheit „Menschenwürde“, die rechtlich verwirklicht und nicht angetastet werden soll, lässt sich nach Dürig wie folgt auf den Punkt bringen: „Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersonlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten¹⁷⁾.“

Wird dem Gefangenen die Hoffnung genommen, am lebensende noch einmal über sein Schicksal selbst zu bestimmen, und sei es nur, den Ort des Sterbens selbst zu wählen, wird seine Menschenwürde unmittelbar angetastet¹⁸⁾. Denn nach den Erkenntnissen von Experten¹⁹⁾ hat das Fehlen oder Vorhandensein von Hoffnung entscheidenden Einfluss auf die Befindlichkeit eines sterbenskranken Menschen. Hoffnung kann am Leben erhalten, ihr Fehlen den Absturz in Verzweiflung, körperliche Qualen und Selbstaufgabe bedeuten²⁰⁾. Diese Erkenntnis beschränkt sich nicht auf Sterbende. Die Aufrechterhaltung von Hoffnung ist in jedem Lebensbereich von existentieller Bedeutung²¹⁾.

Für Gefangene mit begrenzter Lebenserwartung kommt hinzu, dass sich die Strafzwecke angesichts dieser Lebenssituation nicht mehr verwirklichen lassen. Einen, mangels ausreichender Zukunftsperspektive, weder resozialisierungsfähigen noch -bedürftigen Gefangenen im Sinne positiver Spezialprävention in Haft halten zu wollen, ist widersinnig. Die Resozialisierungsaufgabe führte sich hier selbst ad absurdum, sollte sie die Fortdauer des Freiheitsentzugs rechtfertigen. Tatsächlich können nur noch Vergeltungszwecke, Abschreckung durch Statuierung eines Exempels und in Einzelfällen die Sicherung der Allgemeinheit vor Straftaten zur

Begründung der Fortsetzung des Freiheitsentzugs dienen. Mit zunehmender Nähe eines Gefangenen zum Tod ist grundsätzlich eine Zweckreduzierung des Strafvollzugs festzustellen²²⁾.

In dieser besonderen psychischen Konfliktsituation zwischen Hoffnung und Resignation verletzt der Strafvollzug immer dann die Menschenwürde eines Gefangenen, wenn er ihm jegliche Perspektive auf Freiheit im Sinne von Selbstbestimmungs-Freiheit nimmt, ohne dass der Vollzug noch seinem vorrangigen Sinn und Zweck dienen kann, weil der Gefangene dann zum Objekt des Vollzugs degradiert wird. Auch wenn das BVerfG dem Hoffnungsprinzip dann Grenzen gesetzt hat, wenn der Vollzug der Strafe wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Gefangenen notwendig ist²³⁾, oder wenn die Schwere der Schuld die Vollstreckung über die Mindestverbüßungsdauer gebietet und sich der Gefangene inzwischen in vorgerücktem Alter befindet²⁴⁾, so wird es immer einer Abwägung der Interessen im Einzelfall vorbehalten sein, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Gefangener mit begrenzter Lebenserwartung seine Freiheit zurückerlangen wird. Im Hinblick auf die überragende Bedeutung und Unantastbarkeit der Menschenwürde und die existenzielle Bedeutung von Hoffnung, dürfen sie einem Gefangenen niemals gänzlich genommen werden. Vielmehr ist den Umständen im Einzelfall entsprechend zu ermitteln, wie der Hoffnung eines Gefangenen auf Wiedererlangung seiner Freiheit im Einzelfall Rechnung getragen werden kann und muss.

4.

Unsere Rechtsordnung wird immer dann besonders auf die Probe gestellt, wenn Entscheidungen im Umgang mit den Menschen zu treffen sind, die straffällig werden und die Rechtsordnung selbst durch ihre Straftat negieren. Denn die staatliche Strafgewalt hat einerseits die Aufgabe, die vom Staat gesetzte Rechtsordnung zu sichern, den Rechtsfrieden zu erhalten und die Allgemeinheit wie den Einzelnen gegen grobe Rechtsverletzungen zu schützen, ohne sich jedoch dem Vorwurf der Willkür und des Übermaßes aussetzen zu dürfen²⁵⁾. Als wesentliches Bewährungsfeld des Rechtsstaates gilt das Strafverfahrensrecht seit jeher als Seismograph der Verfassung²⁶⁾.

Die Situation Sterbender und Sterbenskranker im Strafvollzug ist angesichts der Betroffenheit des hochrangigsten Rechtsgutes unserer Verfassung ebenfalls in besonderer Weise ein solches Bewährungsfeld für die Unverbrüchlichkeit unserer Rechtsordnung. Um diese Unverbrüchlichkeit zu wahren und zu bestätigen, bedarf es Maßnahmen, die dem Phänomen des vorhersehbaren Sterbens im Strafvollzug ein Ende und damit all jenen ein Zeichen von Hoffnung setzen, die ihre jahrzehntelange Haft nur durch den Glauben an die Wiedererlangung der Freiheit überleben. Neben gesetzlichen Änderungen, die eine frühzeitige Entlassung ermöglichen, ist auch von den Entscheidungsträgern schnelles, unkonventionelles und unbürokratisches Handeln gefragt, wo Zeit zum knappsten Gut wird²⁷⁾. Diese Forderungen sind keineswegs ein Griff nach den Sternen, auch wenn es angesichts der Planungen zur Einführung von nachträglicher Sicherungsverwahrung²⁸⁾ oder den Forderungen nach Einführung eines neuen Vollzugsziels „Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“²⁹⁾ den Anschein haben mag. Was hier gefordert wird, ist die Rückbesinnung auf geltendes Verfassungsrecht und die Anpassung der gesetzlichen Regelungen an den Stand der heutigen Hochleistungsmedizin und ihrer Folgen, die sich auch im Strafvollzug auswirken.

Die Art und Weise des Umgangs mit Sterbenden ist innerhalb wie außerhalb der Gefängnismauern in besonderer Weise ein Gradmesser für das ethisch-moralische Niveau einer Gesellschaft, im Strafvollzug aber zudem auch aus-

schlaggebend für die Befindlichkeit und Gültigkeit unserer verfassungsrechtlichen Ordnung. Wir sollten uns daher ernstlich und grundsätzlich mit der Frage auseinandersetzen, wie wir den Lebensrest sterbender Menschen, die sich in der verletzlichsten Lage ihres Lebens befinden, gestalten wollen. Hier bietet sich in besonderer Weise nicht nur eine Gelegenheit, Menschenwürde wahren zu lassen, sondern auch unter Beweis zu stellen, dass unsere Rechtsordnung so unverbrüchlich ist, wie wir es gerne glauben wollen.

Anmerkungen

- 1) Die Begrifflichkeit „begrenzte Lebenserwartung“ wird hier für den Zeitpunkt einer unheilbaren Erkrankung gewählt, in dem von sachverständiger medizinischer Seite feststeht, dass nicht mehr Heilung, sondern allenfalls lebensverlängernde Medikation möglich ist. Vgl. hierzu *Silke M. Fiedeler*: Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug - ein hoffnungsloser Fall?, 2003, S. 25, 26.
- 2) *E. Kübler-Ross* unterscheidet Phasen von großen Ängsten, Unsicherheiten, Depression und Zorn, Nicht-Wahrhaben-Wollen und Verzweiflung, die Menschen durchlaufen, die mit einer tödlichen Diagnose konfrontiert werden. Vgl. *Kübler-Ross*: Interviews mit Sterbenden, 1972.
- 3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der beiden unabhängigen Organisationen „Aides-Provinces“ und „Observatoire international des prisons“ (OIP) bemühen sich seit 1990 um die Verbesserung der Haftbedingungen in europäischen Haftanstalten.
- 4) Der unveröffentlicht gebliebene Bericht „mourants en prison“ (Sterbende im Strafvollzug) vom 24.06.1996 kritisierte u.a. eine Vollzugspraxis, durch die Gefangene nicht selten nur einige Tage oder Stunden vor ihrem Tod entlassen würden oder in Haft versterben müssten.
- 5) Vgl. *Hartmut Weber*: Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Baden-Baden 1999, S. 55, 56.
- 6) *Bock/Mährlein* in ZRP 1997, 376, 381; *Weber*, a.a.O., S. 55, 56; Manifest des Komitees für Grundrechte und Demokratie in: Lebenslänglich, Texte von zu lebenslanger Haft Verurteilten, Köln 1998, S. 123, 126.
- 7) Vgl. im Einzelnen *Fiedeler*: Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug - ein hoffnungsloser Fall?, S. 17 ff. m.w.N.
- 8) So *Weber*: Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, S. 56.
- 9) Vgl. *Fiedeler*, a.a.O. zur Problematik bei § 57a StGB, S. 78 ff. und zur Problematik bei § 57 StGB, S. 104 ff. m.w.N.
- 10) Vgl. hierzu *Fiedeler*, a.a.O., S. 63 ff. mit einigen Beispielfällen aus der Praxis.
- 11) Vgl. *Fleckenbrauck*: Dt. Ärzteblatt 1992, 2188, 2192. Hierbei ist zudem zu beachten, dass sich die Frage der Haftfähigkeit danach beurteilt, ob der körperliche Zustand eines Gefangenen mit den Vollzugsbedingungen vereinbar ist. Die Konfrontation mit einer begrenzten Lebenssituation löst neben körperlichen Leiden vor allem eine psychische Leidenssituation aus, die bei der Beurteilung der Haftfähigkeit keine Rolle spielt.
- 12) Vgl. hierzu *Gatzweiler* in StV 1996, 283 ff., *ders.* in StV 1989, 167 ff. und *ders.* in StraFo 2002, 171; sowie *Fiedeler*, a.a.O., S. 78 ff., 105 ff., 153 ff.
- 13) Vgl. den Aufsatz von *Michael Skirl*: In Würde Sterben - auch im Strafvollzug? in ZfStrVo 2003, S. 283.
- 14) Vgl. *Fiedeler*, a.a.O., S. 34 ff. m.w.N.
- 15) BVerfGE 45, 187 ff. = NJW 1977, 1525 ff.; BVerfGE 72, 105 = NJW 1986, 2241, 2242.
- 16) Vgl. *Fiedeler*, a.a.O., S. 37 ff.
- 17) *Dürig*: Kommentar zum GG, Art. 1, Rnd. 18.
- 18) Vgl. zur eingehenden Begründung dieser Behauptung *Fiedeler*, a.a.O., S. 23 ff.
- 19) Vgl. *Kübler-Ross*, a.a.O., S. 33, 222; *Schlömer-Doll/Doll*: Zeit der Hoffnung - Zeit der Angst, Psychologische Begleitung von Krebspatienten, 1996, S. 11, 12; *Schmidt-Matthiesen*: Die letzte Lebensphase Krebskranker und ihre Prägung durch Individualität und ärztliches Tun, in: Wegbegleiter, Heft 1/92, S. 18 ff.; Hrsg. IGSL Bingen.
- 20) *Schmidt-Matthiesen*, a.a.O., S. 18, 20. Vgl. auch FAZ Nr. 296 vom 20.12.2000, Rubrik Natur und Wissenschaft S. 1 über Untersuchungen an einem New Yorker Krankenhaus, die ergeben haben, dass der Wunsch, vorzeitig zu sterben, bei vielen Kranken mit fortgeschrittenen Krebsleiden häufig auf Depression oder einem Gefühl von Hoffnungslosigkeit beruhe.
- 21) Vgl. hier u.a. *Viktor Frankl*: „...trotzdem Ja zum Leben sagen“, München 2000, S. 115; *Fiedeler*, a.a.O., S. 34 ff. m.w.N.
- 22) Vgl. zur Problematik der Verfolgbarkeit der Strafzwecke bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen *Fiedeler*, a.a.O., S. 40 ff.
- 23) BVerfG NJW 1977, 1525, 1529.
- 24) BVerfG NJW 1986, 2241, 2242.
- 25) Vgl. *Hill* in Handbuch des Staatsrechts der BRD, Band IV, Heidelberg 1989, § 156 Rnd. 1.
- 26) Vgl. *Hill*, a.a.O., § 156 Rnd. 2 m. Hinweis auf *Roxin* u.a.
- 27) Beispiele praktischer Lösungsmöglichkeiten und gesetzlicher Änderungen bei *Fiedeler*, a.a.O., S. 161 ff.
- 28) Vgl. u.a. NJW 2003, Heft 11, S. VI.
- 29) So die vom hessischen Landesjustizminister Christean Wagner verteidigte Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. Vgl. NJW 2003, Heft 2, S. VI.

Seelsorgliche Sterbebegleitung im Gefängnis

Erfahrungen und Reflexionen

Rolf Stieber

Im vergangenen Jahr hat der evangelische Seelsorgedienst in der JVA Werl zwei Inhaftierte auf ihrem letzten Lebensabschnitt begleitet. Eine solche Sterbebegleitung ist nicht nur im Gefängnis, aber erst recht dort eine emotionale wie professionelle Herausforderung. Beide Männer haben sich bewusst dafür entschieden, im Gefängnis sterben zu wollen. Sie waren an Aids bzw. Krebs unheilbar erkrankt, wussten dies auch und haben für sich die Option gewählt, ihr Leben unter den Bedingungen zu beenden, die ihnen seit Jahren vertraut waren: Das Gefängnis. Sie wussten, dass sie wahrscheinlich die Möglichkeit gehabt hätten, die letzten Wochen ihres Lebens außerhalb des Vollzuges in einem Pflegeheim oder Hospiz zu verbringen, beide haben sich aber gegen diese Möglichkeit entschieden.

Die Motive dazu waren individuell sehr verschieden: In einem Fall gab es keine Angehörigen mehr und der Mann pendelte schon seit Jahren ohne Außenkontakte zwischen Vollzugs-krankenhaus und JVA hin und her. Er hatte diese Welt als sein „Zuhause“ akzeptiert mit dem Personal der unterschiedlichsten Professionen als seine „Angehörigen“. Diese Bezugs-personen wollte er in seiner Sterbephase nicht verlieren.

Im anderen Fall waren die Motive verwickelter und sind letztlich nicht ganz deutlich geworden. Zum einen gab es da sicher auch so etwas wie ein vertrautes Umfeld, das der Gefangene nicht verlassen wollte. Hinzu kam, dass er - sicher mitbedingt durch eine jahrelange Einzelhaft - viel Energie aus dem Gedanken gezogen hat, es der Justiz so schwer wie möglich zu machen, das heißt: sich nicht als Sterbenden „ab-schieben“ zu lassen. Der Vollzug sollte sich gefälligst auch noch mit seiner Leiche befassen müssen! In seinem Fall gab es Angehörige, zu denen er Kontakt hätte haben können, es aber bewusst nicht wollte mit dem Argument, ihnen nicht „zur Last fallen“ zu wollen. Ob unter dieser Rationalisierung noch andere Motive eine Rolle gespielt haben, hat der Mann mir gegenüber nie erkennen lassen und soll hier nicht Gegenstand von Spekulationen sein.

Ich möchte im Folgenden diese beiden Sterbebegleitungen durch den Seelsorgedienst in dreifacher Hinsicht näher beleuchten:

Zum einen soll ausgehend vom eigenen Seelsorgeverständnis unter pastoralpsychologischer Perspektive in den Blick kommen, welche inneren Prozesse in Menschen ablaufen, die sich bewusst mit ihrem baldigen Sterben und Tod auseinandersetzen. Was geschieht in und mit Menschen, die von ihren Ärzten erfahren oder es intuitiv spüren, dass ihr Leben bald verlöschen wird. Zum zweiten soll dann gefragt werden, wie unter den Bedingungen von Haft diese seelische Arbeit an der eigenen Lebensgeschichte und ihrer Endlichkeit überhaupt möglich ist und welche Rolle dabei die seelsorgliche Begleitung spielen kann. Schließlich soll es um die Frage gehen, inwieweit es nötig und sinnvoll ist, die anstaltsinterne Öffentlichkeit damit zu konfrontieren, dass sich jemand bewusst dafür entscheidet, im Gefängnis zu sterben und inwieweit Mitinhaftierte an der Sterbebegleitung beteiligt werden können. Unter seelsorglicher Perspektive ist dies zugleich die

Frage danach, ob und wenn ja in welcher Weise die christliche Gefangenengemeinde diese Urform christlicher Nächstenliebe und Fürsorge wahrnehmen bzw. unterstützen kann und welcher vollzughen Strukturen es dafür bedarf.

Seelsorgeverständnis und pastoralpsychologische Perspektive

In einem ersten Durchgang möchte ich bewusst über die beiden konkreten Fälle hinausgehen und den Blick zum einen auf den Prozess der Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben lenken, zum anderen sollen - wenigstens ansatzweise - Aspekte des eigenen Seelsorgeverständnisses zu Sprache kommen, das den konkreten Sterbebegleitungen zugrunde liegt. Dies liegt in der Sache selbst begründet: Wer es unternimmt, Sterbende zu begleiten, kommt alsbald in Kontakt mit den Fragen, Ängsten, Erwartungen und Hoffnungen, die er im Blick auf sein eigenes Sterben in sich trägt. „Unsere menschliche Haltung, die wir gegenüber Sterben und Tod finden, entscheidet darüber, wie wir sterbende Menschen bis zur Schwelle des Todes begleiten. Gerade hier werden unsere geistig-seelischen Grundlagen geprüft: Wagen wir es, uns wirklich auf die Begleitung einzulassen und damit auf die Berührung mit dem Tod, oder halten wir aus Angst die Gefangenschaft in einer Rolle aufrecht?“ (Tausch-Flammer/Bickel, S. 34)

Ebenso fordert die Auseinandersetzung mit Sterben und Tod, in die die/der Seelsorgende bei einer Sterbebegleitung gerät, neu dazu heraus, sich die offenen und verdeckten Ziele und Intentionen der eigenen Arbeit bewusst zu machen. Konkret: Was leitet mich in meiner seelsorglichen Arbeit mit inhaftierten Männern im Werler Gefängnis? Die Erfahrung der Begrenztheit, Bruchstückhaftigkeit und Ohnmacht in der Begleitung Sterbender ist so evident, dass sie unausweichlich die Frage nach Grund und Ziel der Arbeit provoziert. Umgekehrt fließen diese Erfahrungen auch mit ein in die Formulierung meines eigenen, derzeitigen Seelsorgeverständnisses: „Ich möchte Menschen in dem unwirklichen Lebensraum Gefängnis dabei unterstützen, mehr zur Wirklichkeit ihres eigenen Lebens zu finden, ihr Standhalten zu können und aus ihr heraus je eigene, adäquate Ziele für die Zeit im Gefängnis und danach zu finden. Ich möchte dazu in jeder seelsorglichen Begegnung einen Raum der Bewahrung eröffnen, in dem Vertrauen erlebt und riskiert und das Geheimnis, das Gott im Leben eines jeden Menschen ist, entleckt werden kann.“ Worum es mir in meiner seelsorglichen Gesprächsarbeit vor allem geht ist der Versuch, in der Welt des Gefängnisses, die ein Zur-Wirklichkeit-Kommen der Menschen massiv behindert, Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit der Realität ihres Lebens Begleitung anzubieten. Von meiner Seite aus geschieht dies im Vertrauen darauf, dass bei Gott jedes menschliche Leben wertgeschätzt ist, einmalig und kostbar, und dass diese Würde durch eigenes Tun nicht verloren gehen kann. Dies impliziert auch das bleibende Recht eines jeden Menschen auf einen Neuanfang.

Ein gangbarer Weg, Gefangene dabei zu unterstützen, sich der Realität ihres Lebens zu stellen ist der, ihnen behutsam Geleit zu geben zu den Abgründen ihres Lebens und gemeinsam da hinzusehen, wohin alleine zu schauen noch zu unerträglich ist. Durch solche Begleitung kann es den Männern möglich werden, sich der schmerzvollen Seite ihres Lebens in einer Art Trauerprozess zu stellen. Die Verluste an physischer und psychischer Selbstbestimmung, die straffällig gewordene Menschen in ihrer bisherigen Lebensgeschichte

oft seit früher Kindheit erlitten haben, das Leid und die Schädigungen, die sie den Tatopfern zufügten und ihren Angehörigen durch die Inhaftierung aufbürden, die Last der Schuld, die sie tragen und ebenso die Lebensbeschränkungen, die sie durch ihre Inhaftierung erleiden, haben ihr Leben in erheblicher Weise beschädigt bzw. beschädigen es noch. Diese Verluste und Zerstörungen sind real, und sie sind so massiv, dass sie betrauert werden müssen - häufig allerdings in einer Weise, die den Inhaftierten selber nicht als Bewältigungsmechanismus der Trauer bewusst wird (vgl. Y. Spiegel: Der Prozess des Trauerns). Dazu zu ermutigen, den Weg der Trauer bewusst zu gehen und ihn sich nicht mit Drogenkonsum oder anderen Fluchtmöglichkeiten von der Seele zu halten, ist mir ein wichtiges Anliegen meiner Arbeit, denn: Durchgearbeitete Trauer lässt das Ich reifen und stärker werden. Trauer ist gerade nicht rückwärts gewandt, sondern richtet sich nach vorne aus. Da, wo Trauer bewusst wird und bewusst bearbeitet werden kann, zielt sie ab auf neue Lebensmöglichkeiten, wenngleich diese am Beginn dieses Weges oft noch wie reine Utopie erscheinen (vgl. V. Kast: Sich einlassen und loslassen).

Diese Intention meiner seelsorglichen Arbeit war auch begleitend für die beiden Sterbebegleitungen im Werler Gefängnis. Die beschriebenen Aspekte der Trauer bündelten und verdichteten sich in den Gesprächen mit den Sterbenden wie unter einem Brennglas. Da, wo das eigene Sterben gefühlt wird, werden die inneren Fluchtwege kürzer und es setzt ein Prozess der Bewusstwerdung ein, den zu begleiten ein hohes Maß an Präsenz und Aufmerksamkeit verlangt. „Zur Einübung in ein menschenwürdiges Sterben hilft nicht wenig, was Elisabeth Kübler-Ross bei über 2000 todkranken Patienten beobachtet hat: dass es mehrere - individuell sehr unterschiedliche und keineswegs immer in gleicher Reihenfolge ablaufende - Stadien des Sterbens gibt, sofern den Menschen Zeit dazu gegeben ist. Demnach reagieren solche Patienten, ob religiös gebunden oder nicht, in einer ersten Phase mit Schock und Ungläubigkeit, was Sekunden oder Monate dauern kann. Es folgt Phase 2: Zorn, Ärger, Groll und Neid, gezielt oft auf Pflegepersonal oder Angehörige. Wenn von diesen ohne eigene Verärgerung hingenommen, Erleichterung für den Übergang zur Phase 3: dem Verhandeln über Lebensverlängerung, dem dann oft rasch die Phase 4 folgt: die Depression über die Ausweglosigkeit. Erst nachher - mit oder ohne fremde Hilfe - kommt die letzte Phase 5: die endgültige Hinnahme, die Zustimmung und Ergebung, kurz die Fähigkeit zur Loslösung aus allen Bindungen - Hinweis auf den jetzt bald erfolgenden Tod. „Diese Einsichten in die Sterbestadien haben zweifelsohne vielen.... geholfen, nicht nur geistig hilflos und verlegen dem Sterben eines Menschen zuzusehen, sondern es in menschlicher Anteilnahme, eingestimmt in die wechselnden Stimmungen eines Todkranken, zu begleiten, damit es auch in der zwischenmenschlichen Dimension ein menschenwürdiges Sterben sei“ (W. Jens/H. Küng, S. 23 f.; vgl. Kübler-Ross, Interviews mit Sterbenden).

Dem Tod entgegengehen im Gefängnis

„Für Menschen, die durch ihr Lebensschicksal an den Rand der Gesellschaft gerieten, kommt zu der Last einer Erkrankung und dem Sterben noch das große Gewicht der Einsamkeit durch die soziale Ausgrenzung hinzu“ (Tausch-Flammer/Bickel, S. 86). Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben bedeutet eine ungeheure seelische Arbeit. Sie stellt eine tiefe emotionale und auch kognitive Erschütterung dar, in der alle bisherigen Lebenspläne und Orientierungen

in eine Krise geraten. Dass in einer solchen Phase innerer Dynamik der Wunsch da ist, das äußere Umfeld möge möglichst stabil und vertraut bleiben, ist mir nachvollziehbar, selbst dann, wenn es sich bei diesem Umfeld um das Gefängnis handelt. Die totale Institution Gefängnis erschwert aber zugleich eine emotionale Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben und Sterben. Ich sehe drei wesentliche Charakteristika des Lebens im Gefängnis, die sehr hohe Hürden auf dem Weg zu einer tiefen, inneren Annahme des eigenen Sterbens darstellen:

Da ist zum einen die auf Dauer alle Beziehungen zersetzende Macht des Misstrauens, die echte menschliche Kommunikation behindert oder auch verhindert. Da ist zum zweiten die Allgegenwart von Be- und Verurteilungen sowie von der Reduktion eines gelebten Lebens auf die dunklen Seiten der Tat(en) und der Schuld. Sie provoziert in den betroffenen Menschen so etwas wie eine innere Grundhaltung der Defensive und Rechtfertigung, durch die eine aufrichtige und wahrhaftige Lebensbilanz oft verzerrt und dadurch der Prozess einer inneren Versöhnung mit dem eigenen Lebensschicksal noch erschwert wird. Schließlich wird Eigenverantwortung zwar häufig im Gefängnis postuliert, die gesamte Lebensorganisation lässt aber dazu so gut wie keinen Spielraum. Verantwortung wird - auf vielerlei Weise und auf vielerlei Ebenen - delegiert und abgegeben. Sie im Blick auf mein eigenes Sterben und dann ja auch noch einmal neu im Blick auf mein eigenes Leben bewusst zu übernehmen, verlangt oft einen tiefen Bruch mit der jahrelang eingeübten und nicht selten internalisierten Grundhaltung, Verantwortung von sich wegzuschieben.

Die beiden Männer, die ich in den Monaten ihres Sterbens begleiten konnte, haben sich trotz dieser skizzierten Schwierigkeiten, deren Liste sich noch mühelos verlängern ließe, in für mich beeindruckender Weise mit ihrem baldigen Sterben und von da aus auch noch einmal mit ihrem ganzen Leben auseinandergesetzt. Damit das möglich war, mussten drei unverzichtbare Rahmenbedingungen gegeben sein: Zum einen die Gewährleistung einer guten Pflege, zum anderen eine adäquate Schmerztherapie und schließlich drittens Menschen, zu denen eine Vertrauensbeziehung aufgebaut werden konnte. Außer zu mir als Seelsorger waren dies insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des medizinischen Dienstes, in einem Fall auch des AVD. Im Kontakt zu mir spielte dabei am Anfang bei beiden Männern eine Haupt-, später eine Nebenrolle, dass die Gespräche meiner seelsorglichen Schweigepflicht unterlagen. Obwohl beide vor ihren Erkrankungen keinen Kontakt zu mir hatten, gewährten sie mir in meiner Funktion als Pfarrer einen nicht unerheblichen Vertrauensvorschuss. Im Verlauf der Begleitungen, deren Intensität ganz wesentlich von den Sterbenden bestimmt wurde, wurde beiden Männern dann mehr und mehr wichtig, dass sie mir gegenüber alles aussprechen konnten, was sie bewegte, was ihnen bewusst wurde, worüber sie traurig und verzweifelt, aber auch glücklich und zufrieden waren. Alles hatte Raum, auch alle Emotionen, ohne Zensur. Es gab dabei auch Missverständnisse und Spannungen, aber immer klarer stellte sich in unserem Kontakt eine innere Ruhe ein. Neben der Grundhaltung einer bejahenden, wertschätzenden Annahme meinen Gesprächspartnern gegenüber, war es vor allem die Verlässlichkeit der Begleitung, die vertrauensbildend gewirkt hat. Zugesagte Gesprächstermine und Verabredungen wurden von mir eingehalten.

In dieser Begegnung mit den sterbenden Gefangenen war ich als Seelsorger auch Lernender, sowohl im Blick auf meine Gesprächspartner als auch im Blick auf die Aufgabe. Auch

ich musste immer wieder neu üben zu vertrauen. Tausch-Flammer/Bickel beschreiben diesen Lernprozess in ihrem Buch „Spiritualität der Sterbebegleitung“ so: „Ich weiß vorher nicht, was kommen wird. Ich weiß nicht, was wir reden werden und was von mir gefordert wird. Ich muss Abschied von meinen Vorstellungen und meinen Vorurteilen nehmen, muss es aufgeben, mich selbst als eine ‚wissende Helferin‘ zu sehen. Ich weiß nicht schon vorher, was richtig und was falsch sein wird. Ich weiß, dass ich mich letztlich nur in Offenheit und Vertrauen auf das Unbekannte einlassen kann....Das, was uns hilft und leitet, sind die Fähigkeiten der Achtsamkeit und der Selbstwahrnehmung und nicht zuletzt eine liebende gütige Zuwendung zum anderen. Diese Fähigkeiten können wir in der Begleitung immer wieder üben und pflegen. Letztlich werden sie uns dann vielleicht zu einer spirituellen Lebenshaltung, die wir nicht nur in der Nähe von Sterbenden praktizieren.... Wir sind immer wieder herausgefordert, dem Urgrund in uns zu vertrauen, zu hoffen, dass er uns lehrt und leitet, das Richtige zu tun“ (S. 12 f.).

Im Mittelpunkt meiner Gespräche mit den beiden Männern stand, was man eine aufrichtige Lebensbilanz nennen kann: Der Versuch, die Puzzleteile des Lebens zusammenzufügen ohne den inneren Zwang zu Rechtfertigung oder Beschönigung, aber auch ohne den Zwang, oft jahrzehntelang fixierte Fremdurteile über das eigene Leben zu repetieren. Es eröffnete sich eine unerwartete Freiheit, noch einmal neu das eigene Leben zu rekapitulieren und das eigene Lebensgeschick zu deuten.

W. Gräß hat aufgezeigt, wie die Suche nach der Wirklichkeit eines (beschädigten) Lebens und der eigenen Identität einmündet in die Frage nach einem Lebenssinn, wenn sich - zumal in der Welt des Gefängnisses - ein „Raum der Bewahrung“ öffnet, in dem jemand von seinem Leben unzensiert und unter dem Siegel der Verschwiegenheit erzählen kann. „Ins Erzählen kommt jeder und jede immer wieder und dann auch dahin, einen Sinnzusammenhang entdecken zu wollen in all den fragmentarischen Geschichten, die so leicht kein Ganzes ergeben...Daß unser Leben in seine Deutung drängt, das merken wir zeichenhaft vor allem dann, wenn es in unserem alltäglichen Leben zu Unterbrechungen, zu Aufstörungen des Gewohnten kommt“ (W. Gräß, S. 33 u. S. 35).

Ein großes Tabu: Sterben (wollen) im Knast

Ist schon das Thema „Sterben und Tod“ im Gefängnis ein großes Tabu, so erst recht wenn sich Gefangene bewusst dafür entscheiden, hier sterben zu wollen. Hinzu kommt, dass für diese Situation im Werler Gefängnis auf so gut wie keine Vorerfahrung zurückgegriffen werden konnte. Denn obwohl in der JVA Werl überwiegend lange Haftstrafen vollstreckt werden, waren die beiden Sterbebegleitungen für alle, die daran beteiligt waren, neue Herausforderungen. Die bisherigen Sterbebegleitungen bezogen sich auf Suizide oder Todesfälle ohne vorherige Anzeichen. Ansonsten kommen kranke Gefangene, insbesondere dann, wenn sie lebensbedrohlich erkrankt sind, ins Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg, bzw. in die Pflegestationen der Vollzugsanstalten Bochum oder Hövelhof.

Umso wichtiger scheint mir, in der Reflexion der beiden Sterbebegleitungen die dort gemachten positiven wie defizitären Erfahrungen auszuwerten, um daraus für künftige Aufgaben zu lernen. Ich möchte dies tun mit den Stichworten „Verlässlichkeit“ und „Transparenz“. Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, wie wichtig es für die Begleitung eines Sterbenden ist, dass er in einem Sicherheit bietenden

Rahmen von Menschen umgeben ist, die zuverlässig sind und deren Tun und Lassen für den Sterbenden nachvollziehbar und verständlich ist. Was aus seelsorglicher Sicht in diesem Zusammenhang mit „Verlässlichkeit“ und „Transparenz“ inhaltlich gemeint ist, soll zum Abschluss sowohl im Blick auf den Umgang mit den Sterbenden als auch im Blick auf die anstaltsinterne Öffentlichkeit zur Sprache kommen.

1. Verlässlichkeit und Transparenz im Blick auf den Umgang mit den Sterbenden

Einer der beiden Männer hatte sich direkt an mich gewandt, vom schlechten Zustand des anderen erfuhr ich über die Abteilungsbediensteten. Nach den ersten Kontakten wurde deutlich, dass beiden klar war, dass sie nur noch einige Wochen bzw. Monate zu leben hatten und dass sie im Gefängnis in Werl sterben wollten. Zwar gab es von meiner Seite Kontakt zum medizinischen Dienst, aber dieser war eher sporadisch und von meinem Engagement abhängig. Eine Struktur dafür gab es nicht, obwohl beide Dienste sich intensiv um die gleichen Personen bemühten. Aufgrund der mangelnden Vorerfahrungen war aus meiner Sicht auch der medizinische Dienst eine Zeit lang unschlüssig, ob er die nötige Pflege und die eventuell nötig werdende Schmerztherapie würde leisten können. Bei der Frage, ob die Anstalt dem Wunsch der beiden Gefangenen stattgeben würde, zum Sterben in der JVA Werl bleiben zu dürfen, gab es in einem Fall über einige Wochen hinweg keine klare Linie, sondern divergierende Auskünfte; im anderen Fall gab es keine verbindliche Kommunikationsebene zwischen der Anstaltsleitung und den an der Begleitung beteiligten Fachdiensten.

Im Blick auf künftige Sterbebegleitungen ergeben sich daraus m.E. einige Konsequenzen:

a. Trägt ein lebensbedrohlich erkrankter Gefangener den Wunsch vor, die letzte Lebensphase im Gefängnis verbringen zu wollen, so sollte gleich zu Beginn eine gemeinsame Beratung von Anstaltsleitung und Fachdiensten erfolgen mit dem Ziel der Klärung, ob von Seiten der Leitung dieser Wunsch akzeptiert wird und ob er aus medizinischer Sicht vertretbar ist. Bei einer positiven Entscheidung sollte sich dann ein Team aus den Vertretern und Vertreterinnen des Abteilungsdienstes und der Fachdienste bilden mit einer klaren Kommunikationsstruktur. Für den Sterbenden trägt dies aus, dass ihm von allen an der Begleitung Beteiligten klare und eindeutige Auskünfte gegeben werden können. Auf diese Weise kann dem Sterbenden ein stabiler und verlässlicher Rahmen geschaffen werden, der für eine intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod unerlässlich ist.

b. Zu dieser Rahmensetzung gehört unabdingbar hinzu, auf die Grenze der Sterbebegleitung im Gefängnis hinzuweisen, die dann erreicht wird, wenn keine adäquate Pflege bzw. Schmerztherapie mehr gewährleistet werden kann.

c. Von Seiten des AVD und der Fachdienste sollte sich ein möglichst konstanter Kreis von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen um den Sterbenden kümmern, so dass der Gefangene die Möglichkeit bekommt, Vertrauensbeziehungen aufbauen zu können.

d. Die entscheidende Frage für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen muss sein, ob sie sich eine solche Sterbebegleitung zutrauen oder nicht. Zu ihr kann nicht per Dienstplan verpflichtet werden.

e. Ist absehbar, dass sich die Sterbebegleitung über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, sollte den daran Beteiligten die Möglichkeit zu Supervision gegeben werden.

f. Wenn der auf seinen Tod zugehende Gefangene noch Kontakt zu Angehörigen hat und diese ihn besuchen möchten, muss für sie die Möglichkeit eines Besuches in der Krankenabteilung bzw. auf der zuständigen Abteilung verfügt werden.

2. Verlässlichkeit und Transparenz im Blick auf die anstaltsinterne Öffentlichkeit

Parallel zur konkreten Begleitung sterbender Gefangener sollte in der Anstalt auf verschiedenen Ebenen eine Sensibilisierung für das Thema: „Sterben (wollen) im Gefängnis“ erfolgen. Denn das Gesamtklima einer Anstalt ist ein wesentlicher Faktor für eine gelingende Sterbebegleitung. Wie wird „im Haus“ auf den verschiedenen Kommunikationsebenen darüber gesprochen? Wird das Engagement der daran beteiligten Kolleginnen und Kollegen mitgetragen oder wird es nur kopfschüttelnd quittiert? Wird Sterbebegleitung nur gesehen als zusätzliche Arbeitsbelastung oder auch als Chance, neue Erfahrungen im Umgang mit Gefangenen machen zu können, sowie auch als Ausdruck eines humanen Strafvollzuges, dem sich alle, die dort arbeiten, verpflichtet wissen sollten? Wird rückblickend das Engagement von Kolleginnen und Kollegen insbesondere des AVD und des Pflegedienstes, die einen Sterbenden begleitet haben, gewürdigt, z.B. in der großen Dienstbesprechung?

Ein ähnlich bedeutsamer Faktor wie die Haltung der Bediensteten eines Gefängnisses zu diesem Thema ist die Frage, wie Mitgefangene des Sterbenden mit dessen Wunsch umgehen (können), im Gefängnis sterben zu wollen. Während der beiden Sterbebegleitungen habe ich die Gruppenangebote des seelsorgerischen Dienstes dazu genutzt, von den konkreten Erfahrungen zu erzählen. Die Gefangenen bekamen auf diese Weise Gelegenheit, sich mit dem Thema gemeinschaftlich und mit Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen „von draußen“ auseinanderzusetzen zu können. Bei beiden Sterbebegleitungen waren dicke Wände des Widerstandes zu durchbrechen. Deutlich wurde, wie hochgradig angstbesetzt das Thema „Sterben im Knast“ für Gefangene oder Verwahrte ist. Der erste Impuls war fast immer: „Die lassen den hier verrecken!“ --- Die Situation war kaum anders deutbar, denn als weiterer Beleg für eine inhumane Justiz. Dass die Gefangenen selber den Wunsch geäußert hatten, zum Sterben nicht aus dem Gefängnis herauskommen zu wollen, war vielen Mitinhaftierten nur mit äußerster Mühe nachvollziehbar. Da, wo im Gespräch in der Gruppe die Ebenen des Misstrauens und des Widerstands durchstoßen werden konnten, tat sich beim Versuch, die Motive für eine solche Entscheidung nachzuvollziehen, ein weites Feld für intensive Auseinandersetzungen auf. Auch im Gottesdienst, insbesondere in den Fürbitten, wurde die konkrete Sterbebegleitung von mir thematisiert.

Was ich aus heutiger Sicht versäumt habe, ist eine aktive Beteiligung der christlichen Gemeinschaft im Gefängnis an dieser Aufgabe, einen sterbenden Menschen zu begleiten. Dass „man“ hier nicht einen „verrecken“ lässt, sondern seinem Wunsch gemäß mit ihm umgeht, können Gefangene, die an der Sterbebegleitung selber unmittelbar beteiligt sind, anderen Gefangenen viel glaubwürdiger vermitteln als ein Pfarrer. Und die Fürsorge für kranke und sterbende Menschen war von Anbeginn an ein wesentliches Element christlicher Nächstenliebe. Wenn der Sterbende damit einverstanden ist, dass Mitgefangene ihn in dieser letzten Lebensphase mit begleiten, so kann diese Aufgabe für die daran Beteiligten eine kostbare Chance sein, Verantwortung zu übernehmen und

Aktuelle Informationen

neue, verändernde Lebenserfahrung gewinnen zu können. Dafür braucht es allerdings einige - speziell auf diese Situation bezogene - organisatorische Klärungen:

- Es muss die Möglichkeit zu abteilungs- oder auch haftausübergreifenden Besuchen/Umschlüssen geben;
- Besuche von Mitgefangenen auf der Krankenabteilung müssen möglich sein.

Insgesamt stellten die beiden Sterbebegleitungen, die ich hier in verschiedener Hinsicht beleuchtet habe, die intensivsten Kontakte meiner - an intensiven Begegnungen nicht armen - seelsorglichen Arbeit dar. Zugleich waren sie für mich auch eine der bisher größten Herausforderungen in emotionaler wie professioneller Hinsicht. Über die konkreten Begleitungen hinaus rührt die Frage, ob und wie es Gefangenen ermöglicht werden kann, auf ihren eigenen Wunsch hin im Gefängnis sterben zu dürfen, an die Grundlagen des humanen Strafvollzugs. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“: Dieser Erste Satz der Verfassung gilt auch im Hinblick auf unser Sterben, für dessen Humanität Sorge zu tragen unsere lebenslange Aufgabe sein sollte“ (W. Jens/H. Küng, S. 11).

Literatur

- W. Jens/H. Küng: Menschenwürdig sterben, München/Zürich 1995.
 D. Tausch-Flammer/L. Bickel (Hrsg.): Spiritualität der Sterbebegleitung, Freiburg 1999.
 Y. Spiegel: Der Prozess des Trauerns, München 1973.
 E. Kübler-Ross: Interview mit Sterbenden, Gütersloh 1980.
 W. Gräß: Wer bin ich? Seelsorge und Lebensgeschichte, in: Lernort Gemeinde, 16. Jahrgang, Heft 1/1998.
 V. Kast: Sich einlassen und loslassen, Freiburg 1994.

Jugendhilfe in Mutter-und-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs

Unter dieser Überschrift ist in Heft 33 (2003), 56. Jg., S. 239f. 240f. der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12. Dez. 2002 - 5 C 48/01 abgedruckt, das sich mit den Kosten für die Unterbringung eines Kindes in Mutter-und-Kind-Einrichtungen des Justizvollzugs befasst. Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Mutter-und-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs (§§ 80, 14 StVollzG) unterfallen der Jugendhilfe. Beantragt ein Personensorgeberechtigter Hilfe zur Erziehung durch gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Mutter-und-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs, hat der zuständige Jugendhilfeträger eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung über die Hilfestellung zu treffen. Die Jugendhilfe umfasst in einem solchen Falle sowohl Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als auch Leistungen zur Unterhalt nach § 39 SGB VIII“ (S. 2399).

In der Begründung seines Urteils stellt das BVerwG u.a. fest, dass das Vorliegen einer Hilfe zur Erziehung bei Fremdunterbringung eines Kindes setze voraus, „dass das Jugendamt an der Unterbringung nicht nur mitgewirkt oder sich daran durch spätere Eingriffe beteiligt hat, sondern im Anschluss daran die weitere Erziehung und Entwicklung des Kindes unter Kontrolle hält; eine solche Kontrolle muss in hinreichendem Maße sicherstellen, dass das Jugendamt notfalls korrigierend auf die weitere Erziehung und Entwicklung des Kindes Einfluss nehmen und zu diesem Zweck insbesondere die Pflegepersonen beraten und bei ihrer Tätigkeit unterstützen kann. Diese Voraussetzungen sind bei der Unterbringung eines Kindes in einer Justizvollzugsanstalt nach § 80 StVollzG erfüllt. Die Anhörung des Jugendamts im Aufnahmeverfahren, die in diesem Zusammenhang ist, zu erstellende psychosoziale Diagnose, ... der Hilfeplan (§ 36 II SGB VIII), der bei voraussichtlich längerer Dauer der Hilfe zu erstellen und nicht nur im Zeitpunkt der Aufnahme, sondern über den gesamten Zeitraum der Haftunterbringung und darüber hinaus notwendig ist, die gemäß § 81 Nr. 8 SGB VIII gebotene kontinuierliche Zusammenarbeit der Jugendhilfeträger und Justizvollzugsbehörden sowie die an die Stelle der früheren Heimaufsicht gemäß § 78 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, die sich auch auf die Mutter-und-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs erstreckte ..., getretenen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 85 II Nr. 6 SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen stelle sicher, dass die Jugendhilfeträger bei Gewährung von Jugendhilfe für die Unterbringung von Kindern in Mutter-und-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs nicht nur in der Form einer Verpflichtung zur Kostenübernahme, sondern auch durch einen kontinuierlichen inhaltlichen Einfluss beteiligt sind. Dies verdeutlicht, dass mit der von der Strafvollzugsbehörde verfügten Unterbringung eines Kindes in einer Mutter-und-Kind-Einrichtung zugleich eine Aufgabe des Jugendamtes erfüllt werden kann“ (S. 2401).

„Danach ist die Erziehung eines Kindes unter den besonderen Verhältnissen einer Justizvollzugsanstalt auch bei Aufnahme in eine Mutter-und-Kind-Einrichtung nicht mit einer Erziehung in einer häuslichen Umgebung zu vergleichen und führt schon deshalb zu einem erheblichen Bedarf des Kindes, weil eine inhaftierte Mutter bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Sorge durch das Leben in einer Vollzugsanstalt wesentlich eingeschränkt ist und die Vollzugsbedingungen in aller Regel nicht ohne Einfluss auf die Erziehungsbedingungen bleiben können. So besteht die Arbeitspflicht nach § 41 StVollzG - von Ausnahmen für werdende oder stillende Mütter und Freistellungen zu besonderen Anlässen abgesehen - grundsätzlich auch für Mütter; während solcher Abwesenheiten ist die Aufsicht und Betreuung der Kinder durch soziale pädagogische Fachkräfte und besonders geeignete Bedienstete des Vollzugsdienstes gewährleistet“ (S. 2401).

Zum Umfang der Leistungen, die der Jugendhilfeträger hiernach zu erbringen hat, führt das BVerwG u.a. aus: „Die Leistung von Jugendhilfe auf der Grundlage des § 27 I SGB VIII durch Hilfestellung für die Aufnahme in eine Mutter-und-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs umfasst neben den pädagogischen und therapeutischen Betreuungsleistungen als Annexleistung gemäß § 39 I 1 SGB VIII auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes „außerhalb des Elternhauses““ (S. 2401).

Bundesweite Datenerhebung in der Straffälligenhilfe

Die Arbeitsgemeinschaft „Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 72 BSHG und vergleichbare Hilfen“ (AG STADO 72), in der neben der BAG-S die BAG Wohnungslosenhilfe, der AWO-Bundesverband, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk und der Paritätische Wohlfahrtsverband als Mitglieder vertreten sind, hat im April 2003 die ersten Prüfsiegel für Softwareprodukte zur bundesweiten Datenerhebung vergeben (wir berichteten ausführlich im Informationsdienst 4/2002). Durch das Prüfsiegel soll sichergestellt werden, dass das jeweilige Produkt in der Lage ist, die geplanten Daten zu erfassen. Die Produkte von insgesamt drei Softwareanbietern sind mittlerweile gesiegt: dvhaus Software & Solutions GmbH, All for One Systemhaus AG und Gathmann Organisationsberatung GmbH. Anschriften und Ansprechpartnerinnen sowie Ansprechpartner sind auf den Internetseiten der BAG Wohnungslosenhilfe unter www.bag-wohnungslosenhilfe.de veröffentlicht. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner informieren Interessierte über die Preise der Softwareprodukte, über Wartung und Schulungsmöglichkeiten.

Falls Beratungsstellen bereits mit einem anderen Softwareprogramm arbeiten, ist es möglich, der zuständigen Firma die technischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, um sich mit ihrem Produkt ebenfalls an der bundesweiten Datenauswertung zu beteiligen. Hierfür muss allerdings das Prüfsiegel der AG STADO 72 erteilt sein. Auch die Informationen zur Prüfsiegelvergabe finden sich auf den Internetseiten der BAG Wohnungslosenhilfe.

Die BAG-S empfiehlt den Einrichtungen und Vereinen der Straffälligenhilfe, sich an der Datenerhebung zu beteiligen, da bisher nur unzureichende Daten vorliegen, die Aussagen über die Lebenslagen straffällig gewordener Menschen und über erbrachte Hilfeleistungen erlauben. Gerade in Zeiten einer restriktiven Sozialpolitik sollte der Nachweis geführt werden können, dass sich die Situation von ohnehin an den gesellschaftlichen Rand gedrängten Gruppen weiter verschärft, und dass dies die Arbeitssituation der Vereine zusätzlich belastet.

Der von der AG STADO 72 erarbeitete Datensatz erhebt insgesamt 47 Variablen, um den Bereich der Straffälligenhilfe zu dokumentieren. Neben einem Grunddatensatz enthält er zusätzlich einen Fachdatensatz zum Thema Straffälligenhilfe, der spezifische Probleme dieser Personengruppe erfasst. Wenn das Ziel einer vereinheitlichten Datenerhebung und -auswertung realisiert werden kann, wird es in Zukunft möglich sein, sowohl die Lebenslagen straffällig gewordener Menschen als auch die Hilfeleistungen der Straffälligenhilfe angemessen zu erfassen, darzustellen und politisch zu vermitteln.

Interessierte Vereine und Einrichtungen können sich mit Nachfragen zur Datenerhebung an die Geschäftsstelle der BAG-S wenden. (Gabriele Scheffler)

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jahrgang, Heft 2/2003, S. 3-4.)

Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung

Auf der einen Seite wird die Anwendbarkeit der Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende gefördert (zu solchen Initiativen Jochen Goerdeler, Sicherungsverwahrung auch für Heranwachsende?, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe = ZJJ, Heft 2/2003, S. 185-189). Auf der anderen Seite treten Organisationen der Straffälligenhilfe für eine gänzliche Abschaffung der Sicherungsverwahrung ein. Die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe, die Katholische Konferenz der Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland haben sich im Mai 2003 in einer 43 Seiten umfassenden gemeinsamen Broschüre gegen die Beibehaltung der Sicherungsverwahrung ausgesprochen. Die Schrift nimmt unter dem Titel „Gegen Menschenverwahrung! Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung“ kritisch zu dieser Sanktion Stellung. Im Vorwort

begreift sie Sicherungsverwahrung als „signifikante Irrationalität unserer Zeit“. Die Broschüre setzt sich vor allem mit der „Renaissance eines verdachtsbegründeten Rechtsinstituts“ sowie mit (theologischen, humanitären und kriminalpolitischen) Bedenken gegen die Sicherungsverwahrung auseinander. Dabei wird auch „da Leid der Opfer“ diskutiert.

Die Broschüre ist erhältlich bei der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft, Karlstr. 40, 79004 Freiburg, Tel.: 0761/200121, E-Mail: info@kags.de, oder bei der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe, Staffenbergstr. 76, 70184 Stuttgart, Tel.: 0711 2159-305, E-Mail: straffaelligenhilfe@diakonie.de.

Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S Heft 2/2003

Der Thematisch vielseitige und reichhaltige Informationsdienst Straffälligenhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. (Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Tel. 0228 6685380, E-Mail: bag@t-online.de) gibt in Heft 2/2003, 11. Jahrgang, wieder eine Fülle von Informationen wieder, die den Straf- und Maßregelvollzug und die Straffälligenhilfe betreffen oder für diese Tätigkeitsfelder zumindest von Bedeutung sind. Die 44 Seiten umfassende Broschüre enthält Beiträge und Berichte vor allem zu folgenden Themenbereichen:

- Projekte und Initiativen der BAG-S selbst;
- aktuelle Tendenzen der Kriminalpolitik;
- Arbeits-, Sozial- und Gesundheitspolitik;
- Entwicklungen in (den) Bundesländern;
- Veranstaltungen und Initiativen von Mitgliedsverbänden;
- Gerichtsentscheidungen zum Sanktionen- und Strafvollzugsrecht;
- Entwicklungen im europäischen Ausland;
- Projekte in Strafvollzug und Straffälligenhilfe;
- Tagungen;
- Termine.

Justizvollzugsanstalt Aichach

Unter diesem Titel steht eine 36 Seiten umfassende Broschüre die das Staatliche Hochbauamt Augsburg im August 2001 herausgegeben hat. Es handelt sich um eine „Dokumentation über die Erweiterung und Sanierung der Justizvollzugsanstalt Aichach von 1984 bis 2000“. Die Broschüre enthält - neben Vorworten des Bayerischen Staatsminister der Justiz und des Innern Dr. Manfred Weiß und Dr. Günther Beckstein - vor allem Darstellungen der baulichen - Entwicklungsgeschichte und der Baumaßnahmen, die in der Zeit von 1982 bis 2000 durchgeführt wurden. Sie ist mit zahlreichem Bildmaterial angereichert, das die verschiedenen Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich eines Zellentrakts und vor Innenräumen) sowie Hofanlagen zeigt. Die Anstalt wurde in der Zeit von 1905 bis 1908 errichtet und 1909 in Betrieb genommen. Sie ist als Zellenstrafanstalt in panoptischer Form - mit vier Zellenflügeln angeordnet. Die Liste der Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die von 1982 bis 2000 stattfanden, umfasst nicht weniger als 37 Positionen. Hervorzuheben sind namentlich: die Errichtung eines Allwettersportplatzes (1994), die Neugestaltung der Innenhöfe einschließlich der Errichtung eines Wertstoffhofes (1994-1997), der Neubau eines Verkaufsgebäudes für die Bäckerei, die Gärtnerei und die Fremdwäscheannahmestelle, der Neubau eines Verkaufsgewächshauses mit Betriebsgebäude für die Gärtnerei mit einer Regenwassernutzungsanlage (1997-1998) sowie der Neubau einer Mutter-Kind-Abteilung (1997-1998). Bei den Bau- und Sanierungsmaßnahmen wurde nicht zuletzt auf die Beibehaltung der ursprünglichen Baustruktur, wie sie um die Jahrhundertwende bestanden hat, Wert gelegt.

Inhaltliche Informationen über die Organisation und Gestaltung des Vollzugs enthält eine im September 2002 von der Justizvollzugsanstalt Aichach herausgegebene Broschüre, die namentlich folgende Themenbereiche zum Gegenstand hat: historische Entwicklung, Zuständigkeit und Organisation, Belegung, Personal Arbeit, Aus- und Fortbildung, Anstalts- und Unternehmerbetriebe Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, Betreuung (Einzelfallhilfen Gruppenangebote, ehrenamtliche Betreuung, medizinische Versorgung, religiöse Betreuung), Außenkontakte.

Schweiz: Lebenslange Verwahrung für Sexual- und Gewaltstraftäter

Die Volksinitiative für eine „lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ wurde am 13. Juni vom Schweizer Ständerat ohne Diskussion und nach einem Bericht der Neuen Zürcher Zeitung „mit einer Mehrheit, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt“, abgelehnt. Mit ähnlicher Klarheit hatte sich bereits früher der Nationalrat gegen das Volksbegehren ausgesprochen. Das Volksbegehren verlangt, dass als extrem gefährlich und nicht therapierbar eingestufte Täter bis an ihr Lebensende verwahrt werden sollen, ohne dass eine Entlassung oder ein Hafturlaub möglich wäre. (wir berichteten im letzten BAG-S Informationsdienst). Eine Überprüfung der Verwahrung solle danach nur möglich sein, falls neue wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen, dass der Täter geheilt werden könne.

Ständerat, Nationalrat und Bundesrat äußerten Verständnis für die Initianten, erachteten ihre Forderungen aber als „undifferenziert, mangelhaft, zu weiten Teilen bereits erfüllt und wenig zielgerichtet“ (NZZ). Die Vorlage bringe kaum Neues, weil die Möglichkeit einer lebenslangen Verwahrung bereits heute vorgesehen sei und sie gehe teilweise sogar weniger weit als das geltende Recht, weil sie den Täterkreis einschränke und auf bestimmte gefährliche Verbrechen nicht anwendbar sei. Vor allem aber attackiere sie das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, indem der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren und eine spätere Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Freiheitsentzuges untergraben werde. Damit stärke die Initiative nicht die Rolle des Staates bei Strafverfolgung, wie sie vorgebe, sondern schwäche sie.

Trotz der klaren Positionsbezüge der Politik sei die Initiative in einer Volksabstimmung nicht als chancenlos einzustufen, wie sich an der unüblich hohen Zahl der Unterschriften (194.000) zeige, mit der sie eingereicht wurde. (wit)

Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 14./15. Juni 2003

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jahrgang, Heft 2/2003, S. 23-24.)

Kürzungen im Bildungsbereich behindern Resozialisierung

Die Geschäftsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit vom 23. Dezember 2002, zukünftig nur noch Weiterbildungen mit einer prognostizierten Vermittlungsquote von 70 Prozent durchzuführen, stellt nicht nur eine Gefährdung für viele Bildungsträger dar, sondern auch für die Bildungsarbeit im Justizvollzug. Die Anforderung, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abschluss einer Weiterbildung ein halbes Jahr nicht wieder arbeitslos werden dürfen, stellt nicht nur für manche Region mit offiziellen Arbeitslosenquoten von über 20 Prozent ein erhebliches Problem dar. Viele Strafgefangene werden, so die niedersächsische Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann, diese Quote nicht erfüllen können. Aus- und Weiterbildung stellen jedoch eine unerlässliche Voraussetzung dafür dar, nach der Haftentlassung eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder seien deshalb einstimmig dem Vorschlag gefolgt, gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit eine Lösung dieses Problems zu finden. Es werde eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des niedersächsischen Justizministeriums eingesetzt, die bis zur nächsten Justizministerkonferenz im November 2003 Ergebnisse vorlegen soll. (wit)

Quellen: Beschluss der 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 11. bis 12. Juni in Glücksburg; Ulrike Bauer: „Wir hängen total in der Luft.“, In: Nachrichten Parität 3/2003, S. 8-9; Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 20. Juni 2003.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jahrgang, Heft 2/2003, S. 15.)

What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand

Unter diesem Rahmentitel wird vom 24. bis 28. November 2003 die Fachwoche Straffälligenhilfe 2003 der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (Organisation und Sekretariat: Marianne Schwehr, Postfach 420, 79004 Freiburg, Tel. 0761/200-121, Fax 0761/200-350, E-Mail: verwaltung@kags.de) und der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe stattfinden. Tagungs-ort ist das Kardinal-Schulte-Haus, Overather Str. 51-53, 51429 Bergisch Gladbach (Tel. 02204/4080). Die Tagung knüpft in thematischer Hinsicht an die alte Frage des US-amerikanischen Soziologen Robert Martinson an, welche Maßnahmen oder Schritte im Strafvollzug wirken. Im Programm heißt es dazu u.a.: „Gerade bei der Behandlung von Strafgefangenen wird häufig die Forderung erhoben, mittels Ansätzen und Methoden, deren Wirksamkeit ‚erwiesen‘ oder zumindest nachprüfbar ist, die Rückfallquote möglichst zu minimieren. In diesem Zusammenhang ist in der jüngeren Zeit ein vermehrtes Auftreten von Arbeitsansätzen zu beobachten, die mit dem Anspruch auftreten, dieses Versprechen einlösen zu können. Es handelt sich dabei vorrangig um Ansätze, die aus der kognitiven Verhaltenstherapie entwickelt wurden.“ „Die Fachwoche Straffälligenhilfe im Jahr 2003 will daher mit Praktikern und Wissenschaftlern den o.g. Fragen nachgehen und einen Überblick über neue Arbeitsformen geben, die zu Grunde liegenden psychologischen Ansätze und Menschenbilder vorstellen, und nicht zuletzt den Versuch unternehmen, diese neuen und besonders jene an die Lerntheorie angelehnten Arbeitsansätze anderen in der Straffälligenarbeit etablierten Methoden und Arbeitsformen gegenüberzustellen.“ Vorgesehen sind namentlich folgende Beiträge:

- Gerhard Spiess: What Works? - Zum Stand der internationalen kriminologischen Forschung;
- Helmut Kury: Evaluation - Woher wissen wir, was wirkt?;
- Willi Pecher: Therapie statt Training - Was können andere psychologische Ansätze?;
- Timm Kunstreich: Kritik der individualzentrierten pädagogischen Programme;
- Grit Joksches: Denkzeit - Ein sozialkognitives Einzeltraining mit delinquenten Jugendlichen;
- Jürgen Pitzing: Ambulante Psychotherapie von Sexualstraftätern - Verein Bewährungshilfe e.V.;
- Ad Houtzager: Gewalt in der Familie;
- Joachim Kersten: Die Dynamik von Inklusions- und Exklusionstendenzen in der Gesellschaft - Die Folgen für die Kriminaljustiz.

Betreuung im Strafvollzug - ein Handbuch

Die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. hat ihr 1996 erstmals erschienenes Handbuch „Betreuung im Strafvollzug“ umfassend überarbeitet und neu aufgelegt.

Mit dem Handbuch möchte die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. insbesondere (aber nicht ausschließlich) ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Überblick über die verschiedenen Aspekte des Justizvollzuges und eine Orientierungshilfe für das Engagement im Vollzug geben. Neben den Beiträgen zum Strafsystem und den Strukturen des Justizvollzugs informiert das Handbuch über in Haft geltende Regelungen und Verordnungen und widmet den Problemen von Migrantinnen und Migranten sowie Drogengebraucherinnen und Drogengebern eine besondere Aufmerksamkeit. Einzigartig macht dieses Handbuch sein Kapitel zu „Gesundheit in Haft“ mit Beiträgen zu anstaltsinterner medizinischer Versorgung, Gesundheitsförderung, zu häufig vorkommenden übertragbaren Krankheiten sowie den Wirkungen und Risiken der heute in Haft konsumierten Drogen. (j-b)

„Betreuung im Strafvollzug“ kann kostenfrei über den Versand der Deutschen AIDS-Hilfe bezogen werden: DAH, Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin, E-Mail: dah@aidshilfe.de, Bestellnummer 010007, ISBN 3-930425-50-5.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jahrgang, Heft 2/2003, S. 39.)

Stärkung der Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe

Als Ergebnis einer Arbeitsgruppe im Rahmen des BAG-S-Fachkongresses 2002 wurde auf Antrag der BAG-S-Mitgliederversammlung die Arbeitsgruppe „Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe“ gegründet. Eine erste Sitzung fand am 16. Mai 2003 in Bonn statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Verbänden, die schon seit mehreren Jahren Beratung und Begleitung für Angehörige als einen Schwerpunkt anbieten, hielten als Aufgaben für eine bundesweite Arbeitsgruppe fest:

- Die Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe besser zu verankern,
- Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken,
- Finanzierungswege zu finden; Zuständigkeiten zu klären,
- Standards für die Angehörigenarbeit zu entwickeln,
- Gelegenheit zum Austausch über aktuell existierende Angebote zu geben,
- Möglichkeiten des fachlichen Austauschs und der Fortbildung hinsichtlich verschiedener Problemstellungen und methodischen Fragen zu organisieren,
- Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe tagt zweimal im Jahr - der nächste Termin ist der 16. Oktober 2003 -, weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind sehr willkommen. Interessenten werden um eine Rückmeldung an die BAG-S oder an ihren jeweiligen Verband gebeten.

In dieser Ausgabe des Informationsdienstes finden Sie die Darstellungen einiger Einrichtungen, die unterschiedliche Angebote für Angehörige bereithalten. Da wir zur Verbreitung dieser Ansätze beitragen wollen, sind wir für die Veröffentlichung weiterer Projektschilderungen oder Erfahrungsberichte aufgeschlossen und bitten ggf. um Kontaktaufnahme mit uns. Um einen umfassenden Überblick über existierende und noch zu realisierende Angebote zu erhalten, bitten wir um eine entsprechende Rückmeldung an die BAG-S.

Mit dieser Ausgabe des Informationsdienstes beginnen wir mit der Vorstellung ausländischer Studien zur Bedeutung der Familienkontakte für Inhaftierte und im besonderen Maße für deren Angehörige, die wir in loser Folge fortsetzen werden. Wir beginnen mit einer britischen Studie, die die Sichtweise von Kindern inhaftierter Männer untersucht hat. (Martina Jäger-Busch)

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass auch die „neue caritas“ im Heft 14/2003 als Schwerpunktthema die Angehörigenarbeit thematisiert. Dort nachzulesen ist u.a. der Vortrag von Prof. Gabriele Kawamura, den sie anlässlich des Fachtags „Angehörigenarbeit“ der Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe am 17. März 2003 gehalten hat.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jahrgang, Heft 2/2003, S. 3.)

Zu Rundfunkgebühren für Radios Gefangener

Einer Entscheidung des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 13. März 2003 zufolge gilt nicht das Gefängnis, sondern der einzelne Gefangene, der im Besitze eines Radiogerätes ist, als gebührenpflichtiger Rundfunkteilnehmer. Der Südwestrundfunk (SWR) hatte von einer Justizvollzugsanstalt, die kostenlos Radiogeräte an 27 Insassen ausgegeben hatte, Gebühren verlangt. Dies ist nach Auffassung des VGH jedoch nicht rechtmäßig. Freilich können sich Strafgefangene als Hörer mit geringem Einkommen von der Gebühr befreien lassen. Geschieht dies, kann der Sender keine Gebühren erheben.

(Nach dem Bericht: Gefängnis muss nicht für Radios zahlen. In: Badische Zeitung Nr. 61 vom 14. März 2003, S. 33.)

Haftbedingungen in Serbien

Wenig Beachtung hat ein vom Londoner 'Institute for War and Peace Reporting' veröffentlichter Bericht über die Misshandlung von Insassen in serbischen Polizeigefängnissen gefunden - weder in Serbien, noch international. Als Grund dafür wird eine sowohl Behörden als auch Medien umfassende Übereinkunft angesehen, wonach nach dem Mord am serbischen Ministerpräsidenten Djindjic außergewöhnliche Maßnahmen erforderlich gewesen seien, um die Macht des organisierten Verbrechens zu zerschlagen. Erhebliche Menschenrechtsverletzungen wurden dabei offenbar in übergeordnetem Interesse in Kauf genommen.

Zwischen 12. März und 22. April 2003 seien mindestens 10.000 Personen auf der rechtlichen Basis des Ausnahmezustands in Polizeigewahrsam genommen worden. Etwa ein Drittel der Gefangenen habe während der Haft Misshandlungen erfahren. Am 11. April dieses Jahres hatte das serbische Parlament eine Gesetzesänderung verabschiedet, nach der eine Haftzeit von 60 Tagen ohne jeden Kontakt zur Außenwelt möglich gemacht wurde. 3.400 Personen wurden im April unter Anklage gestellt, Ende Mai befanden sich noch über 1000 Personen in Polizeihaft.

'Human Rights Watch' machte darauf aufmerksam, dass Serbien nur kurze Zeit nach dem Beitritt zum Europarat am 3. April 2003 dessen Vorgaben zum Schutz von Menschenrechten markant verletze und forderte die serbischen Behörden ultimativ auf, sämtlichen Gefangenen zumindest Zugang zu einem Anwalt zu gewähren.

Zur Beruhigung der aufmerksam gewordenen internationalen Öffentlichkeit gestatteten die serbischen Behörden einer Delegation aus Vertretern des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge und der OSZE einen Besuch im Belgrader Zentralgefängnis der Polizei. In deren Bericht war lediglich die Rede von zwei Misshandlungen. Anders als z.B. die Besuche des Internationalen Roten Kreuzes, die nach strikten Kriterien ablaufen, laufen vergleichbare Anstrengungen der UN oder der OSZE leichter Gefahr, politischen Interessen gerecht werden zu müssen, in diesem Fall der internationalen Absicht, Serbien-Montenegro um fast jeden Preis in die sogenannte internationale Staatengemeinschaft zurückzuführen. (wit)

Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 20. Juni 2003

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jahrgang, Heft 2/2003, S. 25.)

Leitlinien der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe

Der dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossene Fachverband für Straffälligenhilfe hat Leitlinien als Grundlage für die Arbeit der Dienste und Einrichtungen in der Straffälligen-, Gefangenen- und Straftlassenenhilfe herausgegeben. Die Leitlinien sind getragen vom Gedanken der Versöhnung und des Dialogs, dem menschenwürdigen Umgang mit Straffälligen und deren Angehörigen, der gleichberechtigten Teilhabe und Integration, der Unverzichtbarkeit der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe, der kritischen Einmischung in sozial- und kriminalpolitische Entwicklungen und die Gesetzgebung, der professionellen Kompetenz, Anwaltschaft und Konfessionalität, der Unabhängigkeit als Freie Straffälligenhilfe sowie der Kooperation und Vernetzung mit allen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, deren Ziel die Integration Straffälliger ist.

In ihrem vollen Wortlaut sind die Leitlinien in Form eines ansprechenden Faltblatts veröffentlicht. (wit)

Bezugsadresse: Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe, Staffenbergstr. 76, 70184 Stuttgart, Tel.: 0711/2159-305, E-Mail: straffaelligenhilfe@diakonie.de.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jahrgang, Heft 2/2003, S. 18.)

Thesen des „Ziethener Kreises“ zur Ambulanten Straffälligenhilfe

Die Koalitionsvereinbarungen der rot-grünen Bundesregierung zeige keine Tendenz zu einem kriminalpolitischen Aufbruch. Kriminalpolitik werde nur noch aus der Sicht der inneren Sicherheit thematisiert. Vor diesem Hintergrund formulierte ein Kreis kriminalpolitisch engagierter Wissenschaftler und Praktiker Thesen

- zu einer Reform des Sanktionenrechts,
- zur Modernisierung eines eigenständigen Jugendkriminalrechts,
- zur Überprüfung der Untersuchungshaft in ihrem Anwendungsbereich und der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ihren Vollzug,
- zur Fortsetzung der Reform des Strafvollzugs,
- zu einer differenzierten gesetzlichen Regelung der Jugendstrafe und des Jugendarrests,
- der Ausweitung der Diversion, zur flächendeckenden Einführung von Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich,
- zur Stärkung der justiziellen Instrumente der europäischen Strafverfolgung,
- zur Fortentwicklung von Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe auf wissenschaftlicher Grundlage und zur Stärkung und Vernetzung der ambulanten Straffälligenhilfe.

Insbesondere zum letzten Punkt fordern sie eine Gesamtplanung der ambulanten, teilstationären und stationären Straffälligenhilfe auf regionaler und Landesebene mit einer Absicherung angemessener Fallzahlen und einer dauerhaften Finanzierung.

Reformen des Sanktionensystems, die auf eine Ausweitung und Effektivierung ambulanter Sanktionen abzielen, könnten nur dann erfolgreich sein, wenn die erforderliche Infrastruktur und eine Qualitätssicherung geschaffen würden.

Zu Stärkung, Ausbau und Vernetzung der ambulanten Straffälligenhilfe fordern die Autoren eine bundesgesetzliche Regelung der Aufgabenstellung der ambulanten Straffälligenhilfe als Rahmenvorschrift, die durch Landesrecht auszufüllen wäre. Der Vorschlag erstreckt sich auf die Gerichtshilfe (Ermittlungs- und Vollstreckungshilfe), Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung, Täter-Opfer-Ausgleich, Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und soziale Hilfe im Vollzug. Er enthält die Forderung nach Erstellung eines Gesamtplans zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne einer vernetzten Aufgabenwahrnehmung und sieht die Übertragung von Aufgaben an private Träger vor. (wit)

Weiteres siehe unter www.uni-greifswald.de/-ls3/

Quellen: Frieder Dünkel: Rot-grüne Kriminalpolitik - Fehlanzeige? In: Neue Kriminalpolitik 15 (1, 2003), S. 2-4; Frieder Dünkel/Heinz Cornel: Stärkung, Ausbau und Vernetzung der Ambulanten Straffälligenhilfe. In: Neue Kriminalpolitik 15 (2, 2003), S. 42-44.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jahrgang, Heft 2/2003, S. 7-8.)

Sozialarbeit im Justizvollzug - Archangelsk/Schleswig-Holstein 2002-2003

Unter diesem Rahmentitel steht Nr. 36/37 des Rundbriefs Straffälligenhilfe (14. Jahrgang, Mai 2003), den der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. (Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel, Tel.: 0431/64 66 1, Fax: 0431/64 33 11, E-Mail: schl.holst.verb.@gmx.de) herausgegeben hat. Das 88 Seiten umfassende Doppelheft ist unter der angegebenen Adresse zum Preis von € 2,00, zuzüglich € 0,77 Versandkosten, zu beziehen. Es hat den Austausch und die Kontakte der Justizvollzugsverwaltungen des Gebietes Archangelsk und des Landes Schleswig-Holstein zum Gegenstand. Schwerpunkt des Heftes bildet das zwischen beiden Seiten seit 2002 bestehende Entwicklungsprogramm für Sozialarbeit, das finanziell durch den Europarat unterstützt wird. Dementsprechend sind die Beiträge jeweils in deutscher und russischer Sprache abgedruckt. Das Heft

wird durch ein Vorwort von General E. Malov, dem Leiter der Vollzugsverwaltung im Gebiet Archangelsk, und Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, dem Leiter der Vollzugsabteilung im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, eingeleitet. Es enthält ferner folgende Beiträge:

- Wolfgang Gottschalk: Bericht über die bisherige Zusammenarbeit der Vollzugsverwaltungen des Gebietes Archangelsk und des Landes Schleswig-Holstein;
- A. W. Fadeew: Bericht über die internationale Zusammenarbeit der Strafvollzugsverwaltungen des Justizministeriums der Russischen Föderation im Gebiet Archangelsk im Jahr 2002;
- Wolfgang Gottschalk: Perspektiven und Erfordernisse für die weitere Entwicklung einer Sozialarbeit für Straffällige/Gefährdete im Gebiet Archangelsk;
- Britta Behr: Die Aufnahmeabteilung der Strafhafte. Zugangsverfahren und Vollzugsplanung - Weichenstellung für die individuelle Sozialarbeit während der Haftzeit;
- Michael Mielke: Die tägliche Sozialarbeit eines Vollzugsabteilungsleiters: Case-Management zur Verbesserung von Lebenslagen;
- Silvia Streich: Sozialarbeit im Vollzug durch die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD);
- Gabi Görk: Soziale Arbeit für und in Gruppen innerhalb des Vollzuges;
- Russisches Justizministerium: Richtlinien der Sozialarbeit in Russland. Strafvollzugsordnung vom 28. März 2002: Für die Gruppe des Sozialschutzes und der Arbeitsjahrberechnung in der Vollzugsanstalt und im Behandlungsvollzug.

Computerkurs in der Justizvollzugsanstalt Hof

Seit 2001 wird den Gefangenen in der JVA Hof die Möglichkeit angeboten, sich in einem Computerkurs die Grundkenntnisse in den heute gängigen Datenverarbeitungsprogrammen anzueignen. Die Kursabsolventen erhalten ein Zeugnis, das demjenigen einer Teilnahme an einem „normalen“ Computerkurs der Volkshochschule entspricht. Neben dem Erlernen der Kenntnisse in Windows-Programmen umfasst der Kurs auch ein spezielles Bewerbungstraining. Auf diese Weise soll den Gefangenen das Finden einer Arbeitstelle und damit die Resozialisierung erleichtert werden. Die erforderlichen sieben Computerarbeitsplätze, ein Drucker und die EDV-Anlagen im Wert von insgesamt € 12.800,- sind von der Bezirksstelle Hof des Bayerischen Landesverbandes für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe finanziert worden. Kürzlich wurden vom Geschäftsführer der Volkshochschule Hof, der sich von der Qualität des angebotenen Kurses und den Leistungen überzeugt zeigt, die ersten Zeugnisse überreicht.

(Nach dem Bericht: Justizvollzugsanstalt Hof und VHS Hand in Hand. Computerkurs für Häftlinge. In: Frankenpost Hofer Anzeige vom 12. Juli 2003.)

Schiedsrichterprüfung in der Justizvollzugsanstalt Amberg

Zwölf Inhaftierte der JVA Amberg haben sich in sieben Lehreinheiten mit beispielhaftem Engagement auf die Schiedsrichterprüfung vorbereitet, die sie dann vor dem Bezirksschiedsrichterausschuss abgelegt haben. Anstatt wie Ausschuss waren von der Idee und ihrer Verwirklichung sehr angetan. Die Gefangenen werden als Schiedsrichter freilich vorerst nur Spiele ihrer Mitgefangenen leiten können. Jedoch gilt der Schiedsrichterausweis nicht zuletzt auch als „eine gute Eintrittskarte in die Gesellschaft“ für die Zeit nach der Strafverbüßung.

(Nach dem Bericht: Knackis greifen zu Pfeife und Karten. Schiedsrichterprüfung in der Justizvollzugsanstalt Amberg/Allacher war begeistert. In: Amberger Nachrichten vom 13. Juni 2003.)

Zur Entlassung aus der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Im März 2002 wurde im Land Sachsen-Anhalt - dem Beispiel anderer Bundesländer folgend - ein Gesetz verabschiedet, wonach gefährliche Straftäter nachträglich in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden können. Ein zu Freiheitsstrafe verurteilter Straftäter hatte seine Strafe verbüßt, war aber anschließend in Sicherungsverwahrung genommen worden, weil er als gefährlich gilt. Er hat in einem Eilantrag an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mit der Begründung beantragt, jenes Gesetz sei verfassungswidrig, weil allenfalls der Bund, nicht jedoch ein Land ein solches Gesetz erlassen dürfe. Das BVerfG hat den Antrag indessen mit der in Eilverfahren vorgeschriebenen Folgenerwägung abgelehnt (Aktenzeichen 2 BvR 1588/02): Der Gefangene leide an einer schweren Persönlichkeitsstörung. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei deshalb von einer „sehr schnellen Wiederholung brutaler Straftaten bis hin zur Tötung wehrloser Opfer“ auszugehen. Diese Gefahr wiege schwerer als ein zeitlich begrenzter Eingriff in sein Freiheitsrecht. In der Sache selbst hat das BVerfG damit noch nicht entschieden (nach dem Bericht in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 19. Juli 2003: Straftäter scheitert in Karlsruhe).

Aus Anlass dieser Entscheidung haben sich verschiedene Autoren mit der Problematik der nachträglichen Sicherungsverwahrung in der „Frankfurter Rundschau“ vom 21. Juli 2003 kritisch auseinandergesetzt: Jörg Kinzig ist in seinem Beitrag „Verhältnismäßigkeit fraglich. Problematische Sanktion im Strafrecht“ u.a. zum Ergebnis gekommen: „Den an sie gestellten Erwartungen wird die Sicherungsverwahrung kaum gerecht werden können. Auch wenn sie in der Öffentlichkeit und den Medien häufig als Sicherheitsverwahrung bezeichnet wird, verweist der korrekte Name Sicherungsverwahrung auf die begrenzte Leistungsfähigkeit dieses Instituts: Mit ihm kann immer nur eine einzelne Person gesichert werden. Eine vollständige Sicherheit lässt sich mit ihr aber niemals herstellen.“ Thomas Feltes weist in seinem Beitrag „Prognosen sind heikel. Rückfallquote oft falsch eingeschätzt“ auf die allgemeinen Schwierigkeiten hin, menschliches Verhalten, namentlich aber unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs und im Hinblick auf das Vollzugsverhalten das Nachlassungsverhalten eines Straftäters voraussagen zu können.

Überbelegung im bayerischen Justizvollzug

Pressemeldungen zufolge ist die gegenwärtige Belegungssituation im Justizvollzug des Freistaats überaus dramatisch: Auf 11.245 vorhandene Haftplätze entfallen insgesamt 12.042 Gefangene. Nach Auskunft des Justizministeriums ist jeder dritte Häftling ein Ausländer. Besonders schwierig erscheint die Belegungssituation in der JVA Regensburg: Die Kapazität der Anstalt umfasst 219 Haftplätze; tatsächlich befinden sich dort aber 291 Gefangene, was einer Belegung von 137% entspricht. Dies hat zur Folge, dass Einzelzellen mit mehreren Gefangenen belegt werden müssen. Das ist auch in anderen Anstalten der Fall. Die JVA Straubing scheint zwar bei 845 Haftplätzen, in denen 862 Insassen untergebracht sind, nur geringfügig überbelegt. Jedoch können wegen Umbauten derzeit zwei Abteilungen nicht genutzt werden, so dass vielfach Einzelzellen mit zwei Gefangenen belegt sind.

Das Justizministerium will der Überbelegung auf zweierlei Weise begegnen. Zum einen werden weitere Haftanstalten errichtet. So eröffnet im Herbst dieses Jahres die neue Justizvollzugsanstalt in Kempten ihren Betrieb. Weitere Gefängnisneubauten sind in Landshut und in Augsburg geplant. Zum anderen soll die Aktion „Schwitzen statt sitzen“ zur Entlastung des Vollzugs beitragen. In diesem Rahmen tritt in Fällen mangelnder Bezahlung von Geldstrafen gemeinnützige Arbeit an die Stelle der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen. Im Jahre 2002 wurden auf diese Weise in Bayern rund 65.000 Gefängnistage abgearbeitet.

(Nach einem Bericht von Robert Piffer: Regensburg ist Bayerns überfülltester Knast. Gefängnis ist zu 137 Prozent überbelegt/Mehrere Häftlinge werden in Einzelzellen gequetscht. In: Mittelbayerische Zeitung vom 28. Juli 2003.)

Zu Gefangenentransporten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Thema spielt in der Vollzugspraxis eine nicht unerhebliche Rolle. Indessen existieren dazu nur relativ wenige Berichte und Stellungnahmen, obgleich für die von Transporten betroffenen Gefangenen und die mit der Abwicklung befassten Bediensteten gewichtige Probleme verbunden sein können. In der letzten Zeit wird das Thema jedoch zunehmend diskutiert. In Heft 12/2002, S. 664-666, der Zeitschrift „Strafverteidiger“ ist ein Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 3.6.2002 - 613 Volz 54/02 - (mit zust. Anm. von Günter Bemann a.a.O., S. 667) abgedruckt, dessen Leitsatz den Inhalt der Entscheidung wie folgt zusammenfasst: „Verlegungen des Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt beinhalten regelmäßig einen weitgehenden Eingriff in sein Leben und sind nur unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebotes zulässig“ (S. 664). Abläufe von Gefangenentransporten werden auch - mit allen damit einher gehenden Schwierigkeiten - in dem Bericht von Tobias Schmidt „Jede Haltestelle Endstation. Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene werden im Bus durch ganz Deutschland transportiert“ in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Nr. 39 vom 15. Februar 2003, S. 7, überaus anschaulich geschildert.

Mehmet wird zum Musterschüler

Vom Raufbold zum Musterschüler: Dass der Serienstraffäter Muhlis A. nun einen späten, aber sehr guten Hauptschulabschluss geschafft hat, klingt nach biblischer Läuterung oder zumindest Märchen mit Happy End: Von 62 Straftaten als Minderjähriger, die ihm eine Abschiebung in die Türkei und das Pseudonym „Mehmet“ einbrachten, zu einem Vorzeige-Hauptschulzeugnis. Zweier in Deutsch und Mathematik leuchten darin, sogar Einser in Arbeitslehre und dem neuen Fach „Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde“.

Vor einem Jahr hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden: Der im Alter von 14 Jahren Ausgewiesene darf wieder in Deutschland leben. Die Müncher Behörden hätten den Schutz von Minderjährigen bei Muhlis Abschiebung nicht ausreichend gewürdigt. Heute ist Muhlis A. nicht mehr minderjährig. Er ist 19 Jahre alt, ein junger Mann, der auf einen Abschluss an der Albert-Schweitzer-Hauptschule zurückblickt. Allerdings als „Externer“: Ein Jahr lang hatte er eine so genannte „tagesstrukturierende Maßnahme“ der flexiblen Jugendhilfe in München besucht, getragen von der Diakonie. Sozialpädagogen bereiten dort Schüler, deren Eltern mit der Erziehung nicht mehr zurande kommen, einzeln oder in kleinen Gruppen auf den Hauptschulabschluss vor. Daneben lernen die Jugendlichen, im Alltag zu bestehen.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 29. Juli 2003.)

Totempfahl - Partnerschaft statt Ausländerfeindlichkeit

Im Eingang und Treppenhaus des Oberlandesgerichts Köln am Reichenspergerplatz war im Mai zwei Wochen lang die Ausstellung mit dem obigen Titel zu besichtigen. Zwölf von 24 farbenfrohen knapp vier Meter hohen Skulpturen, die jugendliche Gefangene verschiedener Nationalitäten in der Kölner Justizvollzugsanstalt unter Anleitung von Künstlern geschaffen haben. Später sollen die Figuren im Mediapark Köln aufgestellt werden. Eine davon ist Köln, die anderen je einer Partnerstadt, darunter Tel Aviv und Wolgograd, gewidmet. Als Symbol für Partnerschaft und gegen Ausländerfeindlichkeit soll eine nach der anderen als Geschenk in die Partnerstädte wandern. An die Stelle der versenkten Totempfähle soll im Mediapark jeweils eine Säule errichtet werden, die spiralförmig von oben nach unten Bilder aus dem Leben dieser Partnerschaft zeigt. Für diese Fortsetzung des Projekts sucht Maßstab, Verein für eine soziale Zukunft e.V., noch Sponsoren. Maßstab hatte die bisherigen künstlerischen Arbeiten ins Werk gesetzt. Die Herstellung der Totempfähle wurde vom Arbeits- und Sozialministerium sowie mit Stiftungsgeldern finanziert.

(Nach: Kölner Stadtanzeiger vom 29. April und 1. Mai 2003.)

Öffentlichkeit und Justizvollzug

Im Rahmen der „Woche der Justiz“, die im Juli 2003 in Bayern veranstaltet wurde, gab es nicht nur eine rege Nachfrage des Publikums nach Besichtigungen von Gerichten und Gesprächen mit Mitarbeitern der Justiz. Auch die Justizvollzugsanstalten, die im Wege eines „Tages der offenen Tür“ ihre Pforten Besuchern von draußen öffneten, hatten zahlreiche Interessenten zu verzeichnen. Davon zeugt ein nicht minder großes Presseecho, dessen folgende Auswahl zeigt, in welchem Maße einschlägige Angebote vom Publikum genutzt wurden:

- Daniela Bichler und Christine Pierach: Warum 100 Passauer freiwillig ins Gefängnis gingen. Woche der Justiz ermöglicht Bürgern Einblicke in die JVA - Insgesamt 500 Besucher bei Führungen, Prozessen und Versteigerungen. In: Passauer Neue Presse vom 16. Juli 2003;
- Justizvollzugsschule beteiligt sich an „Woche der Justiz“. Ausbildung für Arbeit hinter Gittern. Am Freitag, 10 bis 13 Uhr, vielseitiges Programm für die Öffentlichkeit. In: Südostbayerische Rundschau vom 17. Juli 2003;
- Gabriele Fleckenstein: Einmal offene Tür im Gefängnis: Da wollen viele rein in die Zellen. Woche der Justiz in Aschaffenburg: Einblick in die Welt hinter Gittern. In: Main-Echo vom 18. Juli 2003;
- Anette Schreiber: „Coole“ Hundenummer begeistert die Kids. JVA Ebrach hatte Schüler und interessierte Erwachsene beim „Tag der Justiz“ zu Gast - Großes Programm. In: Fränkischer Tag vom 18. Juli 2003;
- Anette Schreiber: Als gute und verlässliche Geschäftspartner gelobt. Unternehmerbetriebe der JVA Ebrach hatten beim „Tag der Justiz“ ihre Kunden zu Gast. In: Fränkischer Tag vom 18. Juli 2003;
- Carina Lechner: Ein Arbeitsplatz hinter der Gefängnismauer. Einblick in die 15 Betriebe der Justizvollzugsanstalt Aichach - Häftlinge hatten gestern keine Arbeit, Besucher freien Eintritt. In: Aichacher Zeitung vom 19./20. Juli 2003;
- Philip Wolff: Kommen Sie rein, heute kommen Sie auch wieder raus: Tag der offenen Tür in Stadelheim - 3000 Besucher schauen hinter die schwedischen Gardinen und entdecken eine Stadt in der Stadt. In: Süddeutsche Zeitung vom 21. Juli 2003;
- Esther Gusewski: Wenn sich im Knast die Türen öffnen. 3000 Besucher drängen sich am „Tag der Justiz“ durchs Untersuchungsgefängnis. In: Münchner Merkur vom 21. Juli 2003;
- Augustenburg: Hunderte freiwillige Knackis. Tag der offenen Tür in Regensburgs Justizvollzugsanstalt / Insassen mit großem Erfindungsgeist. In: Mittelbayerische Zeitung vom 21. Juli 2003;
- 1600 Besucher erlebten Gefängnisalltag. Gelungene Premiere: Viel Interesse beim „Tag der offenen Tür“ in den Justizvollzugsanstalten Bernau und Lebenau. In: Südostbayerische Rundschau vom 21. Juli 2003;
- Manfred Reichl: Mauern und Stacheldraht statt Freiheit und Sonne. Tag der offenen Tür in der Neuburger JVA. In: Neuburger Rundschau vom 21. Juli 2003;
- Im Kittchen ist kein Zimmer frei. Tag der offenen Tür in der Jugendstrafanstalt Laufen-Lebenau. In: Freilassinger Anzeiger vom 25. Juli 2003.

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V.

Festveranstaltung zur Gründung des neuen Verbandes

Am 19. März 2003 fand im Oberlandesgericht Stuttgart eine Festveranstaltung zur Gründung des Verbandes der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. statt.

Während 1954 der Badische Landesverband für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, wie er damals noch hieß, sich im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe der lang erstrebten Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung als neuer Aufgabe widmete, formierten sich im württembergischen Landesteil parallel zur traditionellen Straffälligenhilfe die Bewährungshilfevereine. Sie nahmen sich eigenständig der Anliegen der Bewährungshilfe an und schlossen sich unter dem Dach eines eigenen Landesverbandes zusammen.

Der daraus entstandene Dualismus von allgemeiner Straffälligenhilfe und Bewährungshilfe im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart fand nun mit der Fusion beider Verbände und der Gründung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. sein Ende.

Nach Grußworten der bisherigen Vorsitzenden hielt Justizministerin Corinna Werwigk-Hertneck den Festvortrag. Sie befasste sich mit der gesamten Palette der Hilfen durch freie Träger und würdigte ihr Engagement neben der staatlichen Straffälligenhilfe. Für den Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege überbrachte dessen Vorsitzender Dr. Walz die Grüße seines Verbandes. Er wies auf die fruchtbare Zusammenarbeit mit den württembergischen Verbänden hin. Vor allem dankte er Generalstaatsanwalt a.D. Jung, Leitenden Oberstaatsanwalt a.D. Menz und Frau Höll für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und erinnerte an gemeinsame Aktivitäten:

So richteten seit 1976 die drei Verbände in Baden-Württemberg die jährlichen Tagungen in Bad Boll aus. Wann immer es Not tat, trat man gemeinsam auf. Seit geraumer Zeit berät man sich halbjährlich am „Runden Tisch“ vornehmlich zu den Fragen, die über die regionalen Besonderheiten im badischen und württembergischen Landesteil hinausgehen. Besprochen werden alle Probleme, welche die Verbände gemeinsam berühren. Dr. Walz wies darauf hin, dass sich in seinen Augen der Runde Tisch als eine vortreffliche Einrichtung der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit erwiesen hat. Angeregt durch das federführende Justizministerium befassen sich die Verbände aktuell unter dem Stichwort „Privatisierung/Vernetzung mit den Bewährungshilfevereinen“ damit, wie die sozialen Dienste der Justiz optimiert, wie Synergieeffekte erzielt werden können und ob die freien Träger einzelne staatliche Aufgaben möglicherweise besser zu erfüllen im Stande sind.

Die guten Erfahrungen aus den gemeinsamen Gesprächen und Unternehmungen zeigen, dass dies auch in Zukunft so sein wird. Mit dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. will der Badische Landesverband das Begonnene in demselben partnerschaftlichen Miteinander fortsetzen, das sich in den letzten Jahren entwickelt hat. Dr. Walz begrüßt den Zusammenschluss der beiden württembergischen Verbände. Er wünschte dem neuen Verband und seinem Vorstand einen guten Start, vor allem aber Erfolg in der ebenso schwierigen wie für die Gesellschaft notwendigen Sozialarbeit für die Straffälligen.

Zum Schluss ergriff Generalstaatsanwalt Pflieger als neuer Vorsitzender das Wort. Er dankte seinen beiden Vorgängern für das früher Geleistete und seinem Stellvertreter, Direktor des Amtsgerichts Nagel, für die Vorbereitung der Fusion und die Strukturierung des neuen Verbandes. Der neue Verband werde alles daransetzen, die erfolgreiche Arbeit der württembergischen Straffälligenhilfe und des Verbandes der Bewährungshilfevereine kontinuierlich fortzusetzen.

Johannes Gebauer

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 66, Juni 2003.)

Kunstprojekte in der JVA Aichach

Einem Pressebericht zufolge existieren in der Justizvollzugsanstalt Aichach zwei Gruppenprojekte, in deren Mittelpunkt künstlerische Gestaltung steht. Eine rund zehnköpfige Gruppe von jugendlichen Insassinnen malt und gestaltet sowohl Einzelwerke als auch Gruppenbilder - bis hin zu Gipsmasken. Ziel ist es, die kreativen Fähigkeiten der Teilnehmerinnen zu entfalten und ihnen zu persönlichen Erfolgserlebnissen zu verhelfen. Die Gruppe wird seit 2002 von einer Kunsttherapeutin (an-)geleitet. Seit April 2003 betreuen Kunststudenten der Universität Augsburg auch eine Erwachsenengruppe. In den Kursen erhalten die Frauen Anregungen und Orientierungen. Es wird gemalt und gezeichnet. Collagen werden angefertigt, mit Gips und Ton wird plastisch gearbeitet. Auch Dias werden mit verschiedenen Materialien hergestellt.

(Nach dem Bericht: Freiheit durch die Kunst in der Vollzugsanstalt. In Gruppenprojekten wird Kontakt zu Mitmenschen geübt. In: Aichacher Nachrichten vom 19./20. Juli 2003.)

Inhaftierung betrifft alle in der Familie

Ein Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten in Bayern

Der Treffpunkt e.V., Nürnberg, Herausgeber des Ratgebers für Angehörige von Inhaftierten in Bayern ist seit 12 Jahren Träger einer Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten. Informativ und anschaulich beantwortet der neue Ratgeber die vielfältigen Fragen und Schwierigkeiten, die Angehörige Inhaftierter haben und ist somit für Betroffene und Helfer gleichermaßen von Nutzen.

Der Ratgeber schließt weit verbreitete Informationslücken sowohl über die Problemlagen als auch mögliche Hilfen und informiert über den bayerischen Vollzug.

Der Text wurde in den vergangenen Monaten von Gabriele Kawamura-Reindl, Professorin am Fachbereich Sozialwesen der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle für Angehörige Christel Brendle und Beate Joos erstellt und vom Treffpunkt e.V. Nürnberg im Juli 2003 herausgegeben.

Für die Region Nürnberg wurde unter dem Titel „Rat und Hilfe“ ein spezieller Einleger mit den wichtigsten aktuellen Adressen erstellt. Dies findet hoffentlich Anklang in den anderen bayerischen Regionen und entsprechende Ergänzung in der Erstellung von weiteren regionalen Adresseinlegern.

Der Ratgeber ist einschließlich Porto gegen Zusendung von € 4.- in Briefmarken oder (bei Bestellung größerer Mengen) gegen Überweisung von € 3.- pro Exemplar auf das Konto des Treffpunkt e.V., Fürther Str. 212, 90429 Nürnberg zu beziehen. (Tel.: 0911/274769-0; Fax: 0911/274769-3; E-Mail: verwaltung@treffpunkt-nbg.de oder über den Buchhandel [ISBN: 3-00-011930-2].)

Zum ersten Gefängnishotel der Schweiz

Im 19. Jahrhundert, vor ca. 140 Jahren, wurde am Löwengraben in Luzern ein Gefängnis errichtet, das - ganz im Sinne und Stile der Zeit - vor allem auf die Ausbruchssicherheit der Zellen setzte. Die Gefangenen verbrachten die meiste Zeit auf den wenigen Quadratmetern. Es gab keine Gemeinschaftsräume. Das Essen wurde durch schmale Luken in den massiven Holztüren gereicht. Lediglich dreimal zwanzig Minuten Hofgang pro Tag waren gestattet. Diese Räumlichkeiten und Haftbedingungen entsprachen modernen Anforderungen nicht mehr. Der Gebäudekomplex war als Gefängnis dementsprechend nicht mehr verwendbar. Am 30. September 1998 verließ der letzte Insasse die Anstalt. Ein neues Kantonsgefängnis wurde in Kriens, außerhalb der Stadt Luzern, errichtet. Damit entstand jedoch die Frage, welchen Zwecken das frühere Gefängnis nunmehr dienen konnte. Abgerissen konnte - oder vielmehr durfte - es nicht werden. Denn nach den Feststellungen der kantonalen Denkmalpflege handelte es sich hier um eines der wenigen Gefängnisse der Schweiz, die ausschließlich zu diesem Zweck errichtet worden waren. In den „Status A“ eingestuft, steht es unter Denkmalschutz. Seit 1. April 1999 wird das frühere Gefängnis als Jugendhotel genutzt, das jungen Reisenden preiswerte Übernachtungsmöglichkeiten bieten soll. Neben Schlafsälen mit mehreren Stockbetten und Etagenkos gibt es in dem Hotel auch komfortabler ausgestattete Räumlichkeiten, zu denen das ehemalige Besucherzimmer, das frühere Direktionszimmer und die einstige Bibliothek hergerichtet wurden. Am meisten begehrt (Kategorie „Most wanted“) sind jedoch Zellen ohne Radio und Fernseher, in denen es weitgehend still ist und von denen aus man nur ein Stückchen blauen Himmel sehen kann. Freilich existiert im Hotel auch eine sog. „Knastbar“, die für die Einheimischen bereits im Eröffnungsjahr zur Stammkneipe wurde. Dass die Luzerner Strafanstalt in ein Gefängnishotel umgewandelt wurde, kann man auch als Beitrag zum Verhältnis der Öffentlichkeit zum Strafvollzug ansehen - über den sich jeder nach seinem Gusto seine Meinung bilden mag.

(Nach dem Bericht von Susanne Drieble: Hinter Schweizer Gardinen. Gitterfenster und schwere Türen, Wasser und Brot statt Minibar. In Luzern steht das erste Gefängnishotel der Schweiz. In: Badische Zeitung Nr. 74 vom 29. März 2003, S. VI.)

Zur Medienarbeit in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden

Die JVA Wiesbaden hat gemeinsam mit der Universität Kassel ein Forschungsprojekt in die Wege geleitet, das vor allem dazu dienen soll, jugendliche Straftäter zum Nachdenken über ihre Straftaten und das eigene Leben zu veranlassen und dadurch ihre Einstellung zu ändern. Zu diesem Zweck drehen inhaftierte Jugendliche Filme, in denen sie eigene Erlebnisse verarbeiten. Außerdem entstand ein Buch mit dem Titel „Wir sagen aus - Biografische Geschichten und Gedichte jugendlicher Gefangener“ (erschienen im Verlag kassel university press, ISBN 3-89958-021-4). Es wurde am 13. Mai 2003 in Wiesbaden vorgestellt. Dem Kasseler Medienpädagogen Reinhard Nolle zufolge sollen Drehbuch ebenso wie Interviews, Geschichten und Gedichte weder Mitleid erzeugen noch Taten entschuldigen. Vielmehr sollen diese Dokumente denen, die draußen leben, bewusst machen, dass Strafgefangene eine individuelle Lebensgeschichte haben und dass es „den“ Kriminellen nicht gibt. Zwei Mitarbeiter der JVA Wiesbaden haben sich in Sachen Medienarbeit qualifiziert. Filme wird jetzt als Teil des Anti-Aggressions-Trainings begriffen. Informationen über das Forschungsprojekt „Gewaltprävention mit Methoden prozessorientierter Spielfilmarbeit im Jugendstrafvollzug“ sind von der Universität Kassel unter der Tel.-Nr. 0561/804-2901 zu erhalten.

(Nach dem Bericht von Ralf Pasch: Jugendliche Straftäter erfahren sich auch in der Rolle des Opfers. Film aus dem Wiesbadener Gefängnis: Ein Beitrag zur Resozialisierung und zur Reform der Medienarbeit an der Uni Kassel. In: Frankfurter Rundschau vom 13. Mai 2003.)

Zum Maßregelvollzug in der Presse

Die Diskussion über die Ausgestaltung des Maßregelvollzugs und die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher in forensischen Kliniken hält an. Daran beteiligt sich auch in zunehmendem Maße die Presse, die durch Berichte über solche Einrichtungen die Öffentlichkeit zu informieren sucht. Beispiele aus neuerer Zeit stellen in etwa die folgenden Beiträge dar, die bereits durch ihre Überschriften bestehende Tendenzen andeuten:

- Martin Klingst: Wenn das Böse bleibt. früher galt jeder Sexualstraftäter als therapierbar - ein Irrtum. In der Forensischen Psychiatrie Eickelborn hat man diese Lektion gelernt. In: Die Zeit Nr. 30 vom 17. Juli 2003;
- Gerald Schneider: Straffälligkeit als Symptom des Krankseins. Forensische Abteilung im Bezirksklinikum: Zwischen Verwahrung und Therapie kranker Rechtsbrecher. In: Südbayrische Rundschau vom 19. Juli 2003;
- Gerhard Kiefer: Statt nur „Knast“ nun auch Hoffen auf Heilung. Psychisch kranke Täter verbüßen Strafe im Maßregelvollzug/Die Forensik-Abteilungen der Zentren für Psychiatrie sind überfüllt. In: Badische Zeitung Nr. 173 vom 30. Juli 2003, S. 36.

Die Zahl der Inhaftierten in Amerika steigt weiter an

Die Kalifornier Gary Ewing und Leandro Andrade sind in Amerikas Justizgeschichte eingegangen, weil sie Golfschläger und Videokassetten gestohlen haben. Beide waren bei ihrer Tat schon doppelt verurteilt und fielen deswegen unter das kalifornische Gesetz „three strikes you're out“ - beim dritten Mal bist du raus - beziehungsweise drin: Ewing bekam wegen Golfschläger-Diebstahls 25 Jahre bis lebenslang. Andrade wegen des Videoklaus 50 Jahre Haft. Gesetze wie diese Three-Strike-Regel von 1994 führen dazu, dass immer mehr US-Bürger in Haft sitzen. Nach der neuesten Statistik des Justizministeriums ist die Zahl der Gefangenen im Jahr 2002 um 2,6% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, obwohl die Kriminalitätsrate knapp zurückging. 2,1 Millionen Menschen sitzen in den USA mittlerweile in Haft, das ist jeder 143. Einwohner. 40 Milliarden Dollar kostet es jedes Jahr, Kriminelle wegzusperrern.

Es gilt allerdings als unwahrscheinlich, dass die Zahl der Gefangenen weiterhin drastisch steigt. In vielen Staaten hat nämlich - gerade auch wegen der hohen Kosten des Strafvollzugs - ein Umdenken eingesetzt: So setzt Texas jetzt darauf, Tätern bei kleinen Drogendelikten eine Therapie anzubieten, statt sie ins Gefängnis zu schicken. In manchen Staaten sind zudem bislang vorgeschriebene Mindeststrafrahmen entfallen, was Bewährungsstrafen ermöglicht.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 29. Juli 2003.)

Gravierende Veränderungen für den Chance e.V.

Ausführliche Bilanz im Jahresbericht 2002

Im jetzt erschienenen Jahresbericht für 2002 informiert der Chance e.V. auf 34 Seiten umfassend über die Aktivitäten des Münsterischen Vereins. Ausführlich wird beschrieben, welche Angebote von Haft bedrohten, inhaftierten und haftentlassenen Menschen sowie deren Angehörigen zur Verfügung standen. Die Beratungsstelle, die Beschäftigungsprojekte Möbel-Trödel/Möbelrampe und Grabpflege/Stundenlöhner sowie die Nachsorgestelle MABIS.NeT berieten und unterstützen diese Menschen mit dem Ziel der beruflichen und sozialen Integration. Der Leser kann sich darüber hinaus über die beiden Verkaufsstandorte Möbel-Trödel, Bohlweg 68a und Möbelrampe, Dieckstr. 73-75 informieren, in denen Second-Hand-Möbel, Antiquitäten, Trödel und vieles mehr zum Kauf angeboten wird.

Der Jahresbericht geht auf die wichtigen Veränderungen im Berichtsjahr ein. Ein wesentlicher Punkt war die Fusion des Chance e.V. mit dem Knackpunkt e.V. im Juni 2002, aus dem der Chance e.V. als Gesamtverein hervorging. Die Fusion hatte besonders in den Beschäftigungsprojekten positive Auswirkungen. Das Personal und die vorhandenen Fahrzeuge konnten an beiden Standorten effektiver eingesetzt und die Räumlichkeiten besser ausgenutzt werden. Die Koordination der Auftragsannahme und -abwicklung wurde verbessert. „Durch die Fusion haben wir einen Beitrag zur Kosteneinsparung geleistet und können den Herausforderungen der Zukunft besser begegnen“, sagt Krystian Waletzko, Geschäftsführer des Chance e.V.

Mit dem am 03.07.2002 abgeschlossenen Leistungsvertrag mit der Stadt Münster wird auf eine weitere wichtige Neuerung eingegangen. Der Chance e.V. verpflichtete sich, eine Beratungsstelle und verschiedene Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte in und für Münster zu betreiben. Im Gegenzug beteiligt sich die Stadt an den Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der Vertrag verhilft beiden Seiten zu einer Planungssicherheit bis zum 31.12.2005.

Die Beratungsstelle erstellte ein Qualitätsmanagement-Handbuch, um allen beteiligten Akteuren die Leistungen der Beratungsstelle transparent zu machen. Zwei Publikationen der Beratungsstelle erschienen im vereinseigenen Verlag. Für Angehörige erschien die vollständig überarbeitete und erweiterte dritte Auflage des Ratgebers: „Mann im Knast - was nun?“ - Inhaftierte und Haftentlassene informiert der Leitfaden: „Schulden ... was tun!“ Im Juni 2002 kündigte das Justizministerium eine Kürzung der seit 1996 gewährten Zuschüsse an. Die Beratungsstelle des Chance e.V. geriet dadurch in unruhiges Fahrwasser. Die Fortsetzung der Arbeit war gefährdet. Mit verschiedensten Aktivitäten versuchten die Mitarbeiter, zusätzlich zur alltäglichen Beratungsarbeit, der drohenden Kürzung entgegenzuwirken. Dass sich das Ministerium dennoch für die Kürzungen entschieden hat, ist sehr bedauerlich.

Der Jahresbericht 2002 kann kostenlos beim Chance e.V., Tel.: 0251-42653 angefordert werden.

Chance e.V., Bohlweg 68a, 48147 Münster, Herr Lampe, Tel.: 0251-42656

Zur ärztlichen Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug

In einem Beitrag im „Deutschen Ärzteblatt“ (DÄBl.) vom 15. August 2003 (Jg. 100, Heft 33, S. C 1674-C 1677) stellt Martina Merten am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Bützow und des Klinikums Nord Heidelberg-Ochsenzoll/Abteilung VI für Psychiatrie und Psychotherapie/Forensische Psychiatrie in Hamburg die ärztliche Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug vor. Der Beitrag ist mit Überschriften versehen, die zugleich die Schwierigkeiten dieser Aufgabe zum Ausdruck bringen: „Medizin hinter Gittern. ‚Abzuschließen vergisst man hier nicht.‘ Die Anforderungen, die der Alltag an die ärztliche Tätigkeit hinter Gefängnismauern stellt, sind hoch. Das Deutsche Ärzteblatt hat zwei Ärztinnen bei ihrer Arbeit im Justiz- und im Maßregelvollzug begleitet.“

Ihren Bericht über den Medizinischen Dienst in der JVA Bützow fasst die Autorin u.a. wie folgt zusammen: „Die Zahl der Inhaftierten beträgt knapp 600 Erwachsene, darunter 39 Frauen. Die JVA Bützow ist die einzige JVA in MV (Mecklenburg-Vorpommern) mit einer stationären Krankenhausabteilung. Der Medizinische Dienst unterteilt sich in eine Ambulanz und in eine Bettenstation für 36 Patienten. Im Bereich der Ambulanz befindet sich ein Medikamentenlager, das unter Aufsicht einer auswärtigen Apotheke steht. Zurzeit arbeiten vier Ärzte hauptamtlich (Dr. Nieszery als leitende Anstaltsärztin, zwei weitere Kollegen und eine Zahnärztin) und 15 Ärzte (darunter ein Augenarzt, ein Orthopäde und ein HNO-Arzt) nebenamtlich in der JVA. Zudem gibt es eine hauptamtliche Suchtberaterin, nebenamtliche Suchtberater sowie einen nebenamtlichen Psychotherapeuten. Etwa 14 Personen arbeiten im Bereich der Pflege“ (S. C 1674).

Über den Hamburger Maßregelvollzug teilt Martina Merten zusammenfassend mit: „Die Versorgung psychisch kranker Straftäter übernimmt in Hamburg die Abteilung VI für Psychiatrie und Psychotherapie/Forensische Psychiatrie am Klinikum Nord Heidelberg-Ochsenzoll, eine von 27 weiteren Fachabteilungen. Die Zahl der Inhaftierten beträgt zurzeit ca. 180, davon 34 Personen nach § 64 StGB/137 StVollzG (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) und 136 nach § 63 StGB/136 StVollzG (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus). Sie ist allein in den Jahren 1999 bis 2002 um 82% angestiegen. Als Gründe für die wachsenden Patientenzahlen nennt Dr. Guntram Knecht, Chefarzt der Abteilung VI für Psychiatrie und Psychotherapie/Forensische Psychiatrie, vor allem erschwerte Entlassungsbedingungen durch eine Gesetzesänderung im Jahr 1998, die geänderte Spruchpraxis der Gerichte sowie schwerere Störungen bei psychisch kranken Straftätern. Abteilung VI ist in zehn Stationen unterteilt, wovon Station 5 (Prähabilitationsstation, Akutaufnahmestation für Frauen), die einzige gemischtgeschlechtliche Station ist. In der gesamten Abteilung VI sind neun Ärzte, zwei Oberärzte und ein Chefarzt beschäftigt. Darüber hinaus arbeiten sechs Psychologen, fünf Sozialarbeiter, zwei Lehrerinnen, eine Kunsttherapeutin sowie eine Ergotherapeutin dort. Etwa 200 Personen arbeiten in der Pflege. Über die Anzahl der Ärzte, die insgesamt in Deutschland im Maßregelvollzug beschäftigt sind, gibt es bisher keine genauen Angaben. Knecht geht von 400 Ärzten aus. Zurzeit sind an die 6.000 Patienten im MRV Deutschland inhaftiert“ (S. C 1676).

Aus der Rechtsprechung

§§ 29 Abs. 1 Satz 1 und 2, 109 Abs. 1, 115 Abs. 3 StVollzG (Zum Verbot inhaltlicher Kontrolle der Verteidigerpost, zu den Anforderungen an die Kennzeichnung von Verteidigerpost)

1. Nach dem auch in gerichtlichen Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG geltenden Verfügungsgrundsatz darf die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung nicht über das Begehren des Antragstellers hinausgehen.
2. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats, der sich die übrigen Obergerichte - jedenfalls in Strafvollzugssachen - angeschlossen haben und der die Literatur ganz überwiegend gefolgt ist, ist nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG jede Überwachung der Verteidigerpost, d.h. jede Kontrolle des gedanklichen Inhalts solcher Sendungen, unzulässig. Sinn und Zweck des Überwachungsverbotes des § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist es, den unbefangenen Verkehr zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger, d.h. ihren freien, vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit der Kenntnisnahme des Kommunikationsinhaltes durch Dritte geschützten Gedankenaustausch auf schriftlichem Wege zu gewährleisten.
3. Dementsprechend ist jedes auch nur teilweise Öffnen der Verteidigerpost verboten, wenn nicht gänzlich auszuschließen ist, dass der Kontrollierende hierdurch bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen kann. Dies gilt auch für das (teilweise) Öffnen der Verteidigerpost, das zur bloßen Feststellung der Absenderidentität oder zur Kontrolle des Inhalts in Form einer groben Sichtung und eines Durchblätterns der Schriftunterlagen dient.
4. Das Öffnen eines Verteidigerbriefes durch Heraustrennen des Sichtfensters und Stempelung in seinem Adressfeld ist von der Befugnis der Anstalt zur Kontrolle, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt, nicht umfasst. Zulässig ist ausschließlich eine Prüfung, ob es sich bei einer Sendung überhaupt um Verteidigerpost handelt. Sie hat sich auf äußere Merkmale zu beschränken.
5. Zum Ausschluss von Missbrauchsmöglichkeiten ist die Anstalt befugt, den Umschlag eines Verteidigerbriefes zu stempeln, so dass dessen Wiederverwendung ausgeschlossen werden kann. Ferner muss sich der Verteidiger als solcher gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht des Gefangenen oder seine Bestellungsanordnung durch das Gericht ausgewiesen haben. Er ist überdies gehalten, die Verteidigerpost hinreichend zu kennzeichnen. Dazu gehört, dass er im sichtbaren Adressfeld des Briefes seine Absenderadresse wiedergibt und diesen selbst auf dem Umschlag als Verteidigerpost kennzeichnet.
6. Die Anstalt ist befugt, in Fällen, in denen Briefe auf ihrem Umschlag nicht als Verteidigerpost gekennzeichnet sind oder sonst Zweifel an dieser Eigen-

schaft begründen, beim Verteidiger entsprechende Rückfrage zu halten oder sie - bei unzureichender Klärung der Sachlage - an den Absender zurückzuschicken.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13. Mai 2003 - 3 Ws 292/03 (StVollz) -

Gründe

Der Strafgefangene verbüßt mehrere Gesamtfreiheitsstrafen in der JVA. Am 26.8.2002 wurde ihm eine durch Aufdruck des Stempels des Anwaltsbüros auf dem Umschlag sowie durch Angabe von Name und Adresse des Verteidigers als Absender in dem durch das Sichtfenster lesbaren Adressfeld als Verteidigerpost gekennzeichnete Postsendung ausgehändigt. Bei dem Brief war das Sichtfenster des Umschlages herausgeschnitten und durch die hierdurch entstandene Öffnung auf das Adressfeld des Briefes der Eingangsstempel der Anstalt aufgebracht worden. Zuvor hatten Bedienstete der JVA den Brief geröntgt und den Briefumschlag mit einem weiteren Stempelaufdruck „geröntgt ohne Beanstandungen“ versehen.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendete sich der Gefangene gegen die seiner Ansicht nach in dieser Vorgehensweise der Anstalt liegende Überwachung seiner Verteidigerpost und rügte das Röntgen, Ausschneiden des Sichtfensters und Stempelung des Adressfeldes als rechtswidrig. Er beantragte, „die Rechtswidrigkeit festzustellen und die Vollzugsbehörde anzuweisen die rechtswidrige Vorgehensweise sofort zu unterlassen“.

Die JVA beehrte die Zurückweisung des Antrags. Sie nahm Bezug auf einen Erlass des Hessischen Ministerium der Justiz vom 21.6.2002 und trug vor, Anlass für ihre nunmehrige Praxis der Kontrolle der Verteidigerpost sei ein Vorfall in der JVA x gewesen. Dort sei es einem Gefangenen gelungen, dadurch Drogen in die Anstalt einzuschmuggeln, dass er einen an ihn gerichteten Verteidigerschriftsatz mit Absenderangabe, die bei Verwendung eines Umschlages mit Sichtfenster in diesem Fenster lesbar war, an einen Dritten außerhalb der Anstalt versandt und dieser die erste Seite des Schriftsatzes in einen mit Sichtfenster versehenen Briefumschlag eingelegt habe, in welchem sich auch die Drogen befunden hätten. Sie behauptete, weder durch das Heraustrennen des Sichtfensters, noch, durch das Röntgen könne Einsicht in das geschützte Schreiben genommen werden.

Die Strafvollstreckungskammer hat nach Beweisaufnahme mit dem angefochtenen Beschluss „festgestellt, dass die Praxis der Antragsgegnerin, bei Verteidigerpost das Sichtfenster des jeweiligen Umschlages herauszuschneiden und auf die Anschrift einen Eingangsstempel zu setzen, rechtswidrig“ sei. Was das Röntgen der Verteidigerpost betrifft, hat die Kammer den Antrag des Gefangenen - was allerdings nur in den Gründen, nicht auch im Tenor des angefochtenen Beschlusses Ausdruck gefunden hat - als unbegründet verworfen.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und mit einer Verfahrens- und der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA, die dahin auszulegen ist, dass die Entscheidung nur insoweit angefochten wird, als sie die JVA beschwert.

Die Rechtsbeschwerde erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 I StVollzG. Denn die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist, soweit sie beim Senat angefallen ist, zur Fortbildung des Rechts erforderlich. Obergerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit der von der Anstalt gewählten Art und Weise der Kontrolle von Verteidigerpost ist - soweit ersichtlich - bisher nicht ergangen.

In der Sache führt das Rechtsmittel lediglich zu einer klarstellenden Korrektur des Tenors der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer.

Durch die von der Kammer gewählte Form des Tenors hat sie allerdings gegen den Verfügungsgrundsatz verstoßen. Der Strafgefangene hat bei verständiger Auslegung seiner Anträge lediglich begehrt, die Rechtswidrigkeit der Kontrolle seiner Verteidigerpost vom

26.8.2002 festzustellen. Gleichmaßen war sein Begehren auf künftige Unterlassung von Kontrollmaßnahmen lediglich darauf gerichtet, soweit sie ihm gegenüber Rechtswirkungen entfalten, das heißt seine Verteidigerpost betreffen. (vgl. zum Umfang der Anfechtbarkeit von Sammel- bzw. Allgemeinverfügungen auch Senat, Beschl. v. 16.4.2003 - 3 Ws 251 - 253/03 [StVollz]; Kopp, VwGO, 12. Aufl., § 42 Rn. 170). Über dieses, auf die Geltendmachung eigener Rechte beschränkte Begehren des Gefangenen geht der Tenor in seiner allgemein gehaltenen, die Kontrollpraxis der Anstalt gegenüber allen Gefangenen erfassenden Formulierung hinaus.

In der genannten, auf die Geltendmachung nur seiner Rechte beschränkten Form war der Antrag des Gefangenen indes auch bezüglich des Unterlassungsbegehrens wegen der sich aus der Verteidigung der Kontrollpraxis durch die JVA ergebenden Wiederholungsgefahr zulässig (vgl. OLG Celle, NSZ 1981, 250; Volckart, in: AK-StVollzG, 4. Aufl., § 109 Rn. 31).

In dem Umfange, in dem der in vorerwähnter Weise gekennzeichnete Verfahrensgegenstand beim Senat angefallen ist, nämlich Feststellung der Rechtswidrigkeit der Öffnung des Briefes vom 26.8.2002 über dem Adressfeld und dessen Stempelung sowie künftige Unterlassung dieser Maßnahmen (nicht auch des Röntgens) bei der Verteidigerpost des Gefangenen, erweist sich die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters als unbegründet. Mithin hatte auf das Rechtsmittel hin lediglich eine Abänderung des Tenors der angefochtenen Entscheidung zu erfolgen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (seit Beschl. v. 24.4.1979 (ZfStrVo SH 1979, 46 ff.), der sich die übrigen Obergerichte - jedenfalls in Strafvollzugssachen (teilweise a.A. in einer Auslieferungssache OLG Koblenz, NSZ 1982, 260) - angeschlossen haben (OLG Koblenz, NSZ 1986, 332; OLG Karlsruhe, StV 1987, 259; OLG Stuttgart, NSZ 83, 384 und NSZ 1991, 359 sowie OLG Bamberg, MDR 1992, 507) und der die Literatur ganz überwiegend gefolgt ist (vgl. nur Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 29 Rn. 5 m.w.N. auch zur Gegenmeinung), ist nach § 29 I 1 StVollzG jede Überwachung der Verteidigerpost, d.h. jede Kontrolle des gedanklichen Inhalts der Sendung unzulässig (vgl. insbes. OLG Stuttgart, NSZ 1991, 359 [360] und OLG Karlsruhe, StV 1987, 259 [260]; s. auch Joester/Wagner, in: AKStPO, § 29 Rn. 8). Denn Sinn und Zweck des Überwachungsverbotes in § 29 I 2 StVollzG ist es, den unbefangenen Verkehr zwischen Gefangenen und seinem Verteidiger, d.h. ihren freien, vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnahme des Kommunikationsinhaltes durch Dritte geschützten Gedankenaustausch auf schriftlichem Wege zu gewährleisten (vgl. OLG Stuttgart ebenda). Verboten ist deshalb jedes - auch nur teilweise - Öffnen der Verteidigersendung, wenn nicht gänzlich auszuschließen ist, dass der Kontrollierende hierdurch bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen kann, so dass selbst die (teilweise) Öffnung der Verteidigerpost zur bloßen Feststellung der Absenderidentität oder die Kontrolle des Inhalts in Form einer groben Sichtung und eines Durchblätterns der Schriftunterlagen von dem Kontrollverbot umfasst ist (OLG Stuttgart, NSZ 1991, 359 [360]; OLG Koblenz, NSZ 1986, 332; OLG Karlsruhe, NSZ 1987, 259; OLG Bamberg, MDR 1992, 507). Zulässig ist ausschließlich eine Prüfung, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt, die sich auf nur äußere Merkmale beschränken darf (Senat, ZfStrVo SH 1979, 46 [47]; OLG Stuttgart, NSZ 1991, 359 [360]).

Dass bei der von der Anstalt praktizierten Form der Kontrolle die Möglichkeit einer Kenntnisnahme vom Inhalt (jedenfalls in Bruchstücken) besteht, hat die Strafvollstreckungskammer für den Senat bindend festgestellt. Die hiergegen erhobene Verfahrensrüge ist nicht ausreichend ausgeführt (§ 118 II 2 StVollzG). Für die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs durch Übergehen von Parteivortrag fehlt es an der genauen Darlegung, in welchem Schriftsatz und wann der Strafvollstreckungskammer welches tatsächliches Vorbringen unterbreitet wurde. Für die Verletzung der Aufklärungspflicht er mangelt es an der Darlegung von Tatsachen, welche die Strafvollstreckungskammer zur weiteren Aufklärung hätten drängen müssen. Auch die Angabe von Beweismitteln, derer sich die Kammer hätte bedienen müssen, fehlt. Das Vorbringen in der Rechtsbeschwerde verhält sich im Übrigen nur zur Frage, ob eine Entnahme des Schriftstückes aus dem Umschlag durch den hergestellten Ausschnitt des Sichtfensters möglich ist, nicht hingegen - wie es erforderlich gewesen wäre - zur Gefahr der Textwahrnehmung auch ohne eine solche Entnahme.

Im Übrigen ist allgemein und damit auch dem Senat bekannt, dass je nach Dicke des Papiers und Anzahl der eingelegten Blätter sowie der Nähe des Textes des Schriftstückes zum Adressfeld die Möglichkeit besteht, Bruchstücke von Worten des Textes auch ohne Entnahme des Schriftstückes bewusst oder unbewusst zur Kenntnis zu nehmen. Mithin besteht auch dann die Gefahr einer unzulässigen inhaltlichen Überprüfung, wenn ausdrücklich angeordnet ist, dass der kontrollierende Beamte die Post nicht entnehmen und vom Inhalt der Post keine Kenntnis nehmen darf. Dass diese Gefahr ausreichend ist, um von einer unzulässigen Kontrolle der Verteidigerpost auszugehen, hat der Senat bereits in der Entscheidung vom 24.4.1979 (ZfStrVo SH 1979, 46 ff.), der die Rechtsprechung der Obergerichte gefolgt ist (vgl. z.B. OLG Karlsruhe, StV 1987, 259; vgl. auch OLG Stuttgart NSZ 1991, 359) festgestellt.

Der Senat verkennt nicht, dass die von der Anstalt apostrophierte Gefahr eines Missbrauches von Verteidigerpost durch den Gefangenen durch deren Manipulation und „Wiederverwendung“ durchaus besteht. Die Justizvollzugsanstalt verfügt jedoch über naheliegende andere Möglichkeiten, dem Missbrauch so weit als möglich zu begegnen. In Rechtsprechung und Literatur ist - wie bereits erwähnt - anerkannt, dass eine äußere Sichtkontrolle der Verteidigerpost erfolgen kann. Die Vollzugsbehörde braucht sich bei dieser keinesfalls nur auf den äußeren Schein - etwa die Absenderangabe eines Verteidigers - verlassen (Senat, ZfStrVo 1979 SH 1979, 46 [47 f.]). Vielmehr schließt die zulässige Kontrolle ein, den Umschlag zu stempeln, so dass dessen Wiederverwendung ausgeschlossen werden kann. Ferner muss sich der Verteidiger als solcher gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht des Gefangenen oder seine Bestellungsanordnung durch das Gericht ausgewiesen haben. Er ist überdies gehalten, die Verteidigerpost ausreichend zu kennzeichnen. Hierzu gehört nicht nur, dass er im sichtbaren Adressfeld seine Absenderadresse wiedergibt. Vielmehr ist auch der Umschlag selbst als Verteidigerpost zu kennzeichnen. Erreicht mithin die Anstalt einen Brief ohne Kennzeichnung des Umschlages oder bestehen sonst begründete Zweifel an dem Vorliegen von Verteidigerpost, so kann die Anstalt beim Verteidiger Rückfrage halten und wenn keine ausreichende Abklärung erfolgt, die Sendung an den Absender zurücksenden. (Senat a.a.O., OLG Koblenz NSZ 1986, 312).

Im Übrigen erlaubt sich der Senat den Hinweis, dass die Herstellung eines Adressfeldes mit der Adressangabe des Verteidigers auf jedem handelsüblichen PC möglich ist, so dass erhebliche Bedenken bestehen, ob die von der Anstalt vorgenommene Stempelung des Adressfeldes geeignet ist, den befürchteten Missbrauch auszuschließen. Völlig zu Recht führt ferner die Strafvollstreckungskammer aus, dass die Vorgehensweise der Anstalt vom Erlass des Hessischen Ministerium der Justiz vom 21.6.2002 nicht gedeckt ist. Dieser basiert vielmehr ersichtlich auf der ständigen Rechtsprechung des Senats und der übrigen Obergerichte zur äußeren Kontrolle der Absenderidentität, schreibt er doch eine Kontrolle ohne jede Öffnung der Sendung vor und weist er für den Fall des Zweifels an der Identität des Absenders auf mit § 29 I 1 StVollzG zu vereinbarende Handlungsmöglichkeiten der Anstalt hin.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 121 IV StVollzG i.V. mit § 473 I StPO. Es erschien angemessen, den Gegenstandswert auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 500 € festzusetzen (§§ 13, 25, 48a GKG).

§ 185 StVollzG (Zum Akteneinsichtsrecht, hier: Aushändigung von Fotokopien umfangreicher fachlicher Gutachten)

1. Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, wonach dem Gefangenen ein Anspruch auf Akteneinsicht zusteht, wenn er - zu Recht - geltend macht, dass auf Grund bestimmter Umstände eine bloße Auskunftserteilung für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreichend und er deswegen auf unmittelbare Einsichtnahme angewiesen sei. Bei Fotokopien von Aktenbestandteilen handelt es sich um eine Form der Akteneinsicht.

- 2. Ob der Gefangene Kopien beanspruchen kann, richtet sich vor allem danach, welchen Umfang die von ihm benötigten Unterlagen haben und ob sich ihr Inhalt beim einmaligen Lesen oder Vorlesen hinreichend erschließt. Ist es nach der nicht offensichtlich abwegigen Einschätzung des Gefangenen erforderlich, sich (z.B. in Verfahren nach § 57 StGB) mit einzelnen Argumentationen oder gar Formulierungen psychiatrischer oder psychologischer Gutachten oder Stellungnahmen - die zudem umfangreich und in einer Fachsprache gehalten sind - auseinander zu setzen, ist er auf deren exakten Wortlaut - und damit auf Kopien - angewiesen.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Mai 2003 - 1 Ws 31/03 -

Gründe

Der Strafgefangene begehrt Akteneinsicht in Form von Fotokopien „der vom psychologischen Dienst der JVA über meine Person verwendeten Materialien“.

Die Strafvollstreckungskammer hat das Begehren zurückgewiesen. Zwar könne dem Gefangenen ein Recht auf Kenntnis des Inhalts dieser Unterlagen nicht abgesprochen werden. In der Regel reiche es jedoch aus, wenn er diese Kenntnis auf die ihm von der JVA angebotene Weise, nämlich durch Auskunftserteilung erhalte. Soweit die JVA dargelegt habe, dass diese Auskunft grundsätzlich in der Form erfolgte, dass die entsprechenden Gutachten und Stellungnahmen durch Mitarbeiter des psychologischen Dienstes mit dem Gefangenen mündlich besprochen werden, bestünden gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken. Ein Anspruch auf Akteneinsicht sei erst dann anzuerkennen, wenn diese Auskunftserteilung zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen nicht ausreichend sei. Der Beschwerdeführer habe die ihm angebotene mündliche Auskunftserteilung jedoch nicht wahrgenommen. Solange er dabei verbleibe, könne auch nicht festgestellt werden, ob er über die Auskunftserteilung hinaus auf Einsicht in die Akten selbst angewiesen sei. Könne aber schon ein Einsichtsrecht bejaht werden, so bestehe erst recht kein Anspruch auf Erhalt von Fotokopien.

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die Strafvollstreckungskammer ist im vorliegenden Fall von ihrer eigenen Rechtsprechung in einem vergleichbaren Fall (7 StVK 956/00 vom 16.05.2002) und von den Vorgaben des Rechtsbeschwerdegerichts in jenem früheren Verfahren (OLG Koblenz 2 Ws 282/00 vom 05.07.2001) abgewichen, so dass zu besorgen ist, dass sich dies in künftigen Fällen wiederholt.

Die Rechtsbeschwerde hat auch Erfolg.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass dem Gefangenen ein Anspruch auf Akteneinsicht zusteht, wenn er (zu Recht) geltend macht, dass auf Grund bestimmter Umstände eine bloße Auskunftserteilung für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreichend und er deswegen auf unmittelbare Einsichtnahme angewiesen sei (OLG Koblenz a.a.O.; OLG München NSStZ 01, 415; OLG Hamm ZfStrVo 02, 314). Die vom Beschwerdeführer beantragten Kopien aus der Akte sind eine Form dieser Akteneinsicht. Ob sie gefordert werden können, richtet sich vor allem danach, welchen Umfang die vom Strafgefangenen benötigten Unterlagen haben und ob sich ihr Inhalt einem Laien beim einmaligen Lesen oder Vorlesen erschließt (OLG Koblenz a.a.O.). Dabei wiederum ist zu beachten, dass es unter Umständen, je nach Lage des Verfahrens, in dem der Gefangene das angestrebte Wissen benötigt (z.B. Verfahren nach § 57 StGB), unter Umständen nicht einmal ausreichend sein wird, wenn sich der Sinn der antragsgegenständlichen Dokumente beim Lesen erschließt. Ist es nach der nicht offensichtlich abwegigen Einschätzung des Gefangenen erforderlich, sich mit einzelnen Argumentationen, ggf. sogar einzelnen Formulierungen psychiatrischer und psychologischer Begutachtungen bzw. Stellungnahmen auseinander zu setzen, ist er auf deren exakten Wortlaut angewiesen. Es bedarf keiner näheren Begründung, dass ein einmaliges Selbstlesen oder Hören komplexer und komplizier-

ter psychologischer und/oder psychiatrischer Gutachten die nachhaltige, Tage und Wochen überdauernde Kenntnis des exakten Wortlautes einzelner Passagen nicht vermitteln kann.

So liegen die Dinge hier. Der Strafgefangene hat unwidersprochen vorgetragen, allein das (wohl im Erkenntnisverfahren eingeholte) psychiatrische Gutachten von Dr. Sch. habe bereits einen Umfang von 70 Seiten. Es ist daher ohne Weiteres davon auszugehen, dass unter Einschluss dieses auch den Anstaltspsychologen als Grundlage dienenden Gutachtens die „vom psychologischen Dienst über meine Person verwendeten Materialien“, zu denen je nach Bedarfslage auch die vom psychologischen Dienst selbst erstellten Begutachtungen und Stellungnahmen gehören können, einen Umfang von weit über 100 Seiten haben dürfte. Daraus folgt ohne Weiteres, dass der Gefangene, wenn er sich mit diesem Schriftgut intensiv und textnah auseinandersetzen will, auf die Kenntnis von dessen exaktem Wortlaut angewiesen ist. Dies ist so offensichtlich, dass es keiner näheren Darlegung bedarf - zumal vor dem Hintergrund einer Entscheidung derselben Strafvollstreckungskammer, die einen vergleichbaren Sachverhalt betroffen und in der die Kammer das dortige Vorbringen der JVA wie folgt wiedergegeben hatte: Allein aus dem Umfang der vom Antragsteller benötigten Schriftstücke ergebe sich zwar noch nicht, dass ein einmaliges Lesen oder Vorlesen zur Inhaltserfassung nicht ausreichte. Jedoch führe die Verwendung von Fachsprache als auch der Inhalt der beschriebenen Charakterzüge des Gefangenen dazu, dass der mit „Beurteilung“ überschriebene Teil der Basisdiagnostik für einen psychologischen Laien nicht sofort verständlich sei und sich daher beim einmaligen Lesen oder Vorlesen nicht erschließe.

Den gleichwohl ablehnenden Bescheid der JVA hatte die Strafvollstreckungskammer sodann aufgehoben und dies zutreffend damit begründet, dass nach den diesbezüglichen Ausführungen der Antragsgegnerin, die vom Gericht nicht in Zweifel gezogen würden, die psychologische Basisdiagnostik sechs Seiten umfasse. Dabei umfasse der Umfang des eigentlichen Beurteilungsteils zwar nur vier Seiten. Dieser Teil sei nach den eigenen Angaben der Antragsgegnerin für einen psychologischen Laien jedoch nicht sofort verständlich und erschließe sich nicht bei einmaligem Lesen oder Vorlesen. Hieraus ergebe sich, dass der Antragsteller darauf angewiesen sei, eine wörtliche Fassung der psychologischen Basisdiagnostik zu erhalten.

Es ist dem Senat nur schwer verständlich, aus welchen Gründen die Strafvollstreckungskammer im vorliegenden Fall von dieser eigenen, verbindliche Vorgaben des Rechtsbeschwerdegerichts umsetzenden Entscheidung (auf die der Beschwerdeführer hier auch noch ausdrücklich hingewiesen hatte), abgewichen ist, ohne sich mit der damals vertretenen eigenen Rechtsauffassung auch nur ansatzweise auseinandergesetzt zu haben.

Der Senat sieht von einer Zurückweisung ab, da der Sachverhalt entscheidungsreif ist. Die Unterlagen, in die der Beschwerdeführer Einsicht begehrt, sind ersichtlich von ganz erheblichem Umfang, so dass es nach dem oben Ausgeführten unzumutbar wäre, ihn darauf zu verweisen, er könne sich diesen Akteninhalt abschreiben.

§§ 52, 109 Abs. 1 StVollzG (Zur Zulässigkeit des Rechtswegs im Falle einer Aufrechnung)

- 1. Rechnet die Justizvollzugsanstalt mit einem eigenen zivilrechtlichen Anspruch gegen das Eigengeld des Gefangenen auf, so ist der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG gegeben (Aufgabe von 5 Ws 408/84 Vollz vom 8. Januar 1985).**
- 2. Die Strafvollstreckungskammer ist nicht berechtigt, über die gegen den Gefangenen geltend gemachte - noch nicht rechtskräftig und vollstreckbar festgestellte - zivilrechtliche Forderung mitzuzurteilen. Sie muss das Verfahren nach § 120 Abs. 1 StVollzG, § 262 Abs. 2 StPO aussetzen und dem Anstaltsleiter eine Frist zur Geltendmachung des Anspruchs vor dem Zivilgericht setzen.**

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 9. Mai 2003 - 5 Ws 135/03 Vollz -

Gründe

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. macht gegen den in der Anstalt untergebrachten Gefangenen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 23.- € wegen der Beschädigung eines Schrankes geltend. Der Gefangene bestreitet, zum Ersatz verpflichtet zu sein. Im Oktober 2002 hat der Anstaltsleiter den beanspruchten Betrag vom Eigengeldkonto des Gefangenen abgebucht. Auf den hiergegen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass der Rechtsweg gemäß §§ 109 ff. StVollzG nicht gegeben ist, und die Sache nach § 17a GVG (analog) an das Amtsgericht Wedding verwiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch gegen das Eigengeldguthaben stelle keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugsgesetzes dar.

Mit seiner als Rechtsbeschwerde bezeichneten sofortigen Beschwerde, die in entsprechender Anwendung von § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG, § 120 Abs. 1 StVollzG, § 311 Abs. 2 StPO das gegen den Beschluss statthafte Rechtsmittel darstellt, erstrebt der Gefangene die Aufhebung des Beschlusses. Die sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1. Die Strafvollstreckungskammer hat sich darauf beschränkt, zur Begründung ihrer Auffassung, die von der Vollzugsanstalt erklärte Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch gegen das Eigengeldguthaben des Gefangenen stelle keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges dar, auf den Beschluss des OLG Nürnberg in ZfStrVo 1999, 302 zu verweisen, dem sie „volumfänglich“ folge. In diesem Beschluss, in dem es um die Aufrechnung der Landesjustizkasse mit Gerichtskosten gegen den Eigengeldanspruch des Gefangenen ging, hat auch das OLG Nürnberg nicht näher erörtert, wie Maßnahmen der Vollzugsbehörde, die das Eigengeldguthaben des Gefangenen betreffen, rechtlich einzuordnen sind. Es hat lediglich darauf hingewiesen, dass der Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung des Eigengeldes grundsätzlich pfändbar sei und damit der Aufrechnung unterliege und im Übrigen festgestellt, dass eine nach § 109 StVollzG angreifbare Maßnahme der Vollzugsanstalt etwa durch Auszahlung des Hausgeldes an den Gläubiger weder behauptet noch ersichtlich sei.

Im vorliegenden Verfahren hängt von der Rechtsnatur der Abbuchung der 23.- € vom Eigengeldkonto des Gefangenen die Zulässigkeit des von ihm gestellten Antrags auf gerichtliche Entscheidung ab. Denn der von dem Anstaltsleiter geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) ist unzweifelhaft ein zivilrechtlicher Anspruch. Sind auch die aus der Führung des Eigengeldkontos erwachsenden Beziehungen zwischen der Anstalt und dem Gefangenen bürgerlich-rechtlicher Natur, so muss sich der Gefangene, wie die Strafvollstreckungskammer angenommen hat, gegen die Aufrechnung vor den Zivilgerichten wehren.

2. Uneingeschränkt bejaht wird in der Rechtsprechung eine Vollzugsmaßnahme bei Verfügungen, die der Anstaltsleiter über das Hausgeld eines Gefangenen trifft (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1981, 249; KG ZfStrVo 1985, 381; OLG Hamm NSTZ 1987, 190). Das sei geboten, weil das Hausgeld aus einem Teil des Arbeitsentgelts gebildet werde und an dessen Stelle trete, das Beschäftigungsverhältnis des zur Arbeit verpflichteten Gefangenen aber öffentlich-rechtlicher Natur sei.

Bei der Aufrechnung des Anstaltsleiters mit einem Schadensersatzanspruch gegen das Eigengeldguthaben des Gefangenen hat der Senat demgegenüber die Inanspruchnahme des Eigengeldes dem zivilrechtlichen Bereich zugeordnet (Beschluss vom 08. Januar 1985 - 5 Ws 408/84 Vollz -). Zur Begründung dieser Auffassung hat der Senat ausgeführt, dem Eigengeldkonto des Gefangenen würden auch Beträge gutgeschrieben, die er in die Anstalt mitbringe oder die Dritte für ihn einzahlten (§ 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Anders als das Hausgeld sei das Eigengeld grundsätzlich nicht an Vollzugsbelange gebunden, sobald die in § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG bestimmte Verfügungsbeschränkung des Gefangenen entfallen sei. Das rechtfertige den Schluss, dass auf dem Eigengeldguthaben beruhende Ansprüche des Gefangenen rein bürgerlich-rechtlicher Natur seien. Unter Bezugnahme auf diesen Beschluss hat der Senat auch später entschieden, dass der Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung von seinem Eigengeldkonto in gleicher Weise wie Forderungen aus einem Konto bei einem Geldinstitut bürgerlich-rechtlicher Natur sei (vgl. Beschluss

vom 25. August 1987 - 5 Ws 209/87 Vollz -). Die unterschiedliche Beurteilung von Hausgeld und Eigengeld liegt auch dem erwähnten Beschluss des OLG Nürnberg zugrunde.

Überwiegend wird aber bei Maßnahmen des Anstaltsleiters, die das Eigengeld des Gefangenen betreffen, der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG ausdrücklich (vgl. OLG Frankfurt StV 1994, 384; OLG Hamburg ZfStrVo 1995, 370; Rassow in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl., vor § 52 Rdn. 5; Böhm in Schwind/Böhm a.a.O. § 93 Rdn. 6; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., § 109 Rdn. 9) oder stillschweigend (vgl. OLG Hamm NSTZ 1988, 479; OLG Frankfurt NSTZ 1993, 559 und NSTZ 1994, 608) bejaht. Maßnahmen der Vollzugsbehörde, die Geldmittel des Gefangenen betreffen, seien grundsätzlich vollzugsregelnde Verfügungen, da sie auf dem Vollzugsverhältnis beruhen (vgl. OLG Frankfurt StV 1994, 384).

3. Der Senat schließt sich unter Aufgabe seiner Rechtsprechung in dem Beschluss vom 08. Januar 1985 - 5 Ws 408/84 Vollz - der zuletzt wiedergegebenen Auffassung an.

Mit dem Argument, dass das Hausgeld allein aus den Bezügen des Gefangenen gebildet wird (§ 47 StVollzG), während dem Eigengeldkonto auch Mittel zufließen, die der Gefangene mitbringt oder die für ihn eingezahlt werden (§ 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG), lässt sich die unterschiedliche Rechtsnatur von Haus- und Eigengeld nicht überzeugend begründen. Denn auch das Eigengeld wird aus Bezügen des Gefangenen gebildet, soweit die Bezüge nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden (§ 52 StVollzG). Hat der Gefangene Geld in die Anstalt nicht mitgebracht und wird für ihn auch nichts eingezahlt, was häufig der Fall sein dürfte, so besteht sein Eigengeld ebenso wie sein Hausgeld ausschließlich aus Teilen des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungshilfe.

Ausschlaggebend für die Beurteilung des Eigengeldkontos ist jedoch der Umstand, dass das Konto nicht durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen dem Anstaltsleiter und dem Gefangenen, sondern aufgrund der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes einseitig durch den Anstaltsleiter errichtet wird. Die nicht anderweitig in Anspruch genommenen Bezüge des Gefangenen werden, ohne dass es seiner Einwilligung bedarf oder dass er hiergegen ein Widerspruchsrecht hätte, zu seinem Eigengeldkonto genommen und unterliegen dort dem Zugriff des Anstaltsleiters. Angesichts dessen handelt es sich bei der Errichtung und der Führung des Eigengeldkontos nicht um zivilrechtlich begründete, vertragliche Beziehungen zwischen dem Anstaltsleiter und dem Gefangenen, sondern um Maßnahmen, die ihre Grundlage im Strafvollzugsgesetz haben und daher der Überprüfung nach §§ 109 ff. StVollzG unterliegen.

Das vorliegende Verfahren bestätigt die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung. Schadensersatzansprüche gegen den Gefangenen muss der Anstaltsleiter vor dem Zivilgericht geltend machen. Weist man auch die aus dem Eigengeldkonto erwachsenden Ansprüche des Gefangenen dem Zivilrechtsbereich zu, so eröffnet sich dem Anstaltsleiter die Möglichkeit, durch eine Aufrechnungs-erklärung die verfahrensrechtlichen Positionen zu vertauschen und dem Gefangenen die Rolle desjenigen zuzuweisen, der Klage erheben muss. Im Gegensatz zum Anstaltsleiter sind Strafgefängene mit den Vorschriften des Zivilprozesses jedoch in aller Regel nicht vertraut. Schon aus diesem Grunde werden sie häufig von der Erhebung einer Klage absehen. Mit den Grundsätzen des Strafvollzugsrechts ist es aber nicht zu vereinbaren, dass der Anstaltsleiter die Möglichkeit des Zugriffs auf das Eigengeld, das er im Interesse des Gefangenen zu verwalten hat, ausnutzt, um sich zu Lasten des Gefangenen eine günstigere Position für einen Rechtsstreit über das Bestehen des Schadensersatzanspruchs zu verschaffen. Schon im Gesetzgebungsverfahren ist die Problematik der Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen durch den Anstaltsleiter erkannt und erwogen worden, die Aufrechnung nur zuzulassen, soweit der Ersatzanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist (vgl. die Anregung des Bundesrates BT-Dr. 7/918 S. 120). Der Gesetzgeber ist dem nicht gefolgt, sondern hat die Klärung der Probleme bewusst den Vollstreckungsgerichten überlassen (vgl. Stellungnahme des Sonderausschusses BT-Dr. 7/3998 S. 35). Eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen des Anstaltsleiters und des Gefangenen ergibt aber, dass es dem Gefangenen ermöglicht werden muss, gegen die Abbuchung seines Eigengeldes im Wege der Aufrechnung durch den Anstaltsleiter die Strafvollstreckungskammer anzurufen.

4. Die weitere Verfahrensgestaltung hängt davon ab, ob die Strafvollstreckungskammer berechtigt ist, über die gegen den Gefangenen geltend gemachte Schadensersatzforderung, mit der der Anstaltsleiter aufgerechnet hat, mitzuzurteilen, obgleich für sie der Zivilrechtsweg eröffnet ist.

Die für diese Ansicht angeführten Argumente (vgl. OLG Stuttgart NStZ 1986, 47; OLG München m. Anm. Seebode NStZ 1987, 45) können nicht überzeugen. Für das Zivilprozessverfahren ist anerkannt, dass bei einer Aufrechnung mit einer bestrittenen öffentlich-rechtlichen Gegenforderung wegen der Rechtskraftwirkung, die nach § 322 Abs. 2 ZPO hinsichtlich dieser Forderung einträte, das Zivilgericht den Rechtsstreit bis zur Entscheidung über die Gegenforderung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nach § 148 ZPO aussetzen muss (vgl. BGHZ 16, 124, 138 = NJW 1955, 497, 498). Für die umgekehrte Situation (Aufrechnung mit einem zivilrechtlichen Anspruch gegen eine vor dem Verwaltungsgericht geltend gemachte öffentlich-rechtliche Forderung) wird ebenfalls eine Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 94 VwGO bejaht (vgl. BVerwGE 77, 19, 25). Dem entspricht es, auch die Strafvollstreckungskammer nicht mit Rechtskraftwirkung über eine Forderung entscheiden zu lassen, die der Gesetzgeber den Zivilgerichten zugewiesen hat. Das OLG München (a.a.O. S. 46) hat zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei den Verfahren nach der ZPO und dem StVollzG nicht um verschiedene Rechtswege handelt, sondern beide gemäß § 13 GVG zur ordentlichen Gerichtsharkeit gehören. Tatsächlich ist das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG aber weitgehend dem Verwaltungsgerichtsprozess nachgebildet. Dies wird selbst im Sprachgebrauch des Gesetzgebers deutlich, der im Strafvollzugsgesetz zwischen dem ordentlichen Rechtsweg und dem Verfahren nach § 109 StVollzG unterschieden hat, indem er in § 93 Abs. 3 StVollzG die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 93 Abs. 1 StVollzG dem ordentlichen Rechtsweg zugewiesen hat.

Eine Befugnis der Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die zivilrechtliche Gegenforderung kann auch nicht mit der besonderen Sachnähe der Kammer begründet werden. Denn der Gesetzgeber hat sich ungeachtet der ihm bekannten Vertrautheit der Vollstreckungsgerichte mit Angelegenheiten des Strafvollzuges dafür entschieden, Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche des Anstaltsleiters gegen den Gefangenen den Zivilgerichten zuzuweisen. Bestreitet der Gefangene den Schadensersatzanspruch, so muss die Strafvollstreckungskammer daher die Entscheidung über den Anspruch den Zivilgerichten überlassen (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1981, 249 und NStZ 1987, 190; Böhm in Schwind/Böhm § 93 Rdn. 6).

Hiernach obliegt es der Strafvollstreckungskammer zunächst lediglich zu prüfen, ob gegen die Inanspruchnahme des Eigengeldes durch den Anstaltsleiter vollzugsrechtliche Bedenken bestehen, also hauptsächlich, ob die in § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG bestimmte Beschränkung der Verfügung über das Eigengeld entfallen ist. Alsdann ist das Verfahren gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG, § 262 Abs. 2 StPO auszusetzen und dem Anstaltsleiter eine Frist für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs vor dem Zivilgericht zu setzen. Die hieraus folgende Aufspaltung des Verfahrens lässt sich künftig vermeiden, wenn der Anstaltsleiter bestrittene Schadensersatzforderungen von vornherein auf dem dafür vorgesehenen Zivilrechtsweg geltend macht und erst nach der gerichtlichen Klärung des Anspruchs aufrechnet.

Der Senat verweist unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurück.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 121 Abs. 4 StVollzG, § 467 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht Weißbrodt, Berlin)

§ 70 Abs. 1, 2 Nr. 2 StVollzG (Zum Besitz eines Telespielgerätes)

Besitz und Nutzung eines Telespielgerätes Sony Playstation 2 gefährden durch die Möglichkeit, DVD's mit strafrechtlich relevantem oder sonst verbotenem Inhalt abzuspielen, Sicherheit und Ordnung der Anstalt und sind zu untersagen, wenn die Justizvollzugsanstalt dieser Gefahr nicht mit den ihr zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmitteln wirksam begegnen kann.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 25. März 2003 - 1 Ws 24/03 -

Gründe

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 09.08.2001 in Strafhaft, seit dem 17.06.2002 in der Justizvollzugsanstalt U. Am 22.07.2002 beantragte er die Genehmigung für den Besitz eines Telespielgerätes der Marke Sony Modell „Playstation 2“. Die Justizvollzugsanstalt lehnte den Antrag mündlich am 24.07.2002 mit der Begründung ab, dass mit einem solchen Gerät das Abspielen von DVD's möglich sei. Am 26.07.2002 beantragte der Verurteilte gerichtliche Entscheidung. Durch Beschluss vom 12.12.2002 hob die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen die am 24.07.2002 mündlich erteilte Ablehnung der Aushändigung einer Spielkonsole „Playstation 2“ der Marke Sony an den Antragsteller auf und verpflichtete die Vollzugsbehörde, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu beschreiben. In der Begründung dieses Beschlusses heißt es, dass der Nachweis der Gefährlichkeit der „Playstation 2“ nicht überzeugend geführt worden sei und die Kontrolle eventuell eingeschmuggelter CDs oder DVD's mit gefährlichem Inhalt der Vollzugsanstalt zuzumuten sei.

Gegen diesen ihr am 18.12.2002 zugestellten Beschluss hat die Justizvollzugsanstalt U. am 16.01.2003 Rechtsbeschwerde eingelegt und diese begründet. Sie beantragt, den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen vom 12.12.2002 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des OLG an die Strafvollstreckungskammer gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG zurückzuverweisen.

Die Rechtsbeschwerdeführerin meint, allein die Möglichkeit, mit dem in Rede stehenden Telespielgerät CD-Rom's und DVD's abzuspielen, begründe die eine Veragung rechtfertigende Gefährlichkeit i.S.d. § 70 Abs. 2 StVollzG. Falls die Strafvollstreckungskammer dies anders sehe, so habe sie ihre Aufklärungspflicht bezüglich der in Betracht kommenden Verwendung- und Missbrauchsmöglichkeiten, die eine Playstation bietet, verletzt.

Das Thüringer J. vertritt in seiner Stellungnahme vom 14.02.2003 die Auffassung, dass die Rechtsbeschwerde zulässig und begründet sei. Das Landgericht habe die gebotene Sachaufklärung nicht vorgenommen, indem es die generell-abstrakte Gefährlichkeit einer „Playstation 2“ ohne Einholung weiterer Informationen, gegebenenfalls auch eines Sachverständigengutachtens, verneint habe. Das Thüringer J. beantragt, den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen vom 12.12.2002 aufzuheben und zur erneuten Entscheidung in der Sache unter Beachtung der Rechtsauffassung des OLG an die Strafvollstreckungskammer gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG zurückzuverweisen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden und ist auch im Übrigen zulässig. Es ist sowohl zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung als auch zur Fortbildung des Rechts geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Frage der Zulässigkeit des Besitzes von Telespielgeräten der neueren Generation im Strafvollzug ist für den Freistaat Thüringen noch nicht obergerichtlich entschieden und es ist damit zu rechnen, dass sie in naher Zukunft häufiger und durch verschiedene Gerichte zu beantworten sein wird.

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die angefochtene Entscheidung verletzt das Gesetz, denn sie beruht auf einer unrichtigen Anwendung des § 70 StVollzG.

a) Nach § 70 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Der Begriff des angemessenen Umfangs soll in erster Linie die Übersichtlichkeit des Hafttraumes gewährleisten. Deshalb ist mit ihm vorrangig eine Begrenzung im Hinblick auf Größe und Anzahl von Gegenständen beabsichtigt (AK-Huchting/Lesting, StVollzG, 3. Aufl., § 70, Rn. 3; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 70, Rdn. 2). Aufgrund der mitgeteilten Ausstattung des Hafttraumes des Antragstellers sowie der

Größe des begehrten Telespielgerätes kommt eine Versagung des Besitzes unter diesem Gesichtspunkt hier nicht in Betracht.

b) Es greift jedoch der Versagungsgrund gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG ein. Danach dürfen solche Gegenstände nicht besitzen, überlassen oder benutzt werden, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährden würde.

Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

aa) Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geht von einem Telespielgerät Sony „Playstation 2“ jedenfalls dann aus, wenn mit ihm DVD's strafbaren oder sonst verbotenen Inhalts abgespielt werden. Mit einem Gerät des genannten Typs ist das Abspielen von DVD's beliebigen Inhalts möglich. Die Behauptung des Antragstellers, dies erfordere entsprechendes Zubehör, wie eine Fernbedienung und einen Adapter, ist unrichtig. Wegen der inzwischen fortgeschrittenen Verbreitung der „Playstation 2“ kann als allgemeinkundig gelten, dass bei Vorhandensein eines Fernsehgerätes bereits unter Verwendung des serienmäßigen Lieferumfangs einer „Playstation 2“ beliebige DVD's abgespielt werden können. Damit besteht auch die Möglichkeit, Filme, Fotos, Musik, Texte und Spiele mit strafrechtlich relevantem pornographischen, menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden oder sonst verbotenen oder schädlichem - und damit der Sicherheit oder Ordnung in der Vollzugsanstalt abträglichem - Inhalt über das vorhandene Fernsehgerät auszustrahlen.

Die geschilderte Möglichkeit des Missbrauchs des Telespielgerätes bedeutet eine Gefahr im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. In Rechtsprechung und Schrifttum wird in diesem Zusammenhang häufig formuliert, es müsse sich um eine konkrete Gefahr handeln (AKHuchting/Lesting, StVollzG, 3. Aufl., § 70, Rdn. 13; Schöch, in: Kaiser, Strafvollzug, 5. Aufl., § 7 Rdn. 186; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 70, Rdn. 1 jeweils m.w.N.). Das kann jedoch nicht bedeuten, dass aufgrund konkreter Umstände absehbar sein muss, ob, wann und wie sich die Gefahr in einer Verletzung realisieren wird. Ausreichend ist die Eignung des Gegenstandes, in einer die Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigenden Weise eingesetzt zu werden und die gleichzeitig bestehende Unmöglichkeit, der Realisierung dieser Gefahr mit den der Justizvollzugsanstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmitteln wirksam zu begegnen (BVerfG NSTZ 1994, 453; NSTZ-RR 1997, 24; 2002, 128; OLG Hamm ZfStrVo 2001, 185, 186; OLG Rostock ZfStrVo 2003, 56, 57). Anderenfalls wäre beispielsweise auch der Besitz von Messern oder Schusswaffen zu gestatten, wenn sich nicht aus konkreten Tatsachen ergibt, dass der individuelle Gefangene das Messer oder die Waffe gegen sich, Mitgefangene, Anstaltspersonal oder Inventar voraussichtlich verwenden wird.

Die Feststellung der generellen Eignung der Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung durch den Gegenstand und der mangelnden Beherrschbarkeit des Risikos mit zumutbaren Kontrollmaßnahmen setzt allerdings stets voraus, dass die möglichen Gefährdungen konkret bezeichnet werden (OLG Hamm ZfStrVo 2001, 185, 186; Böhm, StrafvollzG, 3. Aufl., Rdn. 197; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 19 Rdn. 5), die Grundlagen der Gefährdungsprognose nachprüfbar sind und die befürchteten Beeinträchtigungen der Anstaltsbelange nicht unerheblich erscheinen (AKHuchting/Lesting, StVollzG, 3. Aufl., § 70, Rdn. 13).

Die Befürchtung, dass der Antragsteller - oder ein anderer Strafgefangener mit, ohne oder gegen den Willen des Antragstellers (dazu, dass auch dies in Rechnung zu stellen ist, siehe Schöch, in: Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl., § 7, Rdn. 186) - die „Playstation 2“ zum Abspielen von Datenträgern oben bezeichneter Inhalte gebraucht, folgt aus den geschilderten technischen Möglichkeiten des Gerätes und den spezifischen Lebensbedingungen im Strafvollzug. Der individuellen Gefährlichkeit des Antragstellers kommt dabei keine entscheidende Bedeutung zu. Auch wenn er, wovon der Senat ausgeht, bisher nicht durch eine Gefährdung der Sicherheit oder der Ordnung in der Justizvollzugsanstalt aufgefallen ist, so besteht umgekehrt doch keine Gewähr dafür, dass er von der nahe liegenden Möglichkeit des Missbrauchs der „Playstation 2“ keinen Gebrauch machen werde.

Der generellen Gefährlichkeit des Besitzes einer „Playstation 2“ kann nicht mit vorhandenen zumutbaren Kontrollmöglichkeiten wirksam begegnet werden. Weder mit derzeit üblichen noch mit zusätzlichen Personen- und Sachkontrollen lässt sich sicherstellen, dass

der Besitzer einer „Playstation 2“ nur über unbedenkliche DVD's verfügt. DVD-Datenträger sind aufgrund ihrer außerordentlichen Speichermöglichkeiten, ihrer im Vergleich zu Audio-CD's ungleich komplexeren Struktur und der Möglichkeit, sie von jedermann auf einem handelsüblichen Personal Computer mit CD-Brenner schnell und komplikationslos mit beliebigem Inhalt herzustellen, nur mit immens hohem und deshalb nicht zu leistendem Zeitaufwand zu kontrollieren; jede DVD müsste vor der Aushändigung an den Strafgefangenen vollständig abgespielt und ihr Inhalt dabei zur Kenntnis genommen werden. Doch selbst damit ließe sich nicht verhindern, dass DVD's unter Umgehung der Eingangskontrolle in die Haftanstalt gelangen und dort dauerhaft unentdeckt bleiben. Bei Kontrollen des Hafttraumes oder der Untersuchung von Freigängern und Besuchern sind DVD's wegen ihrer geringen Größe, ihrer Form und ihrer stofflichen Beschaffenheit leicht zu übersehen.

bb) Das generelle Verbot des Besitzes eines Telespielgerätes des Typs „Playstation 2“ widerspricht nicht dem bei der Auslegung des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfG NSTZ-RR 2002, 128; 1997, 24 f.; OLG Rostock ZfStrVo 2003, 56, 57; AKHuchting/Lesting, a.a.O., § 70, Rdn. 17)

Die uneingeschränkte Versagung des Besitzes und des Betriebes einer „Playstation 2“ ist zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich. Denn den von dem in Rede stehenden Telespielgerät ausgehenden Gefahren kann nicht auf andere Weise, insbesondere durch zumutbare Kontrollen und Auflagen, wirksam begegnet werden (vgl. OLG Rostock ZfStrVo 2003, 56, 57).

Da, wie oben ausgeführt, eine wirkungsvolle Kontrolle der vom Antragsteller mittels der „Playstation 2“ abspielbaren DVD's ausgeschlossen erscheint, kommt die Gestattung des Besitzes einer „Playstation 2“ überhaupt nur in Verbindung mit Auflagen etwa des Inhalts in Betracht, dass das Gerät ausschließlich mit bestimmten, von der Anstaltsleitung zugelassenen und von einer bestimmten Bezugsquelle bezogenen DVD's betrieben werden darf oder dass das Gerät technisch so verändert worden sein muss, dass auf ihm andere als von der Anstaltsleitung zugelassene DVD's nicht abgespielt werden können.

Eine Auflage in dem zuerst genannten Sinne ist ungeeignet, weil, wie sich ebenfalls aus den obigen Ausführungen zur Überwachung einzubringender und eingebrachter DVD's ergibt, sich das mit dieser Auflage verbundene Verbot des Besitzes und des Abspielens anderer als erlaubter DVD's mit zumutbarem Aufwand nicht annähernd zuverlässig überwachen lässt. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass über den wahren Inhalt einer DVD unsicher durch Veränderung ihres äußeren Erscheinungsbildes und desjenigen ihrer Schutzhülle getäuscht werden kann. Es bliebe deshalb doch wieder nur eine systematische Kontrolle des Inhalts aller einzubringenden und eingebrachten DVD's durch vollständiges Abspielen.

Ob eine Veränderung des Gerätes in der Weise, dass mit ihm nur bestimmte DVD's abgespielt werden können, technisch überhaupt möglich ist, erscheint zumindest zweifelhaft, kann hier jedoch dahinstehen. Mit einer Plombierung des Gerätes wäre, da es nicht lediglich um das Zunichtemachen von Versteckmöglichkeiten geht, nichts geholfen. Es müssten Eingriffe in die elektronischen Steuermechanismen des Gerätes vorgenommen werden. Die Vornahme dieser technischen Veränderung und ihre Beibehaltung während der gesamten Dauer des Besitzes wären ebenfalls von der Justizvollzugsanstalt zu kontrollieren, was wiederum hohen zusätzlichen personellen Aufwand und - in aller Regel nicht verfügbare - technische Kompetenz erfordern würde.

Da mithin die sich aus dem Besitz eines Telespielgerätes des Typs „Playstation 2“ ergebenden Gefahren mit Auflagen und Kontrollen nicht beherrschbar sind, kommt es darauf, was die beschwerdeführende Vollzugsanstalt an Kontrollen nach den ihr zur Verfügung stehenden sachlichen und personellen Mitteln tatsächlich zu leisten im Stande ist und welche Maßnahmen ihr noch zumutbar wären, nicht an. Dementsprechend bedurfte es dazu keiner weiteren Feststellungen.

Der gänzliche Ausschluss des Besitzes einer „Playstation 2“ erscheint auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Ob dem Antragsteller die Versagung des Besitzes und der Benutzung einer „Playstation 2“ zugemutet werden kann, ist unter Abwägung der Größe der von der Innehabung des Gerätes für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgehenden Gefahr, dem

Gewicht der bei ihrer Verwirklichung drohenden Verletzung und dem bei einer Aushändigung des Gerätes erforderlich werdenden Kontrollaufwand einerseits, den Belangen des Gefangenen, etwa einem ernsthaft und nachhaltig verfolgten Interesse an Aus- und Weiterbildung oder dem Interesse an sinnvoller Freizeitgestaltung und Entspannung andererseits, zu beurteilen (BVerfG NSTZ-RR 1997, 24 f.; NSTZ 1994, 453; OLG Rostock ZfStrVo 2003, 56, 57).

Die Art der Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wurde oben bereits beschrieben; die mit dem Abspielen von Datenträger strafbarer oder sonst verbotener Inhalte verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit und der Ordnung der Strafvollzugsanstalt sind keineswegs nur geringfügig. Hinsichtlich des von der Haftanstalt für die ggf. notwendigen Kontrollen zu betreibenden enormen Aufwandes wird ebenfalls auf das oben Gesagte Bezug genommen.

Dem steht ein objektiv geringes Interesse des Antragstellers am Besitz einer „Playstation 2“ gegenüber. Die Freizeitgestaltung mittels einer „Playstation 2“ kann kein grundrechtlich besonders geschütztes Informationsbedürfnis oder ein als für die Vollzugsziele besonders wertvoll einzustufendes Bildungsinteresse für sich in Anspruch nehmen. Die für eine „Playstation 2“ verwendbaren Spiele, die ohnehin überwiegend kindliche und jugendliche Konsumenten ansprechen, haben einen nach Standpunkt und Anspruch unterschiedlich zu beurteilenden Unterhaltungswert; zur Persönlichkeitsentwicklung und Resozialisierung eines Strafgefangenen tragen sie jedoch kaum etwas bei. Dass gerade die Beschäftigung mit einer „Playstation 2“, wie der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 22.03.2003 behauptet, Aggressionen unter Gefangenen verhindert, ist nicht belegt und erscheint auch keineswegs nahe liegend.

Der Antragsteller ist auf eine „Playstation 2“ nicht deshalb angewiesen, weil es ihm sonst an adäquaten Möglichkeiten der Unterhaltung, Freizeitgestaltung und Entspannung fehlt. Abgesehen von den diesbezüglichen Angeboten der Anstalt an die Strafgefangenen verfügt der Antragsteller in seinem Haftraum bereits über ein Fernsehgerät, ein Radio mit CD-Spieler, ein Telespielgerät der Marke Sony Typ „Playstation 1“, über Bücher, Fotos und anderes. Der Gewinn für die Freizeitgestaltung mittels einer „Playstation 2“ im Vergleich zu einer „Playstation 1“ ist - selbst unter Zugrundelegung der diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers in seiner Stellungnahme vom 22.03.2003 - keineswegs als ausgesprochen hoch zu veranschlagen.

cc) Die Leitprinzipien des Strafvollzuges gebieten die Inkaufnahme der von einer „Playstation 2“ ausgehenden Gefahren für Sicherheit und Ordnung der Anstalt ebenfalls nicht.

Der Senat verkennt nicht, dass der gesetzliche Auftrag der sozialen Integration und Wiedereingliederung (§ 2 Satz 1, § 3 Abs. 3 StVollzG) auch gegenüber Sicherheitserwägungen Gewicht hat und erforderlichenfalls zur Hinnahme gewisser Risiken zwingt. Besitz und Gebrauch eines Telespielgerätes des Typs „Playstation 2“ vermögen jedoch kaum dazu beizutragen, dass der Gefangene fähig wird, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Satz 1 StVollzG). Die übermäßige Nutzung einer „Playstation 2“, wie sie unter den Verhältnissen des Strafvollzuges keineswegs fern liegt, birgt - ohne dass es darauf für die vorliegende Entscheidung noch ankäme - vielmehr die Gefahr einer Vereinsamung in sich und behindert die Ausbildung und Fortentwicklung sozialer Kompetenzen eher als sie diese fördert; daran vermag die vom Antragsteller hervorgehobene Verfügbarkeit einzelner sozialpädagogisch „wertvoller“ Spiele insgesamt nichts zu ändern.

Ebenso wenig wird der Besitz einer „Playstation 2“ vom Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) gefordert, demzufolge das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll. Die allgemeinen Lebensverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges sind trotz der Verbreitung der „Playstation 2“ bisher keineswegs durch die Nutzung eines solchen Gerätes von einer Mehrheit erwachsener Menschen in der Bevölkerung gekennzeichnet.

dd) Schließlich steht auch das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) der Versagung des Besitzes und der Nutzung einer „Playstation 2“ nicht entgegen. Wenn, wie der Antragsteller vorträgt, Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt T. ein derartiges Telespielgerät besitzen dürfen, so kann dies seinen Grund nur entweder darin haben, dass diese Anstalt personell wesentlich besser als die Rechtsbeschwerdeführerin ausgestattet ist und sich deshalb die er-

forderlichen aufwendigen Kontrollen leisten kann, oder in einer Inkaufnahme der von einer „Playstation 2“ ausgehenden Gefahren unter Verletzung des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. In dem erstgenannten Fall läge ein die Ungleichbehandlung rechtfertigender sachlicher Grund vor. In dem zuletzt genannten Fall greift der Gleichbehandlungsgrundsatz deshalb nicht ein, weil ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht nicht anzuerkennen ist.

3. Eine Verpflichtung zur Vorlage gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVG vermag der Senat nicht zu erkennen. Soweit sich ergangene Entscheidungen mit der Zulässigkeit des Besitzes eines Telespielgerätes Sony „Playstation 1“ oder anderer nicht programmierbarer Telespielgeräte befassen (etwa OLG Celle NSTZ 1994, 360; OLG Dresden NSTZ-RR 2000, 222; OLG Nürnberg ZfStrVo 2002, 368), kann eine Divergenz von vornherein nicht bestehen. Denn der hier als entscheidungserheblich bewertete Umstand, dass mittels einer „Playstation 2“ DVD's beliebigen Inhalts abgespielt werden können, ist bei einer „Playstation 1“ nicht gegeben.

Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshof, in denen die Zulässigkeit des Besitzes einer „Playstation 2“ im Strafvollzug bejaht wurde, sind dem Senat bisher nicht bekannt geworden. Im Übrigen könnte die Zulässigkeit kaum in genereller, also Geltung für andere Lebenssachverhalte beanspruchender Weise beurteilt werden. Die Entscheidung kann nicht ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die konkreten Verhältnisse in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und des jeweiligen Antragstellers getroffen werden und ist deswegen überwiegend tatsächlicher Natur (BVerfG NSTZ-RR 2002, 128; OLG Rostock ZfStrVo 2003, 56, 58; OLG Nürnberg ZfStrVo 2002, 188).

4. Da die Sache entscheidungsreif ist, konnte der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG ist zulässig, jedoch aus den unter Ziff. 2 genannten Gründen unbegründet.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, 2, StVollzG. Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes folgt aus §§ 48a, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

(Eingesandt von Richter am Oberlandesgericht Stefan Schulze, Jena)

§§ 23 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG; § 119 Abs. 1, 2, 6 StPO (Zur Zulässigkeit des Rechtswegs)

Unzulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG wegen menschenunwürdiger Unterbringung während der Untersuchungshaft.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 10. Februar 2003 - 1 VAs 1/03 -

Gründe

I.

Der Antragsteller behauptet, der Antragsgegner habe an ihm in der Zeit vom 29. August 2000 bis 05. Juni 2001 in der Justizvollzugsanstalt G. in der Weise die Untersuchungshaft vollzogen, dass der Antragsteller gemeinsam mit drei anderen Personen für täglich 21 Stunden in einem Haftraum eingesperrt war. Der mit Betten, Stühlen und Schränken sowie einem Esstisch bestückte Haftraum mit einer Grundfläche von 14 qm habe lediglich zwei qm freien Platz geboten. Die Luftzufuhr sei völlig unzureichend gewesen, da sich das Zellenfenster nur einen Spalt breit habe öffnen lassen. In unmittelbarer Nähe vom Esstisch und von den Schlafplätzen habe sich ein unverkleidetes, nicht gesondert entlüftetes Klosett befunden. In diesem Raum habe der Antragsteller Lebensmittel aufbewahren, Kaltverpflegung zubereiten und Mahlzeiten einnehmen

müssen. Eine gesonderte Entlüftung des Klosetts sei nicht vorhanden gewesen. Die wechselseitige Wahrnehmung der in diesem Raum Tag und Nacht eingesperrten Personen beim Urinieren, beim Stuhlgang, bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, beim Essen, beim Schlafen und bei der Freizeitbeschäftigung habe zu unerträglichen körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen geführt. Die extreme Enge habe beim Antragsteller schmerzhafte nervliche Überreizung, ständige Ekelgefühle, Essstörungen, Verstopfung, Blähungen, Magenbeschwerden, starke Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und die ständige Furcht vor einer Ansteckung mit einer gefährlichen Krankheit wie Aids oder Hepatitis hervorgerufen. Weiter behauptet der Antragsteller, die oberste Justizverwaltung und die Justizvollzugsanstalt hätten die unmenschliche, erniedrigende und menschenunwürdige Haft zum Nachteil des Antragstellers und Tausender anderer Gefangener in Kenntnis der eindeutigen und klaren Rechtslage und im Bewusstsein um die dramatischen Folgen und Gefahren ausdrücklich gewollt. Die beanstandete Haftunterbringung habe nur den Zweck gehabt, dem Antragsteller Schaden zuzufügen.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Unterbringung des Antragstellers in der Justizvollzugsanstalt G. in einem mit insgesamt vier Personen belegten Haftraum mit einer Grundfläche von ca. 14 qm und unverkleidetem, ungelüftetem Klosett in unmittelbarer Nähe von Esstisch und Schlafplätzen zum Vollzug von Untersuchungshaft rechtswidrig war.

Von einer Anhörung des Antragsgegners zu dem Antrag hat der Senat abgesehen.

II.

1. Der Antrag nach § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG ist unzulässig.

a) Der Antrag ist bereits nicht statthaft, denn es greift die Subsidiaritätsklausel gemäß § 23 Abs. 3 EGGVG ein. Nach dieser Vorschrift treten die §§ 23 ff. EGGVG zurück, wenn das Gesetz andere Rechtsbehelfe zu den ordentlichen Gerichten vorsieht, selbst wenn der Betroffene von ihnen, z.B. wegen Fristversäumung oder Erledigung der angefochtenen Maßnahme, nicht mehr Gebrauch machen kann (siehe nur Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 23 EGGVG, Rdn. 12).

Der Antragsteller hätte gegen die Unterbringung in einem Haftraum mit drei weiteren Gefangenen, die zu den vom Antragsteller im Einzelnen geschilderten gegenseitigen Beeinträchtigungen führte, gemäß Nr. 75 Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) i.d.F. der Thüringer Verordnungen vom 11.10.1990 (JMBl. S. 9), 20.02.1991 (JMBl. S. 12) und 09.01.1997 (JMBl. S. 41) die Entscheidung des Haftrichters bzw. des zuständigen Strafgerichts beantragen und, wenn dies nicht zu einer Abhilfe geführt hätte, gegen dessen Entscheidung Beschwerde gemäß § 304 Abs. 1 StPO einlegen können (siehe nur LR-Hilger, StPO, 25. Aufl., § 119 Rdn. 155).

Maßnahmen im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft können nur dann Gegenstand eines zulässigen Antrags nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG sein, wenn sie - was in der Regel jedoch nicht der Fall ist (KK-Boujong, StPO, 4. Aufl., § 119 Rdn. 103) - der Entscheidungszuständigkeit des Haftrichters nach § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO entzogen sind (KG GA 1979, 340; OLG Zweibrücken StV 1997, 313, 314; KK-Boujong, StPO, 4. Aufl., § 119 Rdn. 98). Dies trifft auf Anordnungen, Verfügungen und Realakte zu, die sich nicht gegen einen bestimmten Untersuchungsgefangenen richten, sondern lediglich die allgemeine Vollzugsorganisation betreffen (LR-Böttcher, StPO, 25. Aufl., § 23 EGGVG, Rdn. 63; LR-Hilger, StPO, 25. Aufl., § 119 Rdn. 160). Soweit es darum geht, durch allgemeine Anordnungen Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aufrecht zu erhalten, handelt es sich um Notwendigkeiten des Haftvollzugs, in die der Haftrichter nicht durch eigene Anordnungen eingreifen darf, weil sonst der Funktionsablauf in der Anstalt gestört würde (KK-Boujong, a.a.O., Rdn. 92; KG StV 1996, 326). Dazu gehören beispielsweise die bauliche Gestaltung einer Haftanstalt und ihrer einzelnen Teile (KG GA 1979 340, 341) sowie Maßnahmen bezüglich Größe und Einrichtung der Unterkunftszellen und der Art ihrer Ausgestaltung (KK-Boujong, StPO, 4. Aufl., § 119 Rdn. 103; LR-Hilger, StPO, 25. Aufl., § 119 Rdn. 160). Der Haftrichter bleibt demgegenüber zuständig, wenn beschränkende Maßnahmen gegenüber einem bestimmten Gefangenen getroffen werden,

also angeordnet wird, wie die Haft im Einzelfall zu vollziehen ist (BVerfG NStZ 1995, 253, 254; KK-Boujong, a.a.O., Rdn. 92; Meyer-Goßner, § 119 Rdn. 46; Cassardt, NStZ 1994, 523, 526).

Die vom Antragsteller geschilderten Beeinträchtigungen gingen nicht schon von der - in die alleinige Zuständigkeit des Anstaltsleiters fallende - Art und Beschaffenheit des dem Antragstellers zugewiesenen Haftraumes aus, sondern entstanden erst dadurch, dass er sich diesen Haftraum unter Verstoß gegen § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO mit anderen Gefangenen teilen musste. Nach § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO darf der Untersuchungsgefangene nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden und ist auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten. „Andere Gefangene“ i.S.d. dieser Vorschrift sind sowohl Strafgefangene als auch Untersuchungsgefangene (LR-Hilger, StPO, 25. Aufl., § 119 Rdn. 14; KK-Boujong, a.a.O., Rdn. 4). „Raum“ ist die Wohnzelle (Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 119 Rdn. 4). Zweck dieses Grundsatzes der Einzelhaft ist es, den Untersuchungsgefangenen vor dem lästigen Zusammenleben mit anderen auf engstem Raum zu bewahren (KK-Boujong, a.a.O., Rdn. 4). Diese Vergünstigung gegenüber den Strafgefangenen, die im geschlossenen Vollzug nur während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden, entspricht der für Untersuchungsgefangene geltenden Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK (KK-Boujong, a.a.O., Rdn. 4).

Der Antragsteller war nach seiner Behauptung mit drei weiteren Gefangenen für 21 Stunden täglich in derselben Wohnzelle eingesperrt.

Die Entscheidung, dass ein Untersuchungsgefangener abweichend von der zwingenden gesetzlichen Anordnung des § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht in Einzelhaft, sondern gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht wird, ist - zumindest wenn nicht aus Raumangel ausnahmslos so verfahren wird - keine allgemeine der äußeren Ordnung der Vollzugsanstalt dienende Anordnung, sondern ein auf den individuellen Untersuchungsgefangenen bezogene Entscheidung über die konkrete Gestalt des Vollzugs der Untersuchungshaft an ihm, die deshalb dem Haftrichter vorbehalten ist.

Das findet Bestätigung darin, dass der Haftrichter unbestritten für Anordnungen im Rahmen der nach § 119 Abs. 1 und 2 StPO zulässigen Einschränkungen des Trennungsgrundsatzes zuständig ist (Nr. 2 UVollzO; vgl. auch LR-Hilger, a.a.O., § 119 Rdn. 17). Nach Nr. 2 Abs. 1 UVollzO ordnet der Richter die für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Maßnahmen und notwendigen Beschränkungen an und entscheidet insbesondere über die Art der Unterbringung. Dann aber muss er auch bei möglichen Verstößen gegen den Trennungsgrundsatz zuständig sein und vom Betroffenen angerufen werden können.

b) Ferner ist der Antrag wegen Fehlens des Feststellungsinteresses i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG unzulässig.

Gemäß dieser Vorschrift spricht das Gericht, wenn sich die angefochtene Maßnahme vor der Entscheidung durch Zurücknahme oder anders erledigt hat, aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Das berechtigte Interesse versteht sich nicht von selbst, ergibt sich insbesondere nicht aus der Rechtswidrigkeit der Maßnahme selbst (BGHSt 37, 78, 83; LR-Böttcher, a.a.O., § 28 EGGVG, Rdn. 8), sondern muss gesondert festgestellt werden und ist zu diesem Zweck vom Antragsteller substantiiert darzulegen (BGHSt 37, 79, 89; LR-Böttcher, a.a.O., § 28 EGGVG, Rdn. 8). Es ist nur in Ausnahmefällen gegeben (BGHSt 33, 196, 207).

(1) Nach Rechtsprechung und Schrifttum soll es u.a. bei hinreichender konkretisierter Wiederholungsgefahr vorliegen (BGHSt 33, 196, 207; LR-Böttcher, a.a.O., § 28 EGGVG Rdn. 9).

Dafür ist hier nichts vorgetragen und auch sonst nichts ersichtlich.

(2) Des Weiteren wird ein Feststellungsinteresse bei fortwirkender Diskriminierung angenommen (§ BGHSt 33, 196, 207; LR-Böttcher, a.a.O., Rdn. 10).

Es handelt sich dabei um Fälle, in denen die Feststellung zur Rehabilitation des Antragstellers notwendig ist, weil die Maßnahme nach der Art des Eingriffs und der betroffenen Rechte den Antragsteller in seinem Persönlichkeitsrecht verletzend wirkung hatte, die fortwirkt und anders nicht beseitigt werden kann (LR-Böttcher, a.a.O., Rdn. 10). Das Vorliegen eines rechtswidrigen

Grundrechtseingriffs reicht für sich allein nicht aus (so auch BGHSt 37, 79, 83; LR-Böttcher, a.a.O., Rdn. 10). Auch Eingriffe in Grundrechte erschöpfen sich vielfach in ihrem Vollzug, haben jedenfalls keine anhaltende diskriminierende Wirkung. Eine solche wird vielmehr nur ausnahmsweise, unter besonderen Umständen in Betracht kommen (LR-Böttcher, a.a.O., Rdn. 10).

Den Vortrag des Antragstellers als wahr unterstellt, verletzte die Art der Unterbringung des Antragstellers während der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Gotha die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Da diese Grundrechtsverletzung den Umständen nach jedoch nicht gezielt zu dem Zweck der Erniedrigung und Herabwürdigung des Antragstellers geschah, wirkt sie mehr als einhalb Jahre nach ihrer Beendigung nicht mehr fort und erfordert deshalb keine Rehabilitierung des Antragstellers durch gerichtliche Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit.

(3) Eine weitere Fallgruppe, in der ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG angenommen wird, bilden Sachverhalte, bei denen es zu einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff zu Lasten des Antragstellers gekommen ist, sich die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt jedoch nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann. Effektiver Grundrechtsschutz gebietet es in diesen Fällen, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung des schwerwiegenden - wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden - Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen (BVerfGE 96, 27, 40).

Die Voraussetzung, dass während der Dauer der grundrechtsverletzenden Maßnahme effektiver Rechtsschutz nicht zu erlangen ist, war in dem Fall, der der vom Antragsteller herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (EuGRZ 2002, 196 ff.) zugrunde liegt, gegeben, weil die menschenrechtswidrige Unterbringung dort nur wenige Tage (13.-17.01.2000) andauerte.

Demgegenüber war es dem Antragsteller keineswegs unmöglich, während der Dauer der direkten Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt, eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Unterbringung zu erlangen. Wie der Antragsteller selbst angibt, war er in der Zeit vom 29.08.2000 bis zum 05.06.2001, also über einen Zeitraum von mehr als neun Monaten, in der von ihm geschilderten Art und Weise untergebracht. In dieser Zeit hätte er alle in Betracht kommenden Rechtsbehelfe, einschließlich der Verfassungsbeschwerde, effektiv nutzen können. Dass er dies nicht getan hat, bietet keinen Anlass, ihm nunmehr im Wege der Eröffnung eines - nach der Konzeption des Gesetzes ohnehin subsidiären - Antrags nach § 23 ff. EGGVG erneut Rechtsschutz zu gewähren.

Im Übrigen ist es dem Antragsteller unbenommen, etwaige durch die Art der Unterbringung verursachte materielle Schäden mit einer Amtshaftungsklage vor den Zivilgerichten geltend zu machen und in diesem Rahmen inzident ggf. die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme feststellen zu lassen.

(4) Schließlich wird in Rechtsprechung und Schrifttum zu § 28 EGGVG diskutiert, ob, wie im Verwaltungsprozess, ein Feststellungsinteresse dann angenommen werden soll, wenn die Feststellung für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Amtspflichtverletzung erheblich ist, ein entsprechender Rechtsstreit mit hinreichender Sicherheit zu erwarten und nicht offenbar aussichtslos ist (vgl. LR-Böttcher, a.a.O., Rdn. 13).

Allerdings wird im Verwaltungsprozessrecht die Annahme eines Feststellungsinteresses von der negativen Voraussetzung abhängig gemacht, dass die Erledigung nicht schon vor Anhängigkeit der Sache beim Verwaltungsgericht eingetreten ist (BVerwG NJW 1980, 2426).

Es besteht kein Anlass, im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG ein Feststellungsinteresse im weiteren Umfang als im Verwaltungsgerichtsverfahren zuzulassen (siehe nur KG NStZ 1997, 563 m. zahlr. w. Nachw.). Bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten Maßnahme i.S.d. § 23 Abs. 1 EGGVG geht es nicht darum, dem Antragsteller den durch Artikel 19 Abs. 4 GG garantierten Rechtsschutz zu gewährleisten, sondern um Prozessökonomie. Im Hinblick auf die Subsidiarität des Rechtsbehelfs nach § 23 ff. EGGVG (§ 23 Abs. 3 EGGVG) hat der im Verwaltungsprozessrecht maßgebliche Gesichtspunkt, dem Betroffenen einen Anspruch

durch den sachnäheren Richter (gemeint: den Verwaltungsrichter) zu gewähren, kaum Bedeutung. Zwar entfaltet die Entscheidung des Strafsenats über die Rechtswidrigkeit der Maßnahme im nachfolgenden Amtshaftungsprozess Bindungswirkung. Die Zivilgerichte können im Amtshaftungsprozess aber über die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme auch als Vorfrage entscheiden, wodurch der Antragsteller Rechtsschutz erhält.

Nur wenn das Verfahren vor dem Oberlandesgericht zum Zeitpunkt der Erledigung bereits anhängig ist und darüber hinaus schon zur Entscheidungsreife gediehen ist, drängt es sich auf, dem Antragsteller, der einen Amtshaftungsprozess beabsichtigt und deshalb zum Fortsetzungsfeststellungsantrag übergeht, den erreichten Verfahrensstand, die „Früchte des bisherigen Prozesses“, zu erhalten (so auch LR-Böttcher, a.a.O., Rdn. 13).

Im hier zu entscheidenden Fall ist die Erledigung mit Beendigung der geschilderten Unterbringung am 05.06.2001 und damit lange vor Anhängigwerden des Feststellungsantrags am 24.01.2003 eingetreten, sodass ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht anzuerkennen ist.

c) Der Feststellungsantrag ist außerdem wegen Verwirkung unzulässig.

Auch wenn für den vorliegenden Antrag nicht die Frist des § 26 Abs. 1 EGGVG gilt, weil - wovon ausgegangen werden muss - die Anordnung der Gemeinschaftsunterbringung in dem konkreten Haftraum dem Antragsteller nur mündlich bekannt gegeben wurde (LR-Böttcher, § 26 EGGVG Rdn. 2), ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG nicht unbegrenzt möglich. Zwar sieht das Gesetz keine Ausschlussfrist vor und eine entsprechende Anwendung der Regelung des § 27 Abs. 3 EGGVG über die Befristung des Untätigkeitsantrags lässt sich nicht ausreichend rechtfertigen. Es gelten aber die Grundsätze über die Verwirkung (LR-Böttcher, § 26 Rdn. 4; Kissel, GVG, 3. Aufl., § 26 EGGVG Rdn. 5; Meyer-Goßner, a.a.O., § 26 EGGVG Rdn. 4; allgemein BVerfGE 32, 305, 309 f.).

Allerdings darf der Weg zu den Gerichten durch die Annahme einer Verwirkung nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (BVerfGE 32, 305, 309). Davon kann aber jedenfalls dann nicht die Rede sein, wenn der Zeitraum, auf den dabei abgestellt wird, nicht zu kurz bemessen ist und wenn dabei vorausgesetzt wird, dass die rechtzeitige Anrufung des Gerichts dem Betroffenen möglich, zumutbar und von ihm zu erwarten war (BVerfGE 32, 305, 309 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat in der in BVerfGE 32, 305 ff. abgedruckten Entscheidung die Annahme der Verwirkung durch das Oberlandesgericht in einem Fall gebilligt, in dem das Oberlandesgericht einen Antrag als verwirkt bezeichnet hat, der nicht binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller spätestens von der einschlägigen Rechtslage hätte in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können, bei Gericht angebracht worden war (a.a.O. S. 310).

Der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens konnte zu keiner Zeit einen vernünftigen Zweifel daran haben, dass eine menschenunwürdige Behandlung beim Vollzug der Untersuchungshaft, wie er sie schildert, der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Angesichts der eklatant langen Zeitdauer der beanstandeten Unterbringung bedurfte der Antragsteller auch nicht erst der Kenntnis des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27.02.2002 (EuGRZ 2002, 196 ff.), dass eine menschenunwürdige Unterbringung von Strafgefangenen über einen Zeitraum von fünf Tagen hinweg zum Gegenstand hat, um erkennen zu können, dass die Anrufung eines Gerichts in seinem Fall möglich sein muss und erfolgversprechend ist. Indem er vom Beginn der beanstandeten Unterbringung gerechnet zwei Jahre und fünf Monate und von ihrer Beendigung knapp ein Jahr und acht Monate zuwartete, bis er mit dem vorliegenden Antrag um gerichtliche Entscheidung nachsuchte, hat er eine gegen Treu und Glauben und das öffentliche Interesse am Rechtsfrieden verstößende Verzögerung zu vertreten, die dazu führte, dass im Zeitpunkt der Antragstellung redlicherweise mit dem Antrag nicht mehr gerechnet werden musste, ein etwaiges Antragsrecht somit verwirkt ist.

2. Da der Antrag nach alledem offensichtlich unzulässig ist und bereits aus diesem Grunde zurückzuweisen war, bedurfte es der Anhörung des Antragsgegners durch den Senat nicht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 30 Abs. 1 EGGVG, § 2 Nr. 1 KostO. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sind nicht zu erstatten. Wegen Erfolglosigkeit des Antrags kam eine Ermessensentscheidung zugunsten des Antragstellers nach § 30 Abs. 2 EGGVG nicht in Betracht.

Der Geschäftswert ist gemäß § 30 Abs. 3 EGGVG nach § 30 Abs. 2 Satz 1 KostO festgesetzt worden.

(Eingesandt durch Richter am Oberlandesgericht Stefan Schulze, Jena)

§ 462 Abs. 2 StPO, § 458 Abs. 2 StPO, § 456 StPO (Zur sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung eines Strafaufschubs)

Gegenstand der sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung eines Strafaufschubs durch die Staatsanwaltschaft ist nicht eine gerichtliche Ermessensentscheidung, sondern eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der von der Strafvollstreckungsbehörde getroffenen Ermessensentscheidung. Das Beschwerdegericht darf deshalb nicht eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Vollstreckungsbehörde setzen, sondern ist auf die Nachprüfung auf Ermessensfehler beschränkt.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 7. Juli 2003 - 1 Ws 235/03 -

Gründe

Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde war zu verwerfen, weil die Strafvollstreckungsbehörde den Antrag des Verurteilten auf Gewährung eines Strafaufschubs ermessensfehlerfrei abgelehnt hat.

Da Gegenstand der sofortigen Beschwerde nicht eine gerichtliche Ermessensentscheidung ist, sondern eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der von der Strafvollstreckungsbehörde getroffenen Ermessensentscheidung, hatte der Senat nicht eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Vollstreckungsbehörde zu setzen - was im Übrigen hier zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte -, sondern war auf die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde auf Ermessensfehler hin beschränkt (siehe Senatsbeschluss vom 29.01.2003, Az.: 1 Ws 29/03 [betr. Entscheidung nach § 455 Abs. 4 StPO]; KG, Beschluss vom 27.04.2001, Az.: 5 Ws 232/01 [betr. Entscheidung gemäß § 455 Abs. 4 StPO], zitiert nach Juris; KK-Fischer, StPO, 4. Aufl., § 456 Rn. 10, § 455 Rn. 10).

Diese Prüfung hat keine Ermessensfehler ergeben. Auf die zutreffenden Gründe des Beschlusses des Landgerichts Gera vom 29.04.2003 wird verwiesen.

Das Vorbringen des Verurteilten in der Beschwerdeschrift rechtfertigt keine dem Verurteilten günstigere Beurteilung. Eine vom Beschwerdeführer gewünschte Anhörung durch den Senat war nicht veranlasst, da der Beschwerdeführer eine Begründung des Rechtsmittels zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Gera hätte abgeben können. Über die Möglichkeit der Einlegung - und damit auch der Begründung - der sofortigen Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Gera ist der Verurteilte bei Zustellung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich schriftlich belehrt worden.

Da das Rechtsmittel erfolglos geblieben ist, hat der Verurteilte die Kosten der sofortigen Beschwerde zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO).

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§§ 109, 115 Abs. 3 StVollzG (Zur Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage)

Zur Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage (hier: unzulässig bei Antrag eines hauptamtlichen Bewährungshelfers gegen generelle Absonderung beim Besuch von Gefangenen) im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 3. Februar 2003 - 1 Ws 380/02 (Vollz) -

Gründe

Der Antragsteller ist als hauptamtlicher Bewährungs- und Gerichtshelfer tätig. Mit Beschluss des Landgerichts Meiningen vom 12.02.2000, Az.: 5 StVK 156/97 und 5 StVK 554/99, wurde im Strafvollstreckungsverfahren gegen S. W. Führungsaufsicht gemäß § 67d Abs. 5 Satz 2 StGB angeordnet und der Verurteilte wurde dem für seinen Wohnsitz zuständigen Bewährungshelfer, dem Antragsteller, unterstellt. Der Antragsteller wollte am 30.04.2002 den Verurteilten in der JVA U. aufsuchen. Durch Vollzugsbedienstete der Antragsgegnerin wurde er jedoch nicht in die Vollzugsanstalt eingelassen, da er nicht bereit war, sich absonden zu lassen.

Gegen diese Verfahrensweise richtete sich der noch am 30.04.2002 gefertigte und bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen am 06.05.2002 eingegangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG, mit dem der Antragsteller zunächst folgende Anträge gestellt hat: „Ich bitte im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes festzustellen, daß mir der Zutritt am heutigen Tag in die JVA U. und insbesondere das nicht gewährte Gespräch mit dem Sozialdienst rechtswidrig verweigert worden ist und die JVA U. zu verpflichten, mir zukünftig den Kontakt als hauptamtlicher Bewährungshelfer zu Herrn W. zu ermöglichen, ohne daß ich mich generell einer ‚Absonderung‘ zu unterziehen habe. Darüber hinaus bitte ich die JVA U. zu verpflichten, daß der Sozialdienst mich in meinen gesetzlichen Aufgaben als Bewährungshelfer im Rahmen der Führungsaufsicht zweckdienlich unterstützt.“

Dieser Antrag wurde im weiteren Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer teilweise zurückgenommen und es wurde schließlich beantragt: „Die JVA U. wird verpflichtet, dem Antragsteller zukünftig den Kontakt als hauptamtlicher Bewährungshelfer zu Herrn W. zu ermöglichen, ohne dass sich der Antragsteller generell einer Absonderung zu unterziehen habe.“

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer diesen Antrag zurückgewiesen: Da die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 07.11.1995 eine generelle Pflicht zur Absonderung für Anstaltsbesucher vorsehe, sei das Verhalten der Bediensteten der JVA U., nach Ablehnung der Absonderung durch den Antragsteller diesem den Zutritt in die JVA zu verwehren, nicht zu beanstanden.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde.

Mit dem Rechtsmittel, das auf die Verletzung materiellen Rechts gestützt wird, wird vorgetragen, dass die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts erforderlich sei. Es gehe um die Frage, ob die Sicherheitsgrundsätze der in Thüringen geltenden Verwaltungsvorschrift mit der Bestimmung des § 24 Abs. 3 StVollzG vereinbar seien. Grundsätzlich sei auch die Frage zu klären, ob ein generelles Absonden eines Angehörigen der Sozialen Dienste, Bewährungs- und Gerichtshilfe im Freistaat Thüringen zulässig ist, wenn dieser in Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben einen Häftling der JVA besuchen muss. Insoweit sei auch zu klären, ob der Antragsteller als hauptamtlicher Bewährungshelfer unter den Personenkreis nach § 24 Abs. 3 StVollzG falle.

Mit der Rechtsbeschwerde wird beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten,

dem Antragsteller zukünftig den Kontakt als hauptamtlicher Bewährungshelfer zu Herrn W. zu ermöglichen, ohne dass sich der Antragsteller generell einer Absonderung zu unterziehen habe.

Die Rechtsbeschwerde erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

Zunächst ist klarzustellen, wovon die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgegangen ist, dass der Antragsteller als „Dritter“ befugt ist, seine Rechte als Betroffener wegen einer Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs geltend zu machen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 109 Rdn. 15 m.w.N.).

Der Rechtsbeschwerde war aber der Erfolg zu versagen, ohne dass es einer inhaltlichen Prüfung des Begehrens des Antragsteller bedarf.

Der vom Beschwerdeführer in beiden Instanzen gestellte Antrag, die JVA U. zu verpflichten, dem Antragsteller zukünftig den Kontakt als hauptamtlicher Bewährungshelfer zu Herrn W. zu ermöglichen, ohne dass er sich generell einer Absonderung zu unterziehen habe, erweist sich nämlich als nicht zulässig.

Der vorgenannte Antrag stellt zunächst weder eine Anfechtungsklage noch eine Verpflichtungsklage i.S.d. § 109 Abs. 1 StVollzG dar. Der Antrag ist auch nicht als Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG anzusehen. Vielmehr handelt es sich vorliegend um eine allgemeine Leistungsklage in der Form der vorbeugenden Unterlassungsklage: Der Antrag ist im Kern auf das Unterlassen einer generellen Absonderung bei Besuchen des Strafgefangenen in der JVA gerichtet.

Die Zulässigkeit vorbeugender Unterlassungsklagen im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG ist höchstrichterlich nicht eindeutig geklärt. Während das OLG Celle in seinem Beschluss vom 18.04.1980, 3 Ws 74/80 (StrVollz), vgl. NStZ 1981, 250 bei Franke, in einem obiter dictum vorbeugende Unterlassungsklagen im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz als zulässig ansieht, hat das Hanseatische Oberlandesgericht im Beschluss vom 23.03.1979, Vollz (Ws) 7/79 (ZfStrVo SH 1979, 99) ausgesprochen, dass das im StVollzG enthaltene System des Rechtsschutzes für Gefangene - was gleichermaßen auch für Dritte zu gelten hat - keine allgemeine Unterlassungs- oder Feststellungsklage kennt. Die Unterlassung zukünftiger bestehender Maßnahmen könne nicht verlangt werden. In der Kommentarliteratur - Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 109 Rdn. 6; AK-StVollzG Volckart, § 109 Rdn. 31; Schwind/Böhm, StVollzG, § 109 Rdn. 25 - wird hingegen die vorbeugende Unterlassungsklage als zulässiger Rechtsbehelf angesehen, wobei allerdings an das Rechtsschutzbedürfnis gesteigerte Anforderungen gestellt werden (vgl. dazu auch OLG Nürnberg, BfStrVollzK 1993, Nr. 4-5; 6).

Vorliegend ist eine vorbeugende Unterlassungsklage nicht bereits wegen fehlender Darstellung der Wiederholungsgefahr unzulässig. Zwar wird weder im Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch in der Rechtsbeschwerde und weiteren Schriftsätzen des Antragstellers Wiederholungsgefahr ausdrücklich behauptet. Jedoch ergibt sich diese zweifelsfrei aus der Stellungnahme der JVA zu dem Antrag des Bewährungshelfers.

Die vorbeugende Unterlassungsklage ist als im Systems des StVollzG nicht enthaltene Klageart aber auf Fälle zu beschränken, in denen ein effektiver Rechtsschutz nur auf diesem Wege und nicht z.B. durch eine Feststellungsklage nach § 115 Abs. 3 StVollzG oder durch die Anfechtung einer späteren Maßnahme nach deren Erlass zu erreichen ist (so auch OLG Nürnberg, a.a.O.).

Der Antragsteller kann hier ein berechtigtes Interesse auf Feststellung nach § 115 Abs. 3 StVollzG geltend machen, ein solches Interesse kann ihm nicht abgesprochen werden. Jedoch ist ein derartiger Antrag vom Beschwerdeführer nicht gestellt worden. Warum er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, bedarf keiner Prüfung durch den Senat.

Hinzu kommt, dass sich der Antrag gegen derzeit nicht ausreichend konkretisierbare Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs wendet und auch deswegen nicht zulässig ist.

Die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Absonderung des Beschwerdeführers kann vielmehr nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Wenn in der o.a. Entscheidung des OLG Nürnberg in Bezug auf eine Durchsuchung eines Gefangenen nach § 84 StVollzG für klar abgegrenzte Fallgruppen, z.B. Verteidigerbesuche,

das Erreichen eines generellen Durchsuchungsverbots als unzulässig angesehen wird, muss dies auch für die vorliegende Fallgestaltung - Absonderung eines Bewährungshelfers - gelten. Auch hier würde ansonsten die für eine Ermessensentscheidung wesentliche Einzelfallprüfung unterbleiben.

Nach alledem kann der Antragsteller sein Begehren mit dem gestellten vorbeugenden Unterlassungsantrag nicht in zulässiger Weise verfolgen.

In Bezug auf die o.a. Entscheidung des Hanseatischen OLG bedurfte es keiner Vorlage an den Bundesgerichtshof, denn der Senat brauchte die Frage der generellen Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage nicht entscheidungserheblich und entgegen dieser Entscheidung beantworten.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war damit zu verwerfen.

Hinsichtlich der Berechtigung einer generellen Absonderung eines Bewährungshelfers i.V.m. dem Aufsuchen eines Gefangenen neigt der Senat aber zu folgender Ansicht:

Nach übereinstimmender Auffassung von Rechtsprechung und Kommentarliteratur (vgl. OLG Hamm, MDR 1979, 428; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 23 Rdn. 6; AK-StVollzG Joester/Wegner, § 23 Rdn. 8 ff.; Schwind/Böhm, StVollzG, § 24 Rdn. 6), gehört der Antragsteller nicht zum Personenkreis nach § 24 Abs. 3 StVollzG. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Personenkreis, zu welchem der Antragsteller zuzurechnen ist, fehlt mithin. Die Anordnung der Absonderung als qualitativ abgestufte und abgrenzbare Durchsuchungsmaßnahme dürfte jedoch auch gegenüber dem Personenkreis, der nicht § 24 Abs. 3 StVollzG unterfällt, von der Ermächtigungsgrundlage des § 151 Abs. 1 StVollzG und auch von der Anordnungsbefugnis des Anstaltsleiters zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten erfasst sein. Insbesondere wird die Anordnung der Absonderung eines Bewährungshelfers nicht dessen Grundrechte nach Art. 2 Abs. 1 GG verletzen (vgl. hierzu - allerdings zur Absonderung von Verteidigern - BVerfG, Vorprüfungsausschuss, ZfStrVo 1982, 377; BVerfG, NJW 1998, 296; OLG Nürnberg, StV 2002, 669).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf §§ 48a, 13 GKG.

(Eingesandt von Richter am Oberlandesgericht Stefan Schulze, Jena)

§§ 183 Abs. 2 StVollzG, 9 Satz 2 BDSG (Zur Rechtsnatur und zum Zugang zu Buchungsbelegen)

Bei den von der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt für die Gefangenen erstellten Kontoauszügen, Einkaufsscheinen, Auszügen zum Kontenverlauf (Bewegungen) und sonstigen derartigen Buchungsbelegen handelt es sich um Dateien bzw. Akten im Sinne von § 183 Abs. 2 StVollzG. Nicht jeder Vollzugsbedienstete ist berechtigt, sich von diesen personenbezogenen Daten Kenntnis zu verschaffen. Die Abwägung gemäß §§ 183 Abs. 2 StVollzG, 9 Satz 2 BDSG kann ergeben, dass der Aufwand, die jeweiligen Datenträger in einem Umschlag zu verschließen und mit Namen zu beschriften, zu der damit angestrebten Schutzwirkung in keinem angemessenen Verhältnis steht.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. April 2003 - 3 Ws 31/03 -

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

Art. 6 Abs. 1, 3 GG, Nrn. 24 Abs. 1 Satz 3, 25 Satz 1 UVollzO (Zur monatlichen Besuchszeit der Ehefrau eines Untersuchungsgefangenen [die auf zwei Stunden festgesetzt wurde])

Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 11. Juli 2003 - 70 Gs 377/03 -

Gründe

I.

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 28.03.2003 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Cottbus vom gleichen Tage zum o.g. Aktenzeichen in Untersuchungshaft in der JVA C. Die Besuchszeiten sind dort wohl, offenbar orientiert an Nrn. 24 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1, 25 Satz 1 UVollzO, derart geregelt, dass Besuch alle vierzehn Tage für die Dauer einer halben Stunde möglich ist.

Der Beschuldigte beehrte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29.04.2003 gegenüber der Staatsanwaltschaft Cottbus - er hatte zuvor zugestimmt, dass die Briefkontrolle etc. gemäß Nr. 3 UVollzO der Staatsanwaltschaft übertragen wird - die Verlängerung der Besuchszeit. Dieser Antrag wurde durch die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 13.05.2003 zurückgewiesen. Innerhalb dieses Verfahrens nahm auch die JVA Stellung. Auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft und der JVA wird Bezug genommen. Die Staatsanwaltschaft wurde gehört. Die JVA hat mit Schreiben vom 25.06.2003 Stellung genommen. Auf dieses Schreiben wird verwiesen.

II.

Dem Antrag war gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO i.V.m. Nrn. 3 Abs. 2 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 UVollzO in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Bei der Besuchszeitenregelung von Ehegatten ist im besonderen Maße auf die Bedeutung des Schutzes von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG zu achten. Deshalb können gerade in solchen Fällen auch Abweichungen von den üblichen Besuchszeiten veranlasst sein (BVerfG NJW 93, 3059; BVerfG NStZ 94, 604; OLG Düsseldorf StV 96, 323; OLG Düsseldorf StV 01, 122). Die Regelungen in Nrn. 24, 25 UVollzO geben - nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass ihnen keine Gesetzesqualität zukommt - nur Anhaltspunkte für die Regelung. Doch selbst diese sehen abweichende Festlegungen durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft vor. Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG ist es auch nicht erforderlich, dass unaufschiebbare persönliche, rechtliche oder geschäftliche Angelegenheiten, die nicht schriftlich oder durch Dritte erledigt werden können (Nr. 25 Satz 1 VollzO), gegeben sind und dargelegt werden.

Die JVA kann sich auch nicht darauf berufen, dass eine Erweiterung der Besuchszeit für Ehegatten organisatorisch nicht möglich sei. Zunächst ist es Sache der staatlichen Verwaltung, die entsprechenden personellen und sachlichen Mittel vorzuhalten (BVerfG NStZ 94, 604 (605)). Darüber hinaus ist der Stellungnahme der JVA zu entnehmen, dass die tenorierte Besuchsregelung durchaus im Rahmen des Möglichen ist, wenngleich dies wohl so verstanden werden soll, dass dies nur für einen begrenzten Zeitraum gelten soll.

Unerheblich ist, ob bei Fassung der UVollzO Art. 6 GG Beachtung gefunden hat. Jedenfalls kommt diese Beachtung in der UVollzO gerade nicht zum Ausdruck. Denn nach Art. 3 GG besteht durchaus ein sachlicher Grund, Ehepartner anders zu behandeln als Gefangene ohne eine derartige Bindung.

Die nunmehr gestattete Besuchszeit orientiert sich an der durch das BVerfG (NJW 93, 3059) für den dortigen Einzelfall angeordneten Besuchszeit und an der Stellungnahme der JVA.

Eine darüber hinausgehende Besuchszeit war im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung der JVA nach derzeitigem Erkenntnisstand zurückzuweisen.

Demgegenüber war jedoch die Einschränkung, dass die über die Mindestdauer hinausgehende Besuchszeit nur mit der Maßgabe genehmigt werde, dass dies nach den verhältnissen der JVA C. zu gewährleisten ist, nicht anzuordnen. Zwar geht das Gericht damit über das Begehren des Beschuldigten hinaus. Dies dürfte jedoch - anders als im Zivilverfahren - unschädlich sein. Zudem hat, wie oben dargelegt, die JVA bereits zu erkennen gegeben, dass eine längere Besuchszeit möglich wäre. Schließlich würde eine entsprechende Einschränkung in der Tenorierung zu Lasten einer klaren richterlichen Anordnung gehen.

(Eingesandt von Rechtsanwältin Elke Zipperer, Cottbus)

§ 109 StVollzG (Zur Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch Vertreter)

Stellt ein Vertreter einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG, der sich dadurch eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz schuldig macht, ist der Antrag unzulässig.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 15. April 2003 - 3 Vollz (Ws) 41/03 -

Gründe

Die den Erfordernissen des § 118 StVollzG genügende Rechtsbeschwerde ist nach Maßgabe des § 116 Abs. 1 StVollzG unzulässig, da eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechtes noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die dem angefochtenen Beschluss zugrundeliegende Auffassung, ein durch einen Vertreter gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG sei unzulässig, wenn der Vertreter sich durch sein Tätigwerden eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz schuldig gemacht hat, entspricht der herrschenden und vom Senat geteilten obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Hamburg, Beschluss v. 22.11.90, Az.: 1 Ws 315/90; OLG Nürnberg, NStZ 02, 55). Die dieser Rechtsprechung entgegenstehende Entscheidung des OLG Saarbrücken (NJW 94, 1423) überzeugt nicht, da sie den Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes verkennt (vgl. OLG Hamburg a.a.O.). Eine Pflicht zur Vorlage gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG besteht nicht, da das OLG Saarbrücken im Ergebnis mit seiner genannten Entscheidung von Entscheidungen des BGH (NJW 62, 2010; NJW 77, 431) abweicht. Entgegen der Auffassung des OLG Saarbrücken ist der Senat der Meinung, dass das OLG Saarbrücken sich in Widerspruch zu den genannten BGH-Entscheidungen gesetzt hat. Aus den genannten BGH-Entscheidungen ergibt sich nämlich, dass verbotswidrige Prozesshandlungen des Rechtsberaters unwirksam sind.

Ob das Landgericht in vorliegendem Fall zu Recht zunächst von einer Zweifelhafteigkeit einer wirksamen Vertretung und schließlich von einer dahingehenden Unwirksamkeit ausgegangen ist, kann dahinstehen, da ein insoweit möglicherweise vorliegender Fehler ein Einzelfallfehler wäre, der die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht in Frage stellen würde. Zu Recht geht das Landgericht davon aus, dass begründete Zweifel an der Wirksamkeit der Vertretung zur Unzulässigkeit des Antrages führen. Dem Rechtsuchenden werden seine prozessualen Rechte im Ergebnis nicht abgeschnitten, da nur eine Sachentscheidung zu einem Verbrauch seines Rechtsbehelfes führen würde. Eine Sachentscheidung ist jedoch, worauf das Landgericht ebenfalls zu Recht hingewiesen hat, nicht ergangen.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

Art. 10 GG; § 63 StGB; § 18 Abs. 2 und 3 ThürPsychKG; § 32 Abs. 1 ThürPsychKG; § 138 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

(Zur Zulässigkeit des Schriftverkehrs eines gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten bei Gefahr der Begehung von Straftaten mittels des Schriftverkehrs)

1. Während § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürPsychKG die Voraussetzungen für das Einsehen des Schriftverkehrs bestimmt, regelt § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürPsychKG die Bedingungen, unter denen die nach Satz 1 zulässigerweise eingesehenen Schreiben angehalten werden dürfen.
2. Grundvoraussetzung für jede Kontrolle des Schriftverkehrs - sei es in Gestalt des Einsehens oder des Einsehens und Anhaltens - ist, dass eine der in § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürPsychKG genannten Bedingungen erfüllt ist, also Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr des Einschmuggelns von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen oder der Verabredung von Straftaten besteht.
3. Einer ausdehnenden Interpretation des § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürPsychKG auf Fälle, in denen Anhaltspunkte für die Gefahr gesundheitlicher Nachteile für den Untergebrachten oder für die Gefahr der Begehung von Straftaten des Untergebrachten innerhalb oder außerhalb der Anstalt gegeben sind, steht der eindeutige Gesetzeswortlaut entgegen. Auch eine Gesetzesanalogie kommt - mangels planwidriger Regelungslücke - nicht in Betracht.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2003 - 1 Ws 49/03 -

Gründe

Durch Urteil vom 25.09.2000 sprach das Amtsgericht Jena - Jugendschöffengericht - den Antragsteller im Verfahren nach Az. 511 Js 5419/00 1 Ls jug) wegen Betrugs in 48 Fällen, wobei es in neun Fällen beim Versuch blieb und es sich in einem Fall um eine geringwertige Sache handelte, unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Jena vom 21.10.1999 (Az. 511 Js 45122/98 1 Ls jug) schuldig und ordnete die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Nach den Feststellungen dieses Urteils leidet der Betroffene an einer schweren narzisstischen und hysterischen Persönlichkeitsstörung, einhergehend mit einer allgemeinen Entwicklungsverzögerung. Die in diesem Strafverfahren als Sachverständige hinzugezogene Dr. G.-S. hatte ausgeführt, der Betroffene sei nicht mehr in der Lage, zwischen Realität und Wunschwelt zu trennen. Es sei eine progrediente Entwicklung eingetreten, bei der der Betroffene selbst Einstellungen und Handlungen nicht mehr korrigieren könne. Er könne von seinen Größenphantasien keinen Abstand nehmen. Vor dem Hintergrund einer Angst, in die „absolute Erbärmlichkeit“ seiner realen Lebenssituation abzustürzen, klammere er sich mit aller Macht an verlockende Wunschphantasien, um durch seine Betrugshandlungen aus seinem Elend herauskommen zu können. Es handle sich um einen schwer süchtigen Handlungsdrang mit progredienten Zügen.

Der Antragsteller ist seit dem 16.06.2000 in dem von der Antragsgegnerin betriebenen psychiatrischen Fachkrankenhaus in S. untergebracht, zunächst nach § 126a StPO und seit 07.03.2001 gemäß § 63 StGB.

Mit Wirkung vom 04.09.2001 beschloss die Antragsgegnerin folgende Maßnahmen in Bezug auf den Antragsteller und gab ihm diese mit Schreiben vom 29.10.2001 bekannt:

1. Die vom Betroffenen zur Beförderung vorgesehenen Briefe sind dem Bezugstherapeuten zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Die vom Betroffenen geführten Telefonate sind beim Personal anzumelden. Der Inhalt der Telefonate (auch der eingehenden) wird vom Pflegepersonal überwacht.
3. Die Besuche des Betroffenen werden durch die Anwesenheit einer Pflegeperson überwacht.

Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, der Untergebrachte habe in den therapeutischen Gesprächen keinerlei Bereitschaft gezeigt, sein bisheriges Verhalten kritisch zu hinterfragen oder zu verändern. Im Stationsalltag seien eine Reihe von Vorfällen beobachtet worden, die verdeutlichen, dass er sein bisheriges pathologisches Verhalten fortsetze. Damit verbunden sei die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten, z.B. über Telefongespräche oder Briefe. Die beschlossenen Kontrollen seien notwendig, um das pathologische Verhalten zu begrenzen.

Mit Schreiben vom 06.09.2001, beim Amtsgericht Stadroda am 10.09.2001 eingegangen, stellte der Untergebrachte persönlich den Antrag, die Überwachungsmaßnahmen aufzuheben. Unter dem 08.05.2002 ließ er den Antrag durch seinen damaligen Verfahrensbevollmächtigten wiederholen. Zur Begründung gab er an, der Antragsteller habe zwischenzeitlich sein Bemühen erkennen lassen, dass sich Vorgänge, die zu den Überwachungsmaßnahmen geführt haben, in der Zukunft nicht mehr wiederholten. Die Antragsgegnerin lehnte mit der im Einzelnen ausgeführten Begründung ab, dass es weiterhin dringend geboten sei, den Post- und Telefonverkehr sowie die Besuche zu überwachen, um ihn von betrügerischem Handeln abzuhalten und andere vor den Folgen betrügerischen Handelns zu schützen.

Durch Beschluss vom 20.12.2002 hob die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera die Anordnung der Vorlage der für die Beförderung vorgesehenen Briefe bei dem Bezugstherapeuten auf und wies die Anträge des Betroffenen vom 06.09.2001 und 08.05.2002 im Übrigen zurück. Der Beschluss wurde dem Untergebrachten am 07.01.2003 und der Antragsgegnerin am 08.01.2003 zugestellt.

Mit Schreiben vom 10.01.2003, beim Landgericht Gera eingegangen am 15.01.2003, legte die Antragsgegnerin gegen den Beschluss vom 20.12.2002 Rechtsbeschwerde ein. Zur Vermeidung erheblicher gesundheitlicher Nachteile für den Untergebrachten, so die Begründung der Rechtsbeschwerde, sei es notwendig, den Postverkehr regelmäßig zu kontrollieren. Zudem könnten unkontrollierte und ausufernde betrügerische Aktivitäten des Antragstellers auch zu einem nicht mehr abschätzbaren Risiko für die Sicherheit der Einrichtung werden. Zwar sei sich die Antragsgegnerin bewusst, dass dem Antragsteller gegenwärtig Versuche zur Verabredung von Straftaten nicht nachgewiesen werden könnten und ebenso keine Anhaltspunkte für das Einschmuggeln von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürPsychKG bestünden. Es lägen jedoch die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürPsychKG vor, denn der Schriftverkehr des Antragstellers lasse gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten befürchten und sei geeignet, die Sicherheit der Einrichtung erheblich zu gefährden. Sie, die Antragsgegnerin, könne auch nicht nachvollziehen, dass nur deshalb, weil § 18 ThürPsychKG zu eng gefasst sei, es wissentlich geduldet werden müsse, dass ein Patient von der Anstalt aus strafbare Handlungen begehe.

In ihrer Rechtsbeschwerdebegründung teilte die Antragsgegnerin außerdem mit, dass sie ihren Beschluss, bezüglich dessen der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt habe, unter dem 10.01.2003 dahin ergänzt habe, dass nicht nur die ausgehende, sondern auch die eingehende Post des Antragstellers zu kontrollieren sei. Diesbezüglich bittet die Antragsgegnerin um eine „richterliche Bestätigung dafür, dass (die) ergänzende Anordnung vom 10.01.2003 die Kontrolle auch der eingehenden Post betreffend rechtlich nicht zu beanstanden“ sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

„die Beschwerde vom 06.09.2001 sowie die seines vormaligen Verteidigers vom 08.05.2002 in vollem Umfang als unbegründet zurückzuweisen.“

Mit Schreiben vom 24.02.2003 nahm der Antragsteller zu der Rechtsbeschwerde Stellung. Er beantragt,

„die Rechtsbeschwerde der Fachklinik in S. vom 10.01.2003 als unbegründet zurückzuweisen.“

Der beteiligte Freistaat Thüringen äußerte sich unter dem 11.06.2003 durch das Thüringer Ministerium ... zu der Rechtsbeschwerde, ohne jedoch einen Antrag zu stellen. Der Beteiligte weist darauf, dass grundsätzlich auch während der Unterbringung im Maßregelvollzug das verfassungsmäßig garantierte Recht auf ungehinderten Schriftverkehr nur dann durch Kontrollen eingeschränkt werden dürfe, wenn Anhaltspunkte für das Einschmuggeln von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen oder das Verabreden zu Straftaten bestehe. Das Anhalten von kontrollierten Briefen bedürfte von Gesetzes wegen weiterer Voraussetzungen, wie der Befürchtung erheblicher gesundheitlicher Nachteile oder der Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung. Aus der Rechtsbeschwerdebegründung der Antragsgegnerin gehe nicht eindeutig hervor, welche gesundheitlichen Nachteile des Untergebrachten zu erwarten seien. Nach Aktenlage scheine jedoch eine Kontrolle sowie das Anhalten sämtlicher wie auch einzelner Briefe nicht gerechtfertigt zu sein. Abschließend gibt der beteiligte Freistaat zu erwägen, ob unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des § 18 ThürPsychKG bei Anhaltspunkten für die Begehung einer Straftat in Alleintäterschaft diese Norm nicht entgegen ihrem Wortlaut zur Anwendung kommen müsse.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß § 116 Abs. 1, § 138 Abs. 3 StVollzG, § 32 Abs. 4 ThürPsychKG statthaft, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 118 StVollzG).

2. In der Sache hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera hat die Anordnung der Antragsgegnerin vom 04.09.2001, soweit sie die Vorlage der vom Betroffenen zur Beförderung vorgesehenen Briefe an den Bezugstherapeuten zur Einsichtnahme betrifft, zu Recht aufgehoben.

Bei dem Anhalten und Einsehen der Post eines in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Verurteilten handelt es sich um einen Eingriff in das durch Artikel 10 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (siehe nur Zimmermann, ThürPsychKG, § 18, Rdn. 4). Gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG dürfen Beschränkungen dieses Grundrechts nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Für die hier verfahrensgegenständliche Briefkontrolle seitens der Antragsgegnerin besteht eine solche gesetzliche Grundlage nicht.

a) Die Befugnisse gegenüber einem im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten in Bezug auf das Brief- und Postgeheimnis sind in § 18 Abs. 2 und 3 ThürPsychKG i.V.m. § 32 Abs. 1 ThürPsychKG, § 138 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geregelt.

aa) Nach § 18 Abs. 2 unterliegt der Schriftwechsel eines untergebrachten psychisch Kranken mit Gerichten, Rechtsanwältinnen, Verteidigern, seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern keiner Einschränkung. Dasselbe gilt für Schreiben an Volksvertretungen des Bundes der Länder sowie deren Mitglieder, an Kommunalvertretungen, an die Aufsichtsbehörden und an die Europäische Kommission für Menschenrechte. Da die Anordnung der Antragsgegnerin diesen Schriftwechsel nicht von der Kontrolle ausnimmt, ist sie insoweit bereits nach § 18 Abs. 2 ThürPsychKG nicht rechtmäßig.

bb) Bezüglich des übrigen Schriftwechsels bestimmt § 18 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ThürPsychKG:

„Der übrige Schriftwechsel ... kann durch den behandelnden Arzt eingesehen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr des Einschmuggelns von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen oder der Verabredung zu Straftaten besteht. Solche Schreiben können angehalten werden, wenn sie für den untergebrachten psychisch Kranken gesundheitliche Nachteile befürchten lassen oder geeignet sind, die Sicherheit der Einrichtung erheblich zu gefährden.“

Die Antragsgegnerin räumt zwar ein, dass im Falle des Antragstellers den Erfordernissen des § 18 Abs. 3 Satz 1 (Anhaltspunkte für das Bestehen der Gefahr des Einschmuggelns von Suchtstoffen

oder gefährlichen Gegenständen oder der Verabredung zu Straftaten) nicht genügt ist. Sie meint aber ein Recht zur Briefkontrolle aus Abs. 3 Satz 2 herleiten zu können, weil nämlich der Inhalt des Schriftwechsels gesundheitliche Nachteile für den Antragsteller befürchten lasse und geeignet sei, die Sicherheit der Einrichtung erheblich zu gefährden. Damit verkennt die Antragsgegnerin, dass die Eingriffsbefugnisse der Anstalt nach § 18 Abs. 3 ThürPsychKG nicht voneinander losgelöst sind, sondern ein Stufenverhältnis, im Sinne einseitiger Abhängigkeit besteht. Während § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürPsychKG die Voraussetzungen für das Einsehen des Schriftwechsels bestimmt, regelt § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürPsychKG die Bedingungen, unter denen die nach Satz 1 zulässigerweise eingesehenen Schreiben angehalten werden dürfen.

Das Recht, den Schriftwechsel einzusehen, beinhaltet folglich nicht zugleich die Befugnis, eingesehene Schreiben anzuhalten. Umgekehrt setzt das Recht, eingesehene Schreiben anzuhalten, neben der Erfüllung der in Satz 2 genannten Bedingungen voraus, dass bereits ein Recht gemäß Satz 1 zum Einsehen des Schreibens bestanden hat. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Satzes 2, der durch das Wort „solche“ auf den in Satz 1 behandelten Schriftverkehr Bezug nimmt und damit deutlich macht, dass in Satz 2 nur solche Schreiben gemeint sind, die nach Satz 1 eingesehen werden dürfen.

Das Bestehen dieses Zusammenhangs folgt ferner aus den weiteren Voraussetzungen für ein Anhalten, die in Satz 2 geregelt sind. Ob ein Schreiben für den untergebrachten psychisch Kranken gesundheitliche Nachteile befürchten lässt oder geeignet ist, die Sicherheit der Einrichtung erheblich zu gefährden, lässt sich nur beurteilen, wenn es vorher eingesehen, d.h., sein Inhalt zur Kenntnis genommen wurde. Ein Anhalten des Schriftverkehrs auf Grund des bloßen Verdachts eines dem psychisch Kranken gesundheitlich nachteiligen oder der Sicherheit der Einrichtung erheblich abträglichen Inhalts wäre mit dem bei Grundrechtseingriffen besonders streng zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzips (vgl. Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl., B, Rdn. 258), insbesondere dem Grundsatz der Erforderlichkeit des Mittels, nicht zu vereinbaren. Schließlich bestätigen die Gesetzesmaterialien das aus Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik hervorgehende Stufenverhältnis der Eingriffsbefugnisse. In der Begründung zu § 18 ThürPsychKG wird zum einen hervorgehoben, dass an die Kontrolle und Einschränkung des Schrift- und Paketverkehrs strenge Maßstäbe angesetzt und nur individuelle Einzelfallentscheidungen vorgenommen werden dürfen. Zum anderen heißt es:

„Die Kontrolle des Schriftwechsels eines untergebrachten psychisch Kranken ausschließlich aus therapeutischen Gründen ist nicht zulässig.“

Da § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürPsychKG die Befürchtung gesundheitlicher Nachteile für den untergebrachten psychisch Kranken als eigenständigen Grund für die Befugnis zum Anhalten von Schriftverkehr nennt, ergibt sich aus der zitierten Stelle der Gesetzesmaterialien im Umkehrschluss, dass nach Auffassung des Gesetzgebers § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürPsychKG die Bedingungen für eine Kontrolle des Schriftverkehrs nicht vollständig aufführt, und zwar weder hinsichtlich des Anhaltens noch bezüglich des Einsehens.

Grundvoraussetzung für jede Kontrolle des Schriftverkehrs - sei es in Gestalt des Einsehens oder des Einsehens und Anhaltens - ist demnach, dass eine der in § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürPsychKG genannten Bedingungen erfüllt ist, also Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr des Einschmuggelns von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen oder der Verabredung von Straftaten besteht. Dies ist hier, wie auch die Antragsgegnerin einräumt, zweifelsfrei nicht der Fall.

Einer ausdehnenden Interpretation des § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürPsychKG auf Fälle, in denen Anhaltspunkte für die Gefahr gesundheitlicher Nachteile für den Untergebrachten oder für die Gefahr der Begehung von Straftaten des Untergebrachten innerhalb oder außerhalb der Anstalt gegeben sind, steht der eindeutige Gesetzeswortlaut entgegen.

b) Auch eine Gesetzesanalogie kommt - abgesehen davon, dass sie bei einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff ohnehin bedenklich erscheint (zum Meinungsstand siehe Sachs, GG, 3. Aufl., Art. 20 Rdn. 121) - nicht in Betracht.

Voraussetzung wäre u.a. eine planwidrige Regelungslücke. Es müsste davon ausgegangen werden können, dass der Gesetzgeber Fälle der vorliegenden Art, in denen nämlich die Gefahr besteht,

dass der Untergebrachte sich durch seinen Schriftverkehr gesundheitliche Nachteile zufügt, insbesondere den Therapieerfolg vereitelt, und/oder mittels seiner Schreiben Straftaten (insbesondere Betrugsdelikte) außerhalb der Anstalt verübt, regeln wollte, jedoch versehentlich nicht geregelt hat.

Dafür, dass eine solche Regelungsabsicht des Thüringer Landesgesetzgebers tatsächlich bestand, könnte die Aussage in den Gesetzesmaterialien sprechen, wonach während der Unterbringung das verfassungsmäßig garantierte Recht auf ungehinderten Schriftwechsel nur dann durch Kontrollen eingeschränkt werden dürfe, „wenn Anhaltspunkte für die Verletzung von Rechtsgütern vorliegen“ (LT Drucks, 1/2158, S. 30). Hätte der Landesgesetzgeber wirklich Anhaltspunkte für die Verletzung beliebiger Rechtsgüter ausreichen lassen wollen, hätte es der konkreten und sehr speziellen Beschreibung bestimmter rechtsgutsgefährdender Handlungen (Einschmuggeln von Suchtstoffen, Einschmuggeln gefährlicher Gegenstände, Verabredung zu Straftaten) in § 18 Abs. 3 Thür PsychKG nicht bedurft. Der Gesetzgeber hat sich jedoch gerade für diese enge Fassung des Gesetzes entschieden, ersichtlich um den von ihm selbst erkannten hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses zu genügen. Eine Eingriffsermächtigung, die als Voraussetzung des Einsehens von Schriftverkehr „Anhaltspunkte für die Verletzung von Rechtsgütern“ ausreichen ließe, wäre zweifellos verfassungswidrig.

Dies bedeutet indes nicht, dass ein Eingriff in das Grundrecht Untergebrachter aus Art. 10 Abs. 1 GG nur unter den in § 18 Abs. 3 ThürPsychKG genannten Voraussetzungen verfassungsmäßig ist, es dem Gesetzgeber also verwehrt wäre, die Eingriffsbefugnis über den bisherigen Umfang auszuweiten. So würde es wohl kaum verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, das Einsehen und das Anhalten von Schriftverkehr auch dann zu gestatten, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung von Straftaten mittels dieser Schreiben bestehen. Die Erstreckung der Eingriffsbefugnis auf diesen Fall und eventuell auf weitere Fälle - so wünschenswert oder gar dringend geboten sie erscheint - ist jedoch das ausschließliche Recht (vielleicht auch die Pflicht) des Gesetzgebers, in das einzugreifen den Gerichten verwehrt ist.

Eine Gesetzesanalogie lässt sich ferner nicht darauf stützen, dass der Landesgesetzgeber, wie aus der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürPsychKG hervorgeht (Einsichtsrecht bei Anhaltspunkten für die Gefahr der Verabredung zu Straftaten), die Verhinderung von Straftaten prinzipiell als Rechtfertigung für den Eingriff in das Briefgeheimnis betrachtet hat. Denn es kann nicht unterstellt werden, dass sich der Gesetzgeber der nahe liegenden Möglichkeit, dass der Untergebrachte mittels seines Schriftverkehrs nicht nur künftige Straftaten verabreden, sondern auch unmittelbar Straftaten begehen kann (Beleidigung, Verleumdung, Betrug, Volksverhetzung usw.), nicht bewusst war; nur dann aber könnte eine planwidrige Regelungslücke angenommen werden. Es lässt sich keineswegs ausschließen, dass der Gesetzgeber die Briefkontrolle der Abwehr solcher Straftaten, zu denen eine Verabredung im Schriftverkehr Untergebrachter oder Gefangener typischerweise erfolgt (z.B. Gefangenenbefreiung) vorbehalten wollte. Auch die übrigen in § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürPsychKG genannten Eingriffsvoraussetzungen deuten darauf hin, dass sich der Gesetzgeber bewusst auf die Abwehr von Gefahren „nach innen“, also für die Einrichtung und den Untergebrachten, beschränkt hat.

c) Die von der Antragsgegnerin angeordnete Briefkontrolle findet eine hinreichende gesetzliche Grundlage ferner nicht in den die Freiheitsentziehung im Maßregelvollzug prinzipiell rechtfertigenden Vorschriften der §§ 63, 64 StGB (vgl. dazu Baur MDR 1981, 803, 805).

Nachdem der Thüringer Landesgesetzgeber Voraussetzungen und Art des Eingriffs in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG der im Maßregelvollzug Untergebrachten speziell geregelt hat, sind diese Regelungen als abschließend anzusehen, sodass sich ein Rückgriff auf allgemeine Regelungen zum Maßregelvollzug verbietet.

d) Nicht ausgeschlossen erscheint ein über § 18 Abs. 3 ThürPsychKG hinausgehender Eingriff in das Brief- und Postgeheimnis indes unter den Voraussetzungen der Nothilfe (§ 32 StGB) oder des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB). Diese Notrechte setzen jedoch eine konkrete gegenwärtige Gefahr voraus, was nur in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden kann und damit generelle, vorbeugende Kontrollen nicht rechtfertigt.

3. Über die Rechtmäßigkeit der unter dem 10.01.2003 erfolgten Ergänzung der Anordnung bezüglich der Kontrolle des Schriftverkehrs des Betroffenen dahin, dass auch eingehende Post kontrolliert wird, hatte der Senat nicht zu entscheiden, da diese Anordnung weder Gegenstand des Antrags des Untergebrachten noch des mit der Rechtsbeschwerde angefochtenen Beschlusses ist; indes dürften die vorangehenden Ausführungen der Antragsgegnerin eine eigene Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Erweiterung ermöglichen.

4. Die Kosten der erfolglosen Rechtsbeschwerde waren der Staatskasse aufzuerlegen (§ 121 Abs. 1, 4; § 138 Abs. 3 StVollzG, § 473 Abs. 1 StPO). Die Festsetzung des Gebührenstreitwerts folgt aus §§ 48a, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

(Eingesandt von Richter am Oberlandesgericht Stefan Schulze, Jena)

§§ 462a Abs. 4 StPO, 56 f. Abs. 1 Nr. 1 StGB, Art. 6 Abs. 2 EMRK (Zum Konzentrationsprinzip, zur Unschuldsvermutung)

1. Die auf Grund des Konzentrationsprinzips begründete Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer endet erst, wenn die Vollstreckung aller Strafen vollständig erledigt ist, es sei denn, durch Aufnahme des Verurteilten in eine Vollzugsanstalt wird zwischenzeitlich die originäre sachliche Zuständigkeit einer anderen Strafvollstreckungskammer begründet oder alle betroffenen Strafen werden in eine zur Bewährung ausgesetzte Gesamtstrafe einbezogen.
2. Zu den Voraussetzungen an die Unschuldsvermutung bei noch nicht rechtskräftiger Verurteilung wegen neuer Straftaten unter Berücksichtigung des Urteils des EGMR vom 03.10.2002.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 07.05.2003 - 1 Ws 163/03 -

Gründe

I.

Das Amtsgericht Greiz verurteilte den Beschwerdeführer am 03.11.1998 im Verfahren 132 Js 9049/97 wegen Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung für die Dauer von vier Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit endete am 10.11.2002.

Durch Urteil des Amtsgerichts Jena vom 26.11.2002 (Az.: 507 Js 24497/02 1 Ds) wurde der Beschwerdeführer wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung und Sachbeschädigung, begangen am 14.05.2002, zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil haben sowohl die Staatsanwaltschaft Gera als auch der Beschwerdeführer - laut seinem Vorbringen im Schriftsatz vom 26.03.2003 - auf das Strafmaß beschränkte Berufung eingelegt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Gera vom 27.01.2003 und nach schriftlicher Anhörung des Beschwerdeführers widerrief die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera mit Beschluss vom 06.03.2003 die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts Greiz vom 03.11.1998 (Az.: 132 Js 9049/97). Vorab hatte die Strafvollstreckungskammer den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13.01.2003 darüber unterrichtet, dass eine Verurteilung in dem Verfahren 507 Js 24497/02 1 Ds einen Grund für einen Bewährungswiderruf darstellen könnte und der Ablauf der Bewährungszeit dem grundsätzlich nicht entgegenstünde.

Gegen den ihm am 22.03.2003 zugestellten Widerrufsbeschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner vom Verteidiger am 26.03.2003 eingelegten sofortigen Beschwerde.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft beantragt in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2003, die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die gemäß § 453 Abs. 2 Satz 3 StPO statthafte, frist- und formgerecht eingelegte (§ 311 Abs. 2, § 306 Abs. 1 StPO) sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera war zur Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung berufen, nachdem sich der Beschwerdeführer vom 24.03.1996 bis zum 14.02.2002 - und somit auch zur Zeit seiner Verurteilung durch das Amtsgericht Greiz - in Straftat in der JVA H. befand. Auf Grund der im Verhältnis zwischen Strafvollstreckungskammer und erkennendem Gericht durch § 462a Abs. 4 S. 3 StPO bestimmten Zuständigkeitskonzentration erstreckt sich eine durch Vollzugsbeginn begründete sachliche Zuständigkeit auch auf nachträgliche Entscheidungen aus allen anderen Verurteilungen. Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer wird bereits mit Aufnahme des Verurteilten in eine Strafvollzugsanstalt ihres Bezirks begründet und nicht erst dann, wenn sie mit einer bestimmten Entscheidung befasst ist (BGH NSTz 1984, 380 und NSTz 1996, 23; OLG Hamburg NSTz 1987, 92); letzteres hindert lediglich bis zur abschließenden Entscheidung den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (BGH NSTz 2000, 111). Auch wenn die vollstreckte Strafe bereits erledigt ist, ändert das nichts an der Zuständigkeit für Nachtragsentscheidungen hinsichtlich anderer Verurteilungen (BGH NJW 1978, 2561 = BGH 28, 82; OLG München, NSTz 1984, 238), und dies unabhängig davon, ob in der Zeit der Strafvollstreckung im Bezirk überhaupt eine Entscheidung zu treffen war (BGH NJW 1982, 248 = BGH 30, 223, 224). Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer endet erst, wenn die Vollstreckung aller Strafen, hinsichtlich derer ihre Zuständigkeit auf Grund des Konzentrationsprinzips begründet worden ist, vollständig erledigt ist; es sei denn, durch Aufnahme des Verurteilten in eine Vollzugsanstalt wird zwischenzeitlich die originäre sachliche Zuständigkeit einer anderen Strafvollstreckungskammer begründet (OLG Hamburg NSTz 1982, 48) oder die Zuständigkeit endet wegen der Einbeziehung aller betroffenen Strafen in eine zur Bewährung ausgesetzte Gesamtstrafe (vgl. Krehl in HK-StPO, 3. Aufl., § 462a Rdn. 5; KK-Fischer, StPO, 4. Aufl., § 462a Rdn. 13; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 462a Rdn. 34).

Mit der während laufender Bewährungszeit begangenen Straftat hat der Verurteilte den Widerrufstatbestand des § 56 f. Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklicht, weshalb das Landgericht Gera - Strafvollstreckungskammer - rechtsfehlerfrei zu dem Schluss gelangt ist, dass die dem Verurteilten gewährte Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts Greiz vom 03.11.1998 (Az.: 132 Js 9049/97) zu widerrufen ist. Diese erneute Delinquenz des Verurteilten in laufender Bewährungszeit und nur drei Monate nach seiner Entlassung aus fast sechsjähriger Straftat zeigt deutlich, dass der Beschwerdeführer nicht gewillt ist, die an ihn mit der Strafaussetzung gestellte Erwartung, er werde auch ohne die Wirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen, zu erfüllen und zudem nicht die Gewähr dafür bietet, sich künftig durch weitere Auflagen oder Weisungen von der Begehung weiterer Straftaten abhalten zu lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass er ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 21. 10.2002 seit 1993 insgesamt zwölfmal selbstständig - darunter auch mehrfach einschlägig mit Sachbeschädigung - in Erscheinung getreten ist. Nachdem sich der Beschwerdeführer auch durch die mehrfache Verbüßung von Freiheitsstrafe nicht von der Begehung einer neuen Straftat abhalten ließ, ist ihm eine äußerst negative Kriminalprognose zu attestieren. Diese kann auch nicht durch eine günstige Sozialprognose relativiert werden. Zwar lebt der Beschwerdeführer nunmehr in einer Beziehung und weitere Straftaten sind nicht bekannt geworden. Dies ist jedoch nicht ausreichend, um von einer endgültigen Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse auszugehen. Dazu hat er in der Vergangenheit zu deutlich gezeigt, dass er zu gesetzestreuem Verhalten nur über geringe Zeiträume fähig ist und sodann erneut in alte Verhaltensmuster zurückfällt.

Zu Recht hat die Kammer darauf hingewiesen, dass dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nicht entgegensteht, dass die Bewährungszeit seit dem 10.11.2002 abgelaufen ist. Der Widerruf ist auch nach Ablauf der Bewährungszeit zulässig, wenn

nicht Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes entgegenstehen (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 56 f. Rdn. 19). Solche Vertrauens Gesichtspunkte kommen vorliegend nicht zum Tragen, da der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13.01.2003 von der Strafvollstreckungskammer darauf hingewiesen worden war, dass die Verurteilung in der Strafsache 507 Js 24497/02 1 Ds trotz Ablauf der Bewährungszeit zu einem Widerruf der Strafaussetzung führen kann. In dem Zeitraum zwischen Ablauf der Bewährungszeit und der Information durch das Schreiben vom 13.01.2003 konnte sich auf Grund des geringen Zeitablaufs von nur ca. zwei Monaten kein Vertrauensschutz für den Beschwerdeführer entfalten.

Dem Bewährungswiderruf steht auch nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer und die Staatsanwaltschaft Gera gegen das Urteil des Amtsgerichts Jena vom 26.11.2002 (Az.: 507 Js 24497/02 1 Ds) Berufung eingelegt haben.

Zwar hält der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung, dass ein Widerruf wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Straftat eine erfolgte oder sogar bereits rechtskräftige Verurteilung nicht voraussetzt, im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 03.10.2002 (Beschwerde Nr. 37568/97), abgedruckt in StV 2003, 82 ff., nicht mehr uneingeschränkt fest (vgl. Beschluss vom 26.03.2003, Az.: 1 Ws 100/03).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte in diesem Urteil darüber zu befinden, ob der Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56 f. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, der auf die Überzeugung des den Widerruf aussprechenden Gerichts von der Begehung der neuen Tat vor deren rechtskräftiger Verurteilung gestützt wird, gegen die Unschuldsvermutung von Art. 6 Abs. 2 EMRK verstößt. Der Gerichtshof hat dies mit folgender Begründung bejaht: Stütze das Gericht den Bewährungswiderruf darauf, dass der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begangen habe, so nehme es der Sache nach die Aufgabe des Gerichts wahr, vor dem die neue Straftat verhandelt werde und befinde den Verurteilten unmissverständlich einer Straftat für schuldig. Mit der Entscheidung, die Aussetzung der Freiheitsstrafe aus dem Ersturteil zu widerrufen, ziehe das Gericht auch strafrechtliche Konsequenzen aus der weiteren Straftat und erlege dem Verurteilten einen Nachteil auf, der einer Strafe gleichzusetzen sei. Im Lichte einer generellen Verpflichtung zu einem fairen Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK schließe die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK eine Schuld feststellung in einem Strafverfahren, das nicht vor dem zuständigen erkennenden Gericht geführt werde, ungeachtet der Verfahrensgarantien in solch einem parallel geführten Verfahren und unbeschadet allgemeiner Zweckmäßigkeitserwägungen aus (a.a.O., Seite 85).

Demnach bleibt für einen Widerruf der Strafaussetzung wegen einer neuen Straftat vor deren rechtskräftiger Aburteilung nur noch in Ausnahmefällen, nämlich soweit die Unschuldsvermutung nicht entgegensteht, Raum.

Nach Auffassung des Senats liegt ein derartiger Ausnahmefall u.a. dann vor, wenn der Verurteilte die neue Tat zweifelsfrei glaubhaft gestanden hat (vgl. auch Pauly Anm. zu EGMR, Urteil vom 03.10.2002, StV 2003, 85, 86). Vorliegend lässt sich aus dem Urteil des Amtsgerichts Jena vom 26.11.2002 (Az.: 507 Js 24497/02 1 Ds) entnehmen, dass der Beschwerdeführer eingeräumt hat, die beiden Handys der Geschädigten B. beschädigt und die Geschädigte mit dem Handrücken ins Gesicht geschlagen zu haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Staatsanwaltschaft Gera als auch der Beschwerdeführer die Berufung gegen dieses Urteil auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt haben. Mithin ist der Schuld spruch bereits in Rechtskraft erwachsen und die Verurteilung lediglich noch im Strafmaß offen. Im vorliegenden Fall steht daher die Unschuldsvermutung einem Widerruf der Strafaussetzung nicht entgegen.

Bei dieser Sachlage war der Widerruf der Strafaussetzung un- ausweichlich, weshalb der sofortigen Beschwerde des Verurteilten der Erfolg zu versagen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

Buchbesprechungen

Natalie Giefers-Wieland: Private Strafvollzugsanstalten in den USA. Eine Perspektive für Deutschland? (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 18). CentaurusVerlag: Herbolzheim 2002. VIII, 227 S. € 26,90.

Die Kölner Dissertation reiht sich ein in eine zunehmende Zahl von Studien, welche die Privatisierungsproblematik in vollzugsvergleichender Perspektive dargestellt und untersucht haben. Ihr Gegenstand sind einmal mehr die Entwicklung jenes Wirtschaftssektors in den USA und die daran sich knüpfende Frage, ob und inwieweit sich die einschlägigen amerikanischen Erfahrungen auf Deutschland übertragen lassen. Die Verfasserin hat zu diesem Zweck nicht nur die entsprechende US-amerikanische Literatur ausgewertet, sondern auch Studien „vor Ort“ in Kalifornien betrieben, um ein eigenes Bild von der Ausgestaltung und dem Stand der Diskussion unter allen in Betracht kommenden und relevant erscheinenden Gesichtspunkten zu gewinnen. Die Arbeit ist von Michael Walter betreut worden, der schon wiederholt - auch in dieser Zeitschrift (vgl. z.B. ZfStrVo 1998, S. 3 ff.) - zur Privatisierungsproblematik in kritischer Absicht Stellung genommen hat.

Die Studie von Natalie Giefers-Wieland ist thematisch breit angelegt. Sie unterscheidet zunächst - zutreffend - zwischen privaten Ansätzen, die im Strafvollzug auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, und solchen, die - wie Organisationen der Straffälligenhilfe und ehrenamtlich tätige Vollzugshelfer - keine derartige Zielsetzung verfolgen (was natürlich keineswegs bedeutet, dass sie nicht gleichfalls rationell und effektiv arbeiten müssten). Dann zeichnet die Verfasserin die historische Entwicklung hinsichtlich der Beteiligung privater Unternehmen am Gefängniswesen unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Geschichte nach. Schon dabei wird deutlich, in welchem Maße das Gewinnstreben die Ausnutzung Gefangener als billige Arbeitskräfte gefördert und die Haftbedingungen vor allem in negativer Hinsicht beeinflusst hat.

In ihrer weiteren Gedankenführung geht die Verfasserin den Gründen für Privatisierungstendenzen nach. Sie lassen sich in etwa mit folgenden Stichworten umreißen: Kostensenkung, Deregulierung von Staatsaufgaben, Kritik am staatlichen Strafsystem, Zunahme des Einflusses gesellschaftlicher Kräfte und supranationaler Institutionen zu Lasten des Zentralstaates. In den USA hat demnach der kriminalpolitische Paradigmawechsel hin zu Sicherung, Abschreckung und Vergeltung seit Mitte der siebziger Jahre zu Strafschärfungen geführt, die ihrerseits zum Ansteigen der Gefangeneneraten und Vollzugskosten beigetragen haben. Namentlich ist dadurch die Überfüllung der Gefängnisse gefördert worden. All dies hat dort letztlich Privatisierungsbestrebungen Auftrieb verliehen.

Dabei haben sich zwei Konzepte praktisch durchgesetzt: Das 'lease-purchase'-Modell beruht auf dem Leasing-Verfahren. Hier nach ist der Unternehmer Eigentümer der Vollzugsanstalt; der Staat 'least' die Einrichtungen für einen bestimmten Zeitraum, um sie danach seinerseits zu erwerben. Nach dem 'management'-Modell betreibt der Unternehmer die Haftanstalt in vollem Umfange selbst; er stellt auch das Personal. Dafür erhält er ein Entgelt, das sich nach der Anzahl der Gefangenen und der Dauer ihrer Unterbringung richtet; es ist so bemessen, dass es zugleich die Instand- und Unterhaltungskosten deckt und den kalkulierten Gewinn abwirft.

In den USA wird Giefers-Wielands Studie zufolge das Betreiben privater Gefängnisse für verfassungsrechtlich zulässig erachtet. Lediglich hinsichtlich der Verhängung von Disziplinarstrafen und der Mitwirkung Privater in Bewährungskommissionen, die über die bedingte Entlassung Gefangener entscheiden, werden Vorbehalte angemeldet. Gewaltanwendung gegenüber Insassen durch Mitarbeiter privater Unternehmen wird mit den Jedermannsrechten aus dem 'common law' (z.B. Notwehr- und Festnahmerecht) gerechtfertigt. Der Staat muss sich das Handeln solcher Angestellter im Haftungsfall gleichfalls zurechnen lassen. Die Privatisierungsdiskussion wird in den USA demzufolge vor allem von wirtschaftlichen Erwägungen bestimmt. Jedoch konnte in einem offiziellen Vergleich zwischen staatlichen und privat betriebenen Gefängnissen nicht belegt werden, dass die letzteren kostengünstiger und effizienter arbeiten. In diese Richtung weist auch die Untersuchung von Bosch/Reichert (ZStW 2001, S. 207 ff.), die in der Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Etwaigen Risiken, die der Sicherheit der Anstalt auf Grund eines Streiks der Angestellten drohen könnten, glaubt man mit einem Ausschluss des Streikrechts oder mit dem Recht auf sofortige Kündigung des zwischen Staat und Unternehmen bestehenden Vertrags begegnen zu können.

Gesellschafts- und staatsphilosophische Probleme der Privatisierung von Gefängnissen werden in den USA dem Vernehmen nach eher am Rande diskutiert. Auch kriminologische Befürchtungen, die einer Verschärfung der Kriminalpolitik, insbesondere Zunahme der Gefangenenzahlen, und einer Zurückdrängung des Resozialisierungsgedankens unter dem Vorzeichen der Kommerzialisierung gelten, werden - bisher jedenfalls - anscheinend wenig zur Kenntnis genommen. Entsprechend kritisch fällt auch die Beurteilung der US-amerikanischen Entwicklung und Debatte durch die Verfasserin aus. Sie registriert vor allem das Risiko, dass der Strafvollzug im Sog von Privatisierungstendenzen „zunehmend zu einem Spielball der Interessengemeinschaft zwischen Staat und Industrie zu werden“ drohe, „wobei die Interessen der Schwächsten, der Gefangenen, unberücksichtigt bleiben. Es besteht die Gefahr, dass der Strafvollzug zu einem Mittel degeneriert, das letztlich einem Gewinn- und Machtzweck dient“ (S. 122).

Dieser Befund fließt natürlich auch in die Stellungnahme der Verfasserin zur einschlägigen deutschen Situation ein - wenngleich sie hier eine weitgehend andere Ausgangslage konstatiert. Weder kann ihr zufolge hierzulande von einer ähnlichen „Vollzugskrise“ noch von einer vergleichbaren Verfassungslage ausgegangen werden. Aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG sowie dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip leitet sie die Konsequenz ab, dass der Strafvollzug zum Kernbereich staatlicher Aufgaben gehört, der als solcher materiell nicht privatisierungsfähig ist. Zulässig erscheint hiernach jedoch eine formelle Privatisierung, welche die Übertragung nicht-hoheitlicher und gemischt nicht-hoheitlicher Aufgaben mit untergeordnetem hoheitlichen Charakter auf private Unternehmen betrifft; insofern sieht die Verfasserin Raum für die Tätigkeit von sog. Verwaltungshelfern, während sie hinsichtlich der Rechtsform der Beileihung die erforderliche Rechtsgrundlage vermisst. Damit werden die Möglichkeiten einer (Teil-)Privatisierung im Vollzug und deren Grenzen ganz im Sinne der wohl herrschenden Meinung gesehen.

Was die ebenso facettenreiche wie solide Untersuchung von N. Giefers-Wieland einmal mehr offen legt, sind die tiefgreifenden gesellschaftlichen, staatstheoretischen, verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Unterschiede zwischen den USA und Deutschland. Sie lassen sich nicht zuletzt am Problem der Vollzugsprivatisierung dingfest machen. Dies gilt auch, wenn man das Interesse privater Unternehmen, „den hiesigen Gefängnismarkt zu erschließen“ (S. 141), inzwischen höher einschätzt, als es die Verfasserin wohl tut.

Heinz Müller-Dietz

Alexander Böhm: Strafvollzug. 3. neu bearbeitete Auflage 2003, Juristische Lernbücher, H. Luchterhand Verlag GmbH Neuwied und Kriftel, 257 Seiten, € 19,80.

Mit der aktuell vorliegenden dritten Auflage hat Böhm die bereits in den vorangegangenen Auflagen (1. A.: 1979, 2. A.: 1986) eingeschlagene Konzeption im Grundsatz fortgesetzt. Das Buch orientiert sich im Aufbau und in der starken Untergliederung an der Voraufgabe. Neu hinzugekommen sind Randnummern zum leichteren Finden einschlägiger Textstellen, auf die sich im Gegensatz zur Voraufgabe nun auch das Stichwortverzeichnis bezieht. Dies und das größere Format des Buches haben die Übersichtlichkeit der dritten Auflage erhöht. Die jetzige Auflage ist die umfassendste; sie hat wegen ihres geänderten Formats nur scheinbar weniger Seiten als die Voraufgabe.

Böhm beginnt sein Werk mit Teil A, den Grundlagen des Strafvollzugs, leitet diese historisch, verfassungsrechtlich und einfachrechtlich bis hin zu den Strafzwecken anschaulich her. Im Teil B beleuchtet er die Organisation des Strafvollzugs, wiederholt angereichert mit Beispielen der Praxis in den Bundesländern. Der Ablauf des Vollzuges (Teil C) ist das Kernstück des Werkes und enthält die detailliertesten Ausführungen, hier findet sich neben der Abhandlung der wichtigsten Vollzugsfragen auch eine geduldige Darstellung der Rechtsschutzarten im Vollzug. Abgerundet wird das Buch durch eine gelungen gedrängte Darstellung der Sondervollzugsformen (Teil D).

Der Autor hat alle Teile flüssig schreibend bearbeitet und sich damit gegen den Trend zu Diagrammen, Vergleichsübersichten, Schaubildern u.ä.m. durchgesetzt. Diese sind ohnehin Geschmackssache, dem Buch tut dieser Verzicht keinerlei Abbruch.

Dass der Autor schließlich laut seinem Vorwort die Literatur für den behandelten Stoff nicht vollständig zitiert haben will, fällt angesichts von mehr als eintausend Fußnoten und zusätzlichen Literaturangaben zu Beginn jeden Kapitels an keiner Stelle auf.

Als Zielgruppe wendet sich der Verfasser an den „um einen ersten Einblick bemühten Leser“ mit dem Ziel einer „Einführung in ein außerordentlich vielschichtiges und problematisches Gebiet“ (vgl. Vorwort).

Dem Verfasser ist mehr gelungen. Es ist an keiner Stelle des Buchs zu verkennen, das hier ein Altmeister des Strafvollzuges und ein absoluter Kenner der Materie am Werk war. Teilweise liebevoll historisierend erklärt er an zahlreichen Stellen nicht nur den derzeitigen Stand des jeweils behandelten Themenkreises, sondern führt über eine Erläuterung der historischen Entwicklung in das „heute“ ein, besticht durch Details und beleuchtet immer wieder umfassend die komplexen Problemlagen des Gefängnisalltages (etwa Randnummern 105-107 zum allgemeinen Vollzugsdienst, 170 f. zur Subkultur).

Das Werk geht damit sicherlich weit über einen bloßen Überblick hinaus; deutlich wird dies zum Beispiel im Kapitel über Arbeit und Arbeitsentgelt, Ausbildung, Freigang (Randnummern 289-331). Ausführlich befasst sich der Autor mit dem Arbeitswesen des Gefängnisses und zeichnet die neueren Entwicklungen in der Folge der richtungweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 zur Gefangenenentlohnung unter Angabe aller wichtigen Fundstellen nach. Dabei äußert er, wie an anderer Stelle auch, stets die eigene Auffassung (z. B. Randnummer 330 und 331). Hierin liegt ein Unterschied zu manch klassischem juristischen Lehrbuch: der Autor beschreibt die Sach- und Rechtslage, wägt ab, äußert klar seine eigene Meinung. Diese wird, wie es klare Meinungen so an sich haben, bei dem einen oder anderen vorgebildeten Leser nicht in jedem Fall volle Zustimmung finden; darauf kommt es, zumal bei dem behandelten Gebiet, indes gar nicht an. Vielmehr bereitet es ein angenehmes Lesen, dass Böhm unverkennbar ein grundsätzlich positives, gleichwohl realitätsnahes Menschenbild vertritt, ohne dabei je zu ideologisieren (z.B. Randnummer 226 f., Ausländer im Vollzug, 230 f. Therapie et ibid.). Dieser Stil, versehen mit der Vollzugserfahrung eines halben Jahrhunderts, ergibt ein tiefgehendes, dennoch erfreulich leicht lesbares, weder theorie- noch praxislastiges Werk.

Böhm musste sein Werk begrenzen und diese Grenzziehung fiel dem Autor bei der Fülle seiner Erfahrungen offensichtlich nicht leicht. Die kriminalpolitischen Entwicklungen und Diskussionen der jüngsten Zeit laden auch nicht eben dazu ein, sie allesamt seriös zu kommentieren. Aber auch sinnvolle Neuerungen spielen in der täglichen Praxis jedenfalls des Vollzugspraktikers eine nicht mehr wegzudenkende Rolle. Die Einzelheiten des neuen Steuerungsmodells, Organisations- und Personalentwicklung, Projektmanagement werden zunehmend und nicht nur in den als fortschrittlich geltenden Bundesländern gelebt, werfen dabei natürlich eine Reihe ganz anderer Fragen auf als sie insbesondere der Jurist im Strafvollzug zu prüfen gewohnt ist (oder muss man bereits sagen: gewohnt war?). Die Entwicklung geht hin zu noch größeren Anstalten als Verwaltungseinheiten und damit zur Notwendigkeit effektiverer Mitarbeiterführung, die Führungskräfte weg vom Spezialisten-, hin zum Generalistentum. Die Mittelverknappung zwingt den Vollzug zu betriebswirtschaftlichem Denken und Handeln - was wiederum sehr viel mehr ist als „Sparen“ - und die nach wie vor ungünstige öffentliche Meinung setzt zunehmend die Politik unter Druck, was vielerorts die von Böhm thematisierte Frage einer Übersicherung des Vollzuges (u.a. Randnummer 337 f., 441) Realität werden lässt. Vermutlich hätte die tiefere Befassung mit diesen Themen den Rahmen von Böhms Werk gesprengt und mehr als eine Anregung für die Folgeauflage ist nicht gemeint.

Die vorgelegte dritte Auflage ist insgesamt eine fundierte und leistungswerte Darstellung des Vollzuges auf den gerade auch an historischen Entwicklungen und zahlreichen Beispielen aus der Praxis Interessierten. Und die Detailliebe des Verfassers zur ausgewogenen und wohlüberlegten Rechtsanwendung können und sollten Vollzugsbedienstete bei ihren alltäglichen ablehnenden und einschränkenden Entscheidungen für sich und die Organisation ruhig nutzen. Dann wäre schon wieder etwas gewonnen.

Weitere Anlesetipps: Randnummer 88 f. (Die Leitung der Anstalt), 238 f. (Gesundheitsfürsorge), 277 f. (Urlaub).

Wolfram Preusker

Marion Grant: Personzentrierter Umgang mit Schuld in der Gefangenenseelsorge (Heidelberger Studien zur Praktischen Theologie; 2). LIT-Verlag: Münster-Hamburg-London 2002. 200 S. € 25,90.

Dass die Problematik der Schuld in der praktischen Arbeit des Strafvollzugs nur eine nachrangige Rolle spielt, eher ein Aschenbrödel sein fristet, ist schon des Öfteren bemerkt und zu Recht kritisiert worden. Doch fällt Umgang mit Schuld - welcher Art sie auch immer sein mag - bereits im „normalen“ Leben schwer. Wer ist schon gerne bereit, anderen gegenüber eigene Fehler einzugestehen? Schuld wird häufig verdrängt oder wenigstens bagatellisiert. Wenn etwas im Leben von Menschen funktioniert, dann sind es die bekannten „Neutralisierungstechniken“ im Sinne von Sykes und Matza. Die äußeren Rahmenbedingungen des Strafvollzugs, der Zwangscharakter der Institution, die auf reibungslosen Ablauf hin angelegt ist, sind wenig dazu angetan, sich mit jenem belastenden Phänomen - und obendrein noch verantwortlich - auseinander zu setzen. Das gilt um so mehr in Fällen, in denen vieles von dem, was eine ebenso selbstkritische wie mitmenschliche Haltung erforderte, in misslungenen oder scheiternden Lebensentwicklungen verschüttet worden oder jedenfalls nicht bis zur Reife gediehen ist. Wer es nicht gelernt hat, mit Schuld in konstruktiver Weise umzugehen, wird im Strafvollzug erst recht seine Schwierigkeiten damit haben. Oder das Problem gänzlich aus seinem Bewusstsein und aus seinen Empfindungen zu verbannen suchen. Was aber gewiss nicht zur Folge hat, dass es damit schon aus seinem Leben verschwände.

„Schuldverarbeitung“ - wie sie das Bundesverfassungsgericht in einer seiner Entscheidungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe, wenn auch eher am Rande (in Form eines obiter dictum) reklamierte (BVerfGE 64, 261) - findet im Strafvollzug also nicht eben häufig statt. Doch existieren auch in solchen Lebensverhältnissen Möglichkeiten und Zugänge, die verschlossene Türen öffnen können. Auch wenn man auf Grund der Umstände des Einzelfalles glaubt, den Schlüssel zu ihnen endgültig verloren zu haben. Es sind haupt- oder nebenamtlich tätige Fachleute und lebenserfahrene Vollzugshelfer, die Insassen für jenes gewiss heikle und sensible Problem aufzuschließen vermögen. Es sind natürlich auch nicht zufällig jene Fachgebiete, die - wie etwa die Psychotherapie, die Psychoanalyse und die Theologie - gerade die Nähe des Menschen und den Zugang zu seiner inneren Verfassung suchen und - im Falle gelingender Beziehungen - auch finden. Darauf verweisen denn auch immer wieder einschlägige Untersuchungen (vgl. z.B. ZfStrVo 2001, S. 63; 2002, S. 127). Gerade die Gefängnisseelsorge hat sich früh schon der schwierigen Fragestellung angenommen und sie - auf der Grundlage neuerer pastoraltheologischer Erkenntnisse - weiter fortgeführt.

Diese Entwicklung lässt sich auch bis zu einem gewissen Grade an der vorliegenden Heidelberger theologischen Dissertation ablesen. Sie knüpft an den personzentrierten Ansatz von Carl R. Rogers an und bezieht dessen gesprächspsychotherapeutische Weiterentwicklung - wie er etwa im Konzept des Ehepaars Reinhard und Anne-Marie Tausch gefunden hat - in die theoretische Analyse wie in den praktischen Umgang mit dem Problem der Schuld ein (S. 80 ff.). Dies geschieht auf der Grundlage und vor dem Hintergrund eines humanistischen Menschenbildes, das auf einführendes Verstehen und eine Überzeugungsarbeit setzt, die zugleich dem Klienten die Möglichkeit der Wahl und die Freiheit der Entscheidung eröffnen will. Hiernach muss die Grundhaltung des Therapeuten oder Seelsorgers vor allem von positiver Zuwendung, Empathie (Wahrnehmen des anderen als Person in ihrem Sosein, Sicheinfühlen in sie) und Echtheit getragen sein. Damit kommt der Beziehung zwischen ihm und dem Gefangenen maßgebliche Bedeutung zu - wie denn auch der Rückgriff auf verwandte Ansätze - wie etwa denjenigen Martin Bubers - erkennen lässt.

Die Darstellung des komplexen Problemfeldes vollzieht Marion Grant in mehreren - freilich unterschiedlich großen - Schritten. Einleitend arbeitet sie auf eine Klärung der Fragestellung hin und skizziert den einschlägigen Forschungsstand. Vollständigkeit war damit schwerlich angestrebt; so fehlt z.B. die bereits zitierte Studie Deisenbergers von 1996 (vgl. ZfStrVo 2002, S. 127). Überhaupt birgt die Heranziehung von Literatur bei einem derart weitläufigen Thema, das im vielschichtigen Verhältnis von Theologie, Psychologie, (Straf-)Recht und Strafvollzug angesiedelt ist, ihre Schwierigkeiten. Auf der einen Seite wird sie eher auswahlweise oder bruchstückhaft

berücksichtigt (was z.B. für den Vollzug gilt). Auf der anderen Seite begegnet der Leser einer beachtlichen Anzahl juristischer Autoren - und kann dabei manche Entdeckungen machen (bis hin zu Gustav Radbruch).

Anschließend kommen die verschiedenen Aspekte der Schuld, Schuldfähigkeit und des Schuldempfindens zur Sprache. Der Verfasserin wird und ist dann im Zuge der Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Problematik und ihrer Verarbeitung „klar, dass im Strafvollzug die Auseinandersetzung mit Schuld nur schwer möglich ist“ (S. 30). Daraus folgt, dass Angebote entwickelt werden müssen, die Verurteilten einen sinnvollen Umgang mit Schuld ermöglichen. Die Analyse biblischen Verständnisses von Schuld (und Sünde) mündet in die - keineswegs überraschende - Erkenntnis, dass wir Menschen nicht zu resozialisieren oder zu „heilen“ vermögen, sondern ihnen nur den Weg zu einem solchen Ziel ebnen helfen, sie auf diesem Weg begleiten können.

Breiten Raum nimmt dann die Darstellung verschiedener theologiegeschichtlicher Phasen des Umgangs mit Schuld ein. Stationen bilden etwa die augustinerische Versöhnungstheologie im Mittelalter, Luthers Rechtfertigungslehre, Tendenzen der Vermischung rechtlicher und theologischer Schuldbegriffe im 19. Jahrhundert, die wachsende Annahme des Straftäters in der Ordnungs- und Versöhnungstheologie sowie der gegenwärtige Diskussionsstand. Im nächsten Schritt der theoretischen Entfaltung des Themas greift dann M. Grant den bereits skizzierten personenzentrierten Ansatz von Rogers „als Grundlage einer Seelsorgetheorie“.

Gegenstand der folgenden Überlegungen bilden die Wege praktischer Verwirklichung dieses Konzepts im Strafvollzug, die Chancen und Konsequenzen seines Gelingens. Die Verfasserin erblickt in der verantwortlichen Auseinandersetzung mit Schuld letztlich einen Vorgang der Selbstbefreiung, der Stärkung der Autonomie der Persönlichkeit. Solchen Folgen misst sie gerade unter den bestehenden Verhältnissen des Freiheitsentzugs nicht zu unterschätzende Bedeutung bei. Das wird auch an praktischen Gesprächsbeispielen erläutert.

In den letzten Abschnitten sucht M. Grant den Handlungsspielraum für die praktische Realisierung ihres Konzepts unter den gegenwärtigen kriminal- und vollzugspolitischen sowie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auszuloten. Neben positiven sozialkonstruktiven Ansätzen - wie z.B. dem Täter-Opfer-Ausgleich - registriert die Verfasserin nicht zuletzt gegenläufige, auf Vergeltung und Abschreckung gerichtete Tendenzen, die dem von ihr letztlich angestrebten Umgang mit Straftätern auf der Grundlage von Zuwendung und Aussöhnung im Wege stehen. Hier kehren die aus einer mehr als jahrzehntelangen Diskussion geläufigen (und gegenläufigen) Positionen zu Strafe und Strafvollzug einmal mehr wieder.

Die umfangreiche theologiegeschichtliche Darstellung, die namentlich der Vertiefung des Themas dient, dürfte namentlich den dogmatisch geschulten und interessierten Seelsorger zu weiteren Überlegungen anregen. Für die praktische Arbeit im Vollzug werden hingegen eher jene Teile der Studie von Bedeutung sein, die konkrete, erfahrungsgesättigte Schritte im Umgang mit Schuld aufzeigen. Was an der Untersuchung gefällt, ist - jenseits des theologiegeschichtlichen und dogmatischen Aufwandes, den die Verfasserin getrieben hat - die Herausarbeitung der Kriterien und Handlungsweisen, auf die es in der menschlichen Begegnung, in der Kommunikation, entscheidend ankommt. Freilich fallen die Fähigkeiten und Gelegenheiten hinzuhören und auf den anderen einzugehen, nicht vom Himmel. Sie erfordern Geduld, Sachkunde, Einübung und Selbstkritik. Auf welche Weise sich solche Prozesse der Auseinandersetzung - mit sich selbst, der eigenen Schuld und mit anderen - vollziehen, veranschaulicht M. Grant am Beispiel des Geschichten-Erzählers (S. 123 f.). Lebensgeschichte besteht aus Geschichten, die nicht nur ge- und erlebt, sondern auch erzählt werden. Dadurch, dass und wie sie erzählt werden, lernt man Menschen kennen und verstehen. Es sollte eigentlich nicht mehr gesagt werden müssen, dass Verstehen nicht gleichbedeutend ist mit Verzeihen, wohl aber Voraussetzung dafür, dass Menschen einander in einer Weise begegnen können, die ihrer humanen Bestimmung entspricht.

Heinz Müller-Dietz

Jens Borchert: Erziehung im DDR-Strafvollzug. Theoretische und gesetzliche Grundlagen sowie die Durchführung in der Strafvollzugseinrichtung Torgau (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht, Bd. 1). Centaurus Verlag: Herbolzheim 2002. 160 S. € 21,90.

Jens Borchert, der in der JVA Torgau als Lehrer tätig ist, hat sich nicht zuletzt mit dem Strafvollzug der DDR und den seither eingetretenen Veränderungen in den Justizvollzugsanstalten der fünf neuen Bundesländer beschäftigt. Eine Frucht dieser Studien stellen die Beiträge aus seiner Feder dar, die in dieser Zeitschrift erschienen sind. Ein Aufsatz hatte „Erziehungsmaßnahmen und Bildungsinhalte im Strafvollzug der DDR“ zum Gegenstand (ZfStrVo 2001, S. 341-348), ein weiterer „Die Wende 1989/90 in den sächsischen Strafvollzugseinrichtungen“ (ZfStrVo 2003, S. 94-105). Seit 2002 liegt eine Gesamtdarstellung des Verfassers vor, die am Beispiel der ehemaligen Strafvollzugseinrichtung (StVE) Torgau die grundsätzlichen Entwicklungslinien des DDR-Strafvollzugs nachzeichnet.

Dabei legt Borchert ein besonderes Gewicht auf die Herausarbeitung der theoretischen und gesetzlichen Grundlagen des damaligen Vollzugs. Empirische Daten sind vor allem in Gestalt statistischer Unterlagen amtlichen Dokumenten oder Veröffentlichungen entnommen, die seinerzeit gewiss nicht ohne staatliche Billigung erscheinen konnten. Sie betreffen etwa: die Mitwirkung Gefangener am sog. Erziehungsprozess (S. 60), die Entwicklung der registrierten Straftaten in der DDR zwischen 1968 und 1972 (S. 70), die Verdienstmöglichkeiten Gefangener, namentlich die Leistungszulagen, die damals gewährt wurden (S. 78 f.), die Gefangenenraten der DDR in den Jahren 1972, 1973 und 1979 (S. 89 f.) sowie die schulische und berufliche Bildung im DDR-Strafvollzug - nach Untersuchungen von 1966 und 1977 - (S. 96 f.). Ferner enthält die Studie statistische Übersichten über Bildungsbereich - auch in Gestalt von Volkshochschulkursen (S. 103 f., 106-109) sowie Berufsausbildung - z.B. zum Elektromonteur, Maschinenschlosser und Dreher - umfassten (S. 110-112, 116-119). Der Verfasser hat dabei auch - soweit die verfügbaren, nicht selten unvollständigen Zahlenangaben dies zuließen - dem vorzeitigen Ausscheiden Gefangener aus Bildungs- und Lehrgängen in Torgau nachgespürt. Auffallend hoch war es namentlich in Volkshochschulkursen und Lehrgängen, die zur Ausbildung zum Elektromonteur führten (S. 113).

Borchert hat seine Darstellung historisch aufgebaut. Sie nimmt namentlich die verschiedenen Phasen der Entwicklung des DDR-Strafvollzugs von 1949 (Verfassung der DDR) über das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz von 1968 und das Strafvollzugsgesetz von 1977 bis hin zur Wende in den Jahren 1989 und 1990 in den Blick. In diesem Rahmen stehen vor allem zwei Aspekte im Vordergrund: zum einen Inhalt und Bedeutung des Erziehungsgedankens in den verschiedenen Epochen des gesellschaftlichen und politischen Wandels, zum anderen Rolle und Funktion der Lehrer und Erzieher innerhalb dieses Vollzugs. Zunächst beschreibt Borchert die theoretischen Grundlagen, auf denen der Erziehungsgedanke im Strafvollzug der DDR - im Anschluss an sowjetische Konzepte im Sinne Makarenkos - vor 1968 fußte. Seine Grundpfeiler bildeten die Erziehung zum „sozialistischen Menschen“, durch Arbeit und im Kollektiv sowie die entsprechende ideologische Indoktrination.

Durch die ganze Darstellung ziehen sich wie ein roter Faden zwei Grunderfahrungen, die zugleich die inhaltliche Gestaltung des DDR-Strafvollzugs wie seine Entwicklung im Zeitablauf kennzeichnen: Der - freilich im marxistisch-leninistischen Sinne verstandene - Begriff „Erziehung“ wurde durch fast inflationären Gebrauch (in Gesetzen, Erlassen und Abhandlungen) geradezu verschliffen. Nicht selten wurde er unter dem Druck, ja Diktat ökonomischer Zwänge, die vor allem die Arbeitsproduktivität Gefangener in den Mittelpunkt der „Behandlung“ rückten, in seiner praktischen Handhabung an den Rand gedrängt, zur bloßen „Worthülse“ entleert. Das gilt übrigens bis zu einem gewissen Grade auch für die Begriffe „Wiedereingliederung“ und „Resozialisierung“, denen ja offiziell ein relativ hoher Stellenwert beigelegt wurde. Des Weiteren zeichneten sich im Laufe der Zeit Verfeinerungen der politisch-psychologischen Indoktrinierung und des Verständnisses von Erziehung im DDR-Strafvollzug ab. Die ursprünglich überaus repressiven Methoden des Umgangs mit (vor allem politischen) Gefangenen - von de-

nen ein Walter Kempowski im Blick auf Bautzen noch („Im Block“, 1971) berichten konnte - wichen allmählich subtileren Vorgehensweisen, die es aber an Intensität der Überwachung und Kontrolle keineswegs fehlen ließen.

Die Problematik solcher Untersuchungen liegt offenkundig in den Schwierigkeiten des Zugangs zur Wirklichkeit. Empirische Analysen im Sinne möglichst objektiver Studien sind Mangelware. Amtliche Dokumente und wissenschaftliche Beiträge jener Zeit müssen aus ihrer ideologischen Einkleidung befreit werden, um brauchbare Informationen herausdestillieren zu können. Borchert hat sich - auch durch eigene Recherchen wie etwa Befragungen von Bediensteten in der „Wendezeit“ - nach Kräften darum bemüht, möglichst aussagekräftige Daten zu bekommen. Es bleibt freilich der Eindruck, dass einem Übergewicht an theoretischer Reflexion und systematischer Entfaltung von Gesetzesinhalten relativ wenig vom Alltag des DDR-Strafvollzugs sicht- und spürbar wird. Wobei natürlich nicht übersehen werden darf, dass die Schwierigkeiten, brauchbare Informationen von Zeitzeugen (Bediensteten und Gefangenen) erhalten zu können, die jenen Vollzug - aus welcher Perspektive immer - selbst erlebt haben, mit zeitlichem Abstand immer größer werden.

Heinz Müller-Dietz

Mechthild Bereswill (Hrsg.): Entwicklung unter Kontrolle? Biographische Entwürfe und alltägliche Handlungsmuster junger Inhaftierter. (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 25). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2003. 206 S. € 20,-.

Die elf Beiträge des Sammelbandes knüpfen an eine Forschungsorientierung an und nehmen eine Forschungspraxis auf, die sich in der letzten Zeit zunehmend eingebürgert haben. In methodischer Hinsicht geben qualitative Ansätze in Form des Interviews das Erhebungsinstrument vor. Das fußt auf der inhaltlichen Zielsetzung solcher Studien, die der individuellen Lebensgeschichte, den Verhaltensmustern und dem Alltag junger Straftäter gelten. Man glaubt dadurch ihrer Erlebnis- und Erfahrungswelt, ihren Selbstdeutungen und Strategien der Lebensbewältigung näherkommen zu können. Dies stellt ja gerade eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung ertragreicher Konzepte sinnvollen Umgangs mit straffälligen jungen Menschen dar.

Von einem Beitrag abgesehen beruhen die neun Studien des Bandes auf Interviews im Rahmen einer qualitativen Untersuchung, die seit 1997 vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführt wird. Einbezogen wurden in diese Erhebung junge Männer in drei verschiedenen Vollzugsanstalten Ost- und Westdeutschlands. Ihrer Natur nach handelt es sich um eine Längsschnittuntersuchung. Dementsprechend wurden die jungen Straffälligen in gewissen zeitlichen Abständen dreimal interviewt. Das erste, themenzentrierte Interview hatte Gefängniserfahrungen zum Gegenstand. Die Form der Darstellung war weitgehend den Insassen überlassen, um ihrer subjektiven Orientierung und Bewertung möglichst viel Freiraum zu gewähren. In kurzem zeitlichem Abstand folgte ein biographisches Interview, in dem die Lebensgeschichte des Gefangenen in den Mittelpunkt gerückt wurde. Das dritte, wiederum themenzentrierte Interview, das ein halbes Jahr nach der Entlassung stattfand, sollte den neuen Erfahrungen in Freiheit gelten. Durch dieses zeitversetzte Vorgehen sollten mehrere Aspekte in den Blick kommen: die Lebensgeschichte der jungen Straffälligen, die Entwicklung vor, während und nach der Haft sowie die jeweiligen Verhaltens- und Erlebnisweisen.

Die Interviews kamen im Wege einer Zusammenarbeit zwischen der Herausgeberin, also der KFN, und einer Gruppe von Studierenden der Universität Hannover zustande. Die Autorinnen haben während mehrerer Semester an einem Forschungs-Lehre-Projekt teilgenommen, das Mechthild Bereswill am Psychologischen Institut der Universität durchgeführt hat. Ihre einschlägigen Arbeitserfahrungen haben Eingang in Magister- und Diplomarbeiten gefunden, die im Band ausschnittsweise veröffentlicht sind. Die Verfasserinnen haben ungeachtet des skizzierten gemeinsamen Ausgangspunktes jeweils eigene Ansätze und Fragestellungen zugrunde gelegt. Sie geben aber ausnahmslos Erstinterviews wieder, die

sich mit den Erlebnis- und Verhaltensweisen der Jugendlichen in der Haftsituation befassen. Lediglich M. Bereswill selbst hat in einem Beitrag die Längsschnittperspektive gewählt, die an Hand dreier konkreter Fallbeispiele näher erläutert wird.

Der erste jener acht Beiträge (von Diana Wieser) stellt die Erzählungen zweier Inhaftierter den Schilderungen zweier unter Bewährungsaufsicht stehender Jugendlicher gegenüber. Darstellung und Ergebnis der Studie verweisen einmal mehr auf die Notwendigkeit fallbezogener Interpretation und kriminalrechtlicher Reaktion - und entziehen damit der leidigen Diskussion über Straf härte die Grundlage. Im Mittelpunkt der zweiten Studie von (Karin Heide Michel) steht der Prozess der Subjektwerdung im Kontext familiärer Sozialisierungserfahrungen. Deutlich wird, welchen Anteil Erleben und Empfinden des Heranwachsenden auf dessen (weitere) Entwicklung haben. Im dritten Beitrag (von Katharina Uschmann) wird am Beispiel der Perspektive zweier Heranwachsender - entgegen vielfachen Annahmen - die Wende in der DDR in ihrer Eigenschaft als „kritisches Lebensereignis“ in ihrer biographischen Bedeutung relativiert. Die Entwicklung ostdeutscher Jugendlicher wird demnach auch durch eine ganze Reihe anderer gesellschaftlich vermittelter und natürlich individueller Sozialisierungserfahrungen beeinflusst. Im vierten Beitrag (von Tanja Tschöke) wird im Wege von vier Fallanalysen die Entstehungsdynamik von Gruppendingelinqenz Jugendlicher veranschaulicht. Auch diese Studie schwächt gängige Annahmen hinsichtlich des Einflusses solcher Gruppen („Near-Groups“) auf das kriminelle Verhalten ab. Vielmehr erscheint Delinquenz eher als Versuch, innerhalb der Familie erlebte biographische Verletzungen zu „verarbeiten“.

Der nächste, fünfte Beitrag (von Corinna Eder) wendet sich dem Prozess der Identitätsbildung junger Straffälliger im Wohngruppenvollzug zu. Das Gewicht subkultureller Einflüsse lässt die Autorin daran zweifeln, ob in solchen Zwangsgemeinschaften trotz ihrer Behandlungsorientierung Reifungsprozesse sinnvoll gefördert werden können. Die sechste Studie (von Almut Koesling) fußt auf einer Analyse der in der Insassengemeinschaft vorherrschenden Sprachmuster, die als Ausdruck männlicher Selbstbehauptungs- und Machtkämpfe in der Durchsetzung sozialer Positionen begriffen werden. Die Verfasserin knüpft mit ihrer Untersuchung an eine ganze Reihe teils in-, teils ausländischer Arbeiten (z.B. von Sykes) an, die namentlich dem dynamischen Charakter solcher Prozesse gelten. Vier Fallbeispiele stehen im Zentrum der folgenden, siebten Studie (von Anke Neuber), die einmal mehr den Zusammenhang zwischen Männlichkeitsritualen und Gewalthandeln im Gefängnis reflektiert. Auf Grund ihrer differenzierenden Sicht, die sich an den unterschiedlichen Reaktionsmustern der Insassen orientiert, verliert jene vielfach behauptete enge Beziehung doch deutlich an Gewicht. Die letzte der acht Untersuchungen (von Maren Campe) ist nicht im Rahmen der eingangs erwähnten KFN-Studie entstanden. Sie besteht in der Analyse eines Interviews, das Erfahrungen einer jungen Frau wiedergibt, die als Jugendliche in einem geschlossenen Heim untergebracht war. Die von der Autorin zugrunde gelegten theoretischen Konzepte unterstreichen gleichsam die Selbstdeutung der Probandin, die sich durch die Abschließung von der Außenwelt massivem Anpassungsdruck und starker gesellschaftlicher Ausgrenzung ausgesetzt sah.

Der Sammelband bildet schon insofern eine Fundgrube, als er reiches empirisches Material zu den Lebens- und Hafterfahrungen straffälliger junger Menschen und zu ihren Versuchen bereit hält, sich unter oft widerständigen Verhältnissen zu behaupten - seien sie nun in der Familie, in der Gruppe der Gleichaltrigen oder in der Haftsituation begründet (gewesen). Der Wert dieser Informationen wird gewiss nicht dadurch beeinträchtigt, dass die zugrunde liegenden Erzählungen junger Menschen im Lichte unterschiedlicher theoretischer Konzepte diskutiert und interpretiert werden. Das gibt selbst dem kundigen Leser Anregungen und fordert sein Reflexionsvermögen heraus. Nicht zuletzt gewinnt der Band dadurch an Aussagekraft, dass sich die Autorinnen nicht von stereotypen Auffassungen haben vereinnahmen lassen, sondern sich vielmehr um eine möglichst differenzierende Betrachtung der einzelnen Lebensgeschichten bemüht haben. Die ausgeprägte Orientierung am Einzelfall und seiner spezifischen Deutung zieht freilich Verallgemeinerungen eine Grenze, die ohne Erkenntnisverlust nicht überschritten werden kann. Der Band bekräftigt - wieder einmal - eine simple Erkenntnis: Es ist der Eigensinn der individuellen Biografie, der sich nicht selten auch bei Straffälligen gegen statistische Erfahrungen sperrt.

Heinz Müller-Dietz

Anne-Marie Klopp (Hrsg.): Frauenstrafvollzug. Frauen im Strafvollzug in Europa. Le carcéral au féminin en Europe (Soziale Dienste, 11). Verlag Rita Dadder: Weimar 2003. 100 S. € 14,80.

Der schmale Sammelband dokumentiert Beiträge einer internationalen Tagung, die vom 17. bis 19. November 2000 in der Katholischen Akademie Trier (Robert-Schuman-Haus) zum Thema „Frauen im Vollzug und Frauenstrafvollzug“ stattgefunden hat. Ziele der Veranstaltung waren der Herausgeberin zufolge:

- „ - einen Einblick in die Welt der Frauen zu gewähren, die inhaftiert sind, mit inhaftierten Frauen arbeiten, sie begleiten, aufsuchen, aber auch als Frau im Männerstrafvollzug hauptamtlich bzw. ehrenamtlich zu tun haben,
- einen interdisziplinären, internationalen Austausch mit Praktikantinnen aus Belgien, Deutschland und Frankreich zu diesen Themen zu ermöglichen,
- Anregungen zum Nachdenken anzubieten, Mut zu machen, einen Blick über den eigenen Tellerrand zu wagen“ (S. 7).

Insofern hat die Tagung offenkundig unter dem doppelten Vorzeichen gestanden, einerseits die weibliche - nicht feministische - Perspektive in die Diskussion über gegenwärtige Situation und künftige Entwicklung des Strafvollzugs einzubringen, andererseits den internationalen Austausch auf diesem Gebiet zu fördern.

Diesen Zielsetzungen suchen denn auch die sieben Beiträge Rechnung zu tragen, die sich an das Vorwort Anne-Marie Klopps anschließen. Die sechs Berichte aus den genannten drei Ländern sowie die Zusammenfassung der Tagungsergebnisse durch die Herausgeberin sind jeweils in deutscher und französischer Sprache wiedergegeben. Sie sind nicht als umfassende Bestandsaufnahmen zu verstehen, sondern geben vielmehr an Hand praktischer Beispiele aus Einrichtungen, in denen straffällige Frauen untergebracht sind, sowie an Hand einschlägiger Projekte Befunde und Eindrücke von der Arbeit wieder, die dort jeweils geleistet wird.

In diesem Sinne informiert Martiale Poismans in Form einer stark gegliederten Studie über die verschiedenen Aspekte der Seelsorge im belgischen Frauenstrafvollzug (sowie über die Deliktsstrukturen, die 2000 dort anzutreffen waren). Darauf folgt ein kurzer Bericht Madeleine Frévents über ehrenamtliche Angehörigenarbeit. Wiederum ausführlicher und detaillierter ist der Beitrag von Valérie Prats über das französische Frauengefängnis Fleury-Mérogis (Paris) angelegt. Danach befanden sich unter den 51.441 Personen, die (bei insgesamt 49.657 Haftplätzen) am 1. Januar 2000 in Frankreich inhaftiert waren, 1.882 Frauen. Der im Strafvollzug bestehende sozialpädagogische Dienst soll sich um die Wiedereingliederung der Inhaftierten, eine möglichst individuelle Gestaltung der Haft, um Aufrechterhaltung der Familienkontakte bemühen und entsozialisierenden Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken.

Über ein Projekt für haftentlassene Frauen, das betreutes Wohnen zum Gegenstand hat, berichtet dann Valérie Saussiez. Den Informationen aus der Sicht haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter steht die recht offene Darstellung einer Insassin gegenüber, die in belgischen, französischen und luxemburgischen Gefängnissen inhaftiert war (und sich immer noch in Haft befindet). Der deutsche Frauenstrafvollzug wird von Sabine Dörhöfer in Form eines Berichts über die Frauenanstalt Hahnöfersand (Hamburg) vorgestellt. In dieser Einrichtung waren im Oktober 2000 ca. 180 Frauen teils in Untersuchungs-, teils in Strafhaft untergebracht. Die mitgeteilten statistischen Daten lassen relativ hohe Anteile an ausländischen, vor allem aber an drogenabhängigen Frauen und Insassinnen mit geringer Schul- und Berufsbildung erkennen. Nicht zuletzt gibt der Bericht durch eine systematische Darstellung der innerbetrieblichen Organisation einen Einblick in die arbeitstherapeutischen, beruflichen und schulischen Tätigkeitsbereiche und zeigt dadurch, auf welche Weise die Anstalt vorrangig die soziale Integration der straffälligen Frauen zu fördern sucht

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Peter Höflich, Wolfgang Schriever: Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium und Praxis. 3., vollst. überarb. u. aktualisierte Aufl. Springer-Verlag: Heidelberg 2003. 30 Tab., XXI, 233 S. Brosch. € 24,95.

Inga Metrikat: Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB - Eine Maßregel im Wandel? Eine vergleichende, empirische Untersuchung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.3.1994, BVerfGE 91, 1 ff. (Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, Bd: 60). Peter Lang GmbH, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2002. 357 S. Brosch. € 50,10.

Bernd Volckart, Rolf Grünebaum: Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. 6. Aufl. Luchterhand Verlag: Neuwied 2003. 620 S. Kart. € 50,-.

Cornelia Schaumburg: Maßregelvollzug: Basiswissen. Psychiatrie-Verlag GmbH: Bonn 2003. 144 S. CHF 22,80.

Silke M. Fiedeler: Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug - ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen (Bielefelder Rechtsstudien, Bd. 14). Peter Lang GmbH, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2003. 250 S. € 35,30.

Stefanie Boese: Ausländer im Strafvollzug. Die Auswirkungen ausländerrechtlicher Maßnahmen auf die Realisierung des Vollzugszieles (Strafrecht in Forschung und Praxis; 24). Verlag Dr. Josef Kovac: Hamburg 2003. 404 S. Geb. € 98,-.

Markus Mayer, Rita Haverkamp, René Lévy: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Contributions from a European Workshop, June 2002 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br., Bd. 110). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 2003. 300 S. € 31,-.

Frank Arloth, Clemens Lückemann: Strafvollzugsgesetz. Kommentar (Gelbe Erläuterungsbücher). Verlag C. H. Beck: München 2003. 600 S. € 48,-.

Anne M. Klopp (Hrsg.): Frauenstrafvollzug - Frauen im Strafvollzug in Europa (Soziale Dienste; 11). Verlag Rita Dadder: Weimar, Thüringen: 2003. Kart. € 14,80.

Verena Krenberger: Psychoanalyse im modernen deutschen Strafvollzug. Untersuchung der Geeignetheit unter philosophischen Gesichtspunkten. Verlag Jessica Haunschild u. Christian Schön: Stuttgart 2003. 126 S. € 22,-.

Jens Borchert: Erziehung im DDR-Strafvollzug (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht; 1). Centaurus-Verlag: Herbolzheim 2002. € 21,90.

Baldur Haase: Briefe, die ins Zuchthaus führten (Reihe: Zeitgut: Schicksale). JKL Publ.: Berlin 2003. € 19,80.